



Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung

Öffentliche Mitwirkung zur Revision der Naturschutzgebiete «Aaredelta Hagneck» und «Seestrand Lüscherz»

Mitwirkungsbericht

November 2024



Inhaltsverzeichnis

1.	Mitwirkungsgegenstand - Revisionen im Überblick.....	3
1.1	Ausgangslage.....	3
1.2	Revision Naturschutzgebiet «Aaredelta Hagneck»	3
1.3	Revision Naturschutzgebiet «Seestrand Lüscherz»	4
2.	Mitwirkung im Überblick.....	4
2.1	Zweck und Durchführung der Mitwirkung.....	4
2.2	Eingegangene Stellungnahmen	5
2.2.1	Revision Naturschutzgebiet Aaredelta Hagneck	5
2.2.2	Revision Naturschutzgebiet Seestrand Lüscherz	7
2.3	Weiteres Vorgehen	9
3.	Ergebnisse der Mitwirkung.....	9
3.1	Teilnehmende an der Mitwirkung.....	9
3.2	Antworten zu häufig genannten Themenbereichen	10
A1.	Grundsätzliches / Gesamtbetrachtung Bielersee / Schutzziele.....	11
A2.	Rechtliche / wissenschaftliche Grundlagen; Verhältnismässigkeit	13
A3.	Perimeter	15
A4.	Entflechtung Schutz und Nutzung	16
A5.	Badeplatz Aaredelta West / vor der Insel.....	17
A7.	Seezugänge land- und seeseitig	18
A8.	Leinenpflicht	19
A9.	Fischerei.....	19
A10.	Jagd	20
A11.	Landwirtschaft / Strandböden.....	21
A12.	Bewirtschaftung / Pflege NSG	22
A13.	Besucherlenkung / Beobachtungsstandorte / Parkregime / Kontrollen	24
A14.	Kormoran und Biber.....	25
A15.	Insel / Flussregenpfeifer.....	25
A16.	BKW.....	26
A17.	Weitere Betroffenheiten	27
3.3	Stellungnahmen im Einzelnen und Beantwortung	29
3.3.1	Fragebogen Revision Naturschutzgebiet Aaredelta Hagneck.....	29
3.3.2	Fragebogen Revision Naturschutzgebiet Seestrand Lüscherz	34
3.3.3	Freie Eingaben zu beiden Revisionen: Zusätzliche Dokumente zu den Online- Fragebogen, Eingaben per Mail, Eingaben per Post.....	39

1. Mitwirkungsgegenstand - Revisionen im Überblick

1.1 Ausgangslage

Die Seeufer links und rechts des Aaredeltas Hagneck sind äusserst wertvolle Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Das Aaredelta Hagneck wurde 1954 unter Schutz gestellt, der Seestrand Lüscherz 1959, mit einer Erweiterung des Schutzgebiets im Jahr 1972. Seit der Unterschutzstellung vor rund 70 Jahren hat sich die nationale Gesetzgebung geändert. Seit 1987 gibt es mit dem Artikel 18a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) eine Grundlage für die nationalen Biotopinventare. Die fünf Biotopinventare – Hoch- und Übergangsmoore, Flachmoore, Auengebiete, Amphibienlaichgebiete sowie Trockenwiesen und -weiden – wurden zwischen 1991 und 2010 etappenweise in Kraft gesetzt.

Im Mündungsdelta der Aare und bei der Täuffeler Bucht sowie im östlichen Teil des Naturschutzgebiets Seestrand Lüscherz sind Auengebiete und Flachmoore von nationaler Bedeutung ausgeschieden. Für die Biotope von nationaler Bedeutung hat der Kanton den gesetzlichen Auftrag, die nötigen Schutzmassnahmen grundeigentümerverbindlich festzulegen und ökologisch ausreichende Puffer auszuscheiden. Die Inventarobjekte gehen zum Teil über die heutigen Naturschutzgebietsgrenzen hinaus und es wurden bisher auch keine Pufferzonen ausgeschieden.

Da es sich beim hier betroffenen Gebiet zusätzlich um ein Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung handelt, sind insbesondere die Ansprüche der hier vorkommenden Vogelarten zu berücksichtigen. Diese dürfen gemäss Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) im Reservat nicht gestört werden. Weiter sind die Kantone dazu verpflichtet, zum Erhalt der Tier- und Pflanzenarten genügend grosse Lebensräume zu erhalten und darin die zielführenden Schutzmassnahmen umzusetzen. Die aktuell geltenden Schutzbeschlüsse sind diesbezüglich nicht mehr zweckmässig.

Aus diesen Gründen revidiert der Kanton Bern die Schutzbeschlüsse der zwei Naturschutzgebiete «Aaredelta Hagneck» und «Seestrand Lüscherz». Es sind zwei einzelne, aber inhaltlich und räumlich zusammenhängende Schutzbeschlüsse.

1.2 Revision Naturschutzgebiet «Aaredelta Hagneck»

Seit der Unterschutzstellung des Aaredeltas Hagneck im Jahr 1954 ist das Gebiet ökologisch bedeutend wertvoller geworden: Die Flachwasserzone hat sich ausgedehnt und es entstand eine Kiesinsel. Auch war der Neubau des Wasserkraftwerks Hagneck aufgrund des Auengebiets von nationaler Bedeutung mit gesetzlich vorgegebenen Aufwertungsmassnahmen verbunden. Gleichzeitig hat die Nutzung, insbesondere durch Freizeitaktivitäten, stark zugenommen. Zahlreiche unterschiedliche Interessen treffen auf kleinem Raum aufeinander.

Mit der Revision des Naturschutzgebiets sollen die Naturwerte gemäss den gesetzlichen Vorgaben angemessen geschützt und eine naturverträgliche Ordnung der verschiedenen Nutzungen erzielt werden. Das Naturschutzgebiet soll neu vom Zeltlagerplatz der Burgergemeinde Lüscherz bis zum Hafen Täuffelen reichen. Die Kiesinsel soll innerhalb des Naturschutzgebiets liegen und die seeseitige Abgrenzung mit einem Abstand von ca. 50 bis maximal 450 Metern zum Ufer verlaufen, je nach Empfindlichkeit der Lebensräume des jeweiligen Uferabschnitts. Das Naturschutzgebiet umfasst zudem den Unterwasserkanal, den Strandboden Täuffelen und die Täuffeler Bucht. Der Bereich des Kraftwerks sowie ein Korridor bei der Mündung des Hagneckkanals sollen ausserhalb des Naturschutzgebiets liegen.

1.3 Revision Naturschutzgebiet «Seestrand Lüscherz»

Der Seestrand Lüscherz wurde 1959 unter Schutz gestellt und das Naturschutzgebiet 1972 erweitert. Es reicht heute vom Hafen Lüscherz über die Uferpromenade bis direkt an das Naturschutzgebiet Aaredelta Hagneck. Während der westliche Teil durch die angrenzende Siedlung und eine starke Freizeitnutzung geprägt ist, zeichnet sich das Gebiet östlich des Dorfes durch wertvolle und grossflächig zusammenhängende Ufer- und Auenlebensräume aus.

Mit der vorgesehenen Revision des Naturschutzgebiets sollen die Bereiche mit einer aktuell starken Freizeitnutzung und zahlreichen Infrastrukturanlagen (Hafen, Uferpromenade, Bootsstege) aus dem Naturschutzgebiet entlassen werden. Neu soll sich das Schutzgebiet ab dem östlichen Siedlungsrand bis zum Zeltlagerplatz der Burgergemeinde Lüscherz erstrecken. Die seeseitige Abgrenzung verläuft mit einem Abstand von 130 bis maximal 200 Metern zum Ufer.

2. Mitwirkung im Überblick

2.1 Zweck und Durchführung der Mitwirkung

Die Abteilung Naturförderung (ANF) des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT) hat die revidierten Schutzpläne und Schutzbeschlüsse der beiden Gebiete «Aaredelta Hagneck» und «Seestrand Lüscherz» vom 06.12.2023 bis am 31.01.2024 der Bevölkerung zur Mitwirkung vorgelegt. Gegenstand der Mitwirkung war die Revision von zwei separaten, aber inhaltlich und räumlich miteinander zusammenhängenden Schutzbeschlüssen.

Das Dossier lag bei den Gemeindeverwaltungen von Lüscherz, Hagneck und Täuffelen-Gerolfingen auf und war online im E-Mitwirkungstool und auf der Webseite des Kantons unter www.be.ch/natur und www.be.ch/naturschutz verfügbar. Der Kanton wies mit einer Kurzmitteilung sowie einer Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern und in den Anzeigern Region Erlach und Nidau auf das laufende öffentliche Mitwirkungsverfahren hin.

Begleitend fanden am 16.12.2023 in den jeweiligen Uferabschnitten öffentliche Begehungen statt, an welchen die Inhalte der Revisionen erläutert wurden. Weiter fanden am 16. und 17.1.2024 zwei öffentliche Sprechstunden statt. Die lokalen Medien berichteten wie folgt über die Anlässe: Am 17. Dezember 2023 erschien im Bieler Tagblatt ein Artikel und im Info von Tele Bilingue wurde ein Beitrag zu den Revisionen der Naturschutzgebiete ausgestrahlt.

Im Rahmen der Mitwirkung konnten sich alle interessierten Personen und Organisationen sowie die betroffenen Gemeinden in Form von schriftlichen Stellungnahmen zu den Revisionen äussern.

Mitwirkungseingaben konnten über folgende Kanäle eingereicht werden:

- E-Mitwirkungstool des Kantons Bern: Fragebogen zur NSG-Revision Naturschutzgebiet Aaredelta Hagneck (4 Fragen und offene Bemerkungen)
- E-Mitwirkungstool des Kantons Bern: Fragebogen zur NSG-Revision Seestrand Lüscherz (4 Fragen und offene Bemerkungen)
- E-Mitwirkungstool des Kantons Bern: Freie Eingaben (Bemerkungsfeld, Upload eines Dokuments)
- Mitwirkung mittels freier Eingabe per Mail oder Briefpost

2.2 Eingegangene Stellungnahmen

Insgesamt beteiligten sich 122 Personen, Organisationen (Verbände, Vereine, Parteien) und Gemeinden (Einwohner- und Bürgergemeinden) an der Mitwirkung.

Folgende Tabelle zeigt die Anzahl der Mitwirkungseingaben zu den NSG-Revisionen nach Kategorie der Mitwirkenden.

	NSG Revision Aaredelta Hagneck	NSG Revision Seestrand Lüscherz	Beide Revisionen	Total
Einwohnergemeinden			4	4
Bürgergemeinden	1		1	2
Verbände, Vereine	4		15	19
Parteien			2	2
Infrastrukturbetreibende			1	1
Private	55	5	34	94
Total	60	5	57	122

2.2.1 Revision Naturschutzgebiet Aaredelta Hagneck

Grundsätzlich zeigen die Mitwirkungseingaben ein sehr kontroverses Bild. Die Revision wird grossmehrheitlich eher abgelehnt, aber mit gänzlich unterschiedlichen Begründungen: Den einen geht die Revision zu wenig weit (zu wenig Naturschutz), den anderen zu weit (zu viel Naturschutz).

Das kontroverse Bild zeigt sich in den Mitwirkungseingaben durchgehend und prägt sowohl die Eingaben zu Fragen 1 bis 4, die Bemerkungen sowie die freien Eingaben.

2.2.1.1 Frage 1 – Revision Naturschutzgebiet Aaredelta Hagneck allgemein. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Revision des Naturschutzgebiets Aaredelta Hagneck grundsätzlich einverstanden?

Die Notwendigkeit einer Revision wird von vielen Mitwirkenden grundsätzlich anerkannt, wobei sie auch von einigen Mitwirkenden in Frage gestellt wird. Mehrheitlich haben die Mitwirkenden die Frage mit «nein» oder «eher nein» beantwortet. Die Begründung für die Ablehnung erfolgt wie oben erläutert aus zwei gegensätzlichen Gründen. Den einen geht die Revision grundsätzlich zu wenig weit, den anderen geht sie zu weit.

Es kann festgestellt werden, dass beide dieser gegensätzlichen Positionen auch von den mitwirkenden Organisationen vertreten werden, wobei erstere vor allem von (teilweise überregional tätigen) Umwelt- und Naturschutzorganisationen geteilt wird. Die Umwelt- und Naturschutzorganisationen bemängeln hauptsächlich, dass der Schutzbeschluss – insbesondere der vorgeschlagene Schutzgebietsperimeter – nicht den nationalen Biotopinventaren, resp. nicht den naturschutzrechtlichen Vorgaben entspreche. Die Organisationen, welche die gegenteilige Position vertreten, machen spezifische Nutzungsbedürfnisse geltend, beispielsweise Freizeitnutzung, Berufsfischerei oder landwirtschaftliche Nutzung.

Die Eingaben der betroffenen Einwohnergemeinden sind mehrheitlich kritisch. Einzig die Einwohnergemeinde Lüscherz ist der Meinung, die Revision gehe grundsätzlich in die richtige Richtung. Die Einwohnergemeinden Täuffelen-Gerolfingen, Mörigen und Hagneck beantworten die Frage mit «nein» oder «eher nein». Auch die Bürgergemeinden stehen der Erweiterung des Perimeters auf Land in ihrem Eigentum ablehnend gegenüber. Sie befürchten zusätzliche Einschränkungen in der Bewirtschaftung und Nutzung sowie zusätzlichen Aufwand.

Die BKW Energie AG als Betreiberin des Wasserkraftwerks Hagneck und des Stromnetzes, sowie als Grundeigentümerin von landwirtschaftlich genutztem Land sieht insbesondere den Bestand und Betrieb

ihrer Stromleitungen gefährdet und erwartet, in die nächsten Planungsschritte vor der öffentlichen Auflage einbezogen zu werden.

Die teilnehmenden Privatpersonen reagieren grossmehrheitlich kritisch. Begründet wird die ablehnende Haltung grösstenteils damit, dass der Schutzbeschluss gegenüber den land- und seeseitigen Nutzungsbedürfnissen zu Lasten des Menschen zu einseitig ausfalle. Als Nutzungsbedürfnisse werden Freizeitaktivitäten der lokalen Bevölkerung (Baden, motorisierte und unmotorisierte Bootsfahrten, Angelfischerei, Erholung an Land und zu Wasser etc.), Tourismus und berufliche Tätigkeiten (Landwirtschaft, Berufsfischerei) angegeben.

2.2.1.2 Frage 2 – Perimeter des Naturschutzgebiets. Die Revision sieht vor, im westlichen Teil die Insel und einen Teil der Seefläche des Mündungsdeltas in das Naturschutzgebiet zu integrieren. Östlich des Mündungsdeltas soll das Naturschutzgebiet den Unterwasserkanal, den Strandboden und die Täuffeler Bucht umfassen. Der Bereich des Kraftwerks sowie ein Korridor bei der Mündung des Hagneckkanals liegen ausserhalb des Naturschutzgebiets. Sind Sie damit einverstanden?

Diese Frage wird mehrheitlich mit «eher nein» oder «nein» beantwortet. Die Begründungen sind auch hier entgegengesetzt: Einerseits geben der Perimeter und die damit verbundenen Nutzungseinschränkungen Anlass zu Kritik, sowohl von Seiten Gemeinden, Organisationen wie auch Privatpersonen. Andererseits wird der Perimeter aus Sicht der Umwelt- und Naturschutzorganisationen zu klein festgelegt, um die Schutzziele erreichen zu können. Die gleiche gegensätzliche Argumentation zeigt sich bezüglich des Korridors bei der Mündung des Hagneckkanals.

2.2.1.3 Frage 3 – Seeseitige Schutzgebietsgrenze. Zwischen dem Zeltlagerplatz der Burgergemeinde Lüscherz und dem Hafen Täuffelen verläuft die seeseitige Grenze des Naturschutzgebiets mit einem Abstand von maximal 450 Metern zum Ufer. Der Abstand ist jeweils abhängig von der Empfindlichkeit des Uferabschnitts. Sind Sie damit einverstanden?

Die seeseitige Schutzgebietsgrenze wird ebenfalls kontrovers beurteilt. Dies betrifft insbesondere den Abstand zum Ufer: Für die Umwelt- und Naturschutzorganisationen verläuft die Schutzgebietsgrenze in zu geringem Abstand zum Ufer. Die Fischereivereine und -verbände, die Organisationen, welche das Bootsfahren vertreten, sowie eine grosse Mehrheit der mitwirkenden Privatpersonen wünschen einen geringeren Abstand. Vorgeschlagen werden auch mögliche Differenzierungen: saisonale Differenzierung, Art der Nutzung (Berufsfischerei / Angelfischerei, motorisierte Boote / unmotorisierte Boote). Von den mitwirkenden Gemeinden befürwortet nur eine Gemeinde die Perimetergrenzen, äussert aber ebenfalls Vorbehalte aufgrund des Badeverbots (siehe auch Frage 4).

2.2.1.4 Frage 4 – Schutz bedrohter und sensibler Arten. Das Seeufer zwischen dem Zeltlagerplatz der Burgergemeinde Lüscherz und dem Hafen Täuffelen ist ein wertvoller Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Hier befinden sich mehrere Biotop von nationaler Bedeutung: Auengebiete, Flachmoore sowie ein Wasser- und Zugvogelreservat. Zum Schutz der Arten sind im Naturschutzgebiet verschiedene Freizeitaktivitäten untersagt. Sind Sie damit einverstanden?

Die Entflechtung von Schutz- und Nutzungsinteressen wird von vielen Mitwirkenden im Grundsatz als sinnvoll erachtet. Allerdings gehen die Meinungen zum Schutz bedrohter und sensibler Arten wiederum stark auseinander.

Den meisten Mitwirkenden gehen die Schutzbestimmungen deutlich zu weit. Diese Haltung wird von den meisten Privatpersonen, mehreren Verbänden und Vereinen, sowie den Einwohnergemeinden vertreten. Insbesondere geben die Aufhebung der Badeplätze, das Badeverbot und der fehlende Seezugang Anlass zu Kritik. Zudem bestehen starke Bedenken bezüglich Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung der Strandböden durch den Schutzbeschluss.

Auch die eingeschränkte Erlebbarkeit der Natur wird beanstandet. Auf der anderen Seite kritisieren vor allem die Umwelt- und Naturschutzorganisationen, dass mit dem Schutzbeschluss nicht die Verordnungen der nationalen Biotopie umgesetzt werden können und dieser somit nicht rechtskonform sei.

2.2.1.5 Weitere Rückmeldungen

Die weiteren Rückmeldungen bestärken das kontroverse Bild, welches sich bei der Beantwortung der Fragen 1 – 4 zeigt. Sie wiederholen weitgehend bereits vorher aufgeworfene Punkte.

2.2.2 Revision Naturschutzgebiet Seestrand Lüscherz

Grundsätzlich zeigen die Mitwirkungseingaben ein kontroverses Bild. Die Revision wird mehrheitlich kritisch beurteilt. Dies wiederum mit gänzlich unterschiedlichen Begründungen: Den einen geht die Revision zu wenig weit, insbesondere aufgrund der Verkleinerung des Perimeters und der Entlassung des Ufers vor dem Lagerplatz der Burgergemeinde Lüscherz aus dem Perimeter. Den anderen geht die Revision zu weit, ausdrücklich aufgrund des seeseitigen Perimeters und der angestrebten Nutzungsentflechtung.

Das kontroverse Bild zeigt sich in den Mitwirkungseingaben durchgehend und prägt sowohl die Eingaben zu Fragen 1 bis 4, die Bemerkungen sowie die freien Eingaben.

2.2.2.1 Frage 1 – Revision Naturschutzgebiet Seestrand Lüscherz allgemein. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Revision des Naturschutzgebiets Seestrand Lüscherz grundsätzlich einverstanden?

Die Eingaben ergeben kein eindeutiges Bild zur generellen Beurteilung der Revision. Zu erwähnen ist, dass die Standortgemeinde die Revision grundsätzlich begrüsst. Die Nachbargemeinden – welche von den beiden Revisionen ebenfalls direkt betroffen sind – lehnen sie jedoch ab.

Die betroffene Burgergemeinde begrüsst, dass ihr Land beim Lagerplatz nicht in das Naturschutzgebiet integriert wird. Genau dieser Umstand wird hingegen von den meisten Umwelt- und Naturschutzorganisationen kritisiert. Die Umwelt- und Naturschutzorganisationen bemängeln hauptsächlich, dass der Schutzbeschluss – insbesondere der vorgeschlagene Schutzgebietsperimeter – nicht den Vorgaben der nationalen Biotopinventare entspreche.

Andere Organisationen machen spezifische Nutzungsbedürfnisse geltend, namentlich see- und landseitige Freizeitnutzung und landwirtschaftliche Bewirtschaftung.

Die Mitwirkungseingaben der Privatpersonen zu dieser Frage sind zu rund zwei Dritteln (eher) ablehnend und einem Drittel (eher) befürwortend. Die zustimmenden Reaktionen sind hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass das Seeufer im Siedlungsbereich mit der Uferpromenade sowie der Zeltlagerplatz der Burgergemeinde aus dem Schutzgebiet entlassen werden sollen (siehe dazu auch Abschnitt 2.2.2.2).

2.2.2.2 Frage 2 – Perimeter des Naturschutzgebiets. Die Revision sieht vor, das Seeufer im Siedlungsbereich mit der Uferpromenade aus dem Schutzgebiet zu entlassen. Neu soll es ab dem östlichen Siedlungsrand bis zum Zeltlagerplatz der Burgergemeinde Lüscherz reichen. Sind Sie damit einverstanden?

Mehrheitlich begrüsst, aber nicht unumstritten ist die Entlassung der Uferpromenade im Siedlungsbereich und des Seeufers vor dem Zeltlagerplatzes der Burgergemeinde aus dem Perimeter. Die Standortgemeinde begrüsst grundsätzlich die Verkleinerung des Schutzgebiets, die anderen Gemeinden hingegen lehnen den “Abtausch” mit den Gebieten, welche mit der NSG Revision Aaredelta Hagneck in das Schutzgebiet aufgenommen werden sollen, ab.

Die Umwelt- und Naturschutzorganisationen kritisieren die Anpassung des Schutzperimeters und formulieren Einwände bezüglich des bezeichneten Fusswegs entlang des Ufers sowie der Entlassung des Seeufers beim Lagerplatz aus dem Schutzgebiet.

Die an der Mitwirkung teilnehmenden Privatpersonen beantworten die Frage zum Schutzgebietsperimeter rund zur Hälfte mit “eher ja” bzw. “ja”. Im Zentrum stehen dabei die Zugänglichkeit des Seeufers für die Bevölkerung, die Nicht-Integration des Zeltplatzes in das Schutzgebiet und somit der Möglichkeit von Freizeit- und Erholungsnutzungen. Die andere Hälfte beantwortet die Frage mit “eher nein” bzw. “nein”. Dies vorwiegend aufgrund von Nutzungseinschränkungen oder aus einer grundsätzlich ablehnenden Haltung gegenüber dem Schutzbeschluss.

2.2.2.3 Frage 3 – Seeseitige Schutzgebietsgrenze. Zwischen dem östlichen Siedlungsrand bis zum Zeltlagerplatz der Burgergemeinde Lüscherz verläuft die seeseitige Grenze des Naturschutzgebiets mit einem Abstand von 130 bis 200 Metern zum Ufer. Sind Sie damit einverstanden?

Die seeseitige Schutzgebietsgrenze wird grossmehrheitlich abgelehnt oder kritisch beurteilt. Sowohl die Einwohnergemeinden, die meisten Privatpersonen wie auch die Umweltverbände nehmen eine ablehnende Haltung ein oder formulieren Vorbehalte (z.B. saisonale Anpassungen). Auch hier zeigt sich wieder die gegensätzliche Begründung der ablehnenden Haltung.

Die Einwohnergemeinden, Interessenorganisationen aus dem Bereich Freizeitnutzung und eine grosse Mehrheit der Privatpersonen schlagen kleinere Abstände zum Ufer vor, welche eine wasserseitige Freizeitnutzung (z.B. SUP, Paddeln, Gummiboote) zulassen.

Auch die Umwelt- und Naturschutzorganisationen lehnen die seeseitige Schutzgebietsgrenze ab, allerdings mit gegenteiligen Argumenten. Sie vertreten die Meinung, dass der Abstand zum Ufer zu gering ausfalle und grösser ausgeschieden werden solle, um die Störung der vorkommenden Arten zu vermeiden.

Seitens Fischerei ist die seeseitige Schutzgebietsgrenze weniger umstritten als bei der NSG Revision Aaredelta Hagneck. Das Gebiet habe aus Sicht der Fischerei eine weniger grosse Bedeutung als das Aaredelta.

2.2.2.4 Frage 4 – Schutz bedrohter und sensibler Arten. Das Seeufer zwischen Lüscherz und dem Zeltlagerplatz der Burgergemeinde Lüscherz ist ein wertvoller Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Zum Schutz dieser Arten sind im Naturschutzgebiet verschiedene Freizeitaktivitäten untersagt. Sind Sie damit einverstanden?

Mit der Revision wird vorgeschlagen, zwei für die Freizeitnutzung attraktive Uferabschnitte – beim Zeltlagerplatz der Burgergemeinde und die der Siedlung vorgelagerte Uferpromenade – aus dem Schutzgebiet zu entlassen. Damit erhält die Bevölkerung einen Seezugang und eine gewisse Freizeitnutzung wird möglich. Dies steigert bei einigen Privatpersonen die Akzeptanz des Schutzbeschlusses. Die Mehrheit

der Privatpersonen beantwortet die Frage allerdings mit “nein” oder “eher nein”, weil ihnen der Schutzbeschluss mit der strikten Nutzungstrennung immer noch zu weit geht.

Die Umwelt- und Naturschutzorganisationen hingegen sehen in der Entlassung der besagten Gebiete eine Gefährdung der Schutzziele. Zudem kritisieren sie den Fussweg entlang des Seeufers scharf, dieser solle aufgehoben werden.

2.2.2.5 Weitere Rückmeldungen

Die weiteren Rückmeldungen bestärken das kontroverse Bild, welches sich bei der Beantwortung der Fragen 1 – 4 zeigt. Sie wiederholen weitgehend bereits vorher aufgeworfene Punkte.

2.3 Weiteres Vorgehen

Die öffentliche Mitwirkung stellt im Rahmen des Planungsverfahrens eine Zwischenetappe dar. Die Abteilung Naturförderung ist mit den betroffenen Gemeinden und Verbänden weiterhin im Dialog und prüft basierend auf den Gesprächen und den Mitwirkungseingaben Anpassungen am Dossier.

Anschliessend wird das Projekt öffentlich aufgelegt. Bei der öffentlichen Auflage haben betroffene und zur Einsprache berechtigten Personen, Gemeinden und Organisationen Gelegenheit zur Ergreifung von Rechtsmitteln.

3. Ergebnisse der Mitwirkung

3.1 Teilnehmende an der Mitwirkung

Folgende Organisationen (Parteien, Vereine, Verbände), Einwohnergemeinden, Burgergemeinden und Privatpersonen (anonymisiert) haben eine Stellungnahme eingegeben.

Kategorie	Mitwirkende	Nummer
<i>Verbände, Vereine etc.</i>	Association intercantonale Aqua Nostra des trois lacs et son arrière-pays	1
	Berner Ala	2
	Berner Vogelschutz BVS	3
	Berufsfischerverband vom Bielersee	4
	BirdLife Schweiz	5
	CEPOB - Centre d'études et de protection des oiseaux Bienne et environs	6
	Fédération Suisse Motonautique	7
	Fischerverein Täuffelen u. Umgebung	8
	IG Bootsplätze Täuffelen-Gerolfingen	9
	Landwirtschaftliche Organisation Seeland LOS	10
	Milan Vogelschutz Biel	11

	Patentjägerverein Seeland PJVS	12
	Pferdebesitzer Täuffelen-Ge- rolfingen und Umgebung	13
	Pro Natura Bern	14
	Schweizerischer Berufsfi- scherverband SBFV	15
	Swisscanoe	16
	Verband Seeländischer Fi- schereivereine	17
	Verein Netzwerk Bielersee	18
	WWF	19
<i>Parteien</i>	GRÜNE Seeland-Biel	20
	SVP Sektion Täuffelen- Gerolfingen-Hagneck	21
<i>Infrastrukturbe- treibende</i>	BKW Energie AG, Netzpla- nung und Projekte	22
<i>Einwohnerge- meinden</i>	Einwohnergemeinde Hagneck	23
	Einwohnergemeinde Lüscherz	24
	Einwohnergemeinde Mörigen	25
	Einwohnergemeinde Täuffe- len-Gerolfingen	26
<i>Burgergemeinden</i>	Burgergemeinde Lüscherz	27
	Burgergemeinde Täuffelen- Gerolfingen	28
<i>Private</i>	anonymisiert	29-122

3.2 Antworten zu häufig genannten Themenbereichen

Für die Beantwortung der Eingaben wurden mehrere Themenbereiche definiert:

- A1. Grundsätzliches / Gesamtbetrachtung Bielersee / Schutzziele
- A2. Rechtliche / wissenschaftliche Grundlagen; Verhältnismässigkeit
- A3. Perimeter
- A4. Entflechtung Schutz und Nutzung
- A5. Badeplatz Aaredelta West / vor der Insel
- A6. Seezugänge land- und seeseitig
- A7. Leinenpflicht
- A8. Fischerei
- A9. Jagd
- A10. Landwirtschaft / Strandböden
- A11. Bewirtschaftung / Pflege NSG
- A12. Besucherlenkung / Beobachtungsstandorte / Parkregime / Kontrollen
- A13. Kormoran und Biber
- A14. Insel / Flussregenpfeifer
- A15. BKW
- A16. Weitere Betroffenheiten

In Kapitel 3.3 sind die Stellungnahmen der Mitwirkenden im Einzelnen aufgeführt. Für die Beantwortung der Eingaben wird auf die hier folgenden Erläuterungen verwiesen.

A1. Grundsätzliches / Gesamtbetrachtung Bielersee / Schutzziele

Grundsätzliches

Die ursprüngliche Unterschutzstellung des Aaredeltas Hagneck datiert auf das Jahr 1954. Der Schutzbeschluss ist seitdem nicht überarbeitet worden. Das Gebiet hat sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten insbesondere durch die Deltaentwicklung, den Neubau des Wasserkraftwerks und den aus diesem Anlass bereits realisierten Aufwertungsmassnahmen stark verändert. Gleichzeitig haben über die letzten Jahre aber die Freizeitaktivitäten im Gebiet stark zugenommen. Die unterschiedlichen Schutz- und Nutzungsansprüche (Natur, Freizeit, Kraftwerkbetrieb, Landwirtschaft) konkurrieren teilweise stark und treffen auf kleinem Raum aufeinander. Die bald 70-jährigen Schutzbestimmungen und die Gebietsabgrenzung sind angesichts dieser Situation nicht mehr zweckmässig und wenig geeignet, diese Konflikte naturverträglich zu ordnen.

Im betreffenden Perimeter befinden sich des Weiteren ein Auengebiet von nationaler Bedeutung und ein Flachmoor von nationaler Bedeutung. Gemäss den entsprechenden Verordnungen (Auenverordnung Art. 3 Abs. 1, Flachmoorverordnung Art. 3 Abs. 1) und den Vorgaben des Bundes müssen diese Gebiete - inklusive der ökologisch ausreichenden Pufferzonen - grundeigentümerverbindlich geschützt werden. Weiter befindet sich das Aaredelta Hagneck vollumfänglich in einem Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung (WZV-Gebiet). In WZV-Gebieten dürfen Tiere weder gestört, noch vertrieben werden (Art. 5, Abs. 1 Bst. b WZVV). Diese übergeordneten rechtlichen Vorgaben werden durch den gegenwärtig vorhandenen Schutzbeschluss nicht erfüllt.

Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass die Annäherung des Menschen, sei es in Booten, mit Spiel- und Sportgeräten oder ohne solche Fortbewegungsmittel bei vielen Tierarten Fluchtverhalten und Stress auslöst und somit eine Störung darstellt. Zum Schutz der Tierwelt und der seltenen und vom Aussterben bedrohten Arten braucht es störungsfreie Räume. Diesem Fakt tragen die Auen- und die Flachmoorverordnung Rechnung. In ihnen ist festgelegt, dass die Erholungsnutzungen im Gebiet mit den Schutzzielen der beiden Verordnungen in Einklang stehen müssen (Art. 5 Abs 2 Bst m Flachmoorverordnung, Art. 5 Abs. 2 Bst. c Auenverordnung) und dass ausreichende ökologische Pufferzonen (Art. 3 Abs. 1 in beiden Verordnungen) auszuscheiden sind. Somit können im Gebiet nur unter Berücksichtigung der Schutzziele und abhängig vom Standort und der Nutzungsart Zugänge für den Menschen erhalten/geschaffen werden. Eine auf die Schutzziele ausgerichtete Umsetzung dieser Vorgaben erfordert die Einschränkung von gewissen Aktivitäten und Zugangsmöglichkeiten im Gebiet. Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen können dabei als flankierende Massnahmen eingesetzt werden, sind jedoch ohne festgeschriebene Schutzgebietsperimeter und Schutzbestimmungen aus rechtlicher wie auch aus praktischer Sicht nicht ausreichend. Eine Aufrechterhaltung der jetzigen Freizeitnutzung im Gebiet Aaredelta Hagneck widerspricht den Vorgaben der relevanten Bundesverordnungen (Art. 4 und Art. 5 Abs. 2 Bst. c Auenverordnung, Art. 4 und Art. 5 Abs. 2 Bst. m Flachmoorverordnung, Art 5 Abs. 1 Bst. b WZVV).

Im westlichsten Abschnitt des Seestrand Lüscherz bestehen im Gegensatz dazu aber keine Biotop-/Schutzobjekte von nationaler Bedeutung. Betreffend Freizeit- und Erholungsnutzung besteht hier für den Vollzug der Naturschutzgesetzgebung also ein gewisser Spielraum, der auch genutzt werden soll.

Aufwertung Unterwasserkanal – Behebung von bestehenden Beeinträchtigungen in nationalen Biotopinventaren

Im Zuge des Neubaus des Wasserkraftwerks Hagneck mussten einerseits Ersatzmassnahmen gemäss Art. 14 Abs. 7 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) und andererseits die gemäss Art. 8 der Auenverordnung geforderte «Beseitigung von Beeinträchtigung bei jeder sich bietenden Gelegenheit» umgesetzt werden. Die Bootsplätze und Zugänge zum See beim Unterwasserkanal stellten eine ebensolche Beeinträchtigung des Auengebiets von nationaler Bedeutung dar. Die Aufhebung dieser Bootsplätze und des Zugangs am Unterwasserkanal stellte also lediglich die Umsetzung dieser Bundesvorgaben und der im SFG-Richtplan (siehe unten folgenden Absatz) enthaltenen Hinweise dar. Da auch der Rest des Gebiets Aaredelta Hagneck als Auengebiet von nationaler Bedeutung, respektive Flachmoor und Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung ausgeschieden ist, müssen die Bundesvorgaben nun auch für diese Bereiche umgesetzt werden.

Gesamtbetrachtung Bielersee

Eine solche Gesamtschau liegt für verschiedene Aspekte und teilweise schon seit vielen Jahren vor:

- *SFG See- und Flussuferrichtplan 1985*: Bereits im See- und Flussuferrichtplan von 1985 sind Festlegungen und Hinweise betreffend Vergrösserung der beiden Schutzgebiete und der naturverträglichen Ordnung der Freizeitnutzung enthalten. Der See- und Flussuferrichtplan wurde für den ganzen See erstellt, ist behördenverbindlich und stellt u.a. für die kommunalen Uferschutzpläne eine wichtige Grundlage dar. Der SFG-Richtplan hielt demnach vor knapp 40 Jahren für das Aaredelta Hagneck fest: «Die Anliegen des Naturschutzes sind tendenziell durch Freizeitnutzungen und betriebliche Nutzungen gefährdet. Der Perimeter des Naturschutzgebietes erfasst nicht alle schutzwürdigen Bereiche». So wurde schon damals, noch Jahre vor Inkraftsetzung der nationalen Biotopinventare, darauf hingewiesen, dass das Naturschutzgebiet vergrössert werden sollte und u.a. die Stichwege, die Fischerhütte und die Bootsanbindeplätze am Unterwasserkanal aufzuheben seien (was im Zuge des Kraftwerk-Neubaus dann auch realisiert wurde).
- *Nationale Biotopinventare und Schutzgebiete*: In den 1990er- und 2000er-Jahren hat der Bundesrat in der ganzen Schweiz auf Grundlage von Art. 18a des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) die Biotope und Schutzgebiete von nationaler Bedeutung bezeichnet. So auch am Bielersee. Die Ausscheidung dieser Biotopinventare von nationaler Bedeutung wurde anhand wissenschaftlicher Kriterien und basierend auf den vor Ort vorkommenden Pflanzen, Tieren und Lebensräumen vorgenommen. An den Ufern des Bielersees wurden folgende Objekte von nationaler Bedeutung bezeichnet:
 - Auengebiete: Hagneckdelta, Heidenweg/St. Petersinsel
 - Flachmoore: Möringenbucht, Täuffeler Riet, Heidenweg
 - Amphibienlaichgebiete: Heidenweg
 - Wasser- und Zugvogelreservat: Hagneckdelta und St. Petersinsel
- *Kantonale Inventare*: Der Kanton Bern führt für weitere schützenswerte Biotope, die jedoch die Qualitätsvorgaben des Bundes nicht erfüllen, ein kantonales Inventar. Eine Gesamtbetrachtung in Bezug auf die Naturwerte existiert somit seit über 20 Jahren.
- *Sachplan Seeverkehr*: Auch mit dem Sachplan Seeverkehr (Fassung von 2013) wurde eine «Gesamtbetrachtung» für den Bielersee in Bezug auf die Nutzung der Seefläche, sowie den Natur- und Landschaftsschutz gemacht. In der Sachplankarte sind «Vorranggebiete Natur» bezeichnet und es wurden Uferabschnitte definiert, in denen keine neuen Bauten/Anlagen zur Bootsstationierung erstellt werden dürfen (Ausschlussbereiche). Weiter wurden auch auf der Sachplankarte schon Bereiche gekennzeichnet, in denen neue Fahrverbotszonen zu prüfen sind. Der Sachplan Seeverkehr legt im Sinne von Art. 99 des kantonalen Baugesetzes wichtige Rahmenbedingungen für den Seeverkehr und insbesondere die räumlichen Grundzüge der Bootsstationierung fest. Er berücksichtigt dabei die Nutzungs- und Schutzinteressen auf den Seen und an ihren Ufern. Die Revision der beiden Naturschutzgebiete Aaredelta Hagneck und Seestrand Lüscherz orientiert sich primär an den gesetzlichen Vorgaben des Bundes (Natur- und Heimatschutzgesetz NHG, Natur- und Heimatschutzverordnung NHV, Flachmoorverordnung, Auenverordnung, Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung WZVV). Diese Bundesvorgaben müssen auch im gegenwärtig in Überarbeitung befindlichen Sachplan Seeverkehr berücksichtigt werden. Um dies sicherzustellen, wurde die Abteilung Naturförderung von der zuständigen Leitbehörde (Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR) eng in die Überarbeitung einbezogen. Im überarbeiteten Sachplan Seeverkehr sollen gemäss jetzigem Kenntnisstand keine Festlegungen zur Erweiterung von bestehenden oder zur Schaffung von neuen Fahrverbotszonen gemacht werden. Es soll lediglich darauf hingewiesen werden, wo solche Fahrverbotszonen durch die zuständigen Behörden zu prüfen sind.
- *Bootsstationierung*: In den vorgesehenen neuen Schutzgebietsperimetern bestehen gegenwärtig keine Bootsstationierungen. Die neuen Fahrverbotszonen gemäss Mitwirkungsdossier stehen somit nicht im Widerspruch mit der Bootsstationierung gemäss Sachplan Seeverkehr. Die Abstimmung und Koordination zwischen den Inhalten des Sachplans Seeverkehr und den Schutzgebietsrevisionen ist somit gewährleistet.

Schutzziele, Monitoring und Aufwertungsmassnahmen

Die Schutzziele der beiden Naturschutzgebiete sind bewusst auf die in den Gebieten vorhandenen Lebensräume ausgerichtet und bezwecken Erhalt und Förderung dieser Lebensräume und aller darin vorkommenden Tier- und Pflanzenarten. Insbesondere jedoch die seltenen, gefährdeten und national prioritären Arten. Hierfür hat die ANF externe Fachspezialisten einbezogen und auf die vorhandenen Daten zur Verbreitung von Arten und Lebensräumen in den beiden Schutzgebieten zurückgegriffen. Das Festlegen der Schutzziele erfordert spezifische Fachkenntnisse. Die Aufzählung von Ziel- und Leitarten sowie von spezifischen Förder- und Erhaltungsmaßnahmen im Schutzbeschluss ist jedoch nicht zielführend. Dies wird mittels separater Konzepte, Erhaltungs- und Förderprogrammen festgelegt, die sich auf die im Schutzbeschluss aufgeführten Schutzziele abstützen. Massnahmen zur Messung des Erfolgs und zur Einhaltung der Schutzbestimmungen können ebenfalls nicht auf Stufe Schutzbeschluss oder im Erläuterungsbericht geregelt werden. Nach Abschluss der Revision plant die Abteilung Naturförderung jedoch die Einführung eines geeigneten Monitorings, um zu beobachten, ob die Schutzziele und Schutzbestimmungen eingehalten werden und um – falls erforderlich – rechtzeitig die nötigen Anpassungen betreffend Pflege, Aufsicht, Aufwertungsmassnahmen, Besucherinformation etc. treffen zu können. Bei der Planung von Aufwertungs- und Revitalisierungsmassnahmen werden die vorhandenen Planungsgrundlagen, wie z.B. die strategische Planung des Kantons Bern zur Revitalisierung der Seeufer, berücksichtigt und durch die Abteilung Naturförderung – wenn möglich – prioritär behandelt.

Kommunikation und Koordination

Die beiden Schutzgebietsrevisionen betreffen das Gemeindegebiet der Gemeinden Täuffelen-Geroltingen, Hagneck und Lüscherz. Da diese drei Gemeinden vom Vorhaben direkt und am stärksten betroffen sind, beschränkte die Abteilung Naturförderung die direkte Information im Rahmen der Mitwirkung entsprechend. Eine direkte Information wurde jedoch auch an die Geschäftsstelle von «seeland.biel/bienne», der regionalen, gemeindeübergreifenden Organisation geschickt. Zudem wurde die Mitwirkung im Amtsblatt des Kantons Bern, in den regionalen Anzeigern (Anzeiger Erlach, Nidauer Anzeiger) und auf den Websites der oben erwähnten Gemeinden publiziert. Zusätzlich gab es nach der öffentlichen Informationsveranstaltung einen Zeitungsbericht im Bieler Tagblatt und einen Fernsehbeitrag auf TeleBielingue. Es wird somit davon ausgegangen, dass alle Gemeinden am Bielersee, die sich durch das Vorhaben tangiert fühlten, rechtzeitig informiert wurden. Die Koordination unter den betroffenen Behörden und der Einbezug der betroffenen Gemeinden, Verbände und Interessensgemeinschaften war während des bisherigen Verfahrens sichergestellt. Das Verfahren richtet sich nach Art. 36 bis Art. 40 des kantonalen Naturschutzgesetzes und nach Art. 7 bis Art. 9 der kantonalen Naturschutzverordnung. Durchgeführte Verfahrensschritte:

- Ende 2021: Direkte Gespräche mit Gemeinden und Grundeigentümern. Präsentation erster Entwurf Schutzplan und Schutzbeschluss.
- Ende 2022: Einholen der Mitberichte aller betroffenen kantonalen Amts- und Fachstellen und des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)
- Öffentliche Mitwirkung (Auflage): 6.12.2023 bis 31.01.2024
- 16.12.2023: Öffentliche Begehungen
- 16./17.01.2024: Öffentliche Sprechstunden in der Gemeindeverwaltung Hagneck
- Im Anschluss an die öffentliche Mitwirkung: Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden und Schutzorganisationen

A2. Rechtliche / wissenschaftliche Grundlagen; Verhältnismässigkeit

Gesetzeskonformität

Die Revision der Schutzgebiete Aaredelta Hagneck und Seestrand Lüscherz richtet sich nach der Bundesgesetzgebung und dient dem Vollzug der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung WZVV, der Flachmoorverordnung, der Auenverordnung, dem Natur- und Heimatschutzgesetz, sowie der Natur- und Heimatschutzverordnung. Gemäss Auenverordnung Art. 3 Abs. 1 und Flachmoorverordnung Art. 3 Abs. 1 sowie den Vorgaben des Bundes, müssen

Auengebiete und Flachmoore von nationaler Bedeutung – inklusive ökologisch ausreichender Pufferzonen – grundeigentümerverbindlich geschützt werden. Weiter befindet sich das Aaredelta Hagneck vollumfänglich in einem Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung (WZV-Gebiet). In WZV-Gebieten dürfen Tiere weder gestört, noch vertrieben werden (Art. 5 Abs. 1 Bst b WZVV).

Ein im Jahr 2021 von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach im Auftrag der Abteilung Naturförderung erarbeitetes Gutachten in Bezug auf die nötigen Störungspuffer (Bestandteil der ökologisch ausreichenden Pufferzone), empfiehlt die Errichtung von Fahrverbotszonen auf der Seefläche. Die Grösse dieses Störungspuffers wurde aufgrund der Störungsanfälligkeit der vorkommenden Arten definiert. Er ist deutlich umfangreicher als die in den Schutzplänen zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegten Fahrverbotszonen. Das heisst, der Kanton hat im Mitwirkungsossier einen Kompromiss der verschiedenen Schutz- und Nutzungsansprüchen vorgelegt. Die Abteilung Naturförderung wird hier nochmals kritisch prüfen, ob die Schutzgebietsgrenzen gemäss Mitwirkungsossier aus rechtlicher Sicht ausreichend gross bemessen sind.

Gemäss aktuell gültigem Objektblatt zum Wasser- und Zugvogelreservat «Nr. 111 Hagneckdelta und St. Petersinsel» sind die Schifffahrt, das Baden und das Fischen nicht eingeschränkt. Die Revision der beiden Naturschutzgebiete erfolgt jedoch koordiniert mit einer Revision des Wasser- und Zugvogelreservats. Der Perimeter des revidierten Naturschutzgebiets Aaredelta Hagneck entspricht dabei der zukünftigen Kernzone (Zone I: Jagd und Schifffahrt verboten) des Wasser- und Zugvogelreservats. Aus diesem Grunde ist auch das Jagdinspektorat des Kantons Bern eng in die Arbeiten zur Revision der Schutzgebiete Aaredelta Hagneck und Seestrand Lüscherz involviert. Das Jagdinspektorat ist die im Kanton Bern zuständige Leitbehörde für die Revision von Wasser- und Zugvogelreservaten. Die Einführung von Fahrverbotszonen in den betreffenden Naturschutzgebieten ist somit kompatibel mit der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV).

Wissenschaftliche Grundlagen

Die Schweizerische Vogelwarte Sempach überwacht und erforscht seit 1924 die einheimische Vogelwelt und verfügt deshalb auch über ein grosses Fachwissen betreffend deren Gefährdungsursachen. Aufgrund der vorhandenen Biotopinventare (Aue, Flachmoor, Wasser- und Zugvogelreservat) und der vorkommenden Arten muss in der laufenden Schutzgebietsrevision besonders auf die Vogelwelt Rücksicht genommen werden. Schutzperimeter und Schutzbestimmungen müssen so ausgerichtet werden, dass sie dem Schutz und der Förderung dieser sensiblen Artengruppe auch effektiv dienen. Aus diesem Grunde beauftragte die Abteilung Naturförderung die Schweizerische Vogelwarte Sempach mit der Erarbeitung eines Gutachtens für die aus Naturschutzsicht wertvollsten Gebiete am Bielersee. Das Gutachten basiert auf wissenschaftlich anerkannten Grundlagen und Studien und einer guten Datengrundlage betreffend Vorkommen und Verbreitung der Vogelarten am Bielersee. Aus fachlicher Sicht sind die im Gutachten gezogenen Schlüsse und Empfehlungen nachvollziehbar und korrekt.

Verhältnismässigkeit

Das Gebiet Aaredelta Hagneck hat aufgrund der fortschreitenden Auflandungen im Mündungsbereich und den Revitalisierungsmassnahmen, die im Zuge des Neubaus des Wasserkraftwerks umgesetzt wurden, in den letzten Jahren an Wert gewonnen. Das Gebiet ist beispielsweise für rastende Watvögel aufgrund der wachsenden Flachwasserzone viel attraktiver geworden. Diese Arten haben sich im Gebiet nicht angesiedelt, resp. rasten nicht im Gebiet, weil sie mit den durch den Menschen bewirkten Störungen plötzlich besser umgehen können, sondern, weil die für diese Arten typischen Lebensräume für Nahrungssuche, Fortpflanzung und Überwinterung eine wesentliche Aufwertung erfahren haben. Auf Störungen, z.B. auf die Annäherung von Menschen oder eines Hundes, reagieren diese Arten sensibel und zeigen Fluchtverhalten. Dies bei der Nahrungssuche, beim Rasten oder auch während der Brut. Am Beispiel des Flussregenpfeifers lässt sich die Problematik gut etwas ausführlicher beschreiben. Diese Art brütet naturgemäss auf offenen, kiesigen Flächen in Auengebieten. Aufgrund der Auflandungen und dem Entstehen der Kiesinsel im Delta ist ein Lebensraum entstanden, der den Ansprüchen dieser Art an einen Brutplatz entspricht. Die Art hat im Gebiet schon mehrmals zu brüten versucht. Aufgrund von Störungen durch Freizeit- und Erholungsnutzung und in gewissen Jahren auch Hochwasserereignissen, waren

diese Versuche jedoch nicht erfolgreich. Gemäss Art. 5 Bst b der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) dürfen Tiere in den Wasser- und Zugvogelreservaten nicht gestört oder vertrieben werden. Aus diesem Grunde müssen Zonen geschaffen werden, in denen diese Arten ungestört bleiben.

Betreffend Einordnung der Verhältnismässigkeit ist ein Blick auf die Zugänglichkeit des Ufers und der Seefläche des ganzen Bielersees aufschlussreich. Die Abteilung Naturförderung hat hierfür eine Auswertung der aktuell vorhandenen Geoinformationsdaten inkl. Luftbildinterpretation gemacht. Die Resultate zeigen auf, dass Betretverbote/Fahrverbote aufgrund von naturschützerischen Interessen auch nach den hier vorliegenden Schutzgebietsrevisionen den deutlich kleinsten Teil des Kuchens ausmachen und die Verhältnismässigkeit somit gegeben ist.

- *Ufer Bielersee vor Revision Naturschutzgebiete*: Betreten möglich 44%, Betreten nicht möglich wegen Privatgrundstück 36%, Betreten nicht möglich wegen Naturschutz 20%
- *Ufer Bielersee nach Revision Naturschutzgebiete*: Betreten möglich 42%, Betreten nicht möglich wegen Privatgrundstück 32%, Betreten nicht möglich wegen Naturschutz 26%
- *Zugänglichkeit Flachwasserzone Bielersee, bis 427.00 m ü. M., vor Revision Naturschutzgebiete*: Kein Fahrverbot 83%, Fahrverbot wegen Naturschutz 15%, Fahrverbot wegen Badeanstalten 2%
- *Zugänglichkeit Flachwasserzone Bielersee, bis 427.00 m ü. M., vor Revision Naturschutzgebiete*: Kein Fahrverbot 72%, Fahrverbot wegen Naturschutz 26%, Fahrverbot wegen Badeanstalten 2%

Im Vergleich zu den im Gutachten der Schweizerischen Vogelwarte Sempach empfohlenen Störungspuffern wurden im Rahmen der Mitwirkung als Zugeständnis an die Erholungs- und Freizeitnutzung u.a. deutlich kleinere Schutzgebietsperimeter gewählt und der Standort des Lagerplatzes der Burgergemeinde Lüscherz inkl. des Uferabschnitts trotz Überschneidung mit dem Auengebiet von nationaler Bedeutung nicht in eines der beiden Schutzgebiete integriert.

Kantonales Unterschutzstellungsverfahren

Im betreffenden Perimeter befinden sich ein Auengebiet von nationaler Bedeutung und ein Flachmoor von nationaler Bedeutung. Gemäss den entsprechenden Verordnungen (Auenverordnung Art. 3, Flachmoorverordnung Art. 3) und den Vorgaben des Bundes müssen diese Gebiete – inklusive ökologisch ausreichender Pufferzonen – grundeigentümergebunden geschützt werden. Der grundeigentümergebundene Schutz wird mittels kantonalem Unterschutzstellungsverfahren erreicht und setzt somit die erwähnte Vorgabe der Bundesverordnungen um. Eine Regelung über ein kantonales Gesetz oder eine Verordnung ist für diese Aufgabenstellung nicht vorgesehen und auch nicht zielführend. Mit dem Unterschutzstellungsverfahren kann des Weiteren auch besser auf die gebietsspezifischen Anforderungen eingegangen werden.

A3. Perimeter

Die Schutzgebietsperimeter gemäss Mitwirkungsaufgabe beinhalten das Auengebiet von nationaler Bedeutung nicht vollständig. Weiter wurde auch der aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlene Störungspuffer (Gutachten Schweizerische Vogelwarte Sempach) zu Gunsten der Freizeit- und Erholungsnutzung deutlich reduziert. Grund dafür ist die Absicht der Abteilung Naturförderung, die bisherige Nutzung des Sees und der Ufer im Gebiet nur in einem möglichst zumutbaren Ausmass einzuschränken und so die Akzeptanz in der Bevölkerung gegenüber den verschärften Schutzmassnahmen zu fördern. Das Baden, Anker mit Booten, Fischen und das Befahren der Seefläche wird ausserhalb der Schutzgebietsgrenzen weiterhin möglich sein. So z.B. auch das Fischen vom Ufer her westlich des Hafens Täuffelen (Bade- wiese). Um dies zu ermöglichen, verläuft die Schutzgebietsgrenze in diesem Uferabschnitt am Rande des Flachmoors von nationaler Bedeutung, resp. entlang des Schilfgürtels und es wird auf einem Abschnitt von 15 Metern ab Ufer in südwestlicher Richtung auf die Ausscheidung der von Gesetzes wegen erforderlichen Pufferzone verzichtet.

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Auenverordnung und Art. 3 Abs. 1 Flachmoorverordnung sowie den Vorgaben des Bundes sind die Kantone dazu verpflichtet, die Objekte grundeigentümergebunden zu sichern, ökologisch ausreichende Pufferzonen auszuscheiden und dabei insbesondere weitere angrenzende Biotope

zu berücksichtigen. Dies beinhaltet ökologische Pufferzonen landseitig, wie auch seeseitig. Das erwähnte Auengebiet erstreckt sich grossflächig westlich und östlich des Mündungsdeltas und es müssen deshalb auch für beide Gebietsteile entsprechende Schutzzonen und Schutzbestimmungen erlassen werden. Aus rechtlicher Sicht bewegen sich die Ausmasse der Schutzgebietsperimeter im Bereich des absoluten Minimums. Eine im Vergleich zum naturschutzfachlich korrekten Störungspuffer weitere Reduzierung wird deshalb abgelehnt. Auch eine unterschiedliche Behandlung von motorisiertem und nicht-motorisiertem Bootsverkehr ist nicht schutzzieldienlich, da das Ausmass der Störung nicht allein davon abhängt, ob es sich dabei um ein Motorboot handelt oder nicht.

Ganz im Gegensatz dazu wird die Abteilung Naturförderung hinsichtlich der öffentlichen Auflage nochmals sorgfältig prüfen müssen, ob die Schutzgebietsperimeter gemäss Mitwirkungsaufgabe den bundesrechtlichen Anforderungen entsprechen und ausreichend gross bemessen sind. Auch aufgrund der fortschreitenden Dynamik im Mündungsdelta wird die Abteilung Naturförderung nochmals prüfen, ob der Schutzgebietsperimeter in diesem Bereich vergrössert werden muss. Es soll dabei insbesondere beachtet werden, dass Teile der Kiesinsel aufgrund des fortschreitenden Wachstums schon nach wenigen Jahren ausserhalb des Schutzgebiets liegen könnten. Die Einberechnung eines Dynamik-Puffers soll deshalb geprüft werden. Es soll gleichzeitig auch geprüft werden, ob seeseitig in Teilbereichen saisonal unterschiedliche Störungspuffer umsetzbar sind, die in den Sommermonaten im Vergleich zum Winterhalbjahr kleiner bemessen wären. Dies hängt jedoch auch von der technischen Realisierbarkeit einer entsprechenden Markierung auf dem See ab. Denn die Schutzgebietsgrenzen müssen vor Ort jederzeit gut erkennbar markiert sein. Für die öffentliche Auflage prüft die Abteilung Naturförderung ebenfalls, wie die Darstellung der Schutzgebietsgrenzen hinsichtlich einer besseren Nachvollziehbarkeit optimiert werden kann. Festgelegte Nutzungen (wie z.B. Veloweg, Fussweg, Beobachtungsposten) werden jedoch nur dargestellt, sofern sie innerhalb der Schutzgebietsgrenzen liegen. Es wird geprüft, ob auf den Plänen zusätzliche Hinweise ausserhalb der Schutzgebietsgrenzen angebracht werden können (z.B. Hinweise für Badebereiche).

A4. Entflechtung Schutz und Nutzung

Aufgrund der vorhandenen Biotopinventare von nationaler Bedeutung (Flachmoor, Auengebiet, Wasser- und Zugvogelreservat) ist der Spielraum für die Aufrechterhaltung der Freizeit- und Erholungsnutzung im Gebiet stark eingeschränkt. Gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. c Auenverordnung und Art. 5 Abs. 2 Bst. m sorgen die Kantone in den Auengebieten und Flachmooren von nationaler Bedeutung dafür, dass die Erholungsnutzung mit den Schutzzielen in Einklang steht. Weiter sorgen die Kantone gemäss Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) dafür, dass Tiere in Wasser- und Zugvogelreservaten nicht gestört oder vertrieben werden.

Der Spielraum zur Aufrechterhaltung von Möglichkeiten zur Erholungs- und Freizeitnutzung im Gebiet ist deshalb stark eingeschränkt. Zugänge zum Seeufer und zum See werden dort, wo dies im Einklang mit den Schutzzielen steht, jedoch weiterhin gewährleistet sein.

Für ein Miteinander zwischen Mensch und Natur bedarf es auch für die Tier- und Pflanzenwelt an Räumen, die von menschlichen Störungen grösstenteils geschützt sind. Neben diesen Zonen sind Bereiche vorgesehen, in denen der Zugang zum See weiterhin möglich bleiben soll und in denen eine Interaktion, ein Miteinander zwischen Mensch und Natur erfolgen kann. Dabei ist neben der Badestelle beim Lagerplatz der Burgergemeinde Lüscherz auch eine Möglichkeit zur Vogelbeobachtung im Zentrum des Gebiets und die Aufrechterhaltung des Uferwegs im Schutzgebiet Seestrand Lüscherz vorgesehen. Wann immer möglich werden solche naturnahen Bade- und Rastplätze sowie Fusswege erhalten, wenn diese nicht in Konflikt mit den Schutzzielen und Vorgaben von Auenverordnung, Flachmoorverordnung und WZVV stehen. Im Perimeter der Naturschutzgebiete muss jedoch ein striktes Verbot für das Befahren der Wasserfläche mit Booten, Spiel- und Sportgeräten, sowie das Baden umgesetzt werden. Im Uferabschnitt bei Lüscherz, der aus dem Schutzgebiet entlassen werden soll, erhält die Gemeinde Lüscherz jedoch die Möglichkeit, mittels Revision ihrer eigenen Uferschutzplanung weitere Bade- und Rastplätze zu schaffen und so dem erhöhten Bedürfnis der Bevölkerung nach Plätzen zur Naherholung entgegenzukommen.

Auch die Gemeinde Täuffelen-Gerolfingen hat im Rahmen einer Überarbeitung ihrer Uferschutzplanung die Möglichkeit, ausserhalb des Naturschutzgebiets bestehende Möglichkeiten für die Erholungsnutzung oder für die gewerbliche Nutzung auszubauen, respektive neue Angebote zu schaffen. Die Umsetzung eines «Nutzungs-Puffers» zwischen Naturschutzgebiet und Badi/Hafen Täuffelen ist jedoch aus rechtlicher Sicht nur sehr beschränkt realisierbar (siehe auch A3, erster Absatz). Gemäss Art. 3 Auenverordnung und Art. 3 Flachmoorverordnung sowie den Vorgaben des Bundes sind die Kantone dazu verpflichtet, die Objekte grundeigentümerverbindlich zu sichern, ökologisch ausreichende Pufferzonen auszuweisen und dabei insbesondere weitere angrenzende Biotope zu berücksichtigen. Dies beinhaltet ökologische Pufferzonen landseitig, wie auch seeseitig.

Innerhalb der Schutzgebiete soll das Entfachen von Feuern und das Campieren in Zukunft verboten sein. Aus diesem Grunde sind dadurch auch die bestehenden Feuerstellen und der Zeltlagerplatz im Zentrum des Aaredelta Hagneck aufzuheben. Sie stehen nicht im Einklang mit den Schutzzielen, da sie sich im Zentrum der Schutzobjekte (Auengebiet, Wasser- und Zugvogelreservat) und somit in direkter Nachbarschaft zu den sensibelsten Lebensräumen des Gebiets befinden. Dies wurde im Rahmen der Mitberichtsphase (Mitwirkung kantonale Ämter und Fachstellen sowie Bundesamt für Umwelt BAFU) auch vom BAFU und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) gefordert. Deshalb ist in diesem Bereich eine strikte Entflechtung zwischen Naturschutz und Erholungsnutzung nötig.

Der Schutzgebietsperimeter beinhaltet auch eine Veloroute und einen Wanderweg. Diese sollen als solche weiterhin ohne Einschränkungen nutzbar sein, wobei das Velofahren auf den explizit als Fussweg bezeichneten Pfaden verboten sein soll. Eine Entflechtung von Velo- und Fussverkehr ist jedoch nicht möglich. Diesbezüglich sind die hierfür zuständigen Behörden in der Pflicht, mittels geeigneter Massnahmen dafür zu sorgen, dass die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer gewährleistet ist.

A5. Badeplatz Aaredelta West / vor der Insel

Der Bade- und Zeltplatz westlich der Mündung der Aare in den Bielersee auf Grundstück Nr. 35 (Gemeinde Lüscherz) liegt teilweise im Auengebiet von nationaler Bedeutung und teilweise in dessen ökologischer Pufferzone, sowie zentral im Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung (WZV). Gemäss den diesbezüglich geltenden Verordnungen (Auenverordnung Art. 3 Abs. 1) und den Vorgaben des Bundes muss das Auengebiet – inklusive ökologisch ausreichender Pufferzonen – grundeigentümerverbindlich geschützt werden. Weiter ist von wesentlicher Bedeutung, dass in WZV-Gebieten Tiere weder gestört noch vertrieben werden dürfen (Art. 5 Abs 1 Bst b WZVV). Im Auengebiet inkl. dessen ökologischen Puffer, sorgen die Kantone dafür, dass die Erholungsnutzung mit den Schutzzielen in Einklang steht (Art. 5 Abs 2 Bst c Auenverordnung).

Das Mündungsdelta der Aare in den Bielersee stellt im Auen- und WZV-Gebiet einen Teil der Kernzone dar. Die Flachwasserzone ist ein wichtiges Habitat für die Nahrungssuche von Watvögeln und die Kiesflächen sind potenzielles Brutgebiet u.a. für den Flussregenpfeifer. Diese Arten reagieren auf Störungen sehr sensibel, weshalb in diesem Uferabschnitt besondere Rücksicht genommen und der Störungspuffer entsprechend gross bemessen werden muss. Dies wurde im Rahmen der Mitberichtsphase (Mitwirkung kantonale Ämter und Fachstellen, sowie Bundesamt für Umwelt BAFU) vom BAFU gerügt, nachdem die Abteilung Naturförderung trotz entgegenstehender fachlicher Empfehlungen (Gutachten Schweizerische Vogelwarte Sempach) einen Badeplatz an der betreffenden Stelle planen wollte. Aufgrund der klaren Stellungnahme des BAFU mit Verweis auf die Rechtswidrigkeit der Planung, wurde die Badestelle für das Dossier zur öffentlichen Mitwirkung gestrichen. Aufgrund der zentralen Lage im Auen- und WZV-Gebiet, den im Bereich der Flachwasserzone und Kiesinsel vorkommenden störungssensiblen Arten und der klaren Stellungnahme des BAFU, kann der Badeplatz, wie auch der Zeltplatz auf Grundstück Nr. 35 (Gemeinde Lüscherz) nicht aufrechterhalten werden. Bade- und Lagerplatz sind nicht kompatibel mit den naturschutzrechtlichen Vorgaben. Dies gilt auch für das Betreten des Ufers und der Flachwasserzone mit Pferden, respektive das Reiten. In den beiden Naturschutzgebieten soll auch dies in Zukunft untersagt sein. Ein potenziell möglicher Zugang für Pferde bestünde zukünftig im Uferabschnitt beim Lagerplatz der Burgergemeinde Lüscherz.

Auch raumplanerisch wurde dieses Problem schon vor beinahe 40 Jahren erkannt. Im See- und Flussuferrichtplan des Kantons Bern (SFG Richtplan, 1985), der behördenverbindlich ist und eine wichtige Grundlage für die kommunalen Uferschutzplanungen darstellt, gilt für den betreffenden Uferabschnitt folgende Festlegung: «Verbesserter Schutz des ökologisch sehr wertvollen Naturschutzkerngebietes (Uferzone des bestehenden Naturschutzgebietes): Aufhebung von bestehenden Wegen, Pfaden und Badeplätzen (ev. Umzäunung des freizuhaltenden Areals)». Auf dem zugehörigen Plan ist der Bereich markiert und mit folgendem Hinweis versehen: «Naturschutzgebiet zu erlassen bzw. abzuändern». Zur weiteren Minimierung von Störungen ist auch ein ausreichend gross bemessener landseitiger Störungspuffer nötig. Der Schutzgebietsteil westlich des Mündungsdeltas soll deshalb nur noch randlich und bis zum vorgesehenen Beobachtungsstandort betreten werden können. An der Stelle des geplanten Beobachtungsstandorts soll eine geeignete Besucherinfrastruktur errichtet werden, die die Naturbeobachtung vor Ort ermöglicht und zur Verbesserung der Besucherlenkung dient. Die Abteilung Naturförderung prüft, ob als Ergänzung dazu noch ein kurzer Holzsteg als Stichpfad mit weiteren Beobachtungsmöglichkeiten zum Zweck der Sensibilisierung für die Naturwerte errichtet werden kann.

Betreffend Not-Anlandeplatz für Boote (auch Gummiboote und SUP) wird die Abteilung Naturförderung mit den hierfür zuständigen Behörden die offenen Fragen klären und die allenfalls nötigen Ergänzungen in den Schutzbeschlüssen der beiden Schutzgebiete anbringen.

Das Auengebiet, wie auch das WZV-Gebiet sind standortgebunden und wurden vom Bundesrat als solche bezeichnet aufgrund der vorhandenen Naturwerte. Die Erholungs- und Freizeitnutzung ist im Gegensatz dazu nicht standortgebunden. Baden kann der Mensch auch ausserhalb dieser Gebiete. Die speziellen und seltenen im Gebiet vorkommenden Arten können hingegen aufgrund ihrer hohen Ansprüche an die Qualität eines Lebensraums nicht ausweichen, weshalb die Freizeit- und Erholungsnutzung so zu organisieren ist, dass diese Arten nicht gestört werden. Randlich des WZV-Gebiets beim Lagerplatz der Burgergemeinde Lüscherz ist eine Badestelle aus Sicht der Abteilung Naturförderung aufgrund der Lage am Rande des Auen- und des WZV-Gebiets vertretbar, weshalb zwischen den beiden Schutzgebieten «Aaredelta Hagneck» und «Seestrand Lüscherz» bewusst eine Lücke gelassen wurde. Der Uferabschnitt ist zudem in der Revitalisierungsplanung des Kantons Bern als prioritärer Bereich bezeichnet und könnte mittels eines Aufwertungsprojekts für die Natur, aber auch für die Erholungsnutzung aufgewertet werden. Gemäss Objektblatt Nr. «BIE_04» ist für diesen Uferabschnitt ein «Kombiprojekt Naherholung/Renaturierung/Uferschutz im Bereich des Lagerplatzes der Burgergemeinde Lüscherz» geplant. Als vorgesehene Massnahmentypen werden die Beseitigung der Uferverbauung, eine Flachuferschüttung, die Schüttung von Kiesinseln, die Strukturierung des Ufers, die Schaffung von Feuchtgebieten/Tümpeln in der Uferzone, sowie Schilfpflanzungen und Schilfschutzmassnahmen genannt. In einem entsprechenden Aufwertungsprojekt könnten die Gemeinden ihre Bedürfnisse und Anliegen betreffend Aufwertung dieses Badeplatzes einbringen. Auch die Installation einfacher sanitärer Anlagen (z.B. Komposttoilette) und die Aufwertung der Feuerstelle könnte in ein solches Projekt integriert werden.

Betreffend diesen Badeplatz und dem Lagerplatz der Burgergemeinde Lüscherz ist zudem der oben bereits erwähnte kantonale See- und Flussuferrichtplan (SFG Richtplan 1985) zu berücksichtigen. Dieser hält für den betreffenden Uferabschnitt folgendes fest: «Erhaltung eines kleinen Rastplatzes. Deutliche Abgrenzung gegenüber dem angrenzenden Naturschutzgebiet», & «Verlegung des intensiven Lagerbetriebes an den Alternativstandort bei der ARA».

A6. Seezugänge land- und seeseitig

Aufgrund der naturschutzrechtlichen Ausgangslage mit dem Auengebiet, Flachmoor und Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung, sowie den geschützten Arten und schützenswerten Lebensräumen nach Natur- und Heimatschutzgesetz, müssen in beiden Schutzgebieten ökologisch ausreichende Pufferzonen, respektive störungsberuhigte Zonen errichtet werden (Art. 3 Abs. 1 Auenverordnung, Art. 3 Abs. 1 Flachmoorverordnung, Art. 5 Abs. 1 Bst. b WZVV, Art. 18 Abs 1 u. Abs 1bis NHG). Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass die Annäherung des Menschen, sei es in Booten, mit Spiel- und Sportgeräten oder ohne solche Fortbewegungsmittel bei vielen Tierarten Fluchtverhalten und Stress aus-

löst und somit eine Störung darstellt. Aus diesen Gründen ist innerhalb der Grenzen der beiden Schutzgebiete das Baden und das Befahren der Wasserflächen mit Booten, sowie mit Spiel- und Sportgeräten zu verbieten. Das Auen- und WZV-Gebiet erstreckt sich vom Hafen Täuffelen bis ungefähr zum Lagerplatz der Burgergemeinde Lüscherz. Aufgrund von Lage und Ausmass der beiden nationalen Schutzobjekte ist die Aufrechterhaltung eines Seezugangs zwischen diesen beiden Standorten nicht möglich. Der freie Seezugang kann aufgrund übergeordneter öffentlicher Interessen (Naturschutz ist ein öffentliches Interesse) eingeschränkt werden. Für die Uferbereiche und Flachwasserzonen am Heidenweg gilt dies beispielsweise schon seit 1989.

Beim Gesetz über See- und Flusssufer (See- und Flusssufergesetz, SFG) handelt es sich um ein kantonales Gesetz. Es bezweckt den Schutz der Uferlandschaft und soll für öffentlichen Zugang zu See- und Flusssufern mit einer möglichst ufernahen Wegführung und Stichwegen zum Ufer sorgen. Allerdings ist dieses kantonale Gesetz den Gesetzen und Verordnungen des Bundes untergeordnet. In naturschützerisch besonders wertvollen Uferabschnitten ist die Umsetzung des SFG deshalb nicht rechtskonform. Dies trifft auch auf das Gebiet Aaredelta Hagneck zu und wurde raumplanerisch bereits 1985 mittels des kantonalen See- und Flusssuferrichtplan (SFG Richtplan) entsprechend berücksichtigt. Für den Uferabschnitt westlich der Mündung der Aare in den Bielersee gilt demnach folgendes: «Verbesserter Schutz des ökologisch sehr wertvollen Naturschutzkerngebietes (Uferzone des bestehenden Naturschutzgebietes): Aufhebung von bestehenden Wegen, Pfaden und Badeplätzen (ev. Umzäunung des freizuhaltenden Areals)». Auf dem zugehörigen Plan ist der Bereich markiert und mit folgendem Hinweis versehen: «Naturschutzgebiet zu erlassen bzw. abzuändern»

Die durchgängige Schifffbarkeit zwischen Aare und Bielersee bleibt erhalten, indem ein Korridor zwischen dem westlichen und östlichen Gebietsteil nicht ins Schutzgebiet integriert wird. Ein Durchfahrtsrecht für Gummiboote oder SUP zwischen Kiesinsel und Ufer kann aus oben angeführten Gründen jedoch nicht ermöglicht werden. Die Schutzgebietsperimeter können unter Einhaltung der geltenden Vorschriften und Verhaltensregeln auf Seen und Flüssen (Mitführen einer zertifizierten Rettungsweste, Beschriftung Fortbewegungsmittel mit Namen und Adresse) zukünftig auch mit SUP, Kajaks und Schlauchbooten weiterhin umfahren werden. Die Schutzgebiete stellen demnach für die Fortbewegung auf dem See zwischen Lüscherz, Transportanlage Hagneck und Täuffelen kein unüberwindbares Hindernis dar.

Betreffend Ermöglichung von sicherheitsrelevanten Zugängen vom See zum Land wird die Abteilung Naturförderung mit den hierfür zuständigen Behörden die offenen Fragen klären und, falls nötig, diesbezügliche Ergänzungen in den beiden Schutzbeschlüssen vornehmen.

A7. Leinenpflicht

Gemäss Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) müssen Hunde in den WZV-Gebieten an der Leine geführt werden. Im Perimeter des WZV-Gebiets Aaredelta Hagneck werden im aufgelegten Schutzbeschluss somit lediglich die Vorgaben des Bundes umgesetzt. Die Verbindungswege zwischen Kraftwerk und Hafen Täuffelen, sowie Kraftwerk und Lagerplatz Burgergemeinde Lüscherz liegen vollumfänglich im WZV-Gebiet. Die Leinenpflicht gilt also bereits heute. Ausserhalb des Perimeters des WZV-Gebiets, im Naturschutzgebiet Seestrand Lüscherz, verläuft der Fussweg direkt entlang von Auenwald und Schilfgürtel. In diesen Lebensräumen kommen verschiedene geschützte und seltene Tierarten vor und nutzen diese Lebensräume auch als Habitate für die Brut und Aufzucht der Jungen. Freilaufende Hunde stellen eine massive Störung, wie auch direkte Bedrohung für diese Arten dar, weshalb im Gebiet Seestrand Lüscherz abgestützt auf Art. 18 Abs. 1 und Abs 1bis NHG, Art. 31 Abs. 1 NSchG, sowie Art. 26 Abs. 1 Bst. c NSchV, eine Leinenpflicht gelten soll.

A8. Fischerei

Eine Unterscheidung zwischen Berufsfischerei und Angelfischerei ist hinsichtlich der Wahrung der Schutzziele nicht zielführend. Das Eindringen in Zonen, in denen das Befahren und Baden untersagt ist, stellt unabhängig davon, ob dies durch einen Angelfischer oder Berufsfischer geschieht, eine Störung dar. Es sollen in den Schutzgebieten für alle dieselben Regeln gelten. Dies trägt zu einer verbesserten

Akzeptanz und Nachvollziehbarkeit in der Bevölkerung bei, verhindert Nachahmungen und erleichtert vor Ort die Aufsicht durch die zuständigen Aufsichtsorgane.

Ausserhalb der Schutzgebietsperimeter wird die Fischerei (Berufs- und Angelfischerei) nicht eingeschränkt. Im Vergleich zur Gesamtseefläche resp. Gesamtflachwasserzone ist somit nur ein geringfügiger Flächenanteil betroffen (siehe auch A2 Rechtliche / wissenschaftliche Grundlagen; Verhältnismässigkeit). Die Einschränkungen entsprechen somit der Verhältnismässigkeit. Zur Förderung der aquatischen Lebensräume sind im Gebiet gemäss Seeufer-Revitalisierungsplanung bereits an zwei Uferabschnitten Revitalisierungsmassnahmen vorgesehen (Objektblätter «BIE_03» und «BIE_04» der Seeufer-Revitalisierungsplanung). Bei einer Umsetzung wird dies auch zu einer Aufwertung der Lebensräume der Fische führen, wovon letztlich auch die Fischerei profitiert. Betreffend eine mögliche Regulierung des Kormorans machen die Schutzbeschlüsse der Naturschutzgebiete keine neuen oder zusätzlichen Einschränkungen. Es gelten die übergeordneten Bestimmungen der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung WZVV und die Jagdgesetzgebung des Bundes. Die offenen Fragen und der Handlungsspielraum betreffend Kormoran werden überdies zurzeit im Rahmen der «Motion Kormoran» vom Fischereiinspektorat und einer breit aufgestellten Begleitgruppe bearbeitet.

Der Erläuterungsbericht zu den Schutzgebietsrevisionen soll mit einer Erwähnung der aquatischen Lebensräume und Tier- und Pflanzenarten (Unterwasserflora und -fauna) ergänzt werden. Darüber hinaus soll ein Abschnitt über die besonders gefährdeten Fischarten und die Wiederansiedlung des Fischadlers in den Erläuterungsbericht aufgenommen werden.

Die Abteilung Naturförderung wird zusammen mit dem Fischereiinspektorat prüfen, ob in den Schutzgebieten auf ein Fischereiverbot verzichtet werden kann und stattdessen ein Fischschongebiet errichtet werden kann. Dabei ist jedoch die Frage massgebend, ob das Fahrverbot auf der Seefläche und das landseitige Betretverbot zur Einschränkung der Fischerei im Sinne der Schutzziele ausreichend ist. Gleichzeitig soll eine Klärung betreffend Einschränkungen für die Jagd zusammen mit dem Jagdinspektorat vorgenommen werden. Im Wasser- und Zugvogelreservat ist die offene Jagd schon heute nicht mehr erlaubt. Für das Schutzgebiet Seestrand Lüscherz, das ausserhalb des WZV-Gebiets liegt, ist gemäss Schutzbeschluss kein explizites Jagdverbot integriert, allerdings ein Betret- (landseitig) und Fahrverbot (seeseitig). Da die Jagd in diesem Gebiet, wie auch die Freizeit- und Erholungsnutzung, sowie die Fischerei eine erhebliche Störung darstellen, prüft die ANF hinsichtlich der Überarbeitung des Dossiers die Integration eines Jagdverbots für das Schutzgebiet Seestrand Lüscherz.

In den ehemaligen Hechtaufzuchtbecken haben sich seit 2015 verschiedene bundesrechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten angesiedelt. Zusätzlich liegen die Becken im ökologischen Puffer des Auengebiets und des Flachmoors von nationaler Bedeutung, wie auch im Wasser- und Zugvogel-Reservat von nationaler Bedeutung. Es handelt sich demnach also um einen schützenswerten Lebensraum nach Natur- und Heimatschutzgesetz NHG, dessen Bedeutung aufgrund seiner direkt an die nationalen Schutzobjekte angrenzenden Lage umso höher zu bewerten ist. Die Wiederinbetriebnahme der Aufzucht von Hechten stellt einen Eingriff dar, der zu einer direkten Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums führen würde. Gemäss Art. 14 Abs. 6 NHV dürfen Eingriffe, die schützenswerte Lebensräume beeinträchtigen, nur bewilligt werden, sofern sie standortgebunden sind und einem überwiegenden Bedürfnis entsprechen. Da das überwiegende Bedürfnis für die Wiederaufnahme der Hechtaufzucht an diesem Standort verneint werden kann, sind keine zusätzlichen Regelungen im Schutzbeschluss oder im Grundbuch nötig.

A9. Jagd

Im Wasser- und Zugvogelreservat ist die offene Jagd schon heute eingeschränkt und wird über die Verordnung der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) geregelt. Diese Regelung ist in Bezug auf die Schutzziele des Naturschutzgebiets Aaredelta Hagneck zielführend und ausreichend, weshalb im Schutzbeschluss zum Naturschutzgebiet keine weiteren Einschränkungen für die Jagd festgeschrieben werden sollen. Für das Schutzgebiet Seestrand Lüscherz,

das ausserhalb des WZV-Gebiets liegt und Auenwald, Schilfgürtel und Wasserfläche umfasst, ist gemäss Schutzbeschluss der Mitwirkungsaufgabe kein explizites Jagdverbot integriert, allerdings ein Betret-(landseitig) und Fahrverbot (seeseitig). Da die Jagd in diesem Gebiet, wie auch die Freizeit- und Erholungsnutzung, sowie die Fischerei eine erhebliche Störung darstellen kann, prüft die ANF in Absprache mit dem Jagdinspektorat hinsichtlich der Überarbeitung des Dossiers für die öffentliche Auflage die Integration eines expliziten Jagdverbots oder anderweitige Massnahmen zur Eindämmung der durch die Jagd bewirkten Störungen.

A10. Landwirtschaft / Strandböden

Landwirtschaftliche Nutzung

Auf die Unterschutzstellung der Strandböden kann aufgrund der hierfür wesentlichen Bundesverordnungen nicht verzichtet werden. Gemäss Art. 3 Abs. 1 Auenverordnung und Art. 3. Abs. 1 Flachmoorverordnung sind die Kantone dazu verpflichtet, ökologisch ausreichende Pufferzonen auszuscheiden und dabei insbesondere weitere angrenzende Biotope zu berücksichtigen. Die an die Bundesinventar-Objekte angrenzenden Strandböden in den Gemeinden Täuffelen-Gerolfingen und Lüscherz liegen in der erwähnten, aus ökologischer Sicht nötigen Pufferzone und müssen deshalb in das Schutzgebiet integriert werden. Gemäss Schutzbeschluss zu den beiden Schutzgebieten ist vorgesehen, dass die landwirtschaftliche Nutzung nur noch extensiv und nach Vorgabe der Abteilung Naturförderung erfolgen soll. Grösstenteils werden diese Flächen schon heute extensiv bewirtschaftet und weisen teilweise hohe Naturwerte auf. Auf Flächen, die heute noch intensiv und ackerbaulich genutzt sind, werden die Einschränkungen zu einer ökologischen Aufwertung und qualitativ hochwertigen Lebensräumen führen. Im Schutzgebiet sollen weder Pestizide noch Dünger eingesetzt werden dürfen.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind grossmehrheitlich als Biodiversitätsförderflächen (BFF) nach Direktzahlungsverordnung (DZV) des Bundes angemeldet. Teilweise bestehen Artenschutzverträge zwischen den Bewirtschaftern und der Abteilung Naturförderung zur Förderung des Dunklen Moorbläulings, einer vom Aussterben bedrohten Schmetterlingsart oder zur Förderung von Amphibien und Feuchtgebiets-Vegetation. Schon seit 1997 (Gemeinde Täuffelen-Gerolfingen) und 1998 (Gemeinde Lüscherz) bestehen gemäss kommunalen Uferschutzplanungen zudem Einschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung. So müssen die Strandböden als extensives Dauergrünland bewirtschaftet werden und der Einsatz von Pestiziden, sowie das Ausbringen von Düngern ist untersagt. Die meisten der Flächen im Schutzgebiet sind deshalb als BFF angemeldet und die betreffenden Bewirtschafter erhalten entsprechende Direktzahlungs- und BFF-beiträge.

In den Schutzbestimmungen werden grundsätzlich keine strengeren Auflagen gemacht als in den kommunalen Uferschutzplanungen. Auch die Einschränkungen betreffend Drohneneinsätzen bestehen aufgrund des Wasser- und Zugvogelreservats von nationaler Bedeutung schon heute. Die landwirtschaftliche Nutzung im Schutzgebiet ist auch mit den Schutzgebietsrevisionen weiterhin gewährleistet, muss jedoch nach ökologischen Gesichtspunkten und gemäss den Vorgaben der Abteilung Naturförderung mit angemessener Entschädigung für die betroffenen Bewirtschafter erfolgen. Hierfür ist der Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen vorgesehen. Mittels Abschlusses solcher Verträge werden auch höhere Flächenbeiträge an die verschiedenen Bewirtschafter ausbezahlt. Der finanzielle Ertrag pro Fläche für den einzelnen Landwirt wird deshalb nach Revision der Schutzgebiete und Abschluss der Bewirtschaftungsverträge höher sein als jetzt. Mit der Unterschutzstellung wird also die Grundlage zur Entrichtung von Bewirtschaftungsbeiträgen wesentlich verbessert. Weiter ist nicht davon auszugehen, dass der Bund in absehbarer Zukunft die Beiträge gemäss Direktzahlungsverordnung für BFF abschaffen wird. Und falls dem so wäre, beträfe dies alle BFF unabhängig davon, ob sie in einem Naturschutzgebiet liegen oder nicht. Die beabsichtigte Regelung gemäss Schutzbeschluss und die damit einhergehende vertragliche Regelung der Bewirtschaftung ist somit ausreichend und es besteht keine Notwendigkeit für zusätzliche Vereinbarungen.

Einschneidende Veränderungen bringt die Schutzgebietsrevision allerdings auf Grundstück Nr. 35 (Gemeinde Lüscherz) mit sich, da die auf den Strandböden Lüscherz und Täuffelen sonst üblichen Vorgaben

(extensive Nutzung) bisher hier nicht gelten. Deshalb wird die Abteilung Naturförderung das direkte Gespräch mit der betroffenen Grundeigentümerin und dem betroffenen Bewirtschafter suchen, um die Situation zu klären und Lösungen zu finden.

Betreffend Fruchtfolgeflächen (FFF) besteht des Weiteren kein Konflikt. Die Unterschutzstellung von Flächen, welche Teil des kantonalen FFF-Inventars sind, ändert nichts an deren Status und Qualität. Die betroffenen Fruchtfolgeflächen bleiben erhalten und zählen weiterhin vollständig zur Gesamtfläche der vom Kanton Bern ausgewiesenen FFF. Es gilt anzufügen, dass bereits heute viele kantonale Naturschutzgebiete bestehen, in denen gleichzeitig Flächen des FFF-Inventars liegen und dies somit der Normalität entspricht. Hierbei muss beachtet werden, dass diese Naturschutzgebiete (fast ausnahmslos) bereits lange Zeit vor Inkraftsetzung des FFF-Inventars bestanden. Durch die Vorgabe zur extensiven landwirtschaftlichen Nutzung kann die Unterschutzstellung von FFF im Gebiet Aaredelta Hagneck ganz im Gegenteil sogar dazu beitragen, dass auch der Schutz der FFF – beispielsweise durch verringerte Erosion – verbessert wird.

Schäden durch Wildschweine

Die Jagd wird im Schutzgebiet über die Wasser- und Zugvogelreservatsverordnung und das Jagdgesetz geregelt. Die offene Jagd auf Wildschweine ist demnach schon heute nicht mehr erlaubt. Der Kanton (Jagdinspektorat) kann jedoch Regulierungsmassnahmen anordnen und umsetzen. Dies wird im Wasser- und Zugvogelreservat Fanel bereits heute so umgesetzt. Die Erfahrungen aus anderen Schutzgebieten zeigen, dass bei einem angepassten Umgang mit den durch Wildschweine bewirkten Schäden der Verlust der Pflanzenvielfalt (relevant für BFF Qualitätsstufe 2) auf den betroffenen Flächen verhindert werden kann. Die Erschwernis durch die Wildschwein-Schäden muss bei der Bewirtschaftung der Flächen auf den Strandböden in Kauf genommen werden. Mittels Abschlusses von Bewirtschaftungsverträgen werden denn auch höhere Beiträge an die Landwirte ausbezahlt.

Bewirtschaftungsfragen

In Naturschutzgebieten ist auch die Einzelstockbehandlung von Problemunkräutern mit Pestiziden untersagt. Zulässig ist lediglich die mechanische Bekämpfung. Eine extensive Beweidung der Flächen im Naturschutzgebiet wird weiterhin möglich sein (Nicht nur als Herbstweide, sondern auch als Hauptnutzung). Seitens Abteilung Naturförderung bestünde das Interesse, gemeinsam mit den Bewirtschaftern des Strandbodens extensive Weideprojekte zu entwickeln.

Die Revision der beiden Schutzgebiete wird nicht zu vergrösserten Abstandsaufgaben für den Pestizid- und Düngereinsatz ausserhalb der Schutzgebietsgrenzen, respektive auf angrenzenden Grundstücken führen. Denn zwischen dem zukünftigen Schutzgebiet und den landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen am Rütiweg (Täuffelen) bildet der Wald einen Puffer von mindestens 70 Metern. Es gelten weiterhin die üblichen Abstände zu Wald, Feldgehölz, Hecken und Gewässern, die Risikominderungsmaßnahmen bezüglich Drift von Pflanzenschutzmitteln des Bundes und die möglichst sorgfältige landwirtschaftliche Praxis im Umgang mit Pestiziden.

A11. Bewirtschaftung / Pflege NSG

Schwemmholtzräumung, Seegras und Abfallbeseitigung

Die Zuständigkeiten betreffend die Räumung von Schwemmholtz und Seegras sind bereits heute durch die kantonale Wasserbauverordnung (Art. 7) klar geregelt. Für die Beseitigung von Schwemmholtz im Uferbereich (im Wasser) ist das Amt für Wasser und Abfall zuständig, sofern dieses Schwemmholtz Schilfbestände oder die konzessionierte Schifffahrt gefährdet. Für die Bergung und Entsorgung von Schwemmholtz aus Häfen sind die Hafenbetreiberinnen und Hafenbetreiber zuständig. Für die Bergung und Entsorgung von gestrandetem Schwemmholtz in kantonalen Naturschutzgebieten ist das Amt für Landwirtschaft und Natur zuständig. Für die Bergung und Entsorgung von gestrandetem Schwemmholtz an den übrigen Ufern sind die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die Baurechtsinhaberin oder der Baurechtsinhaber des Ufergrundstücks zuständig.

Basierend auf dieser Regelung finanzierte die Abteilung Naturförderung im 2024 die Schwemmholzräumung im Naturschutzgebiet Mörigenbucht und im Flachmoor von nationaler Bedeutung zwischen Aaremündung und Hafen Täuffelen. Dies, obwohl zum jetzigen Zeitpunkt nicht alle betroffenen Uferabschnitte in einem kantonalen Schutzgebiet liegen. Die Vergrösserung des bestehenden Naturschutzgebiets Aaredelta Hagneck führt somit auch zu klareren Verhältnissen betreffend Zuständigkeiten in diesem Uferabschnitt. Weiter ist festzuhalten, dass die Schutzgebietsrevisionen keinen Einfluss auf die Häufigkeit von grösseren Schwemmholzereignissen oder Entstehung von treibenden «Seegras»-Teppichen ausüben. Sofern Ansammlungen von (gestrandetem) Schwemmholz die Schutzziele der Naturschutzgebiete beeinträchtigen, organisiert und finanziert die ANF die nötigen Räumungs-Massnahmen. Betreffend Abfallbeseitigung weisen wir darauf hin, dass gemäss kantonalem Abfallgesetz (Art. 10 AbfG) die Gemeinden für die Entsorgung von Abfällen zuständig sind, deren Inhaberinnen oder Inhaber nicht ermittelt werden können. Die Abfallentsorgung ist somit ganz grundsätzlich Aufgabe der Gemeinden. Durch die Schutzgebietsrevisionen, die Umsetzung von klar verständlichen Signalisierungs- und Besucherlenkungsmassnahmen und eine intensivierte Aufsichts- und Sensibilisierungsarbeit kann jedoch im Gebiet auch die Situation hinsichtlich Littering verbessert werden. Weiter werden die von der ANF beauftragten Ranger auf ihren Rundgängen im Gebiet auch liegengelassenen Abfall einsammeln.

Schutzgebietspflege und Bekämpfung von invasiven Neophyten

In den kantonalen Naturschutzgebieten ist die ANF für die Bekämpfung von invasiven Neophyten verantwortlich. Die Schutzziele und Schutzbestimmungen der beiden Naturschutzgebiete bieten hinsichtlich einer zielgerichteten Pflege, zu der auch die Bekämpfung von invasiven Neophyten zählt, eine ausreichende Basis. Es wird in den Schutzbeschlüssen festgehalten, dass «Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die den Schutzzielen dienen gewährleistet sind. Eine explizite Erwähnung der Neophytenbekämpfung in den Schutzbeschlüssen ist deshalb nicht nötig.

Auch die Ermöglichung von zukünftigen Aufwertungsmassnahmen (z.B. neue Weiher, Pflanzung von Bäumen, Anlage von Kleinstrukturen, etc.) ist durch die Formulierungen in den Schutzbeschlüssen zur Genüge abgedeckt.

Die Schutzgebietspflege wird einerseits durch die Pflegeequipe der ANF selbst und andererseits durch Landwirte (gemäss Bewirtschaftungsverträgen) oder beauftragte Unternehmen umgesetzt. Die für die beiden Naturschutzgebiete zukünftig anfallenden Pflegemassnahmen sind einkalkuliert und deren Umsetzung kann durch die ANF gewährleistet werden.

Unterhalt Uferweg

Für den Unterhalt der offiziellen Ufer- und Wanderwege (auch das Zurückschneiden der Gehölze) sind die Gemeinden zuständig. Sie erhalten hierfür vom Kanton (Tiefbauamt Kt. Bern) Unterstützungsbeiträge. Müssen aus Sicherheitsgründen im Naturschutzgebiet Bäume entlang des Wegs gefällt werden, so ist dies mit der ANF vorab zu besprechen und eine Bewilligung einzuholen. Die Kosten der Massnahmen gehen, wie bereits heute, zu Lasten der Gemeinden.

Regulierung Wasserstand Bielersee

Die Regulierung des Wasserstands des Bielersees basiert auf einer umfassenden und überkantonalen Interessenabwägung. In diese Interessenabwägung wurden auch die Anforderungen des Naturschutzes einbezogen. Eine weitere Absenkung des Seespiegels im Vergleich zum heutigen Regime würde zu einer Entwässerung und somit Degradierung oder gar Zerstörung von über 700 Hektaren Flachmooren von nationaler Bedeutung an den Ufern des Bieler- und Neuenburgersees führen und ist somit klar bundesrechtswidrig. Zuständiges Amt für die Gewässerregulierung ist das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA).

A12. Besucherlenkung / Beobachtungsstandorte / Parkregime / Kontrollen

Parkplätze für motorisierten Individualverkehr

Bereits im Richtplan See- und Flussufergesetz (1985) ist die Parkplatz-Problematik im Bereich des Wasserkraftwerks Hagneck erwähnt und es ist festgehalten, dass in der Gemeinde Hagneck am oberen Waldrand Parkplätze für den motorisierten Individualverkehr geschaffen werden sollen. Dies wurde umgesetzt. Die steigende Beliebtheit des Gebiets führt jedoch zeitweise zu einer Überlastung dieser Parkplätze. Die Revision der beiden Naturschutzgebiete hat auf die Parkplatzproblematik, resp. auf die Wahl des Fortbewegungsmittels (ÖV oder motorisierter Individualverkehr) der Gebietsbesucher*innen keinen direkten Einfluss. Somit ist die Besucherlenkung, respektive das Management von Parkplätzen und des Verkehrs ausserhalb der Naturschutzgebiete Sache der Gemeinden Täuffelen-Gerolfingen, Hagneck und Lüscherz und wird deshalb im Rahmen der Schutzgebietsrevisionen nicht weiter thematisiert. Innerhalb der Grenzen der Naturschutzgebiete sind die Abteilung Naturförderung (ANF), das Jagdinspektorat (Wildhut) und die Seepolizei für die Besucherlenkung und Aufsicht verantwortlich. Im direkten Kontakt zwischen Gemeinden und ANF soll jeweils geprüft werden, ob beim Vollzug der verschiedenen Aufgaben von Gemeinden und Kanton Synergien genutzt werden können.

Signalisierung und Besucherlenkung in den Naturschutzgebieten

Nach Abschluss des Unterschützungsverfahrens, resp. der Schutzgebietsrevisionen, müssen die Schutzgebiete neu signalisiert werden. In diesem Zusammenhang sind auch Massnahmen zur verbesserten Besucherinformation und Besucherlenkung vorgesehen. Als konkrete Massnahmen sollen an verschiedenen Stellen in beiden Schutzgebieten Informationstafeln aufgestellt werden, die über die vorhandenen Naturwerte informieren und die Besucher*innen so zu einem möglichst respektvollen Verhalten animieren. Weiter ist westlich der Aaremündung ein Beobachtungsstandort geplant. Mittels baulicher Massnahmen (und unter Erhaltung der wertvollen Einzelbäume) soll hier eine Möglichkeit für Naturbeobachtungen geschaffen werden. Mittels geeigneter Massnahmen (Abzäunungen, Pflanzung von Dornensträuchern, etc.) wird an dieser Stelle und auch anderen neuralgischen Zonen in den Schutzgebieten sichergestellt, dass die Besucher*innen sich an das Weggebot halten. Im Perimeter des Naturschutzgebiets soll ein absolutes Feuerverbot gelten, weshalb die bestehenden Feuerstellen westlich der Mündung aufzuheben sind.

Die ANF klärt des Weiteren ab, ob Möglichkeiten für weitere Beobachtungsstandorte (wie z.B. beim «Betonstamm ARA Lüscherz») geschaffen werden können oder ob bestehende Beobachtungsstandorte (z.B. beim Unterwasserkanal) aufgewertet werden können. Der Spielraum für solche Massnahmen in den Schutzgebietsperimetern und den nationalen Biotopinventaren (Auengebiet, Flachmoor und WZV-Reservat von nationaler Bedeutung) ist jedoch grundsätzlich sehr klein. Falls ein Beobachtungsposten beim Beton-Damm bei der ARA Lüscherz also nicht möglich ist, soll der Zugang mittels geeigneter Massnahmen gesperrt werden. Weiter prüft die ANF, ob zu geeignetem Zeitpunkt die Anwohner mittels Flyer-Verand über die neu geltenden Regeln in den Schutzgebieten und die vorhandenen Werte informiert werden können.

Seeseitig müssen die Schutzgebiete mit Bojen markiert werden. Für die seeseitige Kontrolle und Aufsicht ist die Seepolizei zuständig. Die ANF stellt in Zusammenarbeit mit dem Jagdinspektorat sicher, dass die Wildhut nach Abschluss der Revisionen eine ausreichende Aufsicht im Gebiet garantieren und die Durchsetzung der Schutzbeschlüsse gewährleisten kann. Weiter sollen im Hinblick auf den Vollzug der erneuerten Schutzbeschlüsse die finanziellen Mittel für die Rangertätigkeit erhöht werden. Ein entsprechender Antrag wurde beim Bundesamt für Umwelt für die kommende Programmvereinbarungs-Periode (2025-2028) zur Prüfung eingereicht. Verantwortlich für Organisation und Finanzierung der Rangereinsätze ist die Abteilung Naturförderung.

Kontrolle Velofahrverbot Uferweg Lüscherz

Das Velofahrverbot auf dem Uferweg Lüscherz besteht schon seit der letzten Schutzgebietsrevision 1972. Die Durchsetzung des Verbots soll mittels Zusammenarbeit verschiedener Akteure (Ranger, Wildhut, Polizei) erfolgen. Die Verantwortung liegt hierbei beim Kanton. Die ANF prüft, ob zur Verbesserung der Situation bauliche Hindernisse errichtet werden sollen.

A13. Kormoran und Biber

Kormoran

Betreffend eine mögliche Regulierung des Kormorans machen die Schutzbeschlüsse der Naturschutzgebiete keine neuen oder zusätzlichen Einschränkungen. Es gelten die übergeordneten Bestimmungen der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung WZVV und die Jagdgesetzgebung des Bundes. Auf kantonaler Ebene ist für den Vollzug dieser Verordnung das Jagdinspektorat zuständig. Die offenen Fragen und der Handlungsspielraum betreffend Kormoran werden überdies zurzeit im Rahmen der «Motion Kormoran» vom Fischereiinspektorat und einer breit aufgestellten Begleitgruppe bearbeitet. Festlegungen über eine maximal zulässige Grösse des Kormoranbrutbestands können deshalb nicht in den Erläuterungsbericht oder den Schutzbeschluss integriert werden. Sollten in Zukunft den Kormoranbestand regulierende Massnahmen im Wasser- und Zugvogelreservat möglich sein und sollte dies nach einer umfassenden Interessenabwägung vom Jagdinspektorat bewilligt werden, wird die Abteilung Naturförderung für das Betreten des Schutzgebiets, die konkreten Massnahmen und die damit einhergehende Störung eine entsprechende Ausnahmegewilligung erteilen und Auflagen für eine möglichst schonende Durchführung festlegen.

Biber

Der Schutz des Bibers, seines Lebensraums und seiner Bauten ist auf nationaler Ebene im Jagdgesetz und über das Natur- und Heimatschutz und dessen Verordnung geregelt. Die Fischwanderung im Verhältnis zu den Bibern per entsprechender Formulierung im Schutzbeschluss höher zu gewichten, wäre somit nicht kompatibel mit dem Bundesgesetz, weshalb darauf zu verzichten ist. Allfällige Konfliktsituationen müssen unter Einbezug aller beteiligten Amts- und Fachstellen betrachtet und Lösungen gesucht werden.

A14. Insel / Flussregenpfeifer

In den letzten Jahren entstand durch Ablagerung von Geschiebe direkt vor der Mündung der Aare in den Bielersee eine Kiesinsel mit ausgedehnter Flachwasserzone. Ein besonders im schweizerischen Mittelland äusserst selten gewordener Lebensraum. In diesem Lebensraum haben sich denn auch relativ schnell die darauf spezialisierten Arten, wie z.B. der Flussregenpfeifer angesiedelt. Diese Art ist aufgrund ihres regelmässigen Auftretens zu den lokal vorkommenden Arten zu zählen. Beim Flussregenpfeifer handelt es sich um eine vom Aussterben bedrohte Vogelart, die gemäss Liste der national prioritären Arten der höchsten Prioritätsstufe zugeordnet ist.

Die Art hat auf der Kiesinsel schon mehrmals Brutversuche unternommen. Gemäss Kenntnisstand der Abteilung Naturförderung bisher aber noch ohne Erfolg. Bekannte Gefährdungsursachen sind: Hochwassersituationen, Prädation, Gehölzsukzession und Störung durch den Menschen und freilaufende Hunde. Gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) dürfen Tiere in diesen Gebieten nicht gestört, vertrieben oder aus dem Gebiet herausgelockt werden. Weiter muss die Erholungsnutzung gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. c Au-enverordnung in den Auengebieten von nationaler Bedeutung mit den Schutzziele in Einklang stehen. Hochwassersituationen können nicht beeinflusst werden. Die Störung durch den Menschen, die Prädation durch andere Tiere und die Gehölzsukzession allerdings schon. Hochwassersituationen kommen nicht jedes Jahr vor und stellen insgesamt betrachtet eine Ausnahme dar. Über die längste Zeit im Jahresverlauf, bleibt der Pegel des Bielersees relativ stabil. Die Kiesinsel ist also grundsätzlich ein geeigneter Brutplatz für den Flussregenpfeifer, der lediglich in einzelnen Jahren durch Hochwasserereignisse

beeinträchtigt werden kann. Aufgrund dieser Ausgangslage und den erwähnten gesetzlichen Grundlagen wird deutlich, dass es hinsichtlich Schutzes und Förderung des Flussregenpfeifers und seiner Bruten die Aufgabe des Naturschutzes ist, alle beeinflussbaren Faktoren (also Störung durch den Menschen, Prädation und Gehölzsukzession) so anzuordnen, dass während Phasen ohne Hochwasser die Chancen für eine erfolgreiche Brut des Flussregenpfeifers bestmöglich sind.

Die Kiesinsel inklusive der angrenzenden Bereiche mit seichtem Wasser stellen aber nicht nur für den Flussregenpfeifer ein wichtiges Habitat dar. Für eine Vielzahl verschiedener Watvogel-Arten ist das Aaredelta ein wichtiger – und wie oben bereits erwähnt, seltener – Lebensraum für die Nahrungssuche und Rastplatz auf dem Zug in die Sommer- und Winterquartiere. Aufgrund der Erholungsnutzung im Gebiet und den dadurch bewirkten zahlreichen Störungen ist der Lebensraum für diese Arten gemäss Gutachten der Schweizerischen Vogelwarte Sempach aber vor allem während Schönwetterphasen kaum nutzbar. Ohne diese Störungen wäre die Kiesinsel und die angrenzenden Bereiche für diese Arten als dauerhafter Rastplatz und Gebiet für die Nahrungssuche noch von grösserem Wert.

Aufgrund der oben aufgeführten fachlichen und rechtlichen Gründe (Art. 2 WZVV, Art. 5 Auenverordnung) wurde für die Kiesinsel, inklusive der angrenzenden Flachwasserbereiche gemäss Mitwirkungsdossier bereits ein vollständiges Betretverbot eingeplant. Aufgrund der grossen Störungsanfälligkeit der hier rastenden, brütenden und überwinternden Vogelarten ist dieses Betretverbot auch für die öffentliche Auflage vorgesehen. Hierbei muss die Abteilung Naturförderung nochmals kritisch prüfen, ob die Schutzgebietsgrenzen gemäss Mitwirkungsdossier aus rechtlicher Sicht ausreichend gross bemessen sind. Die Qualität des Lebensraums wird nach Abschluss der Schutzgebietsrevisionen durch die Abteilung Naturförderung mittels geeigneter Pflege- und Unterhaltmassnahmen erhalten und punktuell verbessert.

Hierzu gehört die Bekämpfung von invasiven Neophyten wie auch das Aufhalten der Gehölzsukzession. So kann sichergestellt werden, dass den für diesen Lebensraum typischen Arten in Zukunft qualitativ hochwertige Lebensräume zur Verfügung stehen.

A15. BKW

Verteilnetz BKW

Durch die Revision der Naturschutzgebiete «Aaredelta Hagneck» und «Seestrand Lüscherz» sollen die bestehenden Anlagen der BKW Energie AG sowie deren zukünftiger Fortbestand (inkl. Erneuerungen) nicht in Frage gestellt werden. Dies ist im Schutzbeschlussentwurf gemäss öffentlicher Mitwirkung nicht ausdrücklich festgehalten worden. Aus diesem Grunde soll der Schutzbeschlussentwurf für die öffentliche Auflage entsprechend ergänzt werden. Unter Ziffer 6 der beiden Schutzbeschlüsse wird eine Ergänzung angebracht, die unmissverständlich festhält, dass der Fortbestand, der Betrieb, der Unterhalt, die Instandhaltung, Erweiterung, sowie Umbau oder Ersatz (Teil- oder Gesamtersatz) der Anlagen der BKW Energie AG auch in Zukunft gewährleistet ist. Damit soll sichergestellt werden, dass die BKW Energie AG oder deren Beauftragte auch nach Inkrafttreten der Revision der Naturschutzgebiete weiterhin berechtigt ist, bei Störfällen oder Unterhaltsarbeiten (z.B. Baumpflege, Ausholungen, Ersatz von Holzstangen, etc.) jederzeit die entsprechenden Grundstücke wie bisher zu beanspruchen. Dies gilt auch für den längerfristigen Bestand der Anlagen insbesondere der Ersatz bzw. Teilersatz der Anlagen (z.B. Erneuerungen einzelner Freileitungsmasten oder Kabel). Dabei gilt zu beachten, dass die übergeordnete Gesetzgebung dadurch nicht ausser Kraft gesetzt wird und die üblichen Genehmigungsverfahren einzuhalten sind.

Grundeigentum BKW

Auf Grundeigentum der BKW Energie AG sind im Naturschutzgebiet «Aaredelta Hagneck» gemäss den Schutzbestimmungen für den Bewirtschafter Nutzungsauflagen vorgesehen, um die Schutzziele besser als bisher einzuhalten. Die ANF, die BKW Energie AG und der Bewirtschafter sind aktuell im Gespräch und es wird gemeinsam nach Lösungen gesucht, die einerseits die Vorgaben zum Vollzug der Naturschutzgesetzgebung bestmöglich erfüllen und andererseits für den Bewirtschafter und seinen Betrieb wirtschaftlich verträglich und in Bezug auf die Gesamtbetrachtung des landwirtschaftlichen Gewerbes des Bewirtschafters nicht existenzbedrohend sind.

A16. Weitere Betroffenheiten

Wildwechselkorridor

Beim Wildwechselkorridor handelt es sich um eine bereits seit mehreren Jahren bestehende Festlegung von Bund und Kanton. Die Wildwechselkorridore stellen eine von vielen naturschutzfachlichen Grundlagen für die laufenden Schutzgebietsrevisionen dar. Aus Verhältnismässigkeitsgründen wurde darauf verzichtet, abgesehen von den Strandböden noch weitere Bereiche des Wildtierkorridors in das Naturschutzgebiet zu integrieren. Grundsätzlicher Zweck dieser Korridore ist, dass diese für die Passage von Wildtieren möglichst freigehalten und falls möglich punktuell aufgewertet werden. Einschränkungen für Anlässe im Bereich des Fussballplatzes Täuffelen lassen sich daraus jedoch nicht ableiten.

Sanierung/Ausbaggerung Hafen Täuffelen

In der Vergangenheit musste der Bootshafen Täuffelen regelmässig ausgebaggert werden, weil sich Sedimente im Hafenbecken abgelagert hatten. Das anfallende Material wurde dabei im Flachwasserbereich des westlich angrenzenden Flachmoors deponiert. Hierfür war schon bisher eine Ausnahmegewilligung der Abteilung Naturförderung erforderlich, da die Materialumlagerung einen Eingriff in das Flachmoor von nationaler Bedeutung darstellte. Sofern das Material zukünftiger Hafen-Ausbaggerungen unbelastet ist, wird die Abteilung Naturförderung auch weiterhin entsprechende Ausnahmegewilligungen erteilen, die eine Materialverwertung in der Flachwasserzone des erwähnten Flachmoors ermöglichen.

ARA Täuffelen

Im Schutzbeschluss gemäss Mitwirkungsaufgabe wurde festgeschrieben, dass das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen und Materialien im Schutzgebiet untersagt sind. Inwiefern daraus allfällige Einschränkungen für die ARA Täuffelen abzuleiten sind, konnte mit dem hierfür zuständigen Amt für Wasser und Abfall (AWA) geklärt werden. Das AWA sieht keine Konfliktpunkte zwischen den Schutzbestimmungen des Naturschutzgebietes und den bestehenden Abwassereinleitungen, sowohl im Ist-Zustand wie auch mittel- bis langfristig. Die gesetzeskonforme Abwasserreinigung wird gemäss AWA durch den Schutzbeschluss nicht tangiert. Unten folgend die vollständige Einschätzung des AWA:

«Ausgangslage: Im eingedolten Bereich des Länggrabens (unterhalb des «Retentionsweiher») bestehen zwei Abwassereinleitungen: Zum einen leitet die ARA Täuffelen ihr gereinigtes Abwasser ein; zum anderen gibt es eine Einleitung des Regenüberlaufbeckens (RÜB) bei der ARA, das ebenfalls dem ARA-Verband (ARA Region Täuffelen) gehört. Letzteres dient bei Starkregenereignissen dazu, das überschüssige Mischabwasser grob zu reinigen (die sedimentierbaren Stoffe sinken im Becken zu Boden und werden so zurückgehalten). Dies ist deshalb notwendig, da die Kanalisation (Zulaufsystem zur ARA) in ihrer Kapazität bei Starkregen beschränkt ist. Die Funktionsweise des RÜB wurde im Rahmen des generellen Entwässerungsplans 2021/2022 überprüft. Die Entlastungen halten die massgeblichen Anforderungen der VSA-Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» ein, wenngleich Belastungszeichen durch das Siedlungsabwasser vorgefunden wurden (Ursprung nicht eindeutig feststellbar). Für beide Einleitungen sind die Einleitbedingungen unabhängig davon definiert, ob sich das aufnehmende Gewässer in einem Naturschutzgebiet oder dgl. befindet. Es gelten grundsätzlich die Anforderungen an die Wasserqualität gemäss Anhang 2 der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV). Für das RÜB gelten spezifisch die Anforderungen der erwähnten VSA-Richtlinie. Für die ARA gelten die Einleitbedingungen gemäss Anhang 3 der GSchV.

Mittelfristige Planung: Gemäss kantonaler Wasserstrategie wird die ARA Täuffelen in absehbarer Zukunft (15 – 20 Jahre) am jetzigen Standort bestehen bleiben. Dies ist auch im kantonalen Richtplan so festgesetzt. Die ARA funktioniert gut und hält die Einleitbedingungen ein. Dasselbe gilt für das RÜB: Auch dieses hält die Vorgaben ein. Gemäss GEP ist in den nächsten 15 Jahren mit keinen Änderungen in der Konfiguration des Zulaufsystems zu rechnen.

Schnittstelle zu den Bestimmungen des Naturschutzgebietes: Wir sehen keine Konfliktpunkte zwischen den Schutzbestimmungen des Naturschutzgebietes und den bestehenden Abwassereinleitungen – sowohl im Ist-Zustand wie auch mittel- bis langfristig. Die Bestimmungen des Bst. m) verbieten explizit das

Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen und Materialien. Die gesetzeskonforme Abwasserreinigung fällt u.E. nicht unter diese Bestimmungen. Demzufolge braucht es auch keine schriftliche Zusicherung, wie sie von der ARA und Gemeinde Täuffelen verlangt wird. Wir fänden es aber gut, wenn dieser Umstand der Gemeinde und der ARA schriftlich mitgeteilt würde, damit dennoch eine gewisse Sicherheit besteht. In dem Sinne schlagen wir vor, dass Ihr unsere Argumentation für die Rückmeldung an die Gemeinde resp. die ARA Täuffelen verwendet.»



3.3 Stellungnahmen im Einzelnen und Beantwortung

3.3.1 Fragebogen Revision Naturschutzgebiet Aaredelta Hagneck

3.3.1.1 Frage 1 – Revision Naturschutzgebiet Aaredelta Hagneck allgemein. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Revision des Naturschutzgebiets Aaredelta Hagneck grundsätzlich einverstanden?

Nr. Mitwirkende/r	Name / Initialen	Rückmeldung (Ja, eher ja, eher nein, nein, keine Antwort)	Kommentar	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnissnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
2	Berner Ala	Eher nein				X	
3	Berner Vogelschutz BVS	Eher ja				X	
6	CEPOB - Centre d'études et de protection des oiseaux Bienne et environs	Eher ja				X	
11	Milan Vogelschutz Biel	Eher nein				X	
14	Pro Natura Bern	Eher ja				X	
16	Swisscanoe Schweizerischer Kanuverband	Eher nein	Das Befahrungsverbot der Wasserfläche ist für uns nicht vertretbar			X	A3.
19	WWF Bern	Eher ja	Grundsätzlich unterstützen wir die vorgeschlagenen Massnahmen. Dennoch sehen wir insbesondere bei der Perimeterbezeichnung noch zwingende Verbesserungen.			X	A3.
20	GRÜNE Seeland-Biel	Ja	Eine Revision der aktuell noch aus dem Jahr 1954 bestehenden Schutzzonen ist dringend angezeigt und muss endlich durchgeführt werden.			X	A1., A2.
21	SVP Sektion Täuffelen-Gerolfingen-Hagneck	Nein	Die Lokale Bevölkerung ist in den geplanten Gebieten nicht mehr erwünscht. Die Möglichkeiten von Freizeitaktivitäten jeglicher Art werden unterbunden. Die geplanten Massnahmen stehen in keinem Verhältnis zu den Einschränkungen, welche die Menschen in dieser Gegend erwarten. Die Vogelschutzzone entpricht keinem Verhältnis und sie untersagt, in diesem Bereich jegliche Freizeitnutzung. Man kann nicht einmal mehr von dort ins Wasser, z.B. zum Baden oder Surfen. Die Vogelschutzzone reicht zudem in den Korridor beim Zeltplatz Lüscherz hinein, was ja die Möglichkeit einer Nutzung sogleich wieder aufhebt.			X	A1., A2., A3., A4.
24	Einwohnergemeinde Lüscherz	Ja	siehe Stellungnahme vom 30. Januar 2024			X	
29	P.A.	Nein	Seit jeher ist das Delta geschützt und wird durch die Menschen respektiert,gehegt und gepflegt. Durch die Renaturierung des Unterwasserkanals und das Umgehungsgewässer Fischpass enorm aufgewertet und für die Flora wie Fauna grösstenteils abgesperrt,- das ist genug!			X	A1.
30	A.A.	Ja				X	
31	C.A.	Nein	Die Massnahmen sind zu weitreichend und schränken den Nutzungsbereich des Sees zu stark ein. Die Zonen sollten verkleinert werden.			X	A3.
32	P.A.	Nein				X	
32	P.A.	Nein				X	

Nr. Mitwirkende/r	Name / Initialen	Rückmeldung (Ja, eher ja, eher nein, nein, keine Antwort)	Kommentar	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnissnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
33	H.U.A.	Nein	Weder Bund noch Kanton haben die Möglichkeit und Ressourcen ein Gebiet in dieser Grösse zu pflegen / überwachen. Begründung; Kleines Beispiel. Naturschutzgebiet "Alte Aare" Aarberg. Von "HOLZBRÜCKE" bis "RYSERLOCH" jagen/treiben unangeleinte Hunde ihr Unwesen in der Vogel und Tierwelt. POLIZEI und WILDHUT" ?? Fehlanzeige. Meldet man sich zu Wort, wird sofort die POLIZEI avisiert, mit der Begründung, als Fischer habe man nichts verloren im Naturschutzgebiet. In genau gleichem Perimeter steht seit November 2023 ein galvanisierter, grosser Kehrichtkessel auf Höhe AERNI TRANSPORTE in unmittelbarer Ufernähe. Keine hundert Meter weiter ein Einkaufswägli. Von den Kücheneinrichtungen, Velo's, Hinweis-Schildern (Natur- und Verbotsschilder), PVC- und PET-Kanistern gar nicht zu reden. Räumt man in eigenem Interesse zusammen geht der Tanz mit der POLIZEI wieder los. Wenn diese Gebiet wirklich sein soll, nur unter folgenden Aspekten. - Schriftliche Verbriefung auf unbestimmte Zeit durch den Bund/Kanton des Zufahrtsrechts über das vorhandene Strassen-Netz zu den beiden Bootshafen für Motorfahrzeuge welche im Besitz der Zufahrtskarte der Gemeinde sind. - Zeitlich, (Saisonal-, wie Uhrzeit-Abhängig,) keine Einschränkung zum befahren des besagten Strassen-Netzes. - Schriftliche Verbriefung durch Bund/Kanton eines Interventions-Verbotes für übergeordnete Interessen jedwelcher Institutionen, um das Zufahrtsrecht auszuhebeln. Insbesondere Verfügungen und Verbote durch den EuGeH (Europäischen Gerichtshof). Siehe Vorfälle am Neuenburger-See mit Hafenanlagen und Campingplätzen. - Moratorium für 25 Jahre, weiterer Gebühren für Parkplatz-Nutzung (Gratis-Parkplätze für Karten-Inhaber muss bleiben.) - Schriftliche Verbriefung auf unbestimmte Zeit durch den Bund/Kanton des Bestehens beider Hafenanlagen. - Maximale Schutz-Zonenbreite, wie entlang Heidenweg, St. Peters-Insel-SÜD. - Räumung, rollend, der vorhandenen Kormoranpopulation und entfernen der Nist-/Brut-Bäume welche durch den Kot der Vögel veröden, zugunsten von See- und Fisch-Adler, welche International auf der Roten Liste des Artenschutzes stehen. Diese Vögel wurden in den vergangen 3 Jahren massivst durch Kormorane vertrieben/verjagt/angegriffen.			X	A1., A2., A3., A8.
34	M.B.	Nein	Übertriebene Schutzmassnahme, beliebter Badeplatz mit Booten, Gemeinsames Miteinander sollte hier doch möglich sein			X	A2., A3., A5., A14.
36	J.B.	Eher nein	-Der mensch kommt zu kurz. -Zuviel Natur wo bleibt der Mensch. -Naturwerte sind gut aber diese Revision ist zu grosszügig und die grossflächigen Verbote und ausgrenzenden für die lokale Bevölkerung eher ungeeignet.			X	A2., A3., A4.
39	G.B.	Nein	Die Einschränkungen gehen mir auf dem Wasser und auf dem Land zu weit. Der Naturschutz wird schon heute weitgehend respektiert bzw. eingehalten.			X	A1., A2., A3.
40	P.B.	Nein	Unnötig			X	A1.

Nr. Mitwirkende/r	Name / Initialen	Rückmeldung (Ja, eher ja, eher nein, nein, keine Antwort)	Kommentar	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
41	M.B.	Eher nein	Seit ich geboren bin 1988 hat sich in diesem Delta nichts geändert. Ich Fische seit ich 5 Jahre alt bin in diesem Gebiet da ich in Täuffelen aufgewachsen bin und dort immer noch meine Familie lebt. In dieser ganzen zeit haben Fischer, Böttler und alle Menschen gegenüber der Artenvielfalt in diesem Delta korrekt und ohne Störung gegenüber der Biodiversität falsch verhalten. Jetzt auf einmal sollen sich die Wasservögel usw. gestört fühlen? Eine Studie von der Vogelwarte Sempach hat zu diesem entscheid geführt, warum konnte nicht eine Studie von einer unabhängigen Stiftung gemacht werden? Warum wird in Lüscherz "nur" von einem Radius von 100-200 Metern gesprochen und beim Aaredelta Hagneck von 400-500 Metern das sind keine verhältnisse! Das sind auch Fachgebiete wo wir Fischer fischen! Ich finde man sollte dieses Vorhaben nochmals überdenken und normalen Menschenverstand walten lassen.			X	A1., A2., A3., A8.
42	R.B.	Nein				X	
46	M.D.	Eher nein	Der Mensch kommt zu kurz Zuviel Natur, zu wenig Mensch			X	A2., A4.
47	P.D.	Eher ja				X	
49	P. D.	Nein				X	
50	G.D.	Nein	Unverhältnismässig			X	A2.
52	M.E.	Nein				X	
53	R.F.	Nein	Die Zone ist viel zu grossflächig eingeplant.			X	A3.
54	B.F.	Nein	s. Bemerkungen/Erläuterungen im angehängten Dokument			X	
55	H.F.	Nein				X	
56	N.F.	Nein				X	
57	R.G.	Nein	Es sind Korrekturen im Bereich der Abstände zum Ufer vorzunehmen; momentan zu viele Einschränkungen, die das bisherige achtsame Miteinander von Mensch und übriger Fauna/Flora an besagten Stellen nicht würdigen und berücksichtigen.			X	A1., A2., A3.
58	R. G.	Eher ja				X	
59	M.G.	Nein	Hier ein Naturschutzgebiet neu zu erreichen ist absoluter unsinn . und zudem unverhältnismässig. Es gibt rund um den See und die Petersinsel genügend Naturschutzgebiete. Ich bin viel mit meinem Boot von Frühling bis Herbst in dieser Region unterwegs. Einen Flussregenpieffer habe ich dort bisher noch nie gesehen. Zudem sind die Schlangen in der Heide und nicht im Waldgebiet anzutreffen. Bitte keinen weiteren Einschränkungen für Bootsführer, Badende, Wanderer und Fischer. Von mir aus kann die neue geschaffene Insel nach dem Ausfluss des Kanal in den Bielersee unter Naturschutz gestellt werden aber sicher nicht das ganze Gebiet. Einfach wieder eine weitere absolute unnötige Einschränkung für den Menschen.			X	A1., A2., A3., A14.
60	B.G.	Nein	Fischerei wird stark eingeschränkt, Kormoran ist ungestört und können sich stark vermehren!			X	A13.

Nr. Mitwirkende/r	Name / Initialen	Rückmeldung (Ja, eher ja, eher nein, nein, keine Antwort)	Kommentar	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
61	G.H.	Nein				X	
62	M.H.	Nein	Dass die Sandbänke vor dem Kanal im Sommer nicht von Booten belagert werden sollten, da bin ich einverstanden, doch die besagten Zonen werden normalerweise nicht von privatem Bootsverkehr derart tangiert. Schutz der Auen und Strände ja, aber nicht die Zonenausweitung auf dem See.			X	A3., A14.
63	L.H.	Nein				X	
65	J.I.	Nein				X	
66	A.K.	Nein				X	
67	A. K.	Nein				X	
68	D.K.	Nein				X	
69	H.K.	Nein				X	
70	M.K.	Nein				X	
71	A.K.	Eher nein	Ist schon gross genug			X	A3.
72	M.L.	Eher nein				X	
73	P.L.	Eher nein	Ueberdimensioniert, Mensch hat kein Platz mehr			X	A3.
74	P. L.	Ja	Die dem Aaredelta vorgelagerte Insel wird im Schutzbeschluss nicht explizit erwähnt. Ist dies Absicht oder Unterlassung? Sehr häufig benützen Spaziergänger mit ihren Hunden die seichte Stelle beim Aareauslauf (orogr. links), um auf die Insel zu gelangen. Dort werden ihre Lieblinge frei laufen gelassen. Bei meinen häufigen Besuchen des NSG bin ich noch nie einer Aufsichtsperson begegnet!		X		A3., A12., A14.
75	B.L.	Eher nein	Anpassungen sind zwingend notwendig. Beispielsweise Redimensionierung der Fahrverbotszonen, Verkleinerung der Uferabstände und Erhaltung des Badeplatzes an der Aaremündung.			X	A3., A5.
76	H.L.	Nein	Nach wie vor zu grosse Sperrflächen (Fahrverbotszonen) und damit wesentliche Einschränkungen für die Fischerei. Einziger offizieller Badeplatz für die Einwohner von Hagneck wird aufgehoben.			X	A3., A8.
76	H.L.	Nein	Nach wie vor zu grosse Sperrflächen (Fahrverbotszonen) und damit wesentliche Einschränkungen für die Fischerei. Einziger offizieller Badeplatz für die Einwohner von Hagneck wird aufgehoben.			X	A3., A8.
77	R.L.	Eher nein	Mensch kommt zu kurz. Das Projekt trennt die Lebensräume von Fauna und Mensch, beides Teile der Natur, zu stark und lässt jegliche vertretbare, bis heute durch gelebte und, wie die Rückkehr seltener Arten beweist, offenbar erfolgreiche Nähe zwischen beiden Naturnutzern vermissen,			X	A1., A2., A3., A4.
78	M.L.	Nein				X	

Nr. Mitwirkende/r	Name / Initialen	Rückmeldung (Ja, eher ja, eher nein, nein, keine Antwort)	Kommentar	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kennntisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
79	T.M.	Nein	Sehr geehrte Damen und Herren Als Natur-liebende und verantwortungsvolle Seeanstösser und Einwohner von Täuffelen liegt mir unsere ausserordentlich schöne und schützenswerte Seeuferumgebung mitsamt der einzigartigen Flora und Fauna sehr am Herzen. Wir haben damals die Total-Sanierung und Neukonstruktion des Hagnecker Wehrs mit der damit verbundenen Umgestaltung der betroffenen Seeuferzonen und Aare-Abschnitts vor dem Hagnecker Wehr stets gutgeheissen und unterstützt. Jedoch immer unter der Voraussetzung, dass wir Einheimische und Anwohner unseren Seeuferabschnitt und unser Naherholungsgebiet weiterhin in beschränktem Mass nützen und geniessen dürfen. Die hier vorliegende Revision unseres Naturschutzgebietes empfinde ich als und unverhältnismässig einschränkend und lebensfeindlich. Sie ist unausgewogen und nimmt zu wenig Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und den Wunsch nach freier Natur. Im Naturschutzgebiet am Aare-Delta soll weniger ein Gegen-einander herrschen, sondern mehr ein Mit-einander möglich sein. Konkret wünsche ich mir: -Mehr begehbbare Naturbeobachtungsstationen ohne Badeverbot in der vorgesehenen Sperrzone zwischen Täuffelen und Lüscherz. (siehe Bsp. Mischnutzung von Uferzonen am Neuenburgersee (Fanel) NE, Halwylersee AG, Klöntalersee GL). -Mehr Möglichkeiten zur Vogelbeobachtung mit Zugang z. Seeufer oder mit Plattform. (siehe ornitolog. Holz-Steglandschaft Rapperswil-Zürichsee, Beobachtungsstationen Petersinsel Bielersee u. Neuenburgersee). - Mehrere Nischen-/Plattformen mit direktem Seezugang u. Bademöglichkeit.			X	A1., A2., A3., A4., A5., A6., A12.
80	R.M.	Nein	Die Einschränkungen für den Mensch zu Gunsten der Natur sind zu extrem.			X	A1., A3.
81	H.M.	Nein	Ich bin entsetzt, dass uns Gemeindebürger von Hagneck nun auch noch der letzte Zugang zum See gestohlen wird. Wir mussten bereits vor 12 Jahren unseren beliebten Zugang beidseitig vom Unterwasserkanal hergeben. Müssen wir Anwohner nun noch das Fliegen lernen, um mit den Vögeln gleichwertig zu sein? Der Personenzugang zum See muss für uns westlich des Schleusenkanals oder aber beim Zeltplatz bestehen bleiben!!!			X	A3., A5.
83	A.M.	Nein				X	
86	M.M.	Nein				X	
87	A. M.	Nein	Zuviele Einschränkungen für den Mensch. Die Einwohner und die Besucher gehen heute mit Vorsicht und Respekt mit der Natur um.			X	A4.
88	H. M.	Nein	Allgemein zu grosse Zone!			X	A3.
90	K.P.	Nein	Es hat bereits genügend Schutzzonen			X	A3.
93	T.R.	Nein	Zu viele Einschränkungen für Menschen!			X	A4.
94	I.S.	Nein				X	
95	R.S.	Nein				X	

Nr. Mitwirkende/r	Name / Initialen	Rückmeldung (Ja, eher ja, eher nein, nein, keine Antwort)	Kommentar	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
99	R.S.	Eher ja	Mindestens ein Badeplatz sollte im Delta erhalten bleiben. Ausserdem sollten gute Beobachtungsmöglichkeiten und Holzstege geschaffen werden um die Besucher zu lenken. Sonst werden die Leute baden und bräteln wie anhin und dann ist niemandem geholfen.			X	A5., A12.
100	J.S.	Nein	Einschränkung der persönlichen Freiheiten.			X	
101	F.S.	Eher nein	Der kleine Platz, mit Feuerstelle und Bademöglichkeit am linken Ufer nach dem Wehr sollt bestehen bleiben. Die BKW hat beim Neubau versprochen, dass Hagneck immer einen Seezugang zu baden haben wird.			X	A5.
102	B.S.	Nein	Nicht notwendig. Naerholungsgebiet von uns Einwohnern wird eingeschränkt! Projekt ist föllig übertieben!			X	A1., A2., A3.
103	D.S.	Nein	Da es massive Einschränkungen für uns Fischer wie auch für alle Bootsbesitzer, Wassersportler und Badefreudigen geben wird.			X	A3., A4., A8., A14.
104	M.S.	Nein				X	
105	M. S.	Nein	Absolut unnötig. Die natur und vögel können im ruhigen Hagneck sehr gut nebeneinander leben. Die sandbank welche in den letzten 20 jahern entstanden ist gat ihre Bewohner trotz oder gar wegen des menschen gefunden. Zudem ist dies unser Naherholungsgebiet welches wir mit respekt geniessen.			X	A1.
106	L.S.	Nein				X	
107	I.S.	Nein	Das Naturschutzgebiet Aaredelta Hagneck besteht länger als ich alt bin. Seither hat sich die Anzahl Menschen am und auf dem See deutlich vergrössert. Trotzdem konnte sich die Natur an dieser Stelle sehr erfreulich entwickeln, wie verschiedene Untersuchungen zeigen. Verschiedene seltene Spezies siedelten sich in dieser Zeit hier an und sind deshalb von nationaler Bedeutung. Und das alles, ohne dass der Mensch von der Natur getrennt worden ist! Es ist deshalb völlig unnötig, eine Entflechtung der Schutz- und Nutzgebiete zu verlangen. Es würde reichen, an geeigneten Orten sinnvoll über die schützenswerten Teile zu informieren. Es braucht keine Ausgrenzung des Menschen von der Natur. Wir alle sind ein Teil der Natur und können nur gemeinsam mit ihr leben!			X	A1., A2., A3., A4.
108	I.S.Z.	Eher nein	Grundsätzlich begrüsse ich die Aktualisierung des Naturschutzgebietes. Einige Entscheidungen scheinen mir jedoch nicht koheränt zu sein. Sie entspringen einem Kompromiss (der meiner Ansicht nach wichtig und richtig ist). Es ist deshalb für mich unverständlich, warum am Ufer beim neu entstandenen "Inseli" zwar ein Beobachtungsplatz gebaut werden, das Baden dort aber verboten sein soll. Beobachter sind nicht weniger störend als Badende. Das Gebiet wurde bisher schon nur von wenigen Badenden besucht, die Rücksicht auf die Natur nahmen. In den Corona-Jahren 2021 und 2022 war die Stelle vielleicht öfter benützt als vorher. Aber das hat offenbar der Vogelwelt nicht so gross Eindruck gemacht, die Artenvielfalt hat in dieser Zeit ebenfalls zugenommen (gemäss Bericht). Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Badeplatz nicht mehr geduldet werden kann.			X	A5.
109	L. S.	Nein	Kein Platz mehr für Mensch und Natur. Während das bestehende Naturschutzgebiet weder klar markiert noch durch z.b Ranger wie auf der Insel kontrolliert wird und es Platz für Mensch und Natur hat, wird nun einfach ein noch grösseres Gebiet eifach dicht gemacht. Ganz im sinne, mensch und natur gibt es nicht mehr.. dabei hat das bisher gar nicht so schlecht funktioniert aus unserer sicht.			X	A1., A3., A12.
110	M.S.	Nein				X	
112	U.T.	Nein	Begründung siehe pdf im Anhang, Besten Dank			X	

Nr. Mitwirkende/r	Name / Initialen	Rückmeldung (Ja, eher ja, eher nein, nein, keine Antwort)	Kommentar	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
113	C.T.	Ja				X	
114	H.T.	Nein				X	
115	D.T.	Eher ja	Den Uferbereich am Land sollte Fussgängerverbot und Hundeverbot werden/ sein. Vom See aus sollte das Angeln vom Boot aus möglich sein			X	A3., A6., A8.
116	R.W.	Nein	Es ist ein weiterer Schritt zum Ende.			X	
118	B.Z.	Nein				X	
119	E.Z.	Eher nein				X	
120	B.E.Z.	Nein	Denke es hat mehr als genug Naturschutz - Gebiete !			X	A1.
121	U.Z.	Eher nein	Sehr geehrtes Mitwirkungs-Team Links der Aare (Unterwasser des neuen Kraftwerkes) ist bereits ein Beobachtungsposten geplant. Dazu ist auch ein Fussweg vorgesehen. Ausserdem ist die Nutzung der Aare für Boote und Sportgeräte gestattet. bei den Schutzziele ist also bereits ein Kompromiss gemacht worden. Beim geplanten Beobachtungsposten könnte also auch ein Ein- und Ausstieg für Schwimmer realisiert werden, damit die Schwimmer die gleichen Bereiche wie die Boote und Sportgeräte nutzen können. Dadurch würden die Schutzziele in keiner Weise weiter beeinträchtigt. Jetzt schon besten Dank für diese kleine Anpassung! Zur Bemerkung "eher nein" in Ihrer Umfrage: Es kann aus Umwelt- und Naturschutzgründen nicht sein, dass der bereits jetzt durch die Schutzgebietenmeldungen angekurbelte nationale und sogar internationale Ornithologie-Tourismus toleriert und noch weiter gefördert wird (siehe entsprechende Artikel die bereits in ökologisch orientierten- und Ornithologie-Zeitschriften, Foren und Blogs erschienen sind), die sanfte Freizeitnutzung aber eingeschränkt wird. In der Summe wird das Störpotential insbesondere durch die motorisierten "Natur-Touristen" am Rand des Schutzgebietes und in der näheren Umgebung erhöht. Die Lebensbedingungen der Fauna werden also in der Region m.E. insgesamt verschlechtert. Freundliche Grüsse			X	A5.
122	A.Z.	Nein	Die Schutzziele werden nur teilweise erfüllt.			X	

3.3.1.2 Frage 2 – Perimeter des Naturschutzgebiets. Die Revision sieht vor, im westlichen Teil die Insel und einen Teil der Seefläche des Mündungsdeltas in das Naturschutzgebiet zu integrieren. Östlich des Mündungsdeltas soll das Naturschutzgebiet den Unterwasserkanal, den Strandboden und die Täuffeler Bucht umfassen. Der Bereich des Kraftwerks sowie ein Korridor bei der Mündung des Hagneckkanals liegen ausserhalb des Naturschutzgebiets. Sind Sie damit einverstanden?

Nr. Mitwirkende/r	Name / Initialen	Rückmeldung (Ja, eher ja, eher nein, nein, keine Antwort)	Kommentar	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
2	Berner Ala	Eher nein				X	
3	Berner Vogelschutz BVS	Nein				X	
6	CEPOB - Centre d'études et de protection des oiseaux Bienne et environs	Eher nein	Der vorgeschlagene Schutzperimeter im Seebereich ist ungenügend, um die Schutzziele zu gewährleisten. Er muss zwingend auf dem Perimeter des Wasser- und Zugvogelreservats erweitert werden und sogar noch den Schlafplatz der Möwenarten einbeziehen (siehe beigelegten Plan).		X		A3.
11	Milan Vogelschutz Biel	Eher nein				X	
14	Pro Natura Bern	Eher nein				X	
16	Swisscanoe Schweizerischer Kanuverband	Eher nein	Das grundsätzliche Betreten des Naturschutzgebietes ist auf den gekennzeichneten Wegen erlaubt. Das Befahrungsverbot der Wasserfläche steht hierzu nicht im Verhältnis.			X	A2., A3.
19	WWF Bern	Eher nein				X	
20	GRÜNE Seeland-Biel	Keine Angabe	Wir GRÜNEN Seeland-Biel beurteilen die ost- und westseitig des Mündungsdeltas gelegenen Perimeter unterschiedlich. Dem ostseitigen Perimeter können wir zustimmen. Dagegen beurteilen wir die neu unterschiedlichen Zugangsmöglichkeiten und damit Ungleichbehandlungen diverser Freizeitaktivitäten wie Vogelbeobachtende, Badende und Spielende als zwiespältig. Der jetzt vorliegende Entwurf kann zu nicht zu unterschätzenden Spannungen zwischen einzelnen Personen und Gruppen führen. Dass Vogelliebhabende am Ufer westlich des Deltas ihrem Hobby nachgehen können, ist aus naturschützerischen Überlegungen durchaus vertret- und tragbar. Dass aber keine Bademöglichkeiten mehr bestehen sollen, erachten wir als problematisch. Denn grundsätzlich finden wir, dass Gemeinden mit Seeanstoss ihren Bewohnenden auch in Zukunft ermöglichen können sollten, im See zu baden. Wir regen deshalb an, dass das in der Revision vorgeschlagene Badeverbot anderweitig kompensiert wird. So könnten sich zwei oder drei der von der aktuellen - und von wahrscheinlich künftigen - Revision betroffenen Gemeinden zusammenschliessen und gemeinsam einen geeigneten Ersatzbadeplatz einrichten; sei dies am See oder kanalseitig.			X	A3., A4., A5.
21	SVP Sektion Täuffelen-Gerolfingen-Hagneck	Nein	Das Naturschutzgebiet ist neu direkt an die Badewiese und den Bootshafen angrenzend. Die beiden Parzellen 9+797 Täuffelen sind komplett vom Naturschutz auszunehmen, wie auch der Fischwerweg. Für mögliche spätere Entwicklungsmöglichkeiten ist zudem ein Abstand von 200m an entsprechende Parzellen zu lassen um der Gemeinde/Bürgergemeinde Entwicklungsmöglichkeiten in diesem Bereich frei zu halten.			X	A3.
24	Einwohnergemeinde Lüscherz	Ja	siehe Stellungnahme vom 30. Januar 2024			X	
29	P.A.	Nein	Natur funktioniert nur mit dem Menschen wenn er diese verstehen und Begreifen kann,- aber nicht wenn er ausgesperrt wird!			X	A4., A5., A12.

Nr. Mitwirkende/r	Name / Initialen	Rückmeldung (Ja, eher ja, eher nein, nein, keine Antwort)	Kommentar	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
30	A.A.	Eher ja	Zusammenhängende Gebiete sind zu fördern- grosse Flächen im Rahmen dieser Revision einzuzonen- einmalige nun mögliche Chance zugunsten Natur! Seestrand Lüscherz: Warum nicht südliche Grenze erweitern bis und mit Wald? Warum die Lagerplätze nicht aufheben? Im Bereich Bielersee einmalige Möglichkeit- die es, denke ich, in Zukunft nicht mehr geben wird.			X	A1., A2., A3.
31	C.A.	Eher nein	Grundsätzlich bin ich damit einverstanden. Der Bereich westlich vom Hafen Täuffelen muss nach westen versetzt werden, da dieser zu nahe an die Hafenanlage grenzt.			X	A3.
32	P.A.	Nein	Das Naturschutzgebiet darf nicht noch weiter verkleinert werden. Die Natur hat sowieso schon viel zu wenig Platz, die Biodiversität ist in der Schweiz in sehr schlechtem Zustand (Schlusslicht Europas mit den wenigsten und kleinsten Schutzgebieten und den längsten Roten Listen). Gerade wertvolle Gewässerlebensräume sind viel zu wenig vorhanden und stark durch Störungen beeinträchtigt. Eine weitere Verkleinerung an einem so wichtigen Ort für Wasservögel ist nicht hinzunehmen.		X		A3.
32	P.A.	Nein	Das Naturschutzgebiet darf nicht noch weiter verkleinert werden. Die Natur hat sowieso schon viel zu wenig Platz, die Biodiversität ist in der Schweiz in sehr schlechtem Zustand (Schlusslicht Europas mit den wenigsten und kleinsten Schutzgebieten und den längsten Roten Listen). Gerade wertvolle Gewässerlebensräume sind viel zu wenig vorhanden und stark durch Störungen beeinträchtigt. Eine weitere Verkleinerung an einem so wichtigen Ort für Wasservögel ist nicht hinzunehmen.		X		A3.
33	H.U.A.	Nein	Siehe vor			X	
34	M.B.	Nein	Zu weitgehend			X	A3.
36	J.B.	Nein	-Zu Grosse gesperrte Wasserfläche. -Fahrverbote kaum umsetzbar, mehr verböte für Wassernutzer als für Wanderer und Fahrradfahrer. -Das See- und Flusssufergesetz von 1982 fordert neben dem Uferschtz auch den Zugang für die Öffentlichkeit zu den Gewässern. -Zugänge vom See zu Land sind sicherheitsrelevant für alle Wassernutzer(Unwetter,Unfälle/Notfälle).			X	A3., A6.
39	G.B.	Nein	Zu starke Einschränkung um den Hafen Täuffelen.			X	A3.
40	P.B.	Nein	Nicht Verhältnismässig			X	A2., A3.
41	M.B.	Nein				X	
42	R.B.	Nein				X	
46	M.D.	Nein	zu grosse gesperrte Wasserfläche			X	A3.
47	P.D.	Eher nein				X	
49	P. D.	Nein				X	
50	G.D.	Nein				X	
52	M.E.	Nein				X	

Nr. Mitwirkende/r	Name / Initialen	Rückmeldung (Ja, eher ja, eher nein, nein, keine Antwort)	Kommentar	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
53	R.F.	Nein	Bei der Täuffeler Bucht könnte man über eine vernünftige diskutieren Umsetzung.			X	A3.
54	B.F.	Eher ja	Landseitig einverstanden. Nicht jedoch was die seeseitige Begrenzung des vorgesehenen neuen Perimeters des NSG betrifft.			X	A3.
55	H.F.	Nein				X	
56	N.F.	Nein				X	
57	R.G.	Nein	Alles in allem führt das zu einer - bezogen auf das angestrebte Schutzziel - zu grossen gesperrten Wasserfläche und ist demzufolge nicht verhältnismässig.			X	A2., A3.
58	R. G.	Nein	Die seeseitige Begrenzung in Richtung Lüscherz sollte um 50m zurückversetzt werden, damit noch vernünftig auf der Sandbank geankert werden kann, ohne Gefahr zu laufen in das Sperrgebiet abzudriften. Schiffe sind vom See aus durch die Ordnungsbehörden leicht zu identifizieren und zu büssen, wie sieht das aus mit Badenden vom Ufer aus, oder Standuppadlern und Kanufahrern ? Verbote sind nur sinnvoll, wenn diese akzeptiert und durchsetzbar sind.			X	A3., A12.
59	M.G.	Nein	Hier ein Naturschutzgebiet neu zu erreichen ist absoluter Unsinn . und zudem unverhältnismässig. Es gibt rund um den See und die Petersinsel genügend Naturschutzgebiete. Ich bin viel mit meinem Boot von Frühling bis Herbst in dieser Region unterwegs. Einen Flussregenpfeifer habe ich dort bisher noch nie gesehen. Zudem sind die Schlangen in der Heide und nicht im Waldgebiet anzutreffen. Bitte keinen weiteren Einschränkungen für Bootsführer, Badende, Wanderer und Fischer. Von mir aus kann die neue geschaffene Insel nach dem Ausfluss des Kanal in den Bielersee unter Naturschutz gestellt werden aber sicher nicht das ganze Gebiet. Einfach wieder eine weitere absolute unnötige Einschränkung für den Menschen.			X	A1., A2., A3., A14.
60	B.G.	Nein				X	
61	G.H.	Nein	Mensch und Natur sind die letzten 50 Jahre dort gut aneinander vorbei gekommen. So lange lebe ich dort und bin sehr Bielersee-Affin. Neue Vogelarten haben sich dort sogar niedergelassen und die Fischvielfalt habe auch zugenommen nach den Ausbau des Kraftwerkes. Ein klarer Beweis, dass die Eingriffe des Menschen nicht immer schlecht sind.			X	A1., A2., A3.
62	M.H.	Nein				X	
63	L.H.	Nein				X	
65	J.I.	Nein				X	
66	A.K.	Nein				X	
67	A. K.	Nein				X	
68	D.K.	Nein				X	
69	H.K.	Nein	Da das Naturschutzamt beim Neubau des BKW Kraftwerkes bereits der östliche Teil des Auslaufkanals für sich beansprucht hat. Renaturierung durchgeführt und jetzt soll will man zusätzlich auch noch der westliche Teil (v. Aaredelta) (Salamie-Taktik!!) Und in paar Jahre wieder mehr!!!			X	A1.

Nr. Mitwirkende/r	Name / Initialen	Rückmeldung (Ja, eher ja, eher nein, nein, keine Antwort)	Kommentar	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnissnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
70	M.K.	Nein	Beliebte Sportfischer Angelstellen werden gesperrt			X	A8.
71	A.K.	Nein	Man sollte weiterhin dort Zelten und baden dürfen			X	A5.
72	M.L.	Nein				X	
73	P.L.	Eher nein	zu grosse gesperrte Wasserfläche, die Menschen haben auch ein Recht sich auf/und am Wasser zu erholen			X	A3.
74	P. L.	Ja	Der Zutritt zur Insel muss auch bei Niedrigwasser unterbunden werden.		X		A3., A14.
75	B.L.	Eher nein	Die Uferabstände sind zu begrenzen. Zwischen dem Badeplatz Täuffelen und dem angrenzenden Naturschutzgebiet ist eine Pufferzone zu schaffen.	X			A3.
76	H.L.	Nein				X	
76	H.L.	Ja				X	
77	R.L.	Nein	Die Sperrflächen sind überdimensioniert.			X	A3.
78	M.L.	Nein	Der Bereich wird heute vielfach zum Baden genutzt und dies seit über 30 Jahre, es gab bisher kein Konflikt mit dem Naturschutzgebiet			X	A5.
79	T.M.	Nein	dito Begründung Punkt 1_Aare-Delta			X	A1., A2., A3., A4., A5., A6., A12.
80	R.M.	Nein	Die Wasserfläche die gesperrt wird ist zu gross und in keinem Verhältnis.			X	A2., A3.
81	H.M.	Nein				X	
83	A.M.	Nein				X	
86	M.M.	Nein				X	
87	A. M.	Nein	Die Wasserfläche sollte wie bisher benutzt werden können. Die Natur wird dadurch nicht beschädigt			X	A3.
88	H. M.	Nein	Schutzzonen jetzt schon mehr als genügend!			X	A1., A3.
90	K.P.	Nein	Schutzzonen sind zu gross			X	A3.
93	T.R.	Nein				X	
94	I.S.	Nein				X	
95	R.S.	Nein				X	
99	R.S.	Eher ja				X	

Nr. Mitwirkende/r	Name / Initialen	Rückmeldung (Ja, eher ja, eher nein, nein, keine Antwort)	Kommentar	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
100	J.S.	Nein				X	
101	F.S.	Eher nein	Den Unterwasserkanal und einen angemessenen Teil in östliche Richtung zur Täuffelenbucht sollten ausreichen.			X	A1.
102	B.S.	Nein	Als Motorbootfahrer und Landwirt. Die 25 Meter Abstand zum Schilf sind meiner Meinung nach genügend.! Der See ist mein Naherholungsgebiet , meine Freizeit verbringe ich so weit wie möglich immer auf dem See. Zwischen Mörigen und Lüscherz (Innere Uferzohne) befinden sich die schönsten Badestellen. So viele Leute geniessen Ihre Freizeit an diesen Orten, Bitte nehmen Sie uns diese nicht auch noch weg!			X	A1., A2., A3., A4., A5.
103	D.S.	Nein	Da es unzumutbare Einschränkungen im Bereich des Wassersports wie auch im Bereich der Fischer zur folge haben wird.			X	A3., A8.
104	M.S.	Nein				X	
105	M. S.	Nein				X	
106	L.S.	Nein				X	
107	I.S.	Nein	Es mutet sehr willkürlich an, wenn zwar am Ufer westlich der Kanalmündung dem Menschen jeglicher Zugang zum Wasser verboten wird, gleich daneben aber zahllos sowohl Boote, Touristen im Bistro oder Veranstaltungsbesucher der BKW, Vogelbeobachtende und Velofahrende gleichzeitig anwesend sein dürfen. Entweder soll dort GAR NIEMAND MEHR anwesend sein dürfen oder der Zugang zum Wasser soll weiterhin wie bisher gewährt werden.			X	A1., A2., A3., A4.
108	I.S.Z.	Eher nein	Das neue Gebiet ist zweigeteilt in eine westliche und eine östliche Zone, getrennt durch den Fluss (Strömungsgebiet). Für die westliche Zone schlage ich folgende Änderung vor: Die östliche Begrenzung verläuft in einer Z-Kurve entlang dem Grienweg um den Bauernhof der Familie Barbey. Parallel zum Mündungsende des Kanals soll diese Begrenzung um einige Meter nach Westen verschoben werden und statt dem Kanal entlang weiter dem bestehenden Flurweg entlang bis zum Seeufer verlaufen, so dass der bisherige Badeplatz und der Zugang zu diesem bestehen bleiben kann. In ca. 3 m Entfernung zum Seeufer (z.B. beim neu entstandenen Schilfgürtel) kann dann der Übergang zur Insel verunmöglicht werden (Zaun?). Schutzmässig würde diese Verschiebung ganz sicher keine Änderung des Effekts ausmachen! Die geplante Schutzzone würde so zwar ein paar Dutzend Quadratmeter verlieren, die Hagneckerinnen und Hagnecker jedoch hätten einen enormen Gewinn davon!			X	A3., A5., A14.
109	L. S.	Eher nein	Ich finde es gut das gerade das renaturierte Gebiet voll umfänglich der Natur gehören soll, auch der Bereich auf Täuffelen Seite macht sin zu integrieren. Selbst der Inselbereich welcher nun bewachsen ist, ist für Mensch weder attraktiv noch sinnvoll zu nutzen, deshalb auch der Natur zu übergeben (was sie sich eigentlich auch schon genommen hat, die insel ist dank Gestrüpp und Schwansekrete kaum zu betreten, ausser man muss unbedingt Fotos von Vögel machen ;)). Das aber auf eine der beliebten Bademöglichkeiten vor der Insel sowie dem tollen Lagerplatz für Lager gesparrt werdenn soll, das verstehe ich nicht. Es wurde test Sorge getragen. Jugendliche und kinder konnten die Natur erleben und lernen wie dazu Sorge zu tragen ist. Wäre schade wenn wir das verlieren			X	A3., A5.
110	M.S.	Nein				X	
112	U.T.	Keine Angabe	Keine Bemerkungen			X	

Nr. Mitwirkende/r	Name / Initialen	Rückmeldung (Ja, eher ja, eher nein, nein, keine Antwort)	Kommentar	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
113	C.T.	Ja				X	
114	H.T.	Nein				X	
115	D.T.	Eher nein				X	
116	R.W.	Nein	Keine weiteren Einschränkungen.			X	A3.
118	B.Z.	Nein				X	
119	E.Z.	Eher nein				X	
120	B.E.Z.	Nein				X	
121	U.Z.	Eher ja	Links der Aare (Unterwasser des neuen Kraftwerkes) ist bereits ein Beobachtungsposten geplant. Dazu ist auch ein Fussweg vorgesehen. Ausserdem ist die Nutzung der Aare für Boote und Sportgeräte gestattet. bei den Schutzzielen ist also bereits ein Kompromiss gemacht worden. Beim geplanten Beobachtungsposten könnte also auch ein Ein- und Ausstieg für Schwimmer realisiert werden, damit die Schwimmer die gleichen Bereiche wie die Boote und Sportgeräte nutzen können. Dadurch würden die Schutzziele in keiner Weise weiter beeinträchtigt. Jetzt schon besten Dank für diese kleine Anpassung!	X			A3., A5.
122	A.Z.	Nein	Die Schutzflächen sind zu weit in den See reichend. Das Schutzziel: Die Ordnung der verschiedenen Touristischen Nutzungen und Erholungen im Sinne der Schutzziele; ist nicht erreicht. Die Abgrenzung sollte im Winter und Sommer unterschiedlich sein. In den Bademonate Juni bis August brühten keine Vögel und brauchen somit weniger Schutz. Ein Seezugang könnte in diesen Monaten vorhanden sein. Im Unterwasserkanal leben viele vom Aussterben bedrohte Fischarten. Wenn dieser im Schutzreservat ist können die auszusterbenden Fischen nicht mehr von Kormoranen und anderen Fisch fressenden Tieren geschützt werden. die Biodiversität ist in Gefahr.		X	X	A3.

3.3.1.3 Frage 3 – Seeseitige Schutzgebietsgrenze. Zwischen dem Zeltlagerplatz der Bürgergemeinde Lüscherz und dem Hafen Täuffelen verläuft die seeseitige Grenze des Naturschutzgebiets mit einem Abstand von maximal 450 Metern zum Ufer. Der Abstand ist jeweils abhängig von der Empfindlichkeit des Uferabschnitts. Sind Sie damit einverstanden?

Nr. Mitwirkende/r	Name / Initialen	Rückmeldung (Ja, eher ja, eher nein, nein, keine Antwort)	Kommentar	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
2	Berner Ala	Eher nein				X	
3	Berner Vogelschutz BVS	Keine Angabe				X	
6	CEPOB - Centre d'études et de protection des oiseaux Bienne et environs	Nein	Der vorgeschlagene Schutzperimeter im Seebereich ist ungenügend, um die Schutzziele zu gewährleisten. Er muss zwingend auf dem Perimeter des Wasser- und Zugvogelreservats erweitert werden und sogar noch den Schlafplatz der Möwenarten einbeziehen (siehe beigelegten Plan).		X		A3.
11	Milan Vogelschutz Biel	Eher ja				X	
14	Pro Natura Bern	Eher ja				X	
16	Swisscanoe Schweizerischer Kanuverband	Eher nein				X	
19	WWF Bern	Keine Angabe				X	
20	GRÜNE Seeland-Biel	Eher nein	Der jetzt vorgeschlagene Abstand von 450 Metern ist bereits ein Kompromiss und entspricht nicht dem vom Naturschutz gebotenen notwendigen Abstand (siehe Erläuterungsbericht zur Revision, diverse Stellen). Der vorgeschlagene Abstand muss deshalb als absolutes Minimum bezeichnet werden. Dies umso mehr, als die betroffene Uferzone sich mit laufend wachsenden und schrumpfenden Sandbänken und Wasserzonen äusserst dynamisch verändert. Tendenziell werden sich die Flachwasserzonen eher ausdehnen. Ungestörte Wasserzonen mit Tiefen von 2 – 3 Metern sind für viele Wasservögel überlebenswichtig. Es muss vermieden werden, dass Bootsbesitzende, wie bisher oft zu beobachten, in diesen Flachwasserzonen ankern, ihre Boote putzen, Abfall hinterlassen, Musik hören und anderweitig die Natur stören. Wenn wir mit einem wirkungsvollen Naturschutz und mehr Biodiversität ernst machen wollen, müssen die Perimeter vor allem seeseitig ausgeweitet werden. Damit würden gerade mal die gesetzlichen Vorgaben eingehalten, was aber nicht reicht, um Tier- und Pflanzenreichtum langfristig zu schützen. Dies bestätigt sogar der Bundesrat mit seinem Gegenvorschlag zur Biodiversitätsinitiative (siehe Geschäft Nr. 22.025).		X	X	A3., A14.
21	SVP Sektion Täuffelen-Gerolfingen-Hagneck	Nein	Für SUP, Gummiboote usw. sind 450m eine zu grosse Distanz. Diese müssten sich weiterhin ungehindert in der inneren Uferzone bewegen können. Die komplette Parzellen Nr. 9 + 797 (GBBL Täuffelen) sind vom Naturschutzgebiet auszunehmen. Die freie Zone beim Zeltlagerplatz in Lüscherz ist zu vergrössern. Hier ist eine schöne und seichte Stelle wo auch Kinder ins Wasser können um Schwimmen lernen und dabei noch Boden unter den Füßen zu haben. Zusätzlich hebt die Vogelschutzzone in diesem Bereich die Nutzung auf.			X	A3., A6.
24	Einwohnergemeinde Lüscherz	Ja	siehe Stellungnahme vom 30. Januar 2024			X	
29	P.A.	Nein	Schwemmholz durch Hochwasserschäden, Seegras durch Klimaerwärmung, Sturmschäden etc. Muss jederzeit zugänglich sein den Verlandung kann auch nicht das Ziel sein, Schilfbewuchs muss gewährleistet bleiben schon alleine nur für die Vogelwelt!			X	A11.

Nr. Mitwirkende/r	Name / Initialen	Rückmeldung (Ja, eher ja, eher nein, nein, keine Antwort)	Kommentar	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnissnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
30	A.A.	Ja	Maximaler Abstand zum Ufer ist auf ganzer Länge anzustreben- einfache klare (gerade) Linienführung des Abstandes.			X	A3.
31	C.A.	Eher nein	Welche Massnahmen werden getroffen, damit die Verlandung, Plage von Seegras, Schwemholz usw. verhindert werden kann. Der Hafen Täuffelen muss unbedingt zu jeder Jahreszeit für die Schifffahrt befahrbar.			X	A11.
32	P.A.	Ja	Eine seeseitige Unterschutzstellung ist sehr wichtig für die Wasservögel, um Störungen zu reduzieren.			X	A3.
32	P.A.	Ja	Eine seeseitige Unterschutzstellung ist sehr wichtig für die Wasservögel, um Störungen zu reduzieren. Wichtig ist auch der Schutz gegen Stand-Up-Paddler etc.			X	A3.
33	H.U.A.	Nein	Siehe vor			X	
34	M.B.	Nein				X	
36	J.B.	Nein	- Abstand zum Ufer max 150m (innere Fahrverbotszone) -schadet dem Fischfang. -Entgegen den in ihrem Gutachten beanstandeten, mangelten Distanz zu seltenen Vogelarten, sind diese dank der Renaturierung und trotz der Anwesenheit der Menschen zurückgekehrt(Gutachten der Vogelwarte Sempach) -Zudem kann nach Bewilligung, für diese Zone eine Vergrösserung beantragt werden ohne erneute mitsprache inakzeptabel.			X	A3., A8.
39	G.B.	Eher nein	Die Empfindlichkeit des Uferabschnitts basiert auf einer subjektiven Beurteilung. Entweder wird ein vernünftiger Abstand in Metern festgelegt (450m sind kaum abschätzbar) oder man lässt es sein.			X	A3.
40	P.B.	Nein	ist nicht notwendig			X	
41	M.B.	Nein				X	
42	R.B.	Nein				X	
46	M.D.		Abstand zu Ufer max. 150 m (Innerer Fahrverbotszone) schadet dem Fischfang eine landseitige Einschränkung zum Schutz der Tierarten, Flora und Fauna macht Sinn			X	A3., A8.
47	P.D.	Nein				X	
49	P. D.	Nein				X	
50	G.D.	Nein				X	
52	M.E.	Nein				X	
53	R.F.	Nein				X	
54	B.F.	Nein	Der Abstand zum Seeufer soll sich primär auf ein Gebiet mit einer Wassertiefe < 5m beschränken und nicht zwingend max. 450m Seeuferabstand (es könnte sich somit auch je nach Seegrundtopographie ein Uferabstand von > 450m ergeben)			X	A3.
55	H.F.	Nein				X	

Nr. Mitwirkende/r	Name / Initialen	Rückmeldung (Ja, eher ja, eher nein, nein, keine Antwort)	Kommentar	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnissnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
56	N.F.	Nein	Um die Tiere an Land zu schützen ist ein Perimeter von bis zu 450m massiv übertrieben.			X	A3.
57	R.G.	Nein	Ein Abstand zum Ufer von max. 150 m wäre ausreichend; Fischfang und damit verbundene Hege-/Aufzuchtstätigkeit von Berufs- und Hobby-Fischern sollte beibehalten werden können, nicht zuletzt, um diese Nutzergruppe weiterhin motiviert in geeignete Schutztätigkeiten (Hege-/Aufzucht und damit verbunden Aufgaben) einbeziehen zu können.			X	A3.
58	R. G.	Nein	Siehe vordere Seite			X	
59	M.G.	Nein	Unnötig. Die Bootsführer achten darauf, dass der Mindestabstand zum Ufer eingehalten wird.			X	A1., A3.
60	B.G.	Nein				X	
61	G.H.	Nein	Solange der Kanton es zulässt, dass Schwemmholz das Schilf (Brutstätte vieler Vögel) Jahr für Jahr zurückdrängt, ist es nicht der Bootsbetreiber der hier den Schaden anrichtet. Ich habe vor 30 Jahren selbst genau die Lahnungen (Wellenbrecher) vor dem Schilf (Hagneck bis Gerolfingen) gebaut und beobachte dies seither genau.			X	A3., A11.
62	M.H.	Nein				X	
63	L.H.	Nein	Auch Menschen brauchen Orte zur Erholung - Inseli Hagneck!!			X	A3., A14.
65	J.I.	Nein				X	
66	A.K.	Nein				X	
67	A. K.	Nein				X	
68	D.K.	Nein				X	
69	H.K.	Nein	Menschliches Naherholungsgebiet			X	A1., A2., A3.
70	M.K.	Nein				X	
71	A.K.	Nein	Spazieren direkt am Seeufer ist erholsam und jeder hat das Recht dazu			X	A6.
72	M.L.	Nein				X	
73	P.L.	Eher nein	Abstand ist viel zu breit, für die Fischer bei uns am See lebensnotwendig			X	A3., A8.
74	P. L.	Eher ja	Auch hier ist das Problem mit freilaufenden Hunden gegeben.			X	A7.
75	B.L.	Nein	Die Abstände sind zu gross. 150 m zum Ufer oder 50 m zum Schilfgürtel genügen.			X	A3.
76	H.L.	Nein	Zu grosser Abstand. Reduktion auf max. 200 m			X	A3.

Nr. Mitwirkende/r	Name / Initialen	Rückmeldung (Ja, eher ja, eher nein, nein, keine Antwort)	Kommentar	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnissnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
76	H.L.	Nein	Zu grosser Abstand. Reduktion auf max. 200 m			X	A3.
77	R.L.	Nein	Vollkommen übertriebene Ufer-Abstände schaden dem Fischfang. Abstand zu Ufer max. 150 m (entspricht der Innerer Ufer-, bzw. Fahrverbotszone) gnügen			X	A3.
78	M.L.	Nein	Der Bereich wird heute vielfach zum Baden genutzt und dies seit über 30 Jahre, es gab bisher kein Konflikt mit dem Naturschutzgebiet			X	A5.
79	T.M.	Nein	Der Wiesen- und Zeltplatz der Burgergemeinde Lüscherz muss während der Sommersaison unbeschränkt (z.Bsp. als Zeltlager) mit Bademöglichkeit erhalten bleiben.			X	A3., A4.
80	R.M.	Nein	Der Abstand zum Ufer sollte max. 150 m betragen (Innerer Fahrverbotszone) Eine zu grosse Sperrdisstanz schadet dem Fischfang			X	A3., A8.
81	H.M.	Nein				X	
83	A.M.	Nein	Bei Allen Aktivitäten wurde stets sehr viel Rücksicht auf die Natur genommen! Darum ist das gebiet auch so gut erhalten wie es Ist. Naturschutz und naturbewusste Freizeitaktivität müssen möglich sein!			X	A1., A3.
86	M.M.	Nein	max. 150m			X	A3.
87	A. M.	Nein	Der Abstand ist viel zu gross.			X	A3.
88	H. M.	Nein	Viel zu grosse Abstände! Unverhältnismässig.			X	A3.
90	K.P.	Nein	Uferabstände unverhältnismässig zu gross			X	A3.
93	T.R.	Nein				X	A3.
94	I.S.	Nein				X	A3.
95	R.S.	Nein				X	A3.
99	R.S.	Ja				X	A3.
100	J.S.	Nein				X	A3.
101	F.S.	Eher nein	Leider wurde bei den Bilderangaben keine Distanzangaben gemacht, somit sehr schwer einzuschätzen wo die 450m wären.			X	A3.
102	B.S.	Nein	Als Motorbootfahrer und Landwirt. Die 25 Meter Abstand zum Schilf sind meiner Meinung nach genügend.! Der See ist mein Naherholungsgebiet , meine Freizeit verbringe ich so weit wie möglich immer auf dem See. Zwischen Mörigen und Lüscherz (Innere Uferzohne) befinden sich die schönsten Badestellen. So viele Leute geniessen Ihre Freizeit an diesen Orten, Bitte nehmen Sie uns diese nicht auch noch weg!			X	A1., A2., A3., A4., A5.
103	D.S.	Nein	Ich bin der Meinung das es dies nicht braucht zumal es für alle Wassernutzer unzumutbare Einschränkungen geben wird.			X	A3.
104	M.S.	Nein				X	
105	M. S.	Nein				X	

Nr. Mitwirkende/r	Name / Initialen	Rückmeldung (Ja, eher ja, eher nein, nein, keine Antwort)	Kommentar	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
106	L.S.	Nein				X	
107	I.S.	Nein	Die einfachen Wassersportler (Kanuten, Paddler und Ruderer) dürfen sich nicht in der Zone aufhalten, wo Motorboote freie Fahrt haben, das ist viel zu gefährlich! Sie müssen sich in der Zone mit max. 300m Abstand vom Ufer bewegen können.		X		A6.
108	I.S.Z.	Eher ja				X	
109	L. S.	Nein	Die Lagerstelle mit Seeanstoss auf Höhe Bauernhof soll nicht geschlossen werden, der Restliche Teil welcher ins Naturschutzgebiet kommt soll entsprechend gekennzeichnet werden	X			A5.
110	M.S.	Nein				X	
112	U.T.	Keine Angabe	Keine Bemerkungen			X	
113	C.T.	Ja				X	
114	H.T.	Nein				X	
115	D.T.	Eher nein	Sollte weniger betragen			X	A3.
116	R.W.	Nein	Keine weiteren Einschränkungen.			X	A1., A2., A3.
118	B.Z.	Nein				X	
119	E.Z.	Eher nein				X	
120	B.E.Z.	Nein				X	
121	U.Z.	Eher ja	Die Zustimmung "eher ja", gilt unter dem Vorbehalt, dass die bestehenden "Kanuland routen" von Schweiz Mobil so beibehalten werden.			X	A3.
122	A.Z.	Nein	Die Schutzmassnahmen sind zu stark für die Vogelwelt ausgelegt. Die Vogel brauchen nicht eine so grosse Abgrenzung. Sie haben sich schon lange an den Menschen gewöhnt und suchen manchmal auch Schutz bei den Mensch und deren Bauten. Die Natur hat sich in den letzten Jahre so gut entwickelt es braucht nicht übertriebene Massnahmen die manchmal auch das Gegenteil bewirken. Das Schutzziel: Die Ordnung der verschiedenen Touristischen Nutzungen und Erholungen im Sinne der Schutzziele; ist nicht erreicht. Die Abgrenzung sollte im Winter und Sommer unterschiedlich sein. In den Bademonate Juni bis August brühten keine Vögel und brauchen somit weniger Schutz.		X	X	A3.

3.3.1.4 Frage 4 – Schutz bedrohter und sensibler Arten. Das Seeufer zwischen dem Zeltlagerplatz der Bürgergemeinde Lüscherz und dem Hafen Täuffelen ist ein wertvoller Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Hier befinden sich mehrere Biotope von nationaler Bedeutung: Auengebiete, Flachmoore sowie ein Wasser- und Zugvogelreservat. Zum Schutz der Arten sind im Naturschutzgebiet verschiedene Freizeitaktivitäten untersagt. Sind Sie damit einverstanden?

Nr. Mitwirkende/r	Name / Initialen	Rückmeldung (Ja, eher ja, eher nein, nein, keine Antwort)	Kommentar	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
2	Berner Ala	Ja				X	
3	Berner Vogelschutz BVS	Eher ja				X	
6	CEPOB - Centre d'études et de protection des oiseaux Bienne et environs	Ja				X	
11	Milan Vogelschutz Biel	Ja				X	
14	Pro Natura Bern	Eher ja				X	
16	Swisscanoe Schweizerischer Kanuverband	Eher nein	Es benötigt gewisse Regeln. Anstelle von Verboten, plädieren wir für ein durchdachtes Konzept, welches Besucherlenkung und Aufklärung beinhaltet.			X	A12.
19	WWF Bern	Eher ja				X	
20	GRÜNE Seeland-Biel	Keine Angabe	Die vorgelegte Fragestellung ist unseres Erachtens zu allgemein formuliert. Ein Blick zurück zeigt, dass das Seeland in früheren Jahrzehnten ein Naturparadies mit hoher Biodiversität war. Heute können wir nur noch kleine Überreste davon schützen. Je nach Tier- oder Pflanzenart sind die Schutzziele allerdings sehr verschieden. Wir empfehlen deshalb, • dass die Schutzziele der Revision klarer definiert werden, und zwar mit einem Gesamtblick auf die Seeregion • dass zu schützende Leitarten festgelegt werden • dass neben dem Schutz noch vorhandener Arten eine Zunahme der Vielfalt von Pflanzen und Tieren angestrebt wird			X	A1.
21	SVP Sektion Täuffelen-Gerolfingen-Hagneck	Eher ja	In der Schutzzone sind fast sämtliche Freizeitaktivitäten bis auf ein paar wenige Ausnahmen untersagt. Das ist inakzeptabel. Zum Glück wird nicht noch das Atmen verboten.			X	A4., A5.
24	Einwohnergemeinde Lüscherz	Keine Angabe	siehe Stellungnahme vom 30. Januar 2024			X	
29	P.A.	Nein	Der Mensch muss schätzen können wie wertvoll für Ihn die Natur ist, somit muss er in ihr und mit ihr leben.... Verbieten wir das ergeht es uns wie einst den Indianern!			X	A4., A5., A12.
30	A.A.	Ja	Vor Ort: Info + Kontrollen (mit Bussen) sind meiner Meinung nach zwingend.			X	A12.
31	C.A.	Nein				X	
32	P.A.	Ja				X	

Nr. Mitwirkende/r	Name / Initialen	Rückmeldung (Ja, eher ja, eher nein, nein, keine Antwort)	Kommentar	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
32	P.A.	Ja				X	
33	H.U.A.	Nein	Siehe vor			X	
34	M.B.	Nein	Abstände in Schilfzonen gerechtfertigt, jedoch nicht beim Delta			X	A3.
36	J.B.	Nein	-Zu viel Einschränkungen. -Das Gutachten der Vogelwarte Sempach beschreibt, dass die seltenen Vogelarten trotz der Nähe zu den Menschen zurückgekehrt sind, zudem entwickelt sich unerwünschterweise auch ein weiteres Brutgebiet für Kormorane. - Die lokale Bevölkerung aus in die Schutzbemühungen eingebunden bleiben, eine Sensibilisierung der Leute würde gebietsübergreifende Wirkung haben.			X	A1., A2., A3.
39	G.B.	Nein	Bisher ist mir nicht aufgefallen, dass übermässige Freizeitaktivitäten stattfanden. Es macht doch Sinn und ist nachhaltig für den Schutz der Naturreservate, wenn Leute die Möglichkeit besitzen, sich mit der Landschaft und Tierwelt bekannt zu machen. Des Weiteren wäre mir bisher nicht aufgefallen, dass die Flora und Fauna stark unter den Freizeitaktivitäten gelitten hätten.			X	A1., A4.
40	P.B.	Nein	Es hat schon genügend Einschränkungen, die Leute verhalten sich jetzt schon vorbildlich gegenüber der Natur, noch mehr Einschränkungen sind kontraproduktiv!			X	A4.
41	M.B.	Eher nein				X	
42	R.B.	Nein				X	
46	M.D.	Nein	zu viele Einschränkungen, die seltenen Vögel sind trotz der Nähe zu den Menschen zurückgekehrt			X	A1., A4.
47	P.D.	Eher nein				X	
49	P. D.	Nein				X	
50	G.D.	Nein				X	
52	M.E.	Nein				X	
53	R.F.	Nein				X	
54	B.F.	Ja	Ja, insbesondere was die landseitigen Aktivitäten betrifft.			X	
55	H.F.	Nein				X	
56	N.F.	Nein				X	
57	R.G.	Eher nein	Unverhältnismässig viele Einschränkungen, die das bisherige achtsame Miteinander von Mensch und übriger Fauna/Flora an besagten Stellen nicht würdigen und berücksichtigen. Hier gilt es mit Vernunft und Augenmass nachzubessern.			X	A1., A4.

Nr. Mitwirkende/r	Name / Initialen	Rückmeldung (Ja, eher ja, eher nein, nein, keine Antwort)	Kommentar	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kennntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
58	R. G.	Eher ja				X	
59	M.G.	Nein	Nach dem Camping und den letzten Häusern Richtung Täuffelen wurden vor zwei Jahren einfach Biotop erstellt und Parkplätze vernichtet um den Mensch immer weiter vom Wasser zurückzudrängen. Zudem trägt die Gemeinde mit ihrer unverschämten Parkplatzpolitik auch dazu bei, dass überall wild parkiert wird. Deshalb ganz klar NEIN!			X	
60	B.G.	Nein				X	
61	G.H.	Eher ja	An Land klar ja. Den Auenwald habe ich auch gepflegt (Forstarbeiten) und kannte diesen damals genau. Dort wollen wir keine offenen Feuer und dergleichen. Auf dem Wasser/Uferzone sehe ich dies anders. Die bestehenden Zonen reichen völlig aus. Während einer gewissen Zeit, wenn eine bedrohte Vogelart nistet, könnte ich noch verstehen. Als Taucher der auch das ganze Aaredelta dort kennt darf ich sagen, ist das Befahren der Gewässer keine wirkliche Beeinträchtigung der Unterwasser Fauna.			X	A3., A4.
62	M.H.	Nein	Als Anwohner, der sich für Natur und Fauna interessiert und sehr oft im besagten Gebiet unterwegs ist, kann ich diese Besorgnis dennoch nicht teilen, denn zu wenig werden diese Gebiete von "Freizeitaktivitäten" beansprucht. Nicht gut zugänglich, verschliff. Es reicht ein Verbot für ZB Biker, die die Wege u Strassen verlassen und auf besagtem Gebiet unterwegs sein könnten.			X	A4.
63	L.H.	Nein				X	
65	J.I.	Nein	Es muss weiterhin möglich sein, diese Gebiete in der Freizeit zu nutzen. Ausserdem ist die Fragestellung suggestiv, da nur zahlreiche positive Argumente bezüglich Naturschutz aufgeführt werden, aber auf die Einschränkungen in der Frage nicht detailliert eingegangen wird.			X	A4.
66	A.K.	Nein				X	
67	A. K.	Eher nein				X	
68	D.K.	Eher nein				X	
69	H.K.	Nein	Auch für den Mensch ist das Aaredelta ein Naherholungsgebiet und der Mensch verhält sich in diesem Gebiet vorteilhaft. Da sauberes Wasser vorhanden ist.			X	
70	M.K.	Ja				X	
71	A.K.	Nein	Ich denke es gibt genügend Platz für Mensch und Tier und Flora			X	A4.
72	M.L.	Nein				X	
73	P.L.	Eher nein	zu viele Einschränkungen, viele Vogelarten sind trotzdem zurückgekehrt			X	A1., A3., A4.
74	P. L.	Ja				X	
75	B.L.	Eher ja	Mit Ausnahme der zu redimensionierenden Uferabstände der Fahrverbotszonen.			X	A3.

Nr. Mitwirkende/r	Name / Initialen	Rückmeldung (Ja, eher ja, eher nein, nein, keine Antwort)	Kommentar	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kennntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
76	H.L.	Eher nein	Begrenzung der Sperrflächen auf dem Wasser auf max. 200 m Grenze zu Hafen Täuffelen ist unsinnig und Vergehen gegen gesetzliche Auflagen vorprogrammiert. Pufferzone von mind. 150 m zwischen Badeplatz und Naturschutzgebiet einplanen.			X	A3.
76	H.L.	Eher nein	Begrenzung der Sperrflächen auf dem Wasser auf max. 200 m Grenze zu Hafen Täuffelen ist unsinnig und Vergehen gegen gesetzliche Auflagen vorprogrammiert. Pufferzone von mind. 150 m zwischen Badeplatz und Naturschutzgebiet einplanen.			X	A3.
77	R.L.	Nein	Zu viele Einschränkungen. Zwischen Badeplatz Täuffelen und dem Naturschutzgebiet muss ein frei zugängliche Streifen in dem das Baden erlaubt ist geschaffen werden.			X	A6.
78	M.L.	Nein	Der Bereich wird heute vielfach zum Baden genutzt und dies seit über 30 Jahre, es gab bisher kein Konflikt mit dem Naturschutzgebiet			X	A4.
79	T.M.	Nein	In diesem Seeabschnitt sind sämtliche Verbote weder angezeigt noch sinnvoll - im Gegenteil - der Seegrund in diesem Seeabschnitt ist für jegliche Wassersportarten, Schwimmen oder Baden viel zu seicht und verunmöglicht es z.B. mit einem SUP überhaupt vorwärts zu kommen oder zu paddeln. Die Wassertiefe beträgt dort z.T. weniger als 10-15cm! - Wassersportarten sind in diesem Abschnitt gar nicht möglich. Gebadet wird ausschliesslich vor der Hagneckinsel (zwischen Petersinsel und besagter Hagneckinsel). Der vorgelagerte seichte Seeabschnitt mit flachmoorartiger Wasserqualität beinhaltet viel Seegras, Seetang und schlammartige Ablagerungen verursacht durch das angeschwemmte Geschiebe und die speziellen Strömungsverhältnisse des Abflusses vom Hagneck-Wehr.			X	
80	R.M.	Nein	Die Einschränkungen sind zu gross und zu extrem. Die seltenen Vögel sind trotz der Nähe zu den Meschen bereits heute zurückgekehrt.			X	A1., A3., A4.
81	H.M.	Nein				X	
83	A.M.	Nein	Bei Allen Aktivitäten wurde stets sehr viel Rücksicht auf die Natur genommen! Darum Ist das gebiet auch so gut erhalten wie es Ist. Naturschutz und naturbewuste Freizeitaktivität müssen möglich sein!			X	A1., A3., A4.
86	M.M.	Eher nein	Grundsätzlich ja, das Schutzgebiet auf der Seeseite ist zu gross dimensioniert.			X	A3.
87	A. M.	Nein	Tier- und Pflanzenarten gedeihen gut. Es braucht keine weiteren Einschränkungen.			X	A4.
88	H. M.	Nein	Greizeitaktivitäten am und im Seeufergebiet sind sind schon juzu stark eingeschränkt!			X	A4.
90	K.P.	Nein				X	
93	T.R.	Nein				X	
94	I.S.	Nein				X	
95	R.S.	Eher nein				X	
99	R.S.	Nein	Es sollten Bade und Brätliplätze geben wo jetzt auch schon gebadet und gebrätelt wird.			X	A4., A5.
100	J.S.	Nein				X	

Nr. Mitwirkende/r	Name / Initialen	Rückmeldung (Ja, eher ja, eher nein, nein, keine Antwort)	Kommentar	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnissnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
101	F.S.	Nein	Der Mensch ist auch Teil der Natur. Verbote sind nicht die Lösung und erwirken nicht den gewünschten Schutz. Den Menschen einzubeziehen, zu informieren und die Möglichkeit zu geben, die Natur zu sehen, zu spüren und zu verstehen wären hilfreicher. Zum Beispiel mit einem erhöhten Aussichtspunkt mit Infotafel, der nach aussen zum See getarnt ist, um die Wunder der Natur zu erleben.			X	A4., A5.
102	B.S.	Nein	Wird ja schon alles extensiv bewirtschaftet. Muss nicht noch alles eingetragen werden.			X	A10.
103	D.S.	Nein				X	
104	M.S.	Nein				X	
105	M. S.	Nein				X	
106	L.S.	Nein				X	
107	I.S.	Nein	Siehe meine Antwort bei Frage 1.			X	
108	I.S.Z.	Eher nein	Ich bin grundsätzlich nicht gegen die Einschränkung von Freizeitaktivitäten. Aber es stört mich ganz enorm, dass dadurch eine Einzigartigkeit dieses Gebiets geschaffen wird, was Naturbeobachterinnen und -beobachter von überall her anzieht! Diese reisen nur ganz selten mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln und über Dutzende von Kilometern an, nur um ihre Freizeitaktivität zu betreiben. Dass diese Art Freizeitaktivität gefördert wird, andere jedoch behindert, finde ich extrem ungerecht. Zudem wohnen in unmittelbarer Nähe des Schutzgebiets verschiedene Menschen, die sich dann gar nicht mehr «frei» bewegen könnten und viele Einschränkungen erdulden müssten. Aus meiner Sicht hat die Artenvielfalt bisher nicht gelitten, gemäss Bericht sogar zugenommen, obwohl das Gebiet bisher zwar unter Naturschutz stand, jedoch frei zugänglich blieb. Wer Freude an solcherart Natur hat, schützt diese auch, wenn kein Zaun darum erstellt ist. Und wem dies egal ist, der kommt kaum ans Aaredelta, um sich rücksichtslos zu benehmen, dafür ist die Gegend zu wenig spektakulär. Warum braucht es also nun so einen grossen Aufruhr?			X	A1., A2., A3., A4.
109	L. S.	Keine Angabe				X	
110	M.S.	Nein				X	
112	U.T.	Keine Angabe	Keine Bemerkungen			X	
113	C.T.	Ja				X	
114	H.T.	Nein				X	
115	D.T.	Ja	Der Uferbereich nicht betretbar			X	A6.
116	R.W.	Nein	Keine weiteren Einschränkungen.			X	A4.
118	B.Z.	Nein				X	

Nr. Mitwirkende/r	Name / Initialen	Rückmeldung (Ja, eher ja, eher nein, nein, keine Antwort)	Kommentar	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnissnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
119	E.Z.	Eher nein				X	
120	B.E.Z.	Nein				X	
121	U.Z.	Eher nein	siehe Bemerkungen unter Punkt 1.			X	
122	A.Z.	Nein	Die Schutzmassnahmen sind zu stark für die Vogelwelt ausgelegt. Die Vogel brauchen nicht eine so grosse Abgrenzung. Sie haben sich schon lange an den Menschen gewöhnt und suchen manchmal auch Schutz bei den Mensch und deren Bauten. Die Natur hat sich in den letzten Jahre so gut entwickelt es braucht nicht übertriebene Massnahmen die manchmal auch das Gegenteil bewirken.			X	A3.

3.3.1.5 Weitere Rückmeldungen

Nr. Mitwirkende/r	Name / Initialen	Rückmeldung (Ja, eher ja, eher nein, nein, keine Antwort)	Kommentar	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnissnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
2	Berner Ala					X	
3	Berner Vogelschutz BVS					X	
6	CEPOB - Centre d'études et de protection des oiseaux Bienne et environs		Danke für die gute Durchführung dieser öffentlichen Mitwirkung und für die Organsation der Begehung am Aaredelta Hagneck. Freundliche Grüsse			X	
11	Milan Vogelschutz Biel					X	
14	Pro Natura Bern					X	
16	Swisscanoe Schweizerischer Kanuverband		S. Bemerkungen der einzelnen Punkte			X	
19	WWF Bern					X	

Nr. Mitwirkende/r	Name / Initialen	Rückmeldung (Ja, eher ja, eher nein, nein, keine Antwort)	Kommentar	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
20	GRÜNE Seeland-Biel		☐☐ Wir GRÜNEN Seeland-Biel freuen uns darüber, dass das Schutzgebiet Aaredelta Hagneck endlich den heutigen tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten angepasst und aufgewertet werden soll. Allerdings bedauern wir es sehr, dass kein Gesamtblick auf den ganzen Bielersee und seine Uferzonen gewagt wird. Wir hätten es vorgezogen, wenn die anstehende Revision des Sachplan Seeverkehr abgewartet beziehungsweise in eine Gesamtschau einbezogen worden wäre. ☐ Ein grosses Unbehagen bereiten uns die fehlenden personellen und finanziellen Mittel bei der Umsetzung von bereits in Kraft stehenden und neuen Gesetzesrevisionen. So gelten etwa auf und um die Petersinsel seit 1989 Abstands- und Nutzungsregeln, die nicht eingehalten werden. Dies offenbar wegen fehlenden personellen und finanziellen Mitteln. Der Kanton Bern führt in seinem Inventar 245 Schutzgebiete auf. Für deren Pflege und Unterhalt standen gemäss Jahresbericht 2022 insgesamt 300 Stellenprozente zur Verfügung. Mit diesen wenigen Mitteln kann eine korrekte Umsetzung der Umwelt- und Naturschutzvorgaben nicht im Ernst gewährleistet werden. Von den insgesamt 17 Millionen Franken für den Naturschutz (Rechnung 2022) fliessen 12,088 Millionen Franken in die Landwirtschaft. Für den Naturschutz im engeren Sinn bleiben lediglich 1,324 Millionen Franken übrig. Diese Summe entspricht 7,68% der Gesamtausgaben der Abteilung Naturförderung im Amt für Landwirtschaft und Natur, jene für die Landwirtschaft 70,1%. Wir erachten dieses Verhältnis als nicht zielführend. Die Mitarbeitenden der Abteilung Naturförderung im Amt für Landwirtschaft und Natur sind für ihre Sache ausserordentlich stark engagiert, wie wir GRÜNEN an verschiedenen Anlässen selber miterleben durften. Zu diesen Personen ist unbedingt Sorge zu tragen. Im Jahresbericht 2022 kommt zum Ausdruck, dass der Druck angesichts der viel zu knappen Mittel derart angestiegen ist, dass das Risiko, krank zu werden, sehr hoch ist. Angesichts der seit Jahren klaren gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der Umwelt muss der Stellenetat für den Naturschutz im engeren Sinn unbedingt erhöht werden. Im Jahresbericht 2022 liest sich das wie folgt: «Dringend notwendige Arbeiten werden einmal mehr zurückgestellt, der gesetzliche Auftrag wird nicht erfüllt. Die Rechnung zahlt die Natur.»			X	A1., A2., A3., A4., A5., A7., A13.
21	SVP Sektion Täuffelen-Gerolfingen-Hagneck					X	
24	Einwohnergemeinde Lüscherz		siehe Stellungnahme vom 30. Januar 2024			X	
29	P.A.		Seit über dreissig Jahren beobachte ich dieses Delta, alle Veränderungen hat die Natur erfolgreich bewältigt, warum kann es nicht so bleiben? Wo liegt der Sinn an konstanten Änderungen?			X	A1., A2.
30	A.A.		Angelverbot und Jagdverbot ganzjährig (inkl. Wasservögel) sind zwingend.		X	X	A9., A10.
31	C.A.					X	

Nr. Mitwirkende/r	Name / Initialen	Rückmeldung (Ja, eher ja, eher nein, nein, keine Antwort)	Kommentar	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnissnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
32	P.A.		Wir sind häufig im Hagneck-Delta unterwegs, um Vögel zu beobachten und die Natur zu geniessen. Wir möchten mehr Naturschutzfläche und mehr schöne Biotope erleben und nicht noch mehr Freizeitanlagen. Davon gibt es in der Schweiz genug. Keinesfalls soll der Perimeter der Naturschutzgebiete eingeschränkt werden! Im Gegenteil, eine Ausweitung wäre der richtige Weg. Störungen müssen reduziert werden. Wir haben leider schon erlebt wie Stand-up Paddler an der geschützten Kiesinsel gehalten haben. Die Vögel wurden verschreckt, und die Leute bekommen das nicht mal mit. Was uns besonders verärgert hat sind Leute, die verbotenerweise die Kiesinsel mit ihrem Hund betreten haben, der freilaufend war und wild auf der Insel herumgesprungen ist. Wir wollten die seltenen Sandregenpfeifer beobachten und natürlich wurden diese vertrieben. Wie sollen die Vögel so erfolgreich brüten können? Wir riefen den Leuten vom Ufer zu, dass sie die Insel doch bitte verlassen sollten. Sie sind einfach weitergelaufen und haben alles ignoriert. Wir wünschen uns mehr Mut zum Naturschutz. Viele Menschen lieben schöne Natur- und Tiererlebnisse. Danke!		X	X	A3.
32	P.A.		Wir sind häufig im Hagneck-Delta unterwegs, um Vögel zu beobachten und die Natur zu geniessen. Wir möchten mehr Naturschutzfläche und mehr schöne Biotope erleben und nicht noch mehr Freizeitanlagen. Davon gibt es in der Schweiz genug. Keinesfalls soll der Perimeter der Naturschutzgebiete eingeschränkt werden! Im Gegenteil, eine Ausweitung wäre der richtige Weg. Störungen müssen reduziert werden. Wir haben leider schon erlebt wie Stand-Up-Paddler an der geschützten Kiesinsel gehalten haben. Die Vögel wurden verschreckt, und die Leute bekommen das nicht mal mit. Was uns besonders verärgert hat sind Leute, die verbotenerweise die Kiesinsel mit ihrem Hund betreten haben, der freilaufend war und wild auf der Insel herumgesprungen ist. Wir wollten die seltenen Sandregenpfeifer beobachten und natürlich wurden diese vertrieben. Wie sollen die Vögel so erfolgreich brüten können? Wir riefen den Leuten vom Ufer zu, dass sie die Insel doch bitte verlassen sollten. Sie sind einfach weitergelaufen und haben alles ignoriert. Wir wünschen uns mehr Mut zum Naturschutz. Viele Menschen lieben schöne Natur- und Tiererlebnisse. Danke!		X	X	A3.
33	H.U.A.		Diese Einwände wurden bereits gemeldet in meiner ehemaligen Tätigkeit als Vorstandsmitglied (Charge; Verbandsgeschehen) des FISCHEREIVEREIN TÄUFFELEN UND UMGEBUNG. Anscheinend OHNE Berücksichtigung nach dem heute vorliegenden Konzept.			X	
34	M.B.					X	
36	J.B.		- Irreführende Fragestellung 4 Fahrverbot des Ganzen Bereichs. - Überschwemmung Dez.2023 hat erheblich Schaden im Uferbereich hinterlassen, diese werden nicht weniger werden sonder zunehmen. -Ihre Revision hat einige nicht im Verfahren aufgenommene bestand teile. -Der Ganze Müll der im uferbereich angeschwemmt wird (Plastik und andere Stoffe die nicht ins wasser gehören). -Der Klimawandel, Wassertemperatur verschlechtert Wasserwerte usw... -Unsere Freizeitaktivitäten haben aus meiner Sicht weniger. -Unsere planzen und Tiere sind sich sowieso im Wandel wegen der Klimaerwärmung und das wird auch mit einen grösseren Naturschutzgebiet nichts ändern, wenn nicht das Ganze stimmt. -Aus meinen Erfahrungen sind Tiere Anpassungsfähiger als WIR Menschen.			X	A1., A2., A3., A4., A12.

Nr. Mitwirkende/r	Name / Initialen	Rückmeldung (Ja, eher ja, eher nein, nein, keine Antwort)	Kommentar	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
39	G.B.		Was geschieht mit der stark zunehmenden Wildsaupopulation, welche ganze Felder im Perimeter der angedachten Schutzzone umpflügen. Gemäss meiner Information sind Wildsäue (Allesfresser) grundsätzlich keine typischen Tiere eines Seeuferbereichs.			X	A11.
40	P.B.		Leider kann ich dieser Revision nichts Gutes abgewinnen. Es hat schon genügend Einschränkungen und Gesetze für den Naturschutz. Es braucht nicht noch und immer wieder mehr Gesetze und Einschränkungen zu Gunsten der Natur. Leben und leben lassen und nicht einschränken wo immer es geht.			X	A1., A2., A3., A4.
41	M.B.		Bitte überdenken Sie dieses Vorhaben nochmals! Ein Schutz für Biodiversität und Artenvielfalt Ja, aber nicht so! Man sollte gemeinsam (Fischer, Böttler, Anwohner, usw.) nach Lösungen suchen und nicht einfach bestimmen durch eine Stiftung die sich für Vogelschutz einsetzt sowie die Abteilung Naturförderung!			X	A1.
42	R.B.					X	
46	M.D.					X	
47	P.D.					X	
49	P. D.					X	
50	G.D.					X	
52	M.E.					X	
53	R.F.		Ich bin nicht grundsätzlich gegen Naturschutzgebiete, aber dieser Revisionsvorschlag schränkt das Naherholungsgebiet zwischen Täuffelen und Lüscherz zusätzlich ein.			X	A4.
54	B.F.		Vielen Dank für die Möglichkeit zur Mitwirkung.			X	
55	H.F.		Der Mensch scheint nicht mehr wichtig zu sein.			X	A4., A5., A13.
56	N.F.					X	
57	R.G.					X	
58	R. G.					X	
59	M.G.		Es ist Alles abzulehnen.			X	
60	B.G.					X	
61	G.H.		Ich erachte mich als eine sehr ökologisch bedachte Person. Für mich gehen diese gesetzten Ziele jedoch zu weit.			X	
62	M.H.					X	
63	L.H.		Das Aaredelta mit der Sandbank ist für Familien mit Kleinkindern besonders wichtig. Beim Ankern und Baden mit Kindern, bieten geringe Wassertiefen eine grosse Sicherheit.			X	A4., A5., A7.

Nr. Mitwirkende/r	Name / Initialen	Rückmeldung (Ja, eher ja, eher nein, nein, keine Antwort)	Kommentar	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
65	J.I.					X	
66	A.K.					X	
67	A. K.					X	
68	D.K.					X	
69	H.K.					X	
70	M.K.					X	
71	A.K.					X	
72	M.L.		Es gibt nicht nur Vögel und Amphibien es gibt auch Menschen und auch diese haben Anrecht auf Platz zum entspannen. Als Bootbesitzer bezahlen wir Wassernutzungsgebühren			X	A3., A4., A7.
73	P.L.		Ich bin für den Naturschutz, wir halten uns an die Vorgaben, aber der Mensch muss auch noch seinen Platz haben und es darf nicht alles eingeschränkt werden			X	A4.
74	P. L.					X	
75	B.L.		Gute Vorarbeit und Präsentation. Die (leider ungenügenden) Zugeständnisse in Bezug auf die Zugänglichkeit wurden m it Dank zur Kenntnis genommen.			X	A7.
76	H.L.		Danke für die bereits berücksichtigten Anliegen und die dabei vorgenommenen Abstriche an den Sperrflächen. Statt markierte Sperrflächen ggf. Abstände mittels Verordnung regeln.			X	A1., A3.
76	H.L.		Danke für die bereits berücksichtigten Anliegen und die dabei vorgenommenen Abstriche an den Sperrflächen. Statt markierte Sperrflächen ggf. Abstände mittels Verordnung regeln.			X	A1., A3.
77	R.L.					X	
78	M.L.					X	
79	T.M.					X	
80	R.M.					X	
81	H.M.					X	
83	A.M.					X	
86	M.M.					X	
87	A. M.					X	
88	H. M.		Die Allgemeinheit ist schon jetzt in zuvielen Gebieten der Natur eingeschränkt. Der Mensch IST Teil der Natur und muss sie daher auch nutzen können.			X	A4.

Nr. Mitwirkende/r	Name / Initialen	Rückmeldung (Ja, eher ja, eher nein, nein, keine Antwort)	Kommentar	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
90	K.P.					X	
93	T.R.					X	
94	I.S.					X	
95	R.S.		Wird das Wohl und Freiheit der Tiere höher bewertet als der des Menschen?			X	A1., A3., A4., A7.
99	R.S.					X	
100	J.S.					X	
101	F.S.		Wir wohnen hier in Hagneck und schätzen es sehr, zu Fuss an den See zu gehen, zum Erholen, Baden und diese Natur geniessen			X	
102	B.S.		lassen wie es ist.			X	A1.
103	D.S.					X	
104	M.S.					X	
105	M. S.		Absolut unnötig. Die natur und vögel können im ruhigen Hagneck sehr gut nebeneinander leben. Die sandbank welche in den letzten 20 jahern entstanden ist gat ihre Bewohner trotz oder gar wegen des menschen gefunden. Zudem ist dies unser Naherholungsgebiet welches wir mit respekt geniessen.			X	A1.
106	L.S.					X	
107	I.S.					X	
108	I.S.Z.		Ich würde es sehr begrüssen, wenn das Schutzgebiet zwar in seiner Begrenzung aktualisiert würde, aber sonst keine weiteren baulichen Massnahmen erfolgen würden. Seit dem Bau des neuen Wasserkraftwerks Hagneck hat die Natur sehr viel zurückerobert, sich ausgebreitet und ist stark geworden. Wir erleben dies immer wieder auch bei Hochwassern. Alle Eingriffe von menschlicher Hand widersprechen meiner Vorstellung von Naturschutz. Wenn ich z.B. lese, dass das «Inseli» regelmässig gerodet werden müsse, weil es sonst verwalde, verstehe ich nicht, warum das hier erlaubt sein soll, andere menschliche Eingriffe aber nicht. Zementieren wir hier nicht irgendwie ein Zoo oder Museum, geplant von menschlicher Hand – anstatt der Natur einen erlaubten Platz zu ihrer eigenen Nutzung ungestört zu überlassen? Wir in Hagneck haben erfahren, dass ein Miteinander von Natur und Mensch sehr gut möglich ist. Ein Nebeneinander wäre aus meiner Sicht der falsche Weg. Zudem bin ich entrüstet, dass vom Kanton zwar so ein grosses Projekt zum Naturschutz am See angestossen und als einzigartiges Gebiet gross umworben wird, aber die damit verbundene Problematik der Anziehung von Verkehr, die Parkplatzproblematik und allfällige damit verbundenen Abfallprobleme in keiner Weise mitgeplant wird! Die Planung muss deshalb unbedingt auch diese Aspekte miteinbeziehen, sonst ist es nicht vollständig!			X	A1., A12., A13.
109	L. S.					X	
110	M.S.					X	

Nr. Mitwirkende/r	Name / Initialen	Rückmeldung (Ja, eher ja, eher nein, nein, keine Antwort)	Kommentar	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnissnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
112	U.T.		Keine weiteren Bemerkungen			X	
113	C.T.		Je mehr Naturschutzgebiete desto besser!			X	
114	H.T.					X	
115	D.T.					X	
116	R.W.					X	
118	B.Z.					X	
119	E.Z.					X	
120	B.E.Z.		Nach meiner Meinung hat es bereits genügend Naturschutz - Gebiete ! Wo sollen da die Erholungsgebiete der Bevölkerung bleiben ? Durch die Boote wird die Natur nur wenig beeinträchtigt ! Einen viel grösseren Schaden wird durch das liegenlassen des Seegrases verursacht , als Folge wird der ganze Schilfgürtel in hohem Masse beschädigt ! Und genau hier macht der Kanton gar nichts !			X	A1., A12.
121	U.Z.					X	
122	A.Z.					X	

3.3.2 Fragebogen Revision Naturschutzgebiet Seestrand Lüscherz

3.3.2.1 Frage 1 – Revision Naturschutzgebiet Seestrand Lüscherz allgemein. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Revision des Naturschutzgebiets Seestrand Lüscherz grundsätzlich einverstanden?

Nr. Mitwirkende/r	Name / Initialen	Rückmeldung (Ja, eher ja, eher nein, nein, keine Antwort)	Kommentar	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnissnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
2	Berner Ala	Eher nein				X	
11	Milan Vogelschutz Biel	Eher nein				X	
14	Pro Natura Bern	Eher ja				X	
16	Swisscanoe Schweizerischer Kanuverband	Nein				X	
20	GRÜNE Seeland-Biel	Eher ja				X	
21	SVP Sektion Täuffelen- Gerolfingen-Hagneck	Nein	Um Konflikte zu vermeiden, ist die freigelassene Fläche beim Zeltplatz Lüscherz noch zu vergrössern. Hier halten sich heute viele Bootsbesitzer auf, da sich die Stelle gut zum Schwimmen eignet und man noch Boden unter den Füssen hat. Mit den Einschränkungen des Aaredeltas wird es an dieser stelle zu einer Übernutzung ggü heute kommen, was nicht zielführend ist.			X	A3., A5.
24	Einwohnergemeinde Lüscherz	Eher ja				X	
29	P.A.	Nein	Der Mensch braucht Erholungsgebiete,sperrt man eines wird anderswo der Belastungsdruck dadurch erhöht,- kann kein erwünschtes Ziel sein!			X	A1., A2., A3., A4.
30	A.A.	Ja				X	
36	J.B.	Eher nein	-Korekturen im Bereich der Abstände zum Ufer sind unbedingt vorzunehmen.			X	A3.
38	P.B.	Ja				X	
40	P.B.	Nein				X	
46	M.D.	Eher nein	Korrekturen im Bereich der Abstände zum Ufer sind unbedingt vorzunehmen			X	A3.
47	P.D.	Eher ja				X	
49	P. D.	Nein	Seeseitig für Boote zu grosse Einschränkung. Mit 25 Meter könnte ich leben.			X	A3.
54	B.F.	Nein	s. Bemerkungen / Erläuterungen im angehängten Dokument.			X	
57	R.G.	Nein	Es sind die gesperrte Wasserflächen verringernde Korrekturen im Bereich der Abstände zum Ufer mit mehr Augenmass hinsichtlich der Verhältnismässigkeit bezogen auf das Schutzziel vorzunehmen.			X	A1., A2., A3.
63	L.H.	Nein				X	
64	S.I.	Nein				X	

Nr. Mitwirkende/r	Name / Initialen	Rückmeldung (Ja, eher ja, eher nein, nein, keine Antwort)	Kommentar	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnissnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
69	H.K.	Nein				X	
73	P.L.	Eher nein	Abstände zum Ufer können überdenkt werden			X	A3.
75	B.L.	Eher ja	Weitere wichtige Anpassungen sind vorzunehmen.			X	A3.
76	H.L.	Eher ja				X	
77	R.L.					X	
80	R.M.	Nein	Korrekturen im Bereich der Abstände zum Ufer sind unbedingt vorzunehmen.			X	A3.
86	M.M.	Eher ja				X	
87	A. M.	Nein	Die Einschränkungen für den Mensch sind zu stark.			X	A4.
88	H. M.	Nein				X	
89	P.N.	Nein	Viel zu übertrieben, die Tiere haben sich an den Mensch gewöhnt. Das Geld ist besser in der AHV aufgehoben.			X	A1., A2., A3.
90	K.P.	Nein	Zu grosse Schutzzonen			X	A3.
92	K.R.	Nein	Menschenfeindlich			X	A4.
94	I.S.	Nein				X	
95	R.S.	Eher nein				X	
98	W.S.	Eher ja				X	
100	J.S.	Nein				X	
103	D.S.	Nein				X	
113	C.T.	Ja				X	
118	B.Z.	Eher nein				X	
121	U.Z.	Eher ja				X	
122	A.Z.	Nein				X	

3.3.2.2 Frage 2 – Perimeter des Naturschutzgebiets. Die Revision sieht vor, das Seeufer im Siedlungsbereich mit der Uferpromenade aus dem Schutzgebiet zu entlassen. Neu soll es ab dem östlichen Siedlungsrand bis zum Zeltlagerplatz der Bürgergemeinde Lüscherz reichen. Sind Sie damit einverstanden?

Nr. Mitwirkende/r	Name / Initialen	Rückmeldung (Ja, eher ja, eher nein, nein, keine Antwort)	Kommentar	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
2	Berner Ala	Eher ja				X	
11	Milan Vogelschutz Biel	Eher ja				X	
14	Pro Natura Bern	Eher ja				X	
16	Swisscanoe Schweizerischer Kanuverband	Eher ja				X	
20	GRÜNE Seeland-Biel	Eher ja	Wir gehen davon aus, dass damit die Spannungen zwischen Naturschutz und Freizeitnutzungen entschärft werden. Allerdings würden wir es begrüßen, wenn das Land der Burgergemeinde in das Schutzgebiet einbezogen würde.			X	A3.
21	SVP Sektion Täuffelen- Gerolfingen-Hagneck	Nein	Es ist zu begrüßen, ist das Naturschutzgebiet nicht mehr auf der ganzen Uferzone. Hingegen ist der Bereich vor des Zeltplatzes zu vergrössern, damit die Einschränkungen von anderen Orten kompensiert werden können.			X	A3.
24	Einwohnergemeinde Lüscherz	Ja				X	
29	P.A.	Nein				X	
30	A.A.	Ja	Klare Zonen werden geschaffen, den Bedürfnissen der Menschen wird hiermit Rechnung getragen. Schutzgebiet muss zwingend für Menschen tabu sein. = Info- Kontrollen- Bussen landseitig und seeseitig			X	A3., A12.
36	J.B.	Eher nein	der von den Schulen und Pfadfindern etc. genutzten Zeltplatz samt Badeplatz ist unbedingt und ohne Einschränkungen zu erhalten.	X			A5.
38	P.B.	Ja				X	
40	P.B.	Nein				X	
46	M.D.	Nein	Der von Schulen, Pfadfindern etc. genutzte Zeltplatz samt Badeplatz ist unbedingt und ohne Einschränkungen zu erhalten	X			A5.
47	P.D.	Eher nein				X	
49	P. D.	Nein				X	
54	B.F.	Ja				X	
57	R.G.	Eher ja	Erhalt der Flächen, die von den Pfadfindern und ähnlich gelagerten Organisationen als Zeltplatz samt Badeplatz genutzt werden können: Hier kann die nötige Achtsamkeit im Zusammengehen zwischen Mensch und Natur direkt am Untersuchungsobjekt aufgezeigt und mit Tatbeweis erbracht werden.	X			A5.
63	L.H.	Eher nein				X	

Nr. Mitwirkende/r	Name / Initialen	Rückmeldung (Ja, eher ja, eher nein, nein, keine Antwort)	Kommentar	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnissnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
64	S.I.	Nein				X	
69	H.K.	Nein				X	
73	P.L.	Nein	Einschränkungen zu gross, Pfadilager müssen weiterhin möglich sein			X	A5.
75	B.L.	Ja	Entspricht dem Status Quo.			X	
76	H.L.	Ja				X	
77	R.L.					X	
80	R.M.	Nein	Der genutzte Zeltplatz und Badeplatz für die Öffentlichkeit ist unbedingt und ohne Einschränkungen zu erhalten.			X	A5.
86	M.M.	Nein				X	
87	A. M.	Nein	Der Zelt und Badeplatz soll erhalten bleiben und beschert den Jugendlichen unvergessliche positive Erfahrungen in der Natur.			X	A5.
88	H. M.	Ja	Ist für alle ein Gewinn! Sehr gut!			X	
89	P.N.	Nein	Für mehr Natur wird dem Mensch Platz weg genommen, die Natur gehört allen !!!!!			X	A1., A2., A3.
90	K.P.	Ja	Ist für die Bevölkerung von Vorteil			X	
92	K.R.	Nein				X	
94	I.S.	Eher ja				X	
95	R.S.	Eher ja				X	
98	W.S.	Eher ja				X	
100	J.S.	Nein				X	
103	D.S.	Nein				X	
113	C.T.	Eher ja				X	
118	B.Z.	Eher ja				X	
121	U.Z.	Ja				X	
122	A.Z.	Ja	Schutzgebiet im Siedlungsraum macht keinen sinn			X	A3.

3.3.2.3 Frage 3 – Seeseitige Schutzgebietsgrenze. Zwischen dem östlichen Siedlungsrand bis zum Zeltlagerplatz der Bürgergemeinde Lüscherz verläuft die seeseitige Grenze des Naturschutzgebiets mit einem Abstand von 130 bis 200 Metern zum Ufer. Sind Sie damit einverstanden?

Nr. Mitwirkende/r	Name / Initialen	Rückmeldung (Ja, eher ja, eher nein, nein, keine Antwort)	Kommentar	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
2	Berner Ala	Eher nein				X	
11	Milan Vogelschutz Biel	Eher nein				X	
14	Pro Natura Bern	Eher nein				X	
16	Swisscanoe Schweizerischer Kanuverband	Eher nein	Befahrungsverbote sind für uns generell nicht vertretbar. Das Naturschutzgebiet ist auf gekennzeichneten Wegen sogar mit angeleinten Hunden betretbar, jedoch ist das Befahren der Wasserfläche auch mit muskelbetriebenen Wasserfahrzeugen (z.B. Kanu) untersagt. Dies steht keinesweges im Verhältnis			X	A1., A2., A3.
20	GRÜNE Seeland-Biel	Nein	Der Abstand ist aus unserer Sicht zu klein und kann damit die Schutzziele nicht erreichen. Auch wenn das Schutzgebiet Seestrand Lüscherz offenbar weniger wertvoll ist als jenes des Aaredeltas Hagneck, ist die seeseitige Schutzzone zu schmal. Gerade weil das revidierte Naturschutzgebiet gegenüber dem heutigen Stand verkleinert werden soll, müsste unseres Erachtens zumindest der seeseitige Schutzabstand wie ursprünglich vorgeschlagen in der Grössenordnung von mindestens 300 Metern sein. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen zur Schutzgebietsgrenze Aaredelta (Ziffer. 3).		X		A3.
21	SVP Sektion Täuffelen-Gerolfingen-Hagneck	Eher ja	Die Schutzgebietsgrenze ist max. 25m um den Schilfgürtel herum zu planen. Der See wird sonst an anderen Stelle zu sehr genutzt auf Grund der wegfallenden Anker- und Bademöglichkeiten vom See her. Wir haben zudem Sicherheitsbedenken bezüglich der Freizeitnutzung.			X	A3., A6.
24	Einwohnergemeinde Lüscherz	Nein	Siehe Stellungnahme vom 30. Januar 2024			X	
29	P.A.	Nein				X	
30	A.A.	Ja	Das Maximum an Abstand soll angestrebt werden.			X	A3.
36	J.B.	Eher nein	-Schon mit 200m ist eine sichere Freizeitnutzung in Frage gestellt. -Da kann auch hier der Abstand ohne Mitwirkung einfach vergrössert werden.			X	A3., A6.
38	P.B.	Ja				X	
40	P.B.	Nein				X	
46	M.D.	Nein	landseitig kann das Schutzgebiet vergrössert werden seeseitig aber nicht. Mit der inneren Uferzone von 150m und die 25m Grenze zum Land ist mit dem bestehenden Gesetz bereits klar definiert. Dem Artenschutz muss Rechnung getragen werden. Jedoch darf der "Mensch" nicht ausser Betracht stehen. Der Zugang vom See bis zum Ufer muss gewährleistet werden. Während den letzten Jahren konnte ein Zugang der Wasservögel beobachtet werden. Beide Parteien stören sich nicht und ein gemeinsamen "da sein" funktioniert einwandfrei			X	A1., A2., A3.
47	P.D.	Nein				X	
49	P. D.	Nein				X	

Nr. Mitwirkende/r	Name / Initialen	Rückmeldung (Ja, eher ja, eher nein, nein, keine Antwort)	Kommentar	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnissnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
54	B.F.		Der Abstand zum Seeufer soll sich primär auf ein Gebiet mit einer Wassertiefe < 5m beschränken und nicht zwingend max. 200m Seeuferabstand (es könnte sich somit auch je nach Seegrundtopographie ein Uferabstand von > 200m ergeben)			X	A3.
57	R.G.	Nein	Alles in allem führt das zu einer - bezogen auf das angestrebte Schutzziel - zu grossen gesperrten Wasserfläche und ist demzufolge nicht verhältnismässig.			X	A2., A3.
63	L.H.	Nein				X	
64	S.I.	Nein				X	
69	H.K.	Nein				X	
73	P.L.	Nein	zu grosse Einschränkungen, 150 Meter sind genug			X	A3.
75	B.L.	Nein	Die Uferabstände sind zu gross und betreffen wichtige Fischfanggebiete. 100 m Abstand vom Ufer und 50 m vom Schilfgürtel reichen aus.			X	A3., A8.
76	H.L.	Nein	Uferabstand schliess wichtige Fischfanggebiete aus. Der Abstand ist gemäss geltendem Recht durch den zwingenden Abstand zum Schilf geregelt. Eventuell Vergrösserung des Abstandes durch kantonale Verordnung prüfen.			X	A2., A3.
77	R.L.					X	
80	R.M.	Nein	Die Distanz zum Ufer soll maximal 150 m betragen. Beim Schilfbestand genügt der vorgeschriebene Abstand von 25 m zu Schilf.			X	A3.
86	M.M.	Nein	max 50 Meter			X	A3.
87	A. M.	Nein	Der bisherige Abstand von 25 m zum Schilf soll beibehalten werden. Dieser schadet dem Naturschutz nicht.			X	A3.
88	H. M.	Nein	Zusätzliche Schutzzonen nicht nötig!			X	A3.
89	P.N.	Nein				X	A3.
90	K.P.	Nein	Hier sollte es keine zusätzliche Schutzzonen geben			X	A3.
92	K.R.	Nein				X	A3.
94	I.S.	Nein				X	A3.
95	R.S.	Eher nein				X	A3.
98	W.S.	Eher ja				X	A3.
100	J.S.	Nein				X	A3.
103	D.S.	Nein				X	

Nr. Mitwirkende/r	Name / Initialen	Rückmeldung (Ja, eher ja, eher nein, nein, keine Antwort)	Kommentar	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnissnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
113	C.T.	Eher ja				X	
118	B.Z.	Nein	Freizeitsportler müssen innerhalb der 200m-Grenze verweilen können			X	A3.
121	U.Z.	Eher ja	Soweit die bisherige Route "Kanuland" von Schweizmobil beibehalten werden kann.			X	A3.
122	A.Z.	Nein	100 Meter Abstand ist genug.			X	A3.

3.3.2.4 Frage 4 – Schutz bedrohter und sensibler Arten. Das Seeufer zwischen Lüscherz und dem Zeltlagerplatz der Bürgergemeinde Lüscherz ist ein wertvoller Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Zum Schutz dieser Arten sind im Naturschutzgebiet verschiedene Freizeitaktivitäten untersagt. Sind Sie damit einverstanden?

Nr. Mitwirkende/r	Name / Initialen	Rückmeldung (Ja, eher ja, eher nein, nein, keine Antwort)	Kommentar	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
2	Berner Ala	Eher ja				X	
11	Milan Vogelschutz Biel	Ja				X	
14	Pro Natura Bern	Ja				X	
16	Swisscanoe Schweizerischer Kanuverband	Eher nein	Besser eine gezielte Besucherlenkung und Aufklärung			X	A12.
20	GRÜNE Seeland-Biel	Keine Angabe	Im erläuternden Bericht ist an verschiedenen Stellen zu lesen, dass man einen Kompromiss zwischen Nutzen und Schützen gesucht hat. Offensichtlich will man dabei eher den Weg des geringsten Widerstands gehen, als die Einwohnenden von der Notwendigkeit des grosszügigen Schutzes des Lebensraums einer Vielfalt von Lebewesen und Pflanzen zu überzeugen. So ist etwa auf Seite 8 unter Ziffer 4.3 des erläuternden Berichts zu lesen: «Bereiche, in denen ein verbesserter Schutz der Naturwerte aufgrund der nahen Siedlung und Erholungsinfrastruktur schwierig umzusetzen (Hervorhebung unsererseits) ist, sollen aus dem aktuellen Schutzgebiet entlassen werden.» Oder anschliessend, etwas weiter unten, ist den Ausführungen zu entnehmen, dass der Schutz von privaten Häusern und von Bootsstegen offenbar höher gewichtet wird als jener des Naturschutzes. Wir haben durchaus ein gewisses Verständnis dafür, dass die angestrebte Revision der Schutzgebiete von der Bevölkerung akzeptiert werden muss, um überhaupt durchgesetzt werden zu können. Allerdings meinen wir, dass sich die Prioritäten zu stark auf die (Freizeit-)Nutzung konzentrieren und der sehr lange vernachlässigte Naturschutz zu stark in den Hintergrund gerückt ist. Nicht verständlich ist für uns, dass die Jagd im Naturschutzgebiet weiterhin möglich sein soll, die Fischerei dagegen verboten wird. Mit diesem Vorhaben werden weitere Spannungen zwischen unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen provoziert. Wir sind der Meinung, dass die Jagd in dem hier zu revidierenden Schutzgebiet grundsätzlich verboten werden sollte und dies in den zugehörigen Vorschriften ausdrücklich erwähnt werden muss.		X	X	A1., A2., A3., A9.
21	SVP Sektion Täuffelen- Gerolfingen-Hagneck	Eher nein	Mit einem Abstand von 25m zum Ufer und einer kompletten Nutzbarkeit der inneren Uferzone ist genüge getan.			X	A3.
24	Einwohnergemeinde Lüscherz	Ja				X	
29	P.A.	Nein				X	
30	A.A.	Ja	Uferweg darf nicht verlassen werden können. Radweg muss klar signalisiert werden.			X	A12.
36	J.B.	Eher nein	-Schliesst jede Freizeitnutzung aus. -Zudem entlässt man die Bevölkerung aus der Verantwortung. -Die Totale Ausgrenzung ist kontraproduktiv.			X	A4.
38	P.B.	Ja				X	

Nr. Mitwirkende/r	Name / Initialen	Rückmeldung (Ja, eher ja, eher nein, nein, keine Antwort)	Kommentar	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
40	P.B.	Nein				X	
46	M.D.	Nein	Die Sperrflächen sind zu begrenzen			X	A3.
47	P.D.	Nein				X	
49	P. D.	Nein				X	
54	B.F.	Ja	Ja, insbesondere was die landseitigen Aktivitäten betrifft.			X	
57	R.G.	Nein	Unverhältnismässig viele Einschränkungen, die das bisherige achtsame Miteinander von Mensch und übriger Fauna/Flora an besagten Stellen nicht würdigen und berücksichtigen. Hier gilt es mit Vernunft und Augenmass nachzubessern.			X	A1., A4.
63	L.H.					X	
64	S.I.	Nein				X	
69	H.K.	Nein				X	
73	P.L.	Eher nein	Gewisse Einschränkungen sind wahrscheinlich nötig, aber der Mensch hat auch noch seine Daseinsberechtigung, Vögel sind zurückgekehr			X	A1., A3., A4.
75	B.L.	Eher ja				X	
76	H.L.	Eher ja	Keine Badeverbote bei zugängliche Seeabschnitten (z.B. bestehende Stege)			X	A5., A6.
77	R.L.					X	
80	R.M.	Nein	Die Sperrflächen sind in keinem Verhältnis. Die Einschränkungen für die Öffentlichkeit ist zu extrem.			X	A3.
86	M.M.	Nein				X	
87	A. M.	Nein	Tier- und Pflanzenarten entwickeln sich trotz Freizeitaktivitäten der Menschen gut. Beides verträgt sich.			X	A4.
88	H. M.	Nein	Die Nutzungsmöglichkeiten müssen ausgebaut werden, selbstverständlich flankiert mit bestimmten Voraussetzungen (mehr Abfallkübel, bestimmte Hinweistafeln und Ähnliches).			X	A4., A5.
89	P.N.	Nein				X	
90	K.P.	Nein	Es sollten keine Einschränkungen gemacht werden			X	A4.
92	K.R.	Nein				X	
94	I.S.	Eher nein				X	

Nr. Mitwirkende/r	Name / Initialen	Rückmeldung (Ja, eher ja, eher nein, nein, keine Antwort)	Kommentar	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnissnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
95	R.S.	Nein				X	
98	W.S.	Eher ja				X	
100	J.S.	Nein				X	
103	D.S.	Nein				X	
113	C.T.	Ja				X	
118	B.Z.	Nein				X	
121	U.Z.	Eher ja	Soweit die bisherige Route "Kanuland" von Schweizmobil beibehalten werden kann.			X	A3., A6.
122	A.Z.	Nein	Das Schutzziel: Die Ordnung der verschiedenen Touristischen Nutzungen und Erholungen im Sinne der Schutzziele; ist nicht erreicht. Die Abgrenzung sollte im Winter und Sommer unterschiedlich sein. In den Bademonate Juni bis August brühten keine Vögel und brauchen somit weniger Schutz.		X		A3.

3.3.2.5 Weitere Rückmeldungen

Nr. Mitwirkende/r	Name / Initialen	Rückmeldung (Ja, eher ja, eher nein, nein, keine Antwort)	Kommentar	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
2	Berner Ala					X	
11	Milan Vogelschutz Biel					X	
14	Pro Natura Bern					X	
16	Swisscanoe Schweizerischer Kanuverband					X	
20	GRÜNE Seeland-Biel		Allgemein verweisen wir auch hier auf unsere Ausführungen zum Aaredelta Hagneck uner der Rubrik "weitere Rückmeldungen". Insbesondere wäre es im Bereich Lüscherz wichtig und hilfreich, wenn klare Zielsetzungen mit Leitarten formuliert würden.			X	A1.
21	SVP Sektion Täuffelen- Gerolfingen-Hagneck		Das Ganze Gebiet des Hagneckdeltas ist erst durch die Juragewässerkorrektion entstanden. Einer der grössten menschlichen Eingriffe in die Natur überhaupt, welcher in der Schweiz sichtbar ist. Bei der Gestaltung der Naturschutzgebiete und Schutzzonen toben sich nun die Naturschützer regelrecht aus. Notabene will man nun Schützen, was es so eigentlich überhaupt gar nicht gäbe.			X	A1., A2.
24	Einwohnergemeinde Lüscherz		Ergänzende Stellungnahme vom 24. Januar 2024			X	
29	P.A.		Weitere Überbauungen am Seeufer verbieten, freie Uferzohnen bewahren und den Freizeitwassersportler instruieren wie es bei uns Fischern mit SANA verlangt wird,- das bietet nachhaltig Verständnis und Schutz für die besagten Zonen !			X	
30	A.A.		Absolutes Fischereiverbot und absolutes Jagdverbot (Wasservögel!) innerhalb der Schutzzonen sind zwingend.		X	X	A8., A9.
36	J.B.		-Mangelhaftes berücksichtigen sozialer und wirtschaftlicher Aspekte -Die bald 70jährigen Schutzbestimmungen sind völlig ausreichend. -Mitwirkung der Bevölkerung in Anspruch nehmen. -Sensibilisieren der Freizeitnutzer und Bevölkerung -Täuschung und zurückbehaltenen Angaben im veröffentlichten Revisiobericht Aaredelta Hagneck und Seestrand Lüscherz.			X	A1., A4., A12.
38	P.B.		ich finde Lösung pragmatisch und korrekt. Einheitliche Lösung, man weiss was gilt.			X	
40	P.B.		Komplett unnötig!			X	A1., A2., A3., A4.
46	M.D.					X	
47	P.D.					X	
49	P. D.					X	
54	B.F.		Vielen Dank für die Möglichkeit zur Mitwirkung.			X	

Nr. Mitwirkende/r	Name / Initialen	Rückmeldung (Ja, eher ja, eher nein, nein, keine Antwort)	Kommentar	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
57	R.G.					X	
63	L.H.					X	
64	S.I.					X	
69	H.K.					X	
73	P.L.		Die Massnahmen sind überdimensioniert.			X	A3.
75	B.L.		Mehr Natur MIT statt ohne Mensch planen!			X	A4.
76	H.L.		Besten Dank für die bereits getätigte westliche Reduktion des Naturschutzgebiets und die Öffnung des Zugangs beim Zeltlagerplatz der Burgergemeinde Lüscherz.			X	A3., A4.
77	R.L.					X	
80	R.M.					X	
86	M.M.					X	
87	A. M.					X	
88	H. M.		Allgemein dem Menschen mehr Platz in der Natur einräumen.			X	A4.
89	P.N.					X	
90	K.P.					X	
92	K.R.					X	
94	I.S.					X	
95	R.S.					X	
98	W.S.					X	
100	J.S.					X	
103	D.S.					X	
113	C.T.					X	
118	B.Z.					X	

Nr. Mitwirkende/r	Name / Initialen	Rückmeldung (Ja, eher ja, eher nein, nein, keine Antwort)	Kommentar	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnissnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
121	U.Z.					X	
122	A.Z.					X	

3.3.3 Freie Eingaben zu beiden Revisionen: Zusätzliche Dokumente zu den Online-Fragebogen, Eingaben per Mail, Eingaben per Post

Nr. Name / Initialen (bei Privatper- sonen)	Kate- gorie Mitwir- kende	Antrag / Bemerkung / Begründung	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
1 Association intercanto- nale Aqua Nostra des trois lacs et son arrière- pays Aqua Nostra	O	I. Formelles 1. Der unterzeichnende Anwalt stützt sich auf die bereits eingereichte Anwaltsvollmacht. 2. ASSOCIATION INTERCANTONALE AQUA NOSTRA DES TROIS LACS ET SON ARRIERE-PAYS (nachfolgend "Aqua Nostra") ist ein Verein nach schweizerischem Recht gemäss Art. 60ff ZGB. Aqua Nostra wurde am 23. April 1998 für eine unbegrenzte Dauer gegründet und besitzt Rechtspersönlichkeit. Aqua Nostra ist Mitglied der AQUA NOSTRA SCHWEIZ, welche der schweizerische Dachverband der regionalen Sektionen ist. Die Ziele von Aqua Nostra sind insbesondere : A) Gruppierung der Nutzer, Anwohner und Interessierten der Drei-Seen-Region und ihres Hinterlandes; B) Förderung der Vertretung und Verteidigung ihrer Interessen, Meinungen, Wünsche und Vorschläge bei den kommunalen, regionalen, kantonalen und eidgenössischen Behörden in den Bereichen Schifffahrt, Raumplanung, Natur- und Ortsbildschutz, Fauna, Flora etc. um gemeinsame Handlungslinien zur Erhaltung des Lebensraums und zur Förderung eines vernünftigen Schutzes festzulegen, der auch die legitimen Interessen des Menschen respektiert; C) Ergreifen aller Massnahmen, die der Verwirklichung der oben genannten Ziele dienlich sind. Aqua Nostra kann ein schutzwürdiges Interesse nachweisen und ist daher berechtigt, im Rahmen dieses Verfahrens mitzuwirken. II. Mitwirkungsargumente 1. Zusammenfassend sind gemäss dem Amt die Schutzbestimmungen für das Aaredelta Hagneck und das Naturschutzgebiet Seestrand Lüscherz, die seit den 1950er und 1970er Jahren bestehen, aufgrund von Umweltveränderungen, wie Deltaentwicklung und Wasserkraftwerksbau, sowie gestiegener Freizeitaktivitäten veraltet. Diese Entwicklungen haben zu Konflikten zwischen Naturschutz, Freizeitnutzung und Wirtschaftsinteressen geführt. Eine Überarbeitung der Schutzbeschlüsse ist geplant, um die Konflikte zu entschärfen und den Schutz wertvoller Biotope, die über die aktuellen Schutzgebietsgrenzen hinausgehen, zu verbessern. 2. Gemäss Erläuterungsbericht (nachstehend: der Bericht) soll der Erhalt und die Förderung der standorttypischen einheimischen Pflanzen- und Tierwelt sowie ihrer ökologischen Voraussetzungen gewährleistet werden. Zudem soll die geomorphologische Eigenart des Objekts bewahrt werden, und die touristische sowie die Erholungsnutzung sollen in Einklang mit den Schutzzielen stehen. 3. Im Kapitel «Ist-Zustand» des Berichtes werden die Schutzgebiete und Inventarobjekte nationaler und regionaler Bedeutung nur teilweise vollständig präsentiert. 4. Im Rahmen der Präsentation der Flora und Fauna wird auf ein Gutachten der Vogelwarte Sempach, welches 2021 in Auftrag gegeben wurde, verwiesen. Der Bericht schweigt über den Umfang sowie die Zielsetzung des Auftrages. 5. Der Bericht hält fest, dass der Bereich um das Mündungsdelta der Aare von grosser Bedeutung für überwinternde Wasservögel, aber auch für rastende Watvögel und Brutvögel ist. Ebenfalls wird festgehalten, dass trotz der aktuell sehr hohen Störungsintensität von einigen Arten die Kriterien für national bedeutende Rastbestände erreicht werden. 6. Somit kann festgestellt werden, dass trotz angeblicher Störungsintensität, sowohl die Vielfalt als auch der Vogelbestand angewachsen ist. Durch diese Feststellungen ist das Kriterium der Verhältnismässigkeit für die Einführung von Schutzmassnahmen nicht gegeben. 7. Um besondere Schutzmassnahmen zu begründen, welche die land- und wasserseitigen Störungen verhindern sollen, erwähnt der Bericht Brutversuche vom kiesbankbrütenden Flussregenpfeifer. Mit dieser Behauptung ignoriert, sowohl das Gutachten wie der Bericht, die Tatsache, dass der Bielersee regelmässig Hochwasser führt und überläuft. Sollten diese Brutversuche von nationaler Bedeutung sein, reichen eine menschenfreie lokale Naturschutzzone nicht aus. Eine solche Verbotsmassnahme ist somit weder verhältnismässig noch zielführend. 8. Der Bericht erwähnt zwar das Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung, welches sich im Gebiet des Deltas befindet, ohne jedoch das Teilgebiet und die Schutzkategorie zu erwähnen. Diese subjektive Darstellung, lässt den Eindruck entstehen, dass das Gebiet besonderen und zusätzlichen Schutz geniessen soll. Dabei ist das Gebiet bereits nach Bundesrecht geschützt und in «Teilgebiet und Schutzkategorie III» eingegliedert. Das Teilgebiet und Schutzkategorie «III» ist einzig mit einem Jagdverbot versehen. Die Schifffahrt ist explizit erwähnt als «nicht eingeschränkt» (Jagd verboten; Schifffahrt nicht eingeschränkt). 9. Das Amt hat Bundesrecht anzuwenden und zu folgen. Ein Schutzplan, welcher Bestimmungen oder Normen enthält, die gegen Bundesrecht verstossen, ist widerrechtlich. Anders gesagt, hat der Schutzplan bei der Einschränkung des Naturgebietes Bundesrecht zu folgen.				
					X	A1., A2.
					X	A14.
					X	A2.
					X	A2.

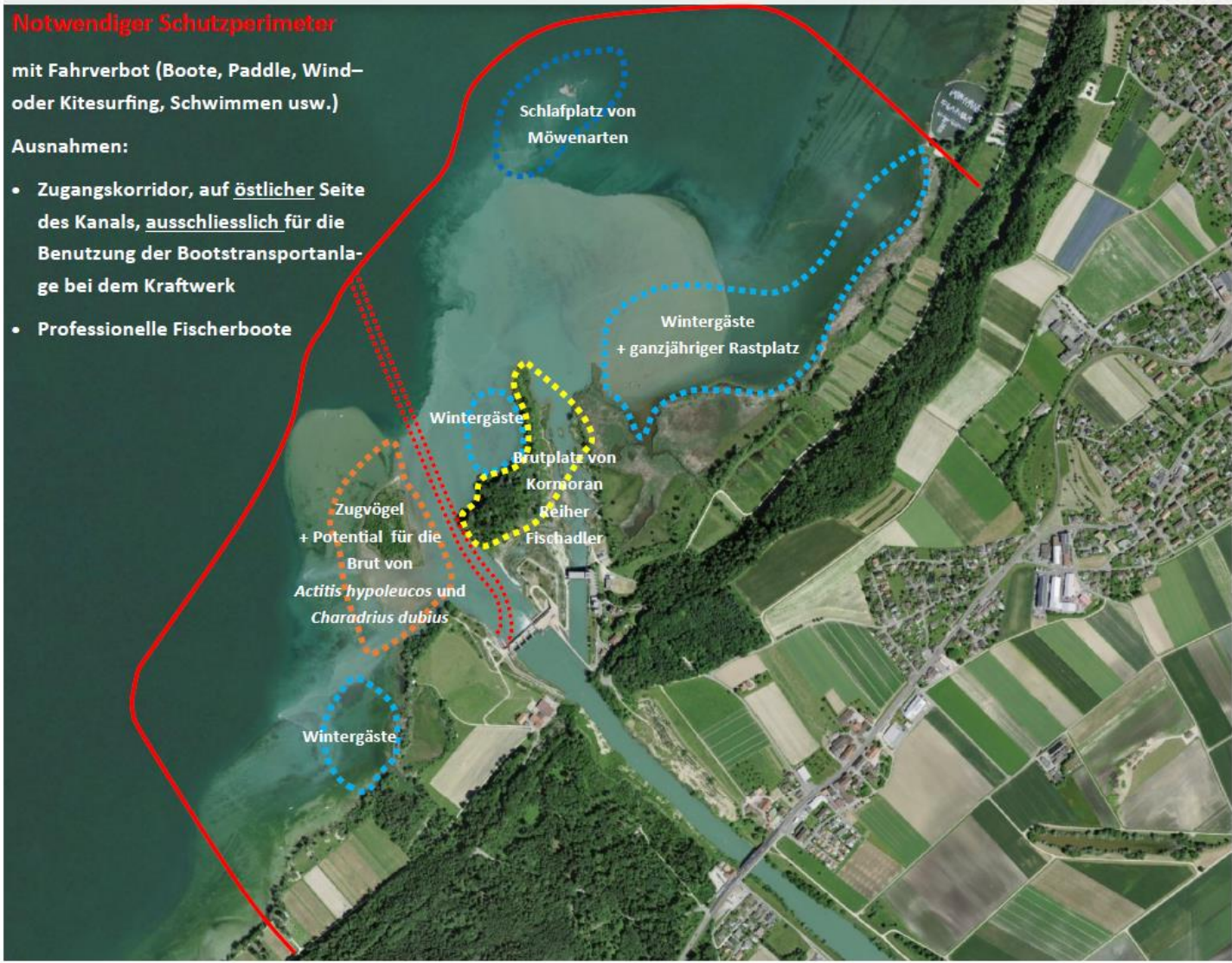
Nr. Name / Initialen (bei Privatper- sonen)	Kate- gorie Mitwir- kende	Antrag / Bemerkung / Begründung	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
		10. Bedarf das Gebiet mehr oder andersartigen Schutz, ist vorab zu prüfen, ob die Schutzziele mit der Anpassung der Teilgebiete und Schutzkategorie gemäss Wasser- und Zugvogelreservat Verordnung nicht auch erreicht werden können. 11. Im Bereich «Aaredelta Hagneck» hält der Bericht fest, dass für «Erholungssuchenden im Sommer beliebter Bereich vor der Insel weiterhin zugänglich bleibt und das Baden und Ankern mit Booten an dieser Seite nach wie vor möglich sein soll» (Seite 7). Diese Präzisierung ist auf dem Plan nicht festgehalten. Der Plan ist somit entsprechend konkret zu ergänzen oder abzuändern. 12. Ein ähnlicher Kommentar wie oben in Ziffer 11 gilt für sämtliche Ausnahmen und Spezialgebiete, welche auf dem Plan konkret festzuhalten sind. 13. Sowohl im Gebiet «Aaredelta Hagneck» wie «Seestrand Lüscherz» sind Beschränkungen der Nutzung der Wasserfläche vorgesehen. Die Schutzgebiete sollen nicht mehr mit Booten, Spiel- und Sportgeräten befahren werden dürfen. Der Bericht weist nur auf konkrete Verbote hin, ohne über mögliche Alternativmassnahmen zu berichten. Das Amt schweigt ebenfalls über die Prüfung solcher Alternativmassnahmen. Ebenfalls wurden die Schutzziele kaum präzisiert und leider demzufolge nur bedingt analysiert. Dieses Vorgehen führt zu Vorschlägen, die die tatsächlichen Bedürfnisse übertreffen und somit gegen das Gebot der Verhältnismässigkeit geplant wurden. 14. Weiter stellt sich ebenfalls die Frage, ob eine Einschränkung der Wasserbefahrbarkeit nicht ausschliesslich durch den Sachplan Seeverkehr zu regeln sei. III. Fazit Die angestrebte Revision stützt sich vorwiegend auf die bereits erfolgten und erfolgreichen Massnahmen zur Renaturierung im Gebiet Wasserkraftwerk Hagneck. Diese führten trotz scheinbar fehlenden Schutzmassnahmen zu einer positiven Entwicklung der Flora und Fauna. Folglich stellt die vorliegende Revision keine notwendige Massnahme im Sinne des Gesetzes dar, sondern eine fördernde Massnahme, die den Erholungsraum für den menschlichen Nutzer in willkürlicher Weise einschränkt. Die Revisionspläne «Aaredelta Hagneck» und «Seestrand Lüscherz» sowie der Erläuterungsbericht der Revision Naturschutzgebiet «Aaredelta Hagneck» und «Seestrand Lüscherz» sind zur Neubehandlung an das Amt zurückzusenden. Weder die Pläne noch der Erläuterungsbericht sind gesetzeskonform und auflagefähig			X <	

Nr. Name / Initialen (bei Privatper- sonen)	Kate- gorie Mitwir- kende	Antrag / Bemerkung / Begründung	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
		Bedeutung liegt und die Gefahr besteht, dass Störungen mitten zwischen den beiden Naturschutzgebieten zu einer starken Abwertung aus Naturschutzsicht führen, ist der Lagerplatz aufzuheben, und der Perimeter des «Seestrands Lüscherz» soll östlich weiterhin direkt an den Perimeter des «Aaredeltas Hagneck» angrenzen, auch wenn dies zweifellos zu grossem Widerstand führen wird. Im Gegenzug anerkennt Die Berner Ala / der BVS die Perimeterverkleinerung des «Seestrands Lüscherz» im westlichen Bereich auf Höhe der bestehenden Häuser. Dies stellt zusammen mit der Aufhebung des Lagerplatzes und der Freizeitnutzung wie oben beschrieben ein Kompromiss im Sinne der Entflechtung von Schutz- und Nutzungsinteressen dar, deren Wichtigkeit Die Berner Ala / der BVS anerkennt. Antrag 2: Der Fussweg durch den «Seestrand Lüscherz» entlang des Sees ist aufzuheben und seeseitig der Perimeter an den Vorschlag der Schweizerischen Vogelwarte anzupassen und mit Bojen zu markieren. Begründung: Um Störungen im sowieso schon schmalen Naturschutzgebiet «Seestrand Lüscherz» zu verringern, ist der Fussweg dem See entlang durch das Naturschutzgebiet aufzuheben und die Wegführung entlang der Seestrasse zu führen. Seeseitig ist gemäss den Empfehlungen der Schweizerischen Vogelwarte der Perimeter auf mindestens 200 Meter Abstand zu vergrössern. Im Sommerhalbjahr wären gemäss Schweizerischer Vogelwarte zwar nur mindestens 100 Meter Abstand notwendig, aus Gründen der Praktikabilität zur Markierung mit Bojen ist es jedoch sinnvoll, einen ganzjährig geltenden fixen Perimeter zu definieren. Dieser sollte aber nicht unter dem minimal notwendigen Abstand von 200 Metern liegen. Ansonsten wird das Gebiet für überwinternde Wasservögel entwertet, was den Schutzzielen des Naturschutzgebiets widerspricht. Antrag 3: Der Perimeter des «Aaredeltas Hagneck» ist an den Perimeter des Wasser- und Zugvogelreservats von nationaler Bedeutung anzupassen und mit einem Störungspuffer von mindestens 200 Meter zu versehen. Die Grenzen des Naturschutzgebiets und des WZVV-Gebiets sind mit Bojen entsprechend zu markieren. Begründung: Einige Wasservögel sind ganzjährig sehr störungsanfällig. Sie benötigen Ruhe sowohl im Sommerhalbjahr während der Brut als auch im Winter, wenn jede unnötige Störung die schon knappen Energiereserven belastet. Dazu kommt die Wichtigkeit von Rastgebieten im Frühling auf dem Weg in die Brutgebiete und im Herbst zur Mauser, wenn Wasservögel mehrere Wochen flugunfähig sind. Die Schweiz ist ein sehr wichtiges Land für überwinternde Wasservögel aus ganz Europa bis weit nach Osten, teilweise sogar Sibirien. Aus diesem Grund wurden Wasser- und Zugvogelreservate bezeichnet, die gemäss Art. 1 WZVV dem Schutz und der Erhaltung der Zugvögel und der ganzjährig in der Schweiz lebenden Wasservögel dienen. Ausserdem dürfen gemäss Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b WZVV Tiere nicht gestört, vertrieben oder aus dem Gebiet herausgelockt werden. Störungen aller Art sind daher zu verhindern. Um möglichst wenig verschiedene Perimeter in der Region zu haben, die wohl zu Verwirrung führen, und um die oben genannten Bestimmungen einzuhalten, soll der Perimeter des Naturschutzgebiets «Aaredelta Hagneck» an den Perimeter des WZVV-Gebiets angepasst werden. Dies ist zum Schutz der Vögel in diesem national bedeutenden WZVV-Gebiet zwingend notwendig. Wir schliessen uns hier im Übrigen einem Antrag des Bafu bei der Revision des Schutzgebiets an. Damit der Perimeter nicht verletzt wird, ist seeseitig die Grenze mit Bojen zu markieren. Diese Perimeteranpassung würde auch einige weitere problematische Punkte im «Aaredelta Hagneck» beheben: - Das gesamte Mündungsgebiet der Aare ist eine Aue von nationaler Bedeutung, die ungeschmälert erhalten werden muss, wie bereits oben ausgeführt. Der Perimeter des «Aaredeltas Hagneck» soll daher auch die Aue von nationaler Bedeutung einschliessen. Die durchgängige Schiffbarkeit kann mit einem Passus in der Schutzverordnung geregelt werden. - Durch die veränderten Strömungsbedingungen hat sich im Mündungsbereich ein Delta entwickelt. Zukünftige Entwicklung, etwa neue Sandbänke und Inseln, müssen schon jetzt in die Perimetergestaltung einbezogen werden, damit allfällig entstehende Inseln weiter seeseitig – sehr wichtig für brütende und rastende Wasser- und Watvögel – genügend vor Störungen geschützt werden. Ansonsten dürften in wenigen Jahren neue Konflikte entstehen, die eine Anpassung der Schutzverordnung notwendig machen. - Der Badeplatz vor der neu entstandenen Insel sorgt für erhebliche Störungen und ist daher nicht mit den Schutzzielen des WZVV-Gebiets und des Naturschutzgebiets «Aaredelta Hagneck» vereinbar. Es ist äusserst unwahrscheinlich, dass die Insel trotz geltender Schutzbestimmungen nicht betreten wird. Dadurch wird das WZVV-Gebiet und das Naturschutzgebiet abgewertet und dürfte auch den Störungspuffer der Aue von nationaler Bedeutung verletzen. Antrag 4: Die Jagd soll in beiden Naturschutzgebieten verboten werden. Begründung: Um alle Nutzungsgruppen gleich zu behandeln und Störungen zu reduzieren, soll in den neuen Schutzbeschlüssen der Naturschutzgebiete «Seestrand Lüscherz» und «Aaredelta Hagneck» die Jagd explizit verboten werden. Schlussbemerkungen: Ziel der vorliegenden Revision der Naturschutzgebiete «Seestrand Lüscherz» und «Aaredelta Hagneck» ist gemäss Erläuterungsbericht der Abteilung Naturförderung des Kantons Bern «eine Entflechtung der Schutz- und Nutzungsinteressen und einen verbesserten Schutz des wertvollsten Uferabschnitts» (Seestrand Lüscherz) und «eine Klärung der Situation und eine Entschärfung der Konflikte» (Aaredelta Hagneck).	X			A2.
				X	X	A4.
			X			A4.
				X		A3.
				X		A3.
				X		A14.
				X		A3.
				X		A9.
					X	

Nr. Name / Initialen (bei Privatper- sonen)	Kate- gorie Mitwir- kende	Antrag / Bemerkung / Begründung	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
		grössten in der Fischtreppe beim KW Hagneck gefangenen Fisch (vgl. Aufstiegskontrollen) um eine Seeforelle (Status: stark gefährdet) mit 85 cm Länge gehandelt hatte. Die gefährdeten Fischarten sollten deshalb im Erläuterungsbericht erwähnt werden. 1.4. Zukunft der fünf ehemaligen Aufzuchtteiche für Hechte erwähnen Im kantonalen Erläuterungsbericht wird nichts gesagt zur Zukunft der fünf ehemaligen Aufzuchtteiche für Hechte. Diese Teiche dienen heute als Lebensraum für Kaulquappen, Gelbrandkäfer, Libellen. usw. Es muss jedoch daran erinnert werden, dass es sich um eine von der Fischerei finanzierte Infrastruktur handelt und dass das Recht zu deren Nutzung (z.B. Aufzucht von Nasen) im Bedarfsfall bei der Fischerei bleiben muss. 1.5. Fischadler im Erläuterungsbericht erwähnen Im Erläuterungsbericht unerwähnt geblieben ist die Tatsache, dass die Organisation Nos Oiseaux im nahe gelegenen Ort Galmiz im Jahr 2015 begonnen hat, Jungvögel des Fischadlers (<i>Pandion haliaetus</i>) aufzuziehen und auszuwildern. Diese Vögel haben inzwischen Geschlechtsreife erreicht; Nistplattformen wurden u.a. bei Hagneck installiert, und es besteht eine grosse Erwartungshaltung, dass der im Jahr 1914 aus-gestorbene Fischadler sich im Jahr 2024 im Bereich Hagneck (oder in einem der Schutzgebiete am Neuenburgersee-Südufer) wieder ansiedeln wird. 1.6. Arten, die von besonderer Relevanz sind: Biber und Kormoran Ergänzend zu den zahlreichen, im Erläuterungsbericht aufgezählten gefährdeten Arten sind zwei Arten besonders zu erwähnen, die das Schutzgebiet bewohnen und von besonderer Bedeutung sind: Der Biber hat sich im revitalisierten östlichen Delta-Arm installiert. Seine Aktivität kann allenfalls in Konflikt geraten mit dem Ziel, den freien Fischeaufstieg zum Kraftwerk zu gewährleisten. Es sollte deshalb vorsorglich geklärt werden, dass in diesem Konfliktfall ein Schutzgebietsmanagement zum Zug kommt, das die freie Fischwanderung sichert. Die Zahl der insgesamt in der Schweiz brütenden Kormorane hat sich in den letzten gut 10 Jahren von rund 1'000 auf 3500 Brutpaare erhöht. Im Bereich des Hagneckdeltas ist er seit dem Sommer 2020 in wenigen Exemplaren am Brüten. Der massive gesamtschweizerische Bestandszuwachs hat die Biodiversität des Ökosystems See nicht vergrössert. Aber in verschiedenen Seen wird heute mehr Fischbiomasse durch den Kormoran entnommen als durch die Berufsfischerei. Dadurch wurde letztlich das wertvolle Lebensmittel Fisch zu Vogelfutter umgenutzt. Da Kormorane fast ausschliesslich in störungsberuhigten Schutzgebieten brüten und da sich am Neuenburgersee Anzeichen von Nahrungslimitierung zeigen (Verschiebung des früher hohen Brutbestands im Fanel auf mehr westliche Schutzgebiete), besteht die Befürchtung, dass der Kormoranbrutbestand im Hagneckdelta massiv ansteigen und dadurch der Frassdruck auf die im Schutzgebiet lebenden Fischarten übermässig ansteigen könnte. Es braucht deshalb im Erläuterungsbericht eine klare Aussage, dass es kein Ziel ist, den Kormoranbrutbestand im Schutzgebiet auf mehr als ein bis zwei Dutzend Paare ansteigen zu lassen. 1.7. Monitoring der Gebietsentwicklung Im Erläuterungsbericht sollte etwas stehen, wie das Monitoring der Gebietsentwicklung organisiert wird: Wo liegt die Federführung für die verschiedenen beteiligten Fachbereiche, und wie häufig soll die Öffentlichkeit informiert und Daten veröffentlicht werden (z.B. alle fünf Jahre). 2. Berufsfischerei muss die beiden Schutzgebietsflächen für die Ausübung der Berufsfischerei befahren können Als Standard gilt für die seeseitigen Flächen von Schutzgebieten ein Fahrverbot für Boote (u.a. Boote der Angelfischerei). Aber ebenso gilt es als Standard, dass die Berufsfischerei zur Ausübung ihrer Tätigkeit die Schutzgebiete befahren darf. Diese unterschiedliche Behandlung zwischen Berufsfischerei und Angelfischerei basiert auf der Überlegung, dass erstens eine allfällige Störung durch die Berufsfischerei (im Vergleich zur Angelfischerei) selten und zeitlich sehr limitiert ist. Zweitens gilt bei der Landwirtschaft und bei der Forstwirtschaft der Grundsatz, dass Nutzungseinschränkungen für die Berufsausübung im Schutzgebiet möglichst gering ausfallen müssen. Dieser Grundsatz muss auch für die Fischerei gelten. Denn es gibt keine Gründe, weshalb im vorliegenden Fall die Berufsfischerei übermässig streng (mit Verbot) geregelt werden soll (vgl. nachfolgender Kasten mit Situation an anderen Seen). Unterschiedliche Regelungen für die Berufs- und die Angelfischerei (Blick auf die Standard-Regelung an andere Seen): Neuenburgersee: Bei den zahlreichen Schutzgebieten am Neuenburgersee-Südufer handelt es sich um RAMSAR-Schutzgebiete. Diese orientieren sich am Konzept der «wise use», d.h. die Berufsfischerei und die extensive landwirtschaftliche Nutzung werden als kompatibel mit dem Schutzgebiet betrachtet. Für die 6 im Kanton VD liegenden Naturschutzgebiete («Grèves de Cheseaux», «Baie d'Yvonand», «Grèves de la Corbière et de Chevroux», «Grèves d'Ostende et de Chevroux», «Grèves de la Motte», «Cudrefin») steht in den Schutzgebietsverfügungen: «<i>Les activités liées à la pêche professionnelle ne sont pas concernées par les limitations et interdictions de navigation prévues aux articles 11 et 12.</i>» Gemäss Fischereikonkordat ist nur die Angelfischerei in diesen Schutzgebieten verboten.	X			A8.
				X		A8.
					X	A13.
					X	A1.
			X			A8.

Nr. Name / Initialen (bei Privatper- sonen)	Kate- gorie Mitwir- kende	Antrag / Bemerkung / Begründung	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
		Genfersee: Für das Schutzgebiet «Les Grangettes» am östlichen See-Ende gilt; <i>«La pêche professionnelle est autorisée sur le lac partout au large des roselières.»</i>. Diese ufernahen Zonen sind nur für die Befahrung durch die Angelfischerei gesperrt. Zürichsee: Im Schutzgebiet Nuoler Ried, wie auch in den anderen im Kanton SZ liegenden Naturschutzgebieten (Aahorn, Frauenwinkel, Hopfräben) gilt das Bootsverbot u.a. für die Angelfischerei. Vom Verbot ausgenommen sind <i>«die Berufsfischerei, die Seepolizei, die Fischereiaufsicht, die Schiffskonfrolle, der Seerettungsdienst sowie Fahrten für Pflegemassnahmen zu Gunsten des Naturschutzes. Die Wasserzone ist im See mit gelben Bojen markiert.»</i> Bodensee: Im Bundesland Bayern ist die Angelfischerei in Naturschutzgebieten grundsätzlich verboten; die Berufsfischerei ist davon ausgenommen. In Österreich gilt auf einer 50 m breiten freien Wasserfläche vor dem Schilfgürtel ein Fahrverbot für Wasserfahrzeuge. Dieses gilt nicht für die Zufahrt zu rechtmäßig bestehenden Häfen und Bootsanlegestellen, für die Ausübung der Berufsfischerei sowie für Pflegemaßnahmen.				
		Notwendige Anpassungen der Schutzgebietsregelungen 3.1. Naturschutzgebiet "Aaredelta Hagneck" Im Beschluss der Wirtschafts-, Energie und Umweltdirektion zum Naturschutzgebiet «Aaredelta Hagneck» (Entwurf Stand 23.10.2023) muss es unter Punkt 4, Buchstabe f), bei den verbotenen Aktivitäten heissen: f) die Ausübung der Angelfischerei Und unter Punkt 6, Buchstabe c), muss es bei den erlaubten Aktivitäten heissen: c) das Befahren und Benutzen der Wasserflächen im Schutzgebiet für die Ausübung der Berufsfischerei, behördliche Fahrten /Arbeiten, sowie durch von Behörden beauftragten Drittunternehmen für alle Fahrten, die im Zusammenhang mit Schwemmholzräumungen und Bergungsarbeiten stehen; 3.2. Naturschutzgebiet "Seestrand Lüscherz" Im Beschluss der Wirtschafts-, Energie und Umweltdirektion zum Naturschutzgebiet «Seestrand Lüscherz» (Entwurf Stand 23.10.2023) muss es unter Punkt 4, Buchstabe f), bei den verbotenen Aktivitäten heissen: f) die Ausübung der Angelfischerei Und unter Punkt 6, Buchstabe c), muss es bei den erlaubten Aktivitäten heissen: c) das Befahren und Benutzen der Wasserflächen im Schutzgebiet für die Ausübung der Berufsfischerei, behördliche Fahrten /Arbeiten, sowie durch von Behörden beauftragten Drittunternehmen für alle Fahrten, die im Zusammenhang mit Schwemmholzräumungen und Bergungsarbeiten stehen;	X			A8.
5 BirdLife Schweiz	O	Beim Hagneckdelta handelt es sich um eine Aue von nationaler Bedeutung und gleichzeitig ist das Gebiet auch Wasservogelgebiet von nationaler Bedeutung. Zusammen mit dem Heidenweg sind diese Gebiete die zentralen Gebiete für die Biodiversität am Bielersee. Im Auenperimeter gehen die Interessen der Aue an deren Nutzung vor gemäss Art. 4 der Auenschutzverordnung. Dieser besagt, dass ein Abweichen vom Schutzziel (ungeschmälerte Erhaltung und Förderung der autotypischen Flora und Fauna) nur zulässig ist für unmittelbar standortgebundene Vorhaben, die dem Schutz des Menschen vor schädlichen Auswirkungen des Wassers oder einem anderen überwiegenden öffentlichen Interesse von ebenfalls nationaler Bedeutung dienen. Solche Interessen sind nicht vorhanden. Der Perimeter der Aue ist daher ungeschmälert zu erhalten, es sind nur sehr kleine geringfügige Abweichungen möglich. Ebenso sind gemäss Art. 3 der Auenverordnung auch ökologisch ausreichende Pufferzonen auszuscheiden. Ökologisch ausreichende Pufferzonen setzen sich zusammen aus Nährstoffpufferzonen, Hydrologischen Pufferzonen und Störungspufferzonen. Letztere sind in diesem Gebiet besonders wichtig, da die Aue ja auch von einem Wasservogelgebiet von nationaler Bedeutung überlagert wird. Wasservögel sind sowohl während der Brutzeit wie auch im Herbst in der Mauser oder im Winter in den grossen Schwärmen sehr störungsanfällig. Somit sind Störungen aller Art, sei dies durch Beobachter, Erholungssuchende und die Fischerei möglichst fernzuhalten oder so zu lenken, dass sie keine Störungen im Gebiet selber verursachen können. Dazu braucht es in der Regel Störungspufferzonen ausserhalb der Schutzgebietsgrenzen von 200-300 Metern. Diese sind im See mit Bojen zu signalisieren. Gemäss Art. 5c der Auenverordnung sorgen die Kantone dafür, dass bestehende und neue Nutzungen, namentlich die Land- und Forstwirtschaft, die Wasserkraft- und Grundwassernutzung, die Kiesgewinnung, die Schifffahrt und die Erholungsnutzung einschliesslich der Fischerei, mit dem Schutzziel in Einklang stehen.				

Nr. Name / Initialen (bei Privatper- sonen)	Kate- gorie Mitwir- kende	Antrag / Bemerkung / Begründung	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
		BirdLife Schweiz befürwortet es, dass der Schutzperimeter auf das ganze WZVV-Gebiet ausgedehnt wird, da bereits die Hälfte des WZVV-Gebietes in der Schutzverordnung liegt. In den WZVV-Gebieten ist zudem die Jagd verboten. Dies alles ist mit dem vorliegenden Entwurf noch nicht vollzogen worden. Der Kanton hat sich auf eine „Kompromisslösung" eingelassen, obwohl diese gemäss den gesetzlichen Vorgaben nicht durchführbar ist. Die Schutzverordnungen sind daher entsprechend anzupassen. Für die Erholungsnutzung sind aber unbedingt Lösungen ausserhalb der Schutzgebiete zu suchen. Innerhalb der Schutzgebiete sind mittels Besucherlenkung Störungen zu vermeiden. BirdLife Schweiz stellt daher folgende Anträge: 1. Der Perimeter des Schutzgebietes Aare-Hagneckdelta soll mit dem Perimeter der WZVV übereinstimmen und an Land die Abgrenzungen der Aue von nationaler Bedeutung überall aufnehmen. Insbesondere ist der Kanal ins Schutzgebiet zu integrieren, die Schifffahrt lässt sich mit einem Passus in der Schutzverordnung regeln. Die Schutzgebietsgrenzen sind auch links und rechts beim Kraftwerk an die Grenzen der Aue von nationaler Bedeutung anzupassen. Durch die veränderten Strömungsbedingungen hat sich im Mündungsbereich der Aare ein Delta entwickelt. Zukünftige Entwicklungen mit möglicherweise zusätzlichen Sandbänken und Inseln müssen schon jetzt in die Perimetergestaltung einbezogen werden, damit allfällig entstehende Inseln weiter seeseitig — sehr wichtig für brütende und rastende Wasser- und Watvögel — genügend vor Störungen geschützt werden. Daher ist insbesondere auch der östliche Teil des Deltas gemäss der WZVV-Grenzen abzugrenzen. Ansonsten dürfte ein wenigen Jahren eine Anpassung der Schutzverordnung notwendig werden. 2. Es sind um die Schutzgebietsgrenzen ausreichende Störungspufferzonen von 200-300Meter auszuscheiden und im See mittels Bojen zu bezeichnen. 3. Der Badeplatz draussen im See vor der Insel ist zu streichen, da er mitten im WZVV-Gebiet und in der Störungspufferzone der Aue von nationaler Bedeutung liegt. Ebenso sind alle Grillplätze im Hagneckdelta aufzuheben. 4. Die Grillstelle und der Lagerplatz Seeboden liegen mitten zwischen den beiden wichtigen Schutzgebieten und sind eine relevante Störung in der Bucht. Der Lagerplatz liegt zudem in der Störungspufferzone der Aue von nationaler Bedeutung. Daher sind sowohl Grillstelle als auch der Lagerplatz aufzuheben und die beiden Schutzgebiete sollen ohne Abstand verbunden werden. Der Kanton soll sich dafür zusammen mit den Gemeinden dafür engagieren, dass neue Grillplätze im nun abgetrennten Teil des Seestrandes Lüscherz und auch beim Hafen Täufelen entstehen. 5. Beim Seestrand Lüscherz soll der Weg entlang dem Seeufer geschlossen werden und analog wie beim Hagneckdelta entlang des Strandbodens geführt werden. Die Umgebung dieser Wege können aufgewertet werden durch Extensivierungen, Teiche und Gräben entlang des Weges, letztere würden gleichzeitig auch der Besucherlenkung dienen. 6. Der seeseitige Abstand des Perimeters wird mit nur 130-200m angegeben, was zu gering ist. Ein Mindestabstand von 200m ist notwendig, um die Störungen gemäss den Zielen zu reduzieren. 7. In beiden Schutzgebieten soll ein Jagd- und Fischereiverbot gelten. Die Mitwirkungsunterlagen sind entsprechend den Anträgen anzupassen. Wir danken Ihnen für die sorgfältige Prüfung unserer Anträge.		X		A3.
				X		A3.
				X	X	A3. A3. A4.
					X	A2.
			X			A4.
				X		A3.
				X		A9., A8.

Nr. Name / Initialen (bei Privatper- sonen)	Kate- gorie Mitwir- kende	Antrag / Bemerkung / Begründung	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
6 CEPOB - Centre d'études et de protection des oiseaux Bienne et environs	O	Grundsätzlich sind wir einverstanden. Es gibt aber mehrere wichtige Aspekte, die momentan ungenügend berücksichtigt worden sind und die eine Anpassung zwinglich benötigen. Siehe beigelegter Plan Hagneckdelta: notwendiger Schutzperimeter für Rast-, Ruhe- und Nistplätze von geschützten Wasser- und Zugvögeln Notwendiger Schutzperimeter mit Fahrverbot (Boote, Paddle, Wind- oder Kitesurfing, Schwimmen usw.) Ausnahmen: • Zugangskorridor, auf <u>östlicher</u> Seite des Kanals, ausschliesslich für die Benutzung der Bootstransportanlage bei dem Kraftwerk • Professionelle Fischerboote  40 1980-2020 CEPOB ANS Ph. Grosvernier, 28.01.2024		X		A3.

Nr. Name / Initialen (bei Privatper- sonen)	Kate- gorie Mitwir- kende	Antrag / Bemerkung / Begründung	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
7 FSM Fédération Suisse Motonau- tique	O	Die geplanten Schutzmassnahmen bezüglich Sachplan Seeverkehr und die Ausweitung der Naturschutzgebiete Aaredelta Hagneck und Seestrand Lüscherz mit den entsprechenden Einschränkungen für die lokalen Anwohner und die Schifffahrt müssen als Ganzes beurteilt werden können. Erstrebenswert ist daher ein Gesamtkonzept für den Bielersee und nicht ein scheibchenweises Vorgehen von einer Gemeinde zur anderen. Da wir der Auffassung sind, dass beide Geschäfte stark zusammenhängen, wiederholen wir hier die Hintergründe und allgemeinen Überlegungen aus unserer Mitwirkung Sachplan Seeverkehr, welche in weiten Teilen ebenfalls für die geplante Revision der genannten Naturschutzgebiete gelten. Diese Stellungnahme haben wir am 30.09.2023 dem Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Kantonsplanung, Nydeggasse 11/13, 3011 Bern eingereicht. Der Vollständigkeit halber legen wir hier eine Kopie zu Ihrer Kenntnis bei. Hintergrund, Allgemeines Bei der Ausarbeitung des Sachplans (mit Sachplan sei auch die Revision der Naturschutzgebiete gemeint) obliegt es den zuständigen Behörden, den Interessen an der Nutzung des Sees und jenen des Naturschutzes in ausreichendem Masse Rechnung zu tragen. Im Zuge dieser Interessenabwägung hat sich die Planungsbehörde vom Grundsatz der Verhältnismässigkeit leiten zu lassen. Die Massnahmen, welche zugunsten des Umweltschutzes getroffen werden, müssen somit geeignet und erforderlich sein, sowie die entgegenstehenden privaten und öffentlichen Interessen überwiegen. Dieser Interessenausgleich ist im Planverfahren zentral und seine Wichtigkeit wird an diversen Stellen des aktualisierten Sachplans Seeverkehr betont (insbesondere unter Punkt 1.2 Planungsgrundsätze und 2.7 Nutzungs- und Schutzinteressen). Die Behörden sind zudem verpflichtet, das ihnen gesetzlich eingeräumt Ermessen in angemessener Weise auszuüben. Grundsätzlich halten wir fest, dass der geltende Sachplan aus dem Jahr 2013 stammt. Nun sollen bereits wieder Anpassungen erfolgen und in den Kap. 5.13 (Neuenburger-/Bielersee) bzw. 5.14 (Thuner-/Brienzersee) halten Sie eine Reihe weiterer Prüfungen vor. Ein derartiger Revisionszyklus sprengt aus unserer Sicht den Rahmen und ist mit der gebotenen Beständigkeit von Planungen nicht mehr vereinbar. Es ist uns bewusst, dass der Bund Druck auf die Kantone ausübt, damit diese neue Schutzmassnahmen in den verschiedenen Schutzgebieten anordnen. Die Kantone nehmen nach unserer Wahrnehmung aber oft die Sichtweise ein, dass der Druck auf die Natur steige. Als Vollzugsorgane weisen sie eine Tendenz auf, mit Verboten die Menschen aus der Natur verbannen zu wollen und den Akzent allzu einseitig auf die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu legen. Dies auf Druck der verschiedenen Umweltorganisationen und insbesondere aufgrund der Empfehlungen der Stiftung «Schweizerische Vogelwarte Sempach» (nachfolgend Vogelwarte). Die kantonalen Behörden schlagen denn auch die vorgeschlagenen Empfehlungen, quasi eins zu eins zur Umsetzung vor. Wirtschaftliche und soziale Aspekte werden nicht genügend berücksichtigt und gewichtet. Die rigide Haltung der Schweizerischen Vogelwarte zeigt sich bspw. anhand folgender Aussage: "Die Schweizerische Vogelwarte engagiert sich dafür, dass die wichtigsten Gebiete für sensible Wasservögel weitgehend frei von menschlichen Störungen bleiben." (Vogelwarte Sempach Avinews Dezember 2017). Damit präjudiziert Vogelwarte jeglichen menschlichen Einfluss als Störfaktor, den es zu verhindern gilt. Mit dieser Sichtweise besteht unseres Erachtens Gefahr, den menschlichen Zugang zu den Gewässern generell und grossflächig über Gebühr einschränken zu wollen, ohne dabei zu differenzieren, ob die restriktiven Massnahmen im konkreten Einzelfall als angemessen zu bewerten sind. Wir bedauern diese einseitige Haltung und noch mehr, dass sich die Behörden bei Richtplanungen dennoch allzu sehr auf Erkenntnisse dieser Verbände abstützen oder zumindest auf deren Druck reagieren. Aufgrund einer vermeintlich wissenschaftlichen Studie, auf welche sich die Vogelwarte bezogen hat, hat der Kanton Solothurn bereits Fahrverbote auf der Aare ausgesprochen. Die "Wissenschaftliche Studie" hat sich im Nachhinein als Bachelor-Arbeit eines deutschen Studenten entpuppt, welche die gängigen wissenschaftlichen Standards vermissen lässt. Der Kanton Solothurn musste das Fahrverbot wieder aufheben. Auch der aktuelle Bericht der Vogelwarte (welcher der FSM vorliegt) betreffend den Wasservogelschutz am Bielersee basiert auf Vermutungen und bezieht sich immer noch auf diese Bachelor-Arbeit. Aus diesem Grund ist zu hinterfragen, ob es sich bei den Quellen, auf welche sich der Bericht der Vogelwarte bezieht, um gefestigte wissenschaftliche Fakten und Erkenntnisse handelt. Die Vogelwarte spricht vom stetigen Rückgang gewisser Zugvögel in der Schweiz. Dies ist eines der Hauptargumente, um Menschen fernzuhalten. Gleichzeitig erwähnt die Vogelwarte andere Ursachen wie z.B. die Klimaerwärmung (die Vögel wandern im Winter weiter nach Norden) oder verändertes Futterangebot, welches u.a. stark durch ökologische Bemühungen und Massnahmen mitbestimmt wird. Die Störung durch den Menschen wird immer wieder als mögliche Ursache erwähnt. Es ist somit nicht erwiesen, dass die Verhaltensanpassungen der Vögel in der Tat auf den Menschen zurückzuführen sind. Alternative Ursachen sollten deshalb nicht vorschnell ausser Acht gelassen werden und bedürfen in casu einer vertieften Prüfung. Wie der Sachplan korrekterweise festhält, dient dieser u.a. dazu, einen angemessenen Ausgleich der verschiedenen privaten und öffentlichen Interessen herbeizuführen. Indem die Seennutzung in gewissen Abschnitten schon heute stark beschränkt oder gar verboten ist und künftig noch stärker akzentuiert werden soll, entscheidet die Planungsbehörde einseitig zugunsten der Naturschutzinteressen. Der Sachplan hält sich also bei der Umsetzung nicht an selbst gesetzte Vorgaben. Dass es auch anders ginge, zeigt das Beispiel am Aaredelta Hagneck wo sich der Vogelbestand in den letzten Jahren massiv erhöht hat. Anhand dieses am Bielersee gelegenen und aktuellen Beispiels lässt sich veranschaulichen, dass der Vogelbestand sowie auch die übrige Flora			X	A1.
					X	A2.

Nr.	Kategorie Mitwirkende	Antrag / Bemerkung / Begründung	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
		und Fauna auch mit alternativen Massnahmen wirksam geschützt werden kann. Der Mensch oder die Boote, als immer wieder zitierten Störfaktoren, haben auf die Wasservögel bewiesenermassen keine Rolle gespielt. Wenn dem nicht so wäre, so liesse sich die positive Entwicklung des Vogelbestands in diesem Gebiet nur schwierig erklären. Die erfreuliche Zunahme des Vogelbestands illustriert, dass alternative Massnahmen in Form von Renaturierungen zur Verwirklichung der Naturschutzinteressen führen. Mit anderen Worten: Kommt man zum Schluss, dass zusätzliche Massnahmen zum Schutz der Vögel nötig sind, soll die Lösung nicht immer gleich «Verbot» heissen. Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit ist vorrangig zu prüfen mit welchen Anreizstrukturen oder gezielten Förderungen, das Miteinander von Mensch und Natur beibehalten werden kann. Leider wurde dieser Gedanke in der vorliegenden Revision zu wenig gewürdigt. In den Objektblättern ist in Ziff. 5.13 (Bieler-/Neuenburgersee) und Ziff. 5.14 (Thuner-/Brienzersee) sind zahlreiche Gebiete grossflächig für zusätzliche Massnahmen auf dem Radar. In den besagten Ziffern ist noch die Rede von «Fahrverbotszonen und/oder andere geeignete Massnahmen zum Schutz wertvoller Lebensräume», die Karten erwähnten aber dann jeweils bezeichnenderweise nur noch «Fahrverbotszonen». Es ist also klar, was eigentlich angedacht ist und wohin die Reise geht: Neue und grossflächige Fahrverbotszonen. Dies ist inakzeptabel. Wir äussern uns nachstehend zu den geplanten Fahrverbotszonen. Bevor Prüfaufträge für neue Verbote formuliert werden, müssen mildere Massnahmen geprüft werden. Wie der Sachplan korrekterweise festhält, dient dieser u.a. dazu, einen angemessenen Ausgleich der verschiedenen privaten und öffentlichen Interessen herbeizuführen. Indem die Seenutzung in gewissen Abschnitten stark beschränkt oder gar verboten werden soll, entscheidet die Planungsbehörde einseitig zugunsten der Naturschutzinteressen. Solche Entscheide sind mit Zurückhaltung zu treffen, damit es nicht zu einer übermässigen Beschränkung der Interessen der Seennutzer kommt. Wir wollen nicht in Abrede stellen, dass es Naturschutz braucht, wir sind auch bereit uns zu beteiligen und die Massnahmen mitzutragen. Wer hat wohl mehr Interesse am Schutz der Seen, als wir Bootsfahrer? Wir verbringen unsere Freizeit und Ferien mit unseren Kindern an und in genau diesen Gewässern. Wird aber die See- und Ufernutzung mit restriktiven Massnahmen und Verboten beschränkt, um damit dem Interesse des Vogelschutzes als Teil des Umweltschutzes Rechnung zu tragen, so hat diese Massnahme wenigstens verhältnismässig ausgestaltet zu sein. Eines der Prüfungskriterien der Verhältnismässigkeit bildet dabei die Eignung der Massnahme für die Erreichung des angestrebten Ziels. Geplante Verbotszonen Der Sachplan sieht neue Fahrverbotszonen vor bzw. hält entsprechende Prüfaufträge fest, dies mit der Argumentation, dass der Seeverkehr auf ökologisch wertvolle Lebensräume zunehmend belastend wirkt. Wir teilen diese Meinung nicht, da die Anzahl der Bootsanlegeplätze im Kanton Bern konstant ist, d.h. es hat nicht mehr Boote und somit auch nicht mehr Seeverkehr. Es gibt auch keinen Grund, wieso der Seeverkehr in Zukunft zunehmen sollte. Ausserdem sind keine neuen Bootsanlegeplätze geplant. Unumstritten ist die Zunahme der SUP-Paddler welche sich, z.T. ohne jegliche Kenntnisse über die Schifffahrtsverordnung, auf den Seen aufhalten. Auch wir stellen fest, dass sie sich ab und zu in Fahrverbotszonen und zu nahe am Ufer aufhalten. Aus diesem Grund hat der Verein Natur und Freizeit, die Informations-Kampagne "Aufs Wasser mit Respekt" ins Leben gerufen. Der Verein will, wie ähnlich bereits erfolgreich in den Bergen umgesetzt, auf genau dieses Problem aufmerksam machen und die Bevölkerung, notabene ohne Verbote, zu einer Verhaltensänderung begleiten. Wir sind überzeugt, dass diese Kampagne die SUP-Problematik in Zukunft lindern wird. Jedenfalls erscheint es unverhältnismässig, aufgrund einer Zunahme der SUP-Paddler gleich die gesamte Schifffahrt beschränken zu wollen. Die Charta der Wassersportverbände der Schweiz, welche explizit auch zum Respekt vor der Natur aufruft, befindet sich aktuell in Revision und wird dieses Jahr neu aufgelegt. Beispielexemplar liegt dem Brief bei. Aaredelta Hagneck und Seestrand Lüscherz Das Aaredelta Hagneck ist keineswegs etwas Natürliches, sondern etwas Künstliches, es ist ein von Menschen geplantes, gebautes und unterhaltenes Ersatzbiotop. Als stossend betrachten wir den geplanten Bau eines Beobachtungsturms. Erlesene, meist externe Umweltschützer sollen Zugang zum Perimeter haben, die lokale Bevölkerung aber nicht mehr. Gemäss Schätzungen der Vogelwarte hat sich der Vogelbestand im Januar im Hagneck-Delta in den Jahren 2015 bis 2021 von ca. 1000 Vögel auf über 6000 Vögel mehr als versechsfacht. Inzwischen dürften es noch mehr sein. Und warum? Weil das Gebiet im Jahre 2015 renaturiert wurde, der Bestand hat mehr als deutlich und erfreulich zugenommen, und dies ohne Fahrverbote oder zusätzliche Einschränkungen für die lokale Bevölkerung. Aus obgenannten Gründen ist eine erfolgreiche Renaturierung inklusive Ansiedlung von Tieren, namentlich Vögeln, auch möglich, ohne den Menschen auszuschliessen. Die Behauptungen und Publikationen von Einzelpersonen mit fragwürdigen Motivationen, welche als Begründung für diverse Verbote dienen, stellen wir hinsichtlich Sachlichkeit und Unabhängigkeit in Frage.			X	A1.
					X	A2.
					X	A4.
					X	A1.

Nr.	Kategorie Mitwirkende	Antrag / Bemerkung / Begründung	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntrinsnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
		Wir weisen darauf hin, dass das Naturschutzgesetz Einschränkungen / Verbote für den Schutz der vorhandenen Arten vorsieht und nicht auf eventuell mögliche oder erhoffte Ansiedlungen ausrichtet ist. Der Flussregenpfeifer ist nicht angesiedelt resp. scheitern seine Brutversuche. Kaum verwunderlich, dient doch der Bielersee als Ausgleichsbecken für den Hochwasserschutz. Hochwasser ist eine der Hauptkomponenten für das Scheitern der Brutversuche des Flussregenpfeifers. Die wenigen quantitativen Untersuchungen erkannten «Wasser» in 70 bis 81 % der Fälle als Ursache für Gelegeverluste (Schmidt et al. 2008, Schmidt und Wichmann 2010, Frötscher und Schmidt 2015) Wenn nicht das Hochwasser, dann werden die zahlreichen Wildschweine in diesem Gebiet, welche gemäss Schutzbeschluss zukünftig nicht mehr gejagt werden dürften, ebenfalls ihren Beitrag beim Scheitern der Brutversuche beitragen. Prädation stellt eine weitere natürliche Verlustursache von Gelegen und Jungvögeln dar. In vielen Studien wurden Brutverluste durch die Prädation von Fuchs, Hauskatze, Rabenkrahe, Kolkrabe und weiteren Arten beobachtet oder vermutet. Interessant ist auch die Tatsache, dass der offenbar so empfindliche Vogel auch auf Grossbaustellen, Industriearealen und aktiven Kiesgruben anzutreffen ist! Gemäss der strategischen Planung von Revitalisierung und Naturschutz (Lebensraum Gewässer – Sedimentdynamik und Vernetzung, Tabelle 1) steht beim Flussregenpfeifer als Zielhabitat: ‘Schwemmland mit Kies und ohne Vegetation, keine Überschwemmung im Sommer’ Offensichtlich besteht ein Anliegen gewisser Interessensgruppen, den Flussregenpfeifer an einem ungeeigneten Ort mit der Brechstange wieder anzusiedeln. Was nicht verwunderlich ist, da sich der Vogel auf der roten Liste befindet und somit diverse rechtliche Türen für den Vertrieb der Menschen öffnen, resp. rechtfertigen würde. Zudem weisen wir darauf hin, dass sich das Gebiet in einem Nationalen Vogelschutzgebiet der Kategorie 3 befindet. Gemäss Objektblatt ist weder die Schifffahrt, das Fischen oder das Baden eingeschränkt. Der geplante Schutzbeschluss setzt sich somit über Nationales Recht hinweg. Der Kanton überschreitet somit klar seine Kompetenzen. Das Recht auf einen freien Sezugang wird durch den Schutzbeschluss ebenfalls ausgehebelt. Der Kormoran bereitet am Bieler- und Neuenburgersee bereits viele Probleme. Der Schutzbeschluss würde, falls notwendig, ein eingreifen verunmöglichen. Seltene Fischarten könnten zugunsten der Vögel nicht gebührend geschützt werden. Das Aaredelta Hagneck ist der beliebteste Ankerplatz für Familien mit kleinen Kindern. Es ist einer der wenigen Orte, wo Kinder im Wasser stehen können und schwimmen lernen. Kleinere Boote vor Anker findet man hier tagsüber an ein paar wenigen Tagen in den Sommermonaten. Übernachten tut hier quasi niemand. Wenn die Sonne untergeht sind die Boote weg. Zudem liegen die Boote am äussersten Rand des Naturschutzgebietes vor Anker, der Abstand zum Ufer ist hier bereits vorhanden. Gemäss einer Literaturstudie von Martin Schuck (Ornithologischer Beobachter 117, 2020) haben Störungen von der Landseite einen grösseren Einfluss als Störungen von der Wassenseite. Die intensivsten Störungen werden beim Betreten der Kiesbänke sowie beim Auftreten von Hunden registriert. Käslin (1995) macht beispielsweise folgende Unterscheidung: «Landseitige Störungen sind gravierender als Störungen durch Boote. Die grössten Störwirkungen gehen von Personen aus, welche sich auf dem Land bzw. auf den Kiesinseln in der Nähe der Vögel aufhalten. Zudem wurden Störungen durch Gummiboote in Flüssen untersucht. Da fliessgewässer selten breiter als 50m sind können auch Abstände von 25m, wie es die Binnenschiffverkehrsverordnung vorsieht, nicht eingehalten werden. Der geplante seeseitige Abstand von 150m und mehr würde eine Freizeitnutzung mit Strandbooten in der Region verunmöglichen resp. verbieten. Gemäss Binnenschiffverkehrsverordnung dürfen sich Kleinboote oder Gummiboote nicht mehr als 150m vom Ufer entfernen. Ein befahren der Aare mit Mündung in den Bielersee wäre somit ebenfalls nicht mehr möglich. Das ANF soll zudem für das seeseitige Gebiet eine Vergrösserung beantragen können, ohne Mitsprache von Dritten. Das ist inakzeptabel. Wir weisen darauf hin, dass eine Winter-/Sommer-Beibehaltung durchaus möglich und realisierbar wäre. Dies wird am Neuenburgersee bereits seit Jahren erfolgreich praktiziert. Fazit Ganz allgemein sticht ins Auge, dass genau an allen beliebten Ankerplätzen des Bielersees ein Fahrverbot geprüft werden soll. Und zwar nur an diesen Orten. Die angeführten Satellitenaufnahmen (Präsentation Fahrverbotszonen, LANAT) wurden erst zu einem Zeitpunkt gemacht, wenn verhältnismässig viele Boote vor Anker lagen. Ein solcher Andrang herrscht an ein bis zwei Wochenenden pro Jahr auf dem See. In der restlichen Zeit hat es ein paar wenige Boote in den Buchten (wenn überhaupt). Betrachtet man das ganze Jahr, so ist der gesamte See fast frei von Booten. Indem die betreffenden Organisationen ihre Analysen und Studien die Satellitenbilder derjenigen Tage zur Grundlage legen, an denen die meisten Boote frequentieren, wird gezielt der Eindruck erweckt, diese Aufnahmen würden das Bootsauftreten an einem durchschnittlichen Tag abbilden. Mit diesem Vorgehen soll offenbar der Eindruck erweckt werden, dass eine Übernutzung dieser Seeabschnitte vorliege.	X X	X	X 	A14. A1., A2. A6. A13. A3. A3.

Nr. Name / Initialen (bei Privatper- sonen)	Kate- gorie Mitwir- kende	Antrag / Bemerkung / Begründung	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
		Ein paar Flügelschläge weiter, am Neuenburgersee, erstreckt sich das grösste Seeuferfeuchtgebiet der Schweiz mit zahlreichen Fahrverboten und weiteren Einschränkungen. Diverse Uferabschnitte werden zurzeit zurückgebaut und renaturiert. Auch in diesem Gebiet werden immer mehr Einschränkungen und Verbote verlangt und umgesetzt. Gegenüber dem Südufer des Neuenburgersees spielt der Bielersee als Vogelreservat eine untergeordnete Rolle. Daher sollte die Nutzung des Bielersees für den Menschen weiterhin möglich sein und nicht zu stark beschnitten werden. Die Aufhebung des Campingplatzes und Hafens Gampelen am Neuenburgersee zu Gunsten des Naturschutzes mit einhergehendem Verlust eines Naherholungsgebietes im Kanton Bern ist bereits ein grosser Verlust für diese Region. Die Menschen wurden aus dem Gebiet vertrieben. Der geplante Schutzbeschluss sieht nun weitere, menschenfreie Gebiete vor. Aus oben genannten Gründen lehnen wir die geplanten Einschränkungen und insbesondere Schifffahrverbote im Aaredelta Hagneck und Seestrand Lüscherz ab. Die geltende Regelung gemäss Schifffahrtsverordnung ist für den Schutz der Natur in diesem Bereich ausreichend. Die Planungsbehörde wird ersucht, den Anliegen der Seenutzer angemessenen Rechnung zu tragen und diesen im Zuge des Entscheids über die künftige Ausgestaltung des Schutzbeschlusses einen höheren Stellenwert einzuräumen. Ziel sollte es unseres Erachtens sein, einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen an der Seenutzung und jene des Naturschutzes zu erreichen. Wir beantragen auch an dieser Stelle, die Vorlage zu den Planrevisionen grundlegend im Sinn der vorstehenden Erwägungen zu überarbeiten. Wir danken Ihnen für eine Berücksichtigung unserer Ausführungen.			X	A1.
8 Fischerei- verein Täuffelen- Gerolfingen	O	Mitwirkungsverfahren; Revision der Naturschutzgebiete Aaredelta Hagneck und Seestrand Lüscherz Sehr geehrte Damen und Herren Wir vom Fischerverein Täuffelen lieben und pflegen unsere Natur. Seit vielen Jahren lieben wir das Fischen und die Tiere in und auf unseren Gewässern. Es ist nicht unser Ziel so viele Fische wie möglich zu fangen. Gefischt wird streng nach Reglement um den Fischbestand zu hegen und zu pflegen. Es ist in unserem Interesse das Gleichgewicht der Natur zu wahren und die Fische vor ihren Feinden zu schützen, wenn sich diese unkontrolliert vermehren und dazu noch artenfremd sind. Wir sind der Meinung, dass eine Erweiterung der Naturschutzgebiete nicht den gewünschten Zweck erfüllt und die immer hochgelobte Biodiversität nicht verbessert. Das Gegenteil ist der Fall. Im künstlich renaturierten Unterwasserkanal leben, wenn man nicht alle 2 Jahre mit dem Bagger etwas ändert, vom Aussterben bedrohte Fischarten. Im Info vom BKFV ist zu lesen, dass 14 Fischarten und davon 7 stark vom Aussterben bedroht sind. Für diese Fischarten wird im Naturschutzgebiet keine Sicherheit zum Überleben geboten. Mit der Erweiterung des Naturschutzgebietes und der Einbindung des Unterwasserkanals ins Schutzgebiet, können sich die Prädatoren ungestört vermehren und die gefährdeten Fischarten ausrotten. Wir sind der Meinung, dass die bestehenden Naturschutzgrenzen so gut sind und sich einen natürlichen Lebensraum gebildet hat. In letzter Zeit konnte man viele seltene Tier und vor allem Vogelarten beobachten. Dies ist ein Zeichen, dass die Natur intakt ist und die Tiere sich wohl fühlen. Wir wollen doch keine künstliche Natur, die auf dem Reisbrett entstanden ist und alle Jahre mit grossen Maschinen und Baggern nachgebessert werden muss. Vor noch nicht langer Zeit (ca. 2 Jahre) wurde beim Auslauf mit einem sehr grossen Bagger die Sedimentablagen wieder zu einer Insel gebaggert. Solche Eingriffe sind nicht natürlich und gefährden unsere über Jahre entstandene natürliche Natur. Die Segmentablage, die sich auf der linke Seite vom Auslaufkanal angesammelt hat, soll ein wertvolles Gebiet zum Brüten des Flussregenpfeifers sein und muss von Menschen und Hunden geschützt werden. Ob da in den 21 Tagen wo ein Vogel brütet nie ein Fuchs vorbeischaute? Lasst die Naturschutzgebiete und vor allem die Natur so wie sie sind. Wenn die Grenzen der Naturschutzgebiete besser bezeichnet wären, hätte man auch keine unerwünschten Übertretungen ins Naturschutzgebiet. Wir sind zuversichtlich, dass unsere Mitwirkungen einfließen und wir eine für alle Parteien zufriedenstellende Lösung finden. Besten Dank. Freundliche Grüsse Fischerverein Täuffelen u. Umgebung	X			A1.
9 IG Boots- plätze	O	Sie haben auf die per E-Mail vom 21.10.2023 gestellte Anfrage der Interessengemeinschaft Bootsplätze Täuffelen (IGBT) zum Mitwirkungsverfahren mit E-Mail vom 30.11.2023 geantwortet und uns zur Teilnahme eingeladen. Unserem Gesuch um Fristverlängerung per E-Mail vom 22.01.2024 wurde entsprochen und eine Fristverlängerung bis 20.02.2024 gewährt. Die (ungenügenden) Zugeständnisse bezüglich Zugänglichkeit und die inzwischen bereits vorgenommenen Abstriche an den Sperrflächen wurden mit Dank zur				

[illegible]

Nr.	Kategorie Mitwirkende	Antrag / Bemerkung / Begründung	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntrnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
		• Statt markierte Sperrflächen ggf. Abstände mittels Verordnung regeln. • Zwischen dem Badeplatz Täuffelen und dem angrenzenden Naturschutzgebiet ist eine Pufferzone zu schaffen. • Bindende Zusicherung, dass die Fahrverbotszonen nicht auf das bestehende Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung ausgeweitet werden. 3. «Seestrand Lüscherz» 3.1 Feststellungen • Der Abstand zum Schilf ist gemäss geltendem Recht (Art. 53 Ziff.3 Binnenschiffverkehrsverordnung, BSV) bereits genügend geregelt. • Der Uferabstand schliesst wichtige Fischfanggebiete aus. 3.2 Ansprüche • Eventuelle Vergrösserung des Abstandes zum Schilf mittels kantonalen Verordnung prüfen (Art. 53 Ziff.3 Binnenschiffverkehrsverordnung, BSV). • Abstände während Brut- und Laichzeit etc. prüfen. Die Signalisation hat in diesem Fall durch versetzbare Bojen (analog zum Neuenburgersee) zu erfolgen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Mitwirkung bzgl. der Revision der Naturschutzgebiete Aaredelta Hagneck und Seestrand Lüscherz. Aufgrund der Brisanz des Themas, der besonderen Betroffenheit der Anwohner sowie der Verbundenheit unserer drei Seen werden wir weiterhin auf eine massvolle Lösung drängen.	X X X			A2. A3. A3. A1., A2. A3.
10	O Landwirtschaftliche Organisation Seeland LOS	Ausgangslage Die LOS vertritt die Anliegen seiner 500 Mitglieder im Bereich Landwirtschaft und Natur gegenüber der Bevölkerung, den Medien und den Behörden. Bei der «Revision des Naturschutzgebietes Aaredelta und Seestrand Lüscherz» sind die Interessen einiger unserer Mitglieder betroffen. Deshalb wollen wir uns mit unserer Mitwirkung aktiv einbringen. Grundsätzliches Die LOS vertritt in Sachen Naturschutz stets die gleiche Haltung: • Miteinander und nicht gegeneinander • Qualität vor Quantität • Mehraufwand gibt Mehrerlös • Nutzen für Ökologie nicht für Ökologen • Jede Änderung bringt eine Verbesserung Die LOS steht der Ausweitung des Naturschutzgebietes auf die Strandböden ablehnend gegenüber. Dies aus folgenden Gründen: Die Bewirtschaftung und Pflege der Strandböden bereits jetzt klar geregelt: • im Art. 35 Baureglement der Gemeinde Täuffelen • mit dem Grabenunterhaltskonzept • See- und Flussschutzgesetz SFG • mit Bewirtschaftungsverträge mit dem ANF zwischen den Besitzern (Burggemeinde) und den Bewirtschafter. Die Zusammenarbeit mit den Betroffenen erfolgt effizient und lösungsorientiert zu Gunsten der Natur. Eine Unterschutzstellung bringt nur zusätzlichen Koordinationsaufwand, weil neu die Bewirtschaftung auf Bundesebene geregelt wird. Die Finanzierung ist klar geregelt: Die Finanzierung der Pflege ist geregelt, weil die Flächen zur Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) zählen und somit Direktzahlungsberechtigt sind. Zusätzliche Aufwände werden vom ANF abgegolten. Bei einer Ausweitung des Naturschutzgebietes ist dies nicht mehr garantiert, weil bei einem Wegfall der DZ die Pflege durch die Landwirte nicht mehr erledigt wird. Zusätzliche Massnahmen zum Schutze von Flora und Fauna: Zusätzliche Massnahmen wie ein Betretungsverbot oder eine Hundeleinepflicht können einfach und unkompliziert eingeführt werden, ohne ein Unterschutzstellung. Kollateralschäden: Durch eine Ausweitung des Naturschutzgebietes entstehen neue Abstandslinien für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Dies führt Bspw. auf den Parzellen auf der «Rüti» zu Bewirtschaftungseinschränkungen, die abgegolten werden müssen. Dies führt zu keinem Mehrwert für die Natur. Zusammenfassung:	X			A10. A1. A10.

Nr. Name / Initialen (bei Privatper- sonen)	Kate- gorie Mitwir- kende	Antrag / Bemerkung / Begründung	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
		Die Ausweitung des Naturschutzgebietes auf die Strandböden bringt der Natur keinen Mehrwert. Die reibungslos funktionierende Zusammenarbeit aller Beteiligten zu Gunsten der Natur kann nicht mehr gewährleistet werden. Zusätzliche Massnahmen können schnell und unkompliziert zu Gunsten der Natur jederzeit umgesetzt werden. Deshalb lehnt die LOS eine Ausweitung des Naturschutzgebietes auf die Strandböden ab.			X	A3.
11 Milan Vogelschutz Biel	O	Besten Dank für die Möglichkeit bei der Revision der Naturschutzgebiete «Aaredelta Hagneck» und «Seestrand Lüscherz» mitzuwirken. Wir vom Milan Vogelschutz Biel setzen uns in der Region Biel als gemeinnütziger Verein im Bereich Natur- und Vogelschutz ein. Wir engagieren uns für die Förderung der Vogelwelt Rund um den Bielersee und veranstalten Exkursionen und Vorträge, betreuen Nistkästen und bieten aktuell Ausbildungskurse in Ornithologie an. Als lokale Sektion der Bird-Life Schweiz-Familie und seit 35 Jahren bestehende NGO sehen wir unser Mitwirkungsrecht als gegeben. Grundsätzlich begrüssen wir die lang fällige Revision der genannten Naturschutzgebiete, vor allem, dass die Kiesinsel gegenüber dem neuen Wasserkraftwerk in den Perimeter des Naturschutzgebiets integriert wird. Dennoch sehen wir ein grosses Verbesserungspotential bei der Ausdehnung der Schutzgebiets-Perimeter, dem Thema Störungen auf die Vogelwelt und eine verbesserte Besucherlenkung in diesem ökologisch wertvollen und sensiblen Gebiet am Bielersee. Beim Aaredelta Hagneck handelt es sich um eine Aue von nationaler Bedeutung (Objekt Nr. 233), um Flachmoore nationaler Bedeutung und gleichzeitig um ein Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (Objekt Nr. 111). Nach Art. 4 der Auenschutzverordnung (AuenV) gehen die Interessen der Aue anderen Nutzungen im Auenperimeter vor. Dieser besagt, dass ein Abweichen vom Schutzziel nur für unmittelbar standortgebundene Vorhaben zulässig ist, die dem Schutz des Menschen vor schädlichen Auswirkungen des Wassers oder einem anderen überwiegenden öffentlichen Interesse von ebenfalls nationaler Bedeutung dienen. Solche Interessen sind aus unserer Sicht in diesem Fall nicht vorhanden. Die Perimeter des revidierten Naturschutzgebiets ist kleiner als der der Aue und lässt insbesondere den Kanal vor der Wehr aus. Die Perimeter der kantonalen Naturschutzgebiete müssen die Perimeter der Bundesinventare decken damit sie ihre grundeigentümergebundene Schutzwirkung haben. Weiter heisst es in Art. 6 WZVV, dass die Wasser und Zugvogel (WZV)-Reservatsperimeter in der Nutzungsplanung zu berücksichtigen sind. Eine Schutzzonenplanung, wie sie hier vorliegt gehört dazu. Die WZV-Perimeter haben aktuell zu wenig rechtsverbindlichen Charakter und die praktische Umsetzung lässt zu wünschen übrig, weshalb eine Überlagerung mit dem Naturschutzgebietsperimeter notwendig ist. Wir haben entsprechende Anträge formuliert und bitten um eine sorgfältige Prüfung und Interessensabwägung. 1. Erläuterungsbericht Wir bedanken uns für die ausführlichen Erklärungen. Diese belegen, dass sich die ANF bereits im vorneherein, respektive nach der kantonalen Vernehmlassung (inkl. BAFU), bezüglich Freizeitnutzung (z.B. Gummiboote, Stand-Up-Paddle etc.) sowie Fischerei auf eine Kompromisslösung eingelassen hat, die weder dem Gutachten der Vogelwarte (2021) noch den gesetzlichen Grundlagen entspricht (Schutz vor Störung fällt in Aufgabe der Kantone nach Art. 7 Abs. 4 und 5 JSG und Ausscheiden ausreichend grosser ökologischer Pufferzonen nach Art. 14 Abs. 2 Bst. d NHV). 2. Schutzzonenplan (Aaredelta Hagneck) Die vorgeschlagenen Perimeter der kantonalen Naturschutzgebiete decken sich nicht mit den nationalen Biotopinventaren (Auengebiet und Flachmoore nationaler Bedeutung) und sind massiv kleiner als der Perimeter des Wasser- und Zugvogelreservats von nationaler Bedeutung (WZV). Die Perimeter der überarbeitenden kantonalen Naturschutzgebiete muss mindestens so gross sein wie die Bundesinventare und wir schliessen uns dem Gutachten der schweizerischen Vogelwarte und dem Antrag des BAFU an, dass das Naturschutzgebiet den Perimeter des WZV-Reservats umfassen muss. Die Schifffahrt (Aare und Einwässern in Bielersee) kann in einem Passus im Schutzbeschluss erwähnt werden. Eine Vergrösserung des Naturschutzgebiets-perimeter macht ebenfalls in Richtung Seeseite Sinn, da Unterwasserpflanzen und Muscheln als Nahrung für Vögel dienen und in seichteren Gebieten vorkommen (Nahrungslebensraum abdecken). Falls nötig lässt sich auch da eine Distanz oder einen Passus bzgl. Fischerei in den Schutzbeschluss aufnehmen. Wir haben folgende Fragen zum Schutzzonenplan und Besucherlenkung beim Aaredelta Hagneck: - Sind mit dem Eintragen des Beobachtungsstandort linksseitig vom neuen Wehr tatsächlich konkrete bauliche Massnahmen (z.B. Holzhäuschen mit Erhalt der wertvollen Eiche) mit Aussicht auf die Inseln geplant? Die Grillstelle ist demzufolge aufzuheben. - Können im Gebiet im Sinne der Besucherlenkung weitere Beobachtungspunkte geschaffen werden, wo die Natur erlebt werden kann ohne viel Störung zu verursachen? - Ist eine seeseitige Kontrolle vorgesehen, damit keine Badende / Wassersportler:innen zu den Inseln gehen?			X	A3.
					X	A4., A5., A12.

Nr. Name / Initialen (bei Privatper- sonen)	Kate- gorie Mitwir- kende	Antrag / Bemerkung / Begründung	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
		3. Schutzzonenplan Strandboden Lüscherz Gegen die Verkleinerung des Schutzgebiets in Richtung Hafen Lüscherz haben wir nichts einzuwenden. Aber er soll wie heute durchgehend bis zum Aaredelta Hagneck sein. Wir können zwar verstehen, weshalb der Lagerplatz Seeboden aus der Schutzzone wegfallen soll. Dennoch liegt er knapp im WZVPerimeter und zwischen den beiden Naturschutzgebieten und führt zu Störungen durch Menschen, Badende, Boote etc. Teilweise sind die Fluchtdistanzen der Vögel sehr gross (600m). Störungen sind zu vermeiden, insbesondere während der Fortpflanzungs- und Aufzuchszeit der Jungvögel im Sommer Art. 7 Abs. 4 und 5 JSG. Aus Störungsbiologischer Sicht ist auch dieser Lagerplatz aufzuheben. 4. Schutzbeschlüsse (Aaredelta Hagneck sowie Strandboden Lüscherz) Das Thema Störungen der Vogelwelt zu den Überwinterungs-, Fortpflanzungs- und Zugzeiten wird mit der vorliegenden Anpassung des Schutzbeschlusses zu wenig berücksichtigt. Der Schutzbeschluss beinhaltet unter anderem ein Befahr-, Jagd- und Fischereiverbot sowie Badeverbot. In Punkt 4e werden weitere Sportgeräte genannt. Dabei verstehen wir, dass z.B.: Gummiboote und Stand-UpPaddel ebenfalls gemeint sind, was wir begrüssen (Ziff. 4 Bst. c, d, e Schutzbestimmungen). • Unserer Ansicht nach ist ein klares Betretverbot der Kiesinsel sowie der mittlerweile bewaldeten Insel nötig (land- sowie seeseitig). • Die Informationstafel über das Schutzgebiet ist an einen sinnvolleren Standort zu versetzen. • Badende und Wassersportler:innen müssen bereits an Bade- und Einwasserungsstellen auf die Vorschriften, die auch im seeseitigen Perimeter gelten aufmerksam gemacht werden. Wie plant der Kanton die Einhaltung dieser Regelungen zu überprüfen? Wir haben auf unseren Exkursionen und Beobachtungstouren bereits diverse Nicht-Einhaltungen beobachtet wie z.B.: Menschen, manchmal mit Hunden, die bei tiefem Wasserstand im Herbst und Winter die Kiesinsel betreten und so ziehende und überwinternde Vögel gestört haben. Im Frühling und Sommer kommt es vor, dass Badende zur Insel schwimmen und sich dort sonnen. Dasselbe manchmal bei Kayaks oder Stand-Up-Paddels. Daher sind mehr Ranger am ganzen Bielersee nötig, um Störungen auf die Naturwelt (insbesondere in Schutzgebieten) zu vermindern und die Bevölkerung zu sensibilisieren. Dafür braucht es personelle und finanzielle Ressourcen, die der Kanton zur Verfügung stellen muss. Die aktuelle Situation mit zwei Ranger:innen für die Schutzgebiete am Bielersee ist völlig unbefriedigend. Es werden jährlich viele Ranger:innen in Lyss ausgebildet, welche im Anschluss meist keine Anstellung in der Seeländer Region finden. Es ist Aufgabe des Kantons dafür zu sorgen, dass die Schutzbestimmungen in den Schutzgebieten eingehalten werden. Zudem gibt es in Art. 11 WZVV einen interessanten Abschnitt über Reservatsaufseher. Wir beantragen diesen Umstand umgehend zu beheben und für die Periode ab 2024 mehr Ranger:innen anzustellen. 5. Der Milan Vogelschutz Biel stellt daher folgende Anträge (Einwände) 1) Grundsätzlich sind die Unterlagen zur Revision der Naturschutzgebiete Aaredelta Hagneck und Seestrand Lüscherz unseren Anträgen entsprechend anzupassen. a. Der Perimeter des Naturschutzgebiets «Aaredeltas Hagneck» soll sich nach dem Perimeter des Wasser- und Zugvogelreservats von internationaler Bedeutung richten. Das bedeutet: b. Seeseitig mindestens 200 m von sämtlichen Uferlinien und von der vorgelagerten Insel entfernt. c. In der Mündung des Hagneckkanals bis zum Wehr, sodass auch der Auenperimeter eingeschlossen ist. Man kann einen Passus zur Schifffahrt in den Schutzbeschluss integrieren. 2) Der Badeplatz draussen im See (Ankerstelle) vor der Insel ist zu streichen, da er mitten im WZVReservat und in der Störungspufferzone der Aue von nationaler Bedeutung liegt. 3) Der Lagerplatz Seeboden ist aufzuheben da er inmitten der beiden Schutzgebiete liegt und zu viel Störungen während der Brut- und Aufzuchszeit verursacht. 4) Die Grillplätze im Aaredelta Hagneck sind aufzuheben respektive an geeignetere Stellen zu versetzen, die weniger Störungen verursachen wie z.B. die aktuelle Grillstelle am Beobachtungsstandort links vom Wehr vor der Kiesinsel. 5) Die Kiesinsel (Koord. 2'579'864 / 1'212'224) ist kurz- bis mittelfristig als Pionierstandort und so zu gestalten, dass sie als erfolgreicher Brutplatz für Kiesbrüter wie Flussregenpfeifer dienen kann. Dafür müssen die Neophyten entfernt werden und die Vegetation kurzgehalten werden. Vielleicht braucht es dafür einen sorgfältigen Einsatz von Maschinen (Geschiebe). 6) Die Kiesinsel sowie die stark bewachsene Insel vor dem neuen Wehr (Koord. 2'579'843 / 1'212'374) dürfen nicht betreten werden. Ein land- und seeseitiges Betretverbot ist im Schutzbeschluss explizit zu integrieren. 7) Seestrand Lüscherz: Der seeseitige Abstand des neuen Naturschutzgebiets- Perimeters wird mit nur 130-200 m angegeben, was aus störungsbiologischer Sicht zu gering ist. Ein Mindestabstand von 200 m ist notwendig, um die Störungen gemäss den Zielen zu reduzieren.	X			A3.
			X			A2.
					X X X	A14. A12. A12.
					X	A12.
				X		A3.
				X		A14., A3.
			X			A2., A5.
					X	A4.
					X	A14.
					X	A14.
				X		A3.

Nr. Name / Initialen (bei Privatper- sonen)	Kate- gorie Mitwir- kende	Antrag / Bemerkung / Begründung	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
		8) Bereits ab 2024 (unabhängig der Planung der Schutzgebietsrevision) sind mehr Ranger:innen einzustellen, um die Einhaltung der Schutzgebietsvorschriften zu kontrollieren und die Bevölkerung zu sensibilisieren. 6. Schlussfolgerungen Im Erläuterungsbericht steht bezüglich Vogelwelt: «Trotz der aktuell sehr hohen Störungsintensität werden von einigen Arten die Kriterien für national bedeutende Rastbestände erreicht.» Dies mag für den Kanton eine zufriedenstellende Schlussfolgerung sein, aber wir sehen ein grosses Verbesserungspotential, die Störungen in diesen empfindlichen Lebensräumen zu verringern und damit erfolgversprechendere Brutbestände zu erreichen. Um die Störungen nachdrücklich zu vermindern ist eine rechtsverbindliche Perimetererweiterung mit weitergehenden Verboten und Besucherlenkung nötig, die durch Ranger kontrolliert werden müssen. Dafür sind genügend zeitliche und personelle Ressourcen sicherzustellen, was Aufgabe des Kantons ist. Zudem sind weitere Lebensraumaufwertungen bei der Kiesinsel nötig, damit es beispielsweise beim Flussregenpfeifer zu erfolgreichen Bruten und nicht nur zu Brutversuchen kommt. Unsere Einwände sollen zu einer Verbesserung des Schutzes dieser sensiblen Naturschutzgebiete führen, damit dieses artenreiche Gebiet und wichtiges internationales Rastgebiet erhalten und bei dieser Gelegenheit auch verbessert wird. Die Schutzfunktion soll erhöht, Störungen verringert und der Druck durch die bestehenden Nutzungen gesenkt werden. Wir danken Ihnen im Voraus für die Prüfung unserer Anliegen und Integration in die Planung der Schutzgebietsrevision			X	A12.
12 Patentjäger- verein Seeland PJVS	O	Obschon wir die Revision grundsätzlich unterstützen können, sehen wir Klärungsbedarf. Konkret geht es um die Frage, ob mit der Revision ein Jagdverbot verbunden ist. Am 21. Dezember 2023 teilte uns das LANAT auf Anfrage hin Folgendes mit: «Betreffend NSG «Seestrand Lüscherz» bewirkt die Revision aus unserer Sicht jedoch eine neue Einschränkung für die Jagd, da das Verlassen des Uferwegs und das Befahren der vorgelagerten Flachwasserzone verboten ist. Wenn das Betreten nicht möglich ist, ist natürlich auch das Jagen nicht erlaubt.» Diese Rechtsauffassung wird aus verschiedenen Gründen von uns nicht geteilt: - Jagdverbote werden in der Verordnung vom 26. Februar 2003 über den Wildtierschutz (WTSchV; BGS 922.63) abschliessend geregelt. Die Kompetenz liegt somit beim Gesamtregierungsrat und nicht etwa dem Vorsteher der WEU. Ein Jagdverbot unterscheidet sich somit von einem Fischereiverbot, das in Form eines Schutzbeschlusses der WEU verhängt werden kann. - Wenn man der Rechtsauffassung des LANAT folgen würde, dass ein Betretungsverbot auch zu einem Jagdverbot führt, dann würde dies auch etwa für das Laufenlassen von Jagdhunden (Ziff.4 Bst. d), das Befahren mit Fahrzeugen zum Zwecke der Jagd (Ziff. 4 Bst. e und h) oder das Töten von Tieren (Ziff. 4 Bst. n) gelten. - Es ist offensichtlich, dass innerhalb der WEU resp. des LANAT unterschiedliche Rechtsauffassungen bestehen. Ich verweise hierzu auf ein E-Mail eines Wildhüters vom 27. Oktober 2021 an den Unterzeichnenden, wo u. a. ausgeführt wird «Sämtliche Einschränkungen in Naturschutzgebieten im Kanton Bern gelten für die Ausübung der Jagd nicht». Aus diesen Gründen stellen wir den Antrag, die Schutzbeschlüsse wie folgt zu ergänzen: Naturschutzgebiet «AAREDELTA HAGNECK», Gemeinden LÜSCHERZ, HAGNECK und TÄUFFELEN-GEROLFINGEN Ziffer 6 Buchstabe j (neu) Gewährleistet sind: j) die Ausübung der Jagd gemäss den einschlägigen Bestimmungen. Weiter sollte man im Schutzbeschluss bezüglich dieses Schutzgebiets auf Ziff. 54 Anhang 2 WTSchV verweisen. Ziffer 6 Buchstabe e (neu) Naturschutzgebiet «SEESTRAND LÜSCHERZ», Gemeinde LÜSCHERZ Gewährleistet sind: e) die Ausübung der Jagd gemäss den einschlägigen Bestimmungen. Eventualiter, für den Fall, dass Sie unsere Auffassung nicht teilen, müssten die Schutzbeschlüsse so ergänzt werden, dass es klar ist, dass Jagdverbote bestehen. In diesem Fall würde es auch einer amtsinternen Klarstellung der Rechtslage bedürfen. Ein Jagdverbot lehnen wir jedoch einerseits aus den oben dargelegten Gründen ab. Andererseits fehlt in den zur Verfügung gestellten Unterlagen eine hinlängliche Begründung, warum es ein Jagdverbot braucht. Wir möchten betonen, dass sich die Jägerschaft nicht grundsätzlich gegen Jagdverbote stellt. Diese müssen aber klar sein, um eine nicht zu akzeptierende Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Von daher fragen wir uns auch, warum man nicht die am 20. Dezember 2023 beschlossene 3. Tranche der WTSchV–Revision genutzt hat, klare und rechtsbeständige Verhältnisse zu schaffen.	X			A9.

Nr. Name / Initialen (bei Privatper- sonen)	Kate- gorie Mitwir- kende	Antrag / Bemerkung / Begründung	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenn- tischnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
13 Pferde- besitzer Täuffelen- Gerolfingen und Um- gebung	O	Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens für das Naturschutzgebiet Aaredelta Hagneck möchten wir als Pferdebesitzer unsere Bedenken zum Projekt äussern. Der Badeplatz beim Aaredelta in Hagneck wird von uns gerne zum Baden mit den Pferden benutzt. Durch den barrierefreien Einstieg, sandigen Boden und dem langsam tiefer werdende Wasser eignet sich der Badeplatz perfekt um mit den Pferden schwimmen zu gehen. Ein Wegfall dieses Badeplatzes verunmöglicht es in der Umgebung mit den Pferden ins Wasser zu gehen, da andere solche Plätze fehlen, bzw. nicht zugänglich sind, auf Grund Privatbesitzes oder Reitverbote. Ohne Bereitstellung eines alternativen Badeplatzes oder der Möglichkeit den Badeplatz weiterhin zu nutzen, können wir das Projekt nicht unterstützen. Vielen Dank für die Berücksichtigung der erwähnten Punkte und Anpassung des Projekts für eine Nutzung im Einklang von Mensch und Natur.	X			A5.
14 Pro Natura Bern	O	Das «Aaredelta Hagneck» und der westlich anschliessende «Seestrand Lüscherz» sind in der ganzen Bielersee-Region für die Biodiversität äusserst wertvoll. Deshalb unterstützt Pro Natura Bern sehr die Verstärkung des Schutzes im «Aaredelta Hagneck». Sie erkennt aber auch die Entflechtung der Nutzungen am «Seestrand Lüscherz» und die Priorisierung der besseren Unterschutzstellung der wichtigsten Biodiversitätsflächen, im Gegenzug zur Freigabe für die Freizeitnutzung im westlichsten Teil. Grundsätzlich unterstützen wir die vorgeschlagenen Massnahmen. Dennoch sehen wir in gewissen Bereichen und insbesondere bei der Perimeterbezeichnung aus Sicht der Störungsbiologie noch Verbesserungsmöglichkeiten. Perimeter «Aaredelta Hagneck» Antrag 1: Der Perimeter des «Aaredeltas Hagneck» soll sich nach dem Perimeter des Wasser- und Zugvogelreservats von nationaler Bedeutung richten. a) Seeseitig mindestens 200 m von sämtlichen Uferlinien und von der vorgelagerten Insel entfernt b) In der Mündung des Hagneckkanals bis zum Wehr. Das Aaredelta Hagneck ist insbesondere für brütende, rastende und überwinternde Wasservögel von nationaler Bedeutung, weshalb es als Wasser- und Zugvogelreservat ausgeschieden wurde. Aber gerade Wasservögel sind teilweise sehr störungsanfällig und weisen Fluchtdistanzen von bis zu 500 m auf. Besonders erwähnenswert sind auch störungsfreie Sommermonate, wenn Wasservögel mausern und teilweise flugunfähig sind. Dies dürfte der Grund sein, weshalb der Perimeter des Wasser- und Zugvogelreservats grösser und als eine Einheit ausgeschieden wurde, und das BAFU nach wir vor diesen Perimeter beantragt. - Der Perimeter des «Aaredeltas Hagneck» sollte seeseitig mindestens 200 m zum Ufer und zu Inseln hinausreichen. Dies würde etwa dem Punkt 414 entsprechen (Kapitel 4.2 pinke Abgrenzung). Auch die jetzt bestehende Insel vor der Mündung benötigt einen ausreichenden Störungspuffer. - Direkt vor der Mündung des Hagneck-Kanals ist der Perimeter zweigeteilt und vor dem Wehr sind Störungen möglich. Rechnet man wiederum mit der grossen Fluchtdistanz von Wasservögeln, so wirken sich Störungen aus diesem Bereich in beide Kernzonen westlich und östlich des Kanals aus, wodurch das ganze Delta stark abgewertet wird. Die Bereiche des Deltas direkt an der Mündung weisen eine andere Strömung auf, sind tiefer und deshalb insbesondere für Tauchenten sehr wertvoll. Zu deren Schutz muss der Perimeter des Naturschutzgebietes auch die Mündung selber einschliessen. Der Mündungsbereich liegt auch im Auengebiet «Hagneckdelta» von nationaler Bedeutung (Nr. 223). Dieser würde durch den Perimeter des Naturschutzgebietes nicht eingeschlossen. Gemäss Artikel 4 der Auenschutzverordnungen (451.31) sollen die Objekte ungeschmälert erhalten werden. Allfälliger Bootsverkehr über die Rampe beim Wehr muss durch Ausnahmeregelungen im Einklang mit dem Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt und dem Kantonalen Schifffahrtsgesetz stehen. - Durch die veränderten Strömungsbedingungen hat sich im Mündungsbereich ein Delta entwickelt. Zukünftige Entwicklungen mit möglicherweise zusätzlichen Sandbänken und Inseln sollen schon jetzt in die Perimetergestaltung einbezogen werden, damit allfällig entstehende Inseln weiter seeseitig – sehr wichtig für brütende und rastende Wasser- und Watvögel – genügend vor Störungen geschützt werden. Perimeter «Seestrand Lüscherz» Antrag 2: a) Der seeseitige Abstand des Perimeters soll mindestens 200 m betragen. b) Der bezeichnete Fussweg soll gesperrt und auf dem bezeichneten Fahrweg geführt werden. Die Verkleinerung des Perimeters im Westen auf Höhe der bestehenden Häuser und des stark freizeitlich genutzten Uferabschnittes ist nachvollziehbar. Der seeseitige Abstand des Perimeters wird mit nur 130-200 m angegeben, was zu gering ist. Ein Mindestabstand von 200 m ist notwendig, um die Störungen	X	X		A3.
					X	A14.
			X	X		A3. A4.

Nr. Name / Initialen (bei Privatper- sonen)	Kate- gorie Mitwir- kende	Antrag / Bemerkung / Begründung	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
		gemäss den Zielen zu reduzieren. Auch landseitig ist der Uferbereich – zumindest zur Brutzeit – vor Störungen zu schützen, weshalb eine Sperrung des Fussweges geprüft werden soll. Schlussfolgerungen Im Erläuterungsbericht steht: «Mit einem konsequenten Schutz – insbesondere vor land- und wasserseitigen Störungen – soll dieser grosse Wert des Gebiets insbesondere zur Erhaltung und Förderung der seltenen und bedrohten Vogelarten gesichert werden.». Zur Erreichung dieses Zieles bitten wir, den Perimeter gemäss unseren Anträgen zu überprüfen.				
15 Schweiz. Berufs- fischer- verband SBFV	O	Ich möchte aus der Sicht des SBFV zu drei Punkten eine Bemerkung machen: Erwartete Wiederansiedlung des Fischadlers Bei der durch die Organisation «Nos Oiseaux» bei Hagneck vorangetriebenen Wiederansiedlung des Fischadlers handelt es sich um ein aus der Sicht der aquatischen Biodiversität wichtiges Projekt von gesamtschweizerischer Relevanz. Der SBFV wünscht diesem Projekt Erfolg. Der Fischadler sollte im Erläuterungsbericht vom 27.11.2023 erwähnt werden. Verbannung der Berufsfischerei aus dem Schutzgebiet Es ist üblich, dass innerhalb von Schutzgebieten liegende landwirtschaftliche Parzellen weiterhin im Rahmen einer nicht-intensiven Nutzung bewirtschaftet werden können, da die damit verbundene Störung im Rahmen der Abwägung der Nutz- und Schutzinteressen als nicht übermässig beurteilt wird. Aus den gleichen Überlegungen ist es üblich, dass die berufsfischereiliche Nutzung von Wasserflächen innerhalb von Schutzgebieten nicht verboten wird. Das vorgesehene generelle Verbot der Fischerei ist deshalb auf ein Verbot für die Angelfischerei zu limitieren. Fall Kormoran In historischen Zeiten hat der Kormoran in der Schweiz nie gebrütet. Dies hat sich 2001 geändert. Die Zahl der insgesamt in der Schweiz brütenden Kormorane hat sich inzwischen auf 3'500 Brutpaare erhöht. Im Bereich des Hagneckdeltas ist er seit dem Sommer 2020 in wenigen Exemplaren am Brüten. Der massive gesamtschweizerische Bestandszuwachs hat die Biodiversität des Ökosystems See nicht vergrössert. Aber in verschiedenen Seen wird heute mehr Fischbiomasse durch den Kormoran entnommen als durch die Berufsfischerei. Dadurch wurde letztlich das wertvolle Lebensmittel Fisch zu Vogelfutter umgenutzt. Da Kormorane fast ausschliesslich in störungsberuhigten Schutzgebieten brüten und da sich am Neuenburgersee Anzeichen von Nahrungslimitierung zeigen (Verschiebung des früher hohen Brutbestands im Fanel auf mehr westliche Schutzgebiete), besteht die Befürchtung, dass der Kormoran im Hagneckdelta massiv zunehmen könnte und dadurch der Frassdruck auf die im Schutzgebiet lebenden Fischarten übermässig ansteigen würde. Es braucht deshalb im Erläuterungsbericht eine klare Aussage, dass es kein Ziel ist, den Kormoranbrutbestand im Schutzgebiet auf mehr als ein bis zwei Dutzend Paare ansteigen zu lassen.	X		X	A8. A8. A13.
16 Swisscanoe Schweizeri- scher Kanu- verband	O	Wir, der Schweizerische Kanu-Verband, sind der nationale Interessensvertreter der Kanufahrerinnen und Kanufahrer (Kajak und Kanadier sowie SUP). Neben dem Leistungssport fördern wir ebenfalls den Breitensport und setzen uns für die Befahrbarkeit der schweizerischen Gewässer im Einklang mit der Natur ein. Wir haben von den geplanten Revisionen im Aaredelta Hagneck und dem Seestrand Lütcherz erfahren und möchten uns für die Möglichkeit zur Mitwirkung bedanken. Zunächst möchten wir betonen, dass der Naturschutz für den Schweizerischen Kanuverband eine hohe Priorität hat. Hierzu setzen wir uns dafür ein, unseren Sport im Einklang mit der Natur auszuüben. Konkret sensibilisieren wir unsere Mitglieder und bieten regelmässig ökologische Schulungskurse an. Hierzu arbeiten wir mit Umweltverbänden, Fischereiaufsehern, Uferschutzverbänden und anderen Organisationen zusammen. Ziel dieser Kurse ist, dass die Teilnehmer ihren Einfluss auf sensible Lebensräume kennenlernen und somit reduzieren können. Desweiteren sind wir im stetigen Austausch mit Umweltverbänden (WWF, Aquaviva,...) sowie Fischereiverbänden um den Naturschutz auf und um Gewässer voranzutreiben und beteiligen uns an Müllsammelaktionen, Fischaussetzprojekten und diversen anderen Gewässerschutzrelevanten Themen. Im Entwurf der geplanten neuen Beschlüsse „Aaredelta Hagneck und Seestrand Lütcherz“ ist unter Absatz 4 e) aufgeführt, dass das Befahren der eingezeichneten Wasserfläche mit Booten sowie mit Spiel- und Sportgeräten jeglicher Art, untersagt werden soll.				

Nr. Name / Initialen (bei Privatper- sonen)	Kate- gorie Mitwir- kende	Antrag / Bemerkung / Begründung	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenn- tissnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
		Prinzipiell sind wir der Meinung, dass Fahrverbote nicht zur gewünschten Wirkung führen und lehnen diese ab. Zunächst sehen wir die Problematik der Kontrollierbarkeit und Durchsetzbarkeit des beschriebenen Verbots. Desweiteren zweifeln wir die Verhältnismässigkeit an, da das Begehen der Gebiete auf den gekennzeichneten Wegen weiterhin möglich sein wird. Hier stellt sich klar die Frage, ob die geschützten Arten durch mit muskelkraft betriebenen Schwimmkörper auf der Wasserfläche stärker gestört werden, als ein an der Leine geführter Hund mit Herrchen oder Frauchen auf dem gekennzeichneten Weg. Statt Verboten präferieren wir daher die Aufklärung von Besuchern sowie eine durchdachte Besucherlenkung. Diese Beispiele existieren bereits in gewissen Auen und Mooren von nationaler Bedeutung (z.B. Naturschutzgebiet Ruinalta, GR). Weitere praktische Umsetzungsmöglichkeiten und Argumentationen zeigt das mit der E-Mitwirkung eingereichte Argumentarium zum Kanufahren in Auengebieten. Nur wer die Natur sinnvoll nutzt, wird diese auch nachhaltig schützen können. Wir beantragen daher, das generelle Befahrungsverbot für Boote sowie Spiel- und Sportgeräte, wie im Beschluss formuliert, nochmals zu überarbeiten und anzupassen. Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung und bedanken uns nochmals für die Möglichkeit der Mitwirkung.	X			A12.
			X			A6., A3.
17 Verband Seeländi- scher Fischerei- vereine	O	Der Verband Seeländischer Fischereiverein (VSF) versteht grundsätzlich das Bedürfnis einer Revision der Schutzgebiete und kann diese mit einigen kleinen Änderungsvorschlägen unterstützen. Bei den folgenden Punkten beziehen wir uns auf die auf der Webseite des Kantons aufgeschalteten Unterlagen zur Revision, sowie die am 23.01.2024 von der Abteilung Naturförderung Herrn Dominique Hintermann zugestellten Pläne auf Basis der Tiefenkarte des Bielersees. (An dieser Stellen danke wir noch einmal bestens für das Entgegenkommen und die zugestellten Plangrundlagen.) I Erläuterungsbericht zu den Unterlagen und zum Vorgehen 1-01 Aus Sicht des VSF fehlen im Kapitel Zielsetzung die Nennung der Zielarten und deren Schutzbedürfnisse / Schutzinteresse. Auch fehlt uns der Bezug zur aquatischen Flora und Fauna. Insbesondere die Unterwasserwelt steht stark unter Druck und sollte ebenfalls ihren Platz bei der Revision der Schutzgebiete finden. Der VSF erachtet es als unerlässlich, dass insbesondere im Unterwasserlauf des alten Kraftwerkes die zum Teil vom Aussterben bedrohten Fische geschützt und entsprechende Massnahmen (bauliche und managementmässige) getroffen werden. 1-02 Im weiteren Verfahren, insbesondere während der öffentlichen Auflage, bittet der VSF die Eckpunkte der neuen Perimeter im Feld zu markieren und zu verorten. Für die Mitglieder der Vereine ist der geplante Verlauf der NSG-Perimeter nur schwer abzuschätzen. II Entwurf Schutzbeschlüsse II-01 Wir stellen fest, dass entgegen der gängigen Praxis bei den NSG, in diesem Fall die Fischerei und die Jagd nicht gleichbehandelt werden. Der VSF verlangt, dass auch bei der vorliegenden Revision die Fischerei und die Jagd gleichbehandelt werden und somit für die Ausführung beider Aktivitäten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gelten. II-02 Im Entwurf der Schutzbeschlüsse ist unter IV 4. f die Fischerei verboten. Im Weiteren wird unter IV 4. e das Befahren der Schutzgebiete mittels Booten usw. verboten. Der VSF ist der Meinung, dass das Bootsfahrverbot einen ausreichenden Schutz des NSG darstellt. Auf das explizite Verbot der Ausübung der Fischerei ist zu verzichten. Insbesondere deshalb, weil der Vollzug des Fischereiverbotes schwierig bis unmöglich ist. Das Bootsfahrverbot hingegen kann klar signalisiert, umgesetzt und kontrolliert werden. Sollte wieder erwartend dennoch am Fischereiverbot festgehalten werden, so fordert der VSF zu prüfen, anstelle eines Fischereiverbotes ein Fischschongebiet zu erlassen, resp. das vorhandene Gebiet 4K zu erweitern. In jedem Fall ist der VSF für die Abwägung einer solchen Erweiterung beizuziehen und in das Verfahren einzubinden. II-03 Im Entwurf der Schutzbeschlüsse ist unter IV 5. festgehalten, dass die Abteilung Naturförderung in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen kann. Der VSF erwartet, dass, sollten die Bestimmungen zum Management und Regulierung von Prädatoren (namentlich Kormoran) von Seiten Bund etc. gelockert werden, die ANF entsprechende Eingriffe in den Perimetern der Naturschutzgebiete bewilligt. III Karte Naturschutzgebiet Aaredelta Hagneck III-01 Für die Beurteilung der Perimeter wird die von Seiten ANF zur Verfügung gestellte Karte auf Basis der Tiefenkarte des Bielersees verwendet.	X		X	A8.
					X	A3.
					X	A8., A9.
				X		A8.
					X	A8.
					X	A13.

Nr. Name / Initialen (bei Privatper- sonen)	Kate- gorie Mitwir- kende	Antrag / Bemerkung / Begründung	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
		III-02 Die Flachwasserzonen können grundsätzlich für die Ausübung der Fischerei als wenig interessant eingestuft werden. Der VSF setzt sich daher dafür ein, dass die Schutzzonen auf die Flachwasserzonen begrenzt werden. Bereits mit kleinen Korrekturen des vorgesehenen Perimeters könnten diese Forderungen erfüllt und die fischereilichen Interessen gewahrt werden. III-03 Die Änderungen beziehen sich insbesondere auf den Perimeter östlich des Unterwasserkanals des alten Kraftwerkes. Eine seeseitige lineare Festlegung des Perimeters würde dazu führen, dass die betroffene Tiefstelle aus dem Schutzgebietsperimeters entlassen würde (siehe Planbeilagen). III-04 Eine marginale Anpassung der Linienführung des Perimeters westlich des Unterwasserkanals des neuen Kraftwerkes hätte die gleiche Wirkung, wie vorgängig beschrieben. Aus Sicht des VSF ist nicht nachvollziehbar, wieso der genannte Perimeter entgegen dem Perimeter Seestrand Lüscherz seeseitig tiefer ausgestaltetet werden soll. Der Perimeter ist hier aus Sicht VSF auf die 150 m zu reduzieren. Dadurch könnte die für die Ausübung der Fischerei relevante Unterwasserkante aus dem Schutzgebietsperimeter entlassen werden (siehe Planbeilage). III-05 Der VSF stellt erfreut fest, dass auf einen Zusammenschluss der beiden Schutzgebiete im Bereich des Unterwasserkanals des neuen Kraftwerkes verzichtet wird. Der VSF unterstützt diese Linienführung! Auf einen Zusammenschluss der beiden Gebiete, auch mit Gewähr eines Durchfahrtsrechtes, ist in jedem Fall zu verzichten. III-06 Neu sollen auch die ursprünglich zur Aufzucht von Hechten genutzten Teiche in den NHG-Perimeter aufgenommen werden. Der VSF ist sich im Klaren, dass aktuell keine Hechte aufgezogen werden, resp. das Förderprogramm von Seiten Kanton in Folge Sparmassnahmen eingestellt wurde. Auch ist dem VSF bewusst, dass die aktuelle Lage bezüglich Hechtbestand im Bielersee keinen Anlass dazu gibt, die Aufzucht wieder aufzunehmen. Dennoch stellt sich für den VSF die Frage, wie bei einer allfälligen klimatischen Veränderung mit den vorhandenen Anlagen umgegangen wird. Der VSF möchte, dass, sollte der Bedarf bestehen und der Bestand es verlangen, die Hechtenteiche wieder für die ursprünglich vorgesehene Nutzung verwendet werden können. III-07 Der VSF stellt im Weiteren fest, dass im gesamten NHG-Perimeter das gemäss Fischereigesetz des Kantons Bern (FiG) Art. 20 bestehende «Uferbegehungsrecht» wegbedungen wird. Die Ausübung der Fischerei von der Uferseite aus wird damit verwehrt. In Anbetracht dieser grossräumigen Einschränkung erwartet der VSF, dass zumindest im Bereich des westlich des Kleinbootshafens Täuffelen der Perimeter so festgelegt wird, dass ein Ausüben der Fischerei von der Uferseite her möglich ist. IV Karte Naturschutzgebiet Seestrand Lüscherz IV-01 Der vorgesehene Perimeter tangiert die Unterwasserkante nicht. Das im Perimeter liegende Gebiet ist fischereilich nicht von grosser Bedeutung. Gegen den vorgeschlagenen Perimeter hat der VSF keine Einwendungen. Der VSF beabsichtigt im Grundsatz das Vereinen eines nachhaltigen und sorgfältigen Umgangs mit dem aquatischen Lebensraum und der Ausübung der Fischerei. Dem VSF ist es wichtig, dass die aquatische Flora und Fauna geschützt wird. Wir sind überzeugt, dass die Schutzbedürfnisse und die Angelfischerei nicht im Widerspruch stehen und eine tragbare Lösung gefunden werden kann. Gerne stellt sich der VSF mit einer entsprechenden Delegation für die weitere Ausarbeitung der Revision zur Verfügung. Die vorliegende Mitwirkungseingabe wird ebenfalls durch den Bernisch Kantonalen Fischereiverband getragen und unterstützt. Wir erwarten, dass unsere Eingaben geprüft und in die Revision einfliessen. Besten Dank Beilagen: - Nr. 1 Plan Tiefenkarte mit Anpassungsvorschlag (in grün) - Nr. 2 Plan Tiefenkarte mit Anpassungsvorschlag (in grün)	X			A3.
			X			A8.
			X			A3.
					X	

Nr. Name / Initialen (bei Privatper- sonen)	Kate- gorie Mitwir- kende	Antrag / Bemerkung / Begründung	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
		- Durchfahrten für Wasserfahrzeuge zur Bootstransportanlage sollten auch bei vorgeschlagenem durchgehendem Naturschutzgebiet erlaubt werden können, wie dies analog in landseitigen Gebieten mit Durchfahrtsrechten ermöglicht ist. - Uns scheint unklar, weshalb es Gebiete einerseits mit einem Fischereiverbot und andererseits mit Jagd Erlaubnis gibt. Seitens der verschiedenen zuständigen kantonalen Fachstellen sollte eine Koordination der Gesetzgebung stattfinden und eine logisch kommunizierbare Lösung gefunden werden. - Wir sind der Meinung, dass die Fahrverbotszonen wie vorgesehen ausgewogen geplant und bemessen sind, so dass Schutz- und Nutzungsinteressen nebeneinander Platz haben. Insbesondere soll ein Fahrverbot nicht mit einem Fischereiverbot gekoppelt werden (IV. Schutzbestimmungen, 4.f ist zu streichen). Einerseits ist die Abgrenzung in der Praxis kaum zu kontrollieren und andererseits sind die Auswirkungen des Fischens von einem Boot ausserhalb des Fahrverbots aus marginal. Im Zentrum der Bestrebungen unseres Vereins stehen unter anderem die ökologische Aufwertung der Gewässer und die Pflege der Landschaften am Bielersee. Wir danken Ihnen deshalb für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen zur Revision der beiden Naturschutzgebiete.	X	X		A9. A8.
19 WWF Bern	O	Vielen Dank, dass der WWF zu dieser Revision der Naturschutzgebiete eine Mitwirkung abgeben kann. Das «Aaredelta Hagneck» und der westlich anschliessende «Seestrand Lüscherz» sind äusserst wertvolle Gebiete für die Biodiversität. Deshalb unterstützt der WWF die Verstärkung des Schutzes im «Aaredelta Hagneck». Wir erkennen aber auch die Entflechtung der Nutzungen am «Seestrand Lüscherz» und die Priorisierung der besseren Unterschutzstellung der wichtigsten Biodiversitätsflächen, im Gegenzug zur Freigabe für die Freizeitnutzung im westlichsten Teil. Grundsätzlich unterstützen wir die vorgeschlagenen Massnahmen. Dennoch sehen wir insbesondere bei der Perimeterbezeichnung noch zwingende Verbesserungen. Aufgrund der Notwendigkeit der ungeschmäleren Erhaltung von Auengebieten, des vorliegenden Wasser- und Zugvogelreservats von nationaler Bedeutung und aus Sicht der Störungsbiologie, fordern wir nicht nur einen minimalen Schutz als Kompromiss, sondern einen ausreichenden Schutz, wie er vom Gesetz (Auenschutzverordnung, WZVV, Flachmoore) vorgegeben ist. Perimeter «Aaredelta Hagneck» Antrag 1: a) Der Perimeter des «Aaredeltas Hagneck» soll sich nach dem Perimeter des Wasser- und Zugvogelreservats von nationaler Bedeutung richten. b) Seeseitig mindestens 200 m von sämtlichen Uferlinien und von der vorgelagerten Insel entfernt c) In der Mündung des Hagneckkanals bis zum Wehr des Kraftwerk Hagneck Das Aaredelta Hagneck ist insbesondere für brütende, rastende und überwinternde Wasservögel von nationaler Bedeutung, weshalb es als Wasser- und Zugvogelreservat ausgeschieden wurde. Gerade Wasservögel sind sehr störungsanfällig und weisen Fluchtdistanzen von bis zu 500 m auf. Dies dürfte der Grund sein, weshalb der Perimeter das Wasser- und Zugvogelreservats deutlich grösser und als eine Einheit ausgeschieden wurde. Aus störungsbiologischer Sicht ist dieser Perimeter zwingend notwendig, auch wenn die Gemeinden und Grundeigentümer einen ersten solchen Entwurf nicht begrüsst haben. Wir schliessen uns deshalb dem Antrag des BAFU an, sich am Perimeter des Wasser- und Zugvogelreservats zu orientieren. - Der Perimeter des «Aaredeltas Hagneck» sollte seeseitig mindestens 200 m zum Ufer und zu Inseln hinausreichen. Auch die jetzt bestehende Insel vor der Mündung benötigt einen ausreichenden Störungspuffer. - Direkt vor der Mündung des Hagneck-Kanals ist der Perimeter zweigeteilt und vorgelagert dem Wehr sind Störungen möglich. Rechnet man wiederum mit der grossen Fluchtdistanz von Wasservögeln, so wirken sich Störungen aus diesem Bereich in beide Kernzonen westlich und östlich des Kanals aus, wodurch das Delta stark abgewertet wird. Die Bereiche des Deltas direkt an der Mündung weisen eine andere Strömung auf, sind tiefer und deshalb insbesondere für Tauchenten sehr wertvoll. Zu deren Schutz muss der Perimeter des Naturschutzgebietes auch die Mündung selbst einschliessen. Der Mündungsbereich liegt auch im Auengebiet «Hagneckdelta» von nationaler Bedeutung (Nr. 223). Dieser würde durch den Perimeter des Naturschutzgebietes nicht eingeschlossen. Gemäss Artikel 4 der Auenschutzverordnungen sollen die Objekte ungeschmälert erhalten werden. Die Möglichkeit des Bootstransports ist mit einem Passus in der Schutzverordnung zu regeln. - Durch die veränderten Strömungsbedingungen hat sich im Mündungsbereich ein Delta entwickelt. Zukünftige Entwicklung mit möglicherweise zusätzlichen Sandbänken und Inseln müssen schon jetzt in die Perimetergestaltung einbezogen werden, damit allfällig entstehende Inseln weiter seeseitig – sehr wichtig für brütende und rastende Wasser- und Watvögel – genügend vor Störungen geschützt werden.		X		A3.

Nr. Name / Initialen (bei Privatper- sonen)	Kate- gorie Mitwir- kende	Antrag / Bemerkung / Begründung	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kennzeichnung	Hinweis auf Antwort-Nr.
		Perimeter «Seestrand Lüscherz» Antrag 2: a) Der Perimeter des «Seestrands Lüscherz» soll im Osten weiterhin direkt an den Perimeter des «Aaredeltas Hagneck» anschliessen. Der Lagerplatz im Eigentum der Burgergemeinde Lüscherz ist aufzuheben. b) Der seeseitige Abstand des Perimeters soll mindestens 200 m betragen. c) Der bezeichnete Fussweg soll gesperrt und auf dem bezeichneten Fahrweg geführt werden. Die Verkleinerung des Perimeters im Westen auf Höhe der bestehenden Häuser und des stark freizeitlich genutzten Uferabschnittes ist nachvollziehbar. Hingegen führt der Lagerplatz im Eigentum der Burgergemeinde Lüscherz direkt zwischen den beiden Naturschutzgebieten zu Störungen beider Gebiete. Wir anerkennen, dass dieser Abschnitt als Badebereich mit dahinterliegender Liegewiese und Zeltlagerplatz freizeitlich genutzt wird und eine Schliessung auf grossen Widerstand stösst. Doch ist diese Nutzung aus Sicht der Störungsbiologie und aufgrund der Schutzbestimmungen nicht zulässig und daher aufzuheben. Der Kanton soll sich im Gegenzug zusammen mit den Gemeinden dafür engagieren, dass neue Grillplätze im nun abgetrennten Teil des Seestrands Lüscherz entstehen. Beim Seestrand Lüscherz soll der Weg entlang dem Seeufer geschlossen werden und analog des Hagneckdeltas entlang des Strandbodens geführt werden. Der seeseitige Abstand des Perimeters wird mit nur 130-200 m angegeben, was zu gering ist. Ein Mindestabstand von 200 m ist notwendig, um die Störungen gemäss den Zielen zu reduzieren. 3 Schlussfolgerungen Im Erläuterungsbericht steht bezüglich der Vogelwelt: «Trotz der aktuell sehr hohen Störungsintensität werden von einigen Arten die Kriterien für national bedeutende Rastbestände erreicht.». Gerade diesen Umständen müssen bei der Festlegung der Perimeter Rechnung getragen und die Störungen entsprechend reduziert werden. Nur so kann es beispielsweise beim Flussregenpfeifer zu Bruten und nicht nur zu Brutversuchen kommen. Mit den oben beantragten Perimeteranpassungen können die Ziele erreicht werden: «Mit einem konsequenten Schutz – insbesondere vor land- und wasserseitigen Störungen – soll dieser grosse Wert des Gebiets insbesondere zur Erhaltung und Förderung der seltenen und bedrohten Vogelarten gesichert werden.». Die geforderten Perimeter basieren auf wissenschaftlichen Grundlagen, wurden auch vom BAFU gefordert und lagen ursprünglich als erste Version so vor. Wir danken Ihnen für die sorgfältige Prüfung unserer Anträge.	X X	X		A2., A3., A4., A5. A3. A4.
21 SVP Sektion Täuffelen- Gerolfingen- Hagneck	O	Grundsätzlich ist die Erweiterung an dieser Stelle zu Begrüssen, da dieser Bereich kaum durch Freizeitaktivitäten auf dem Wasser und am Land genutzt wird. Die Ausdehnung des Naturschutzgebiets zwischen dem alten Stauwehr Hagneck und der Badewiese Täuffelen ist jedoch zu umfassend und zu nahe an die Badewiese und den Bootshafen. Es ist zu erwarten, dass die Badewiese Täuffelen wie auch der Bootshafen Täuffelen in Zukunft stärker genutzt werden. Entsprechend ist das Naturschutzgebiet maximal auf 200m an die Badewiese heran zu planen (Parzellen 9+797). Ca. alle 10 Jahre muss der Bootshafen von der Verschlammung saniert und ausgebaggert oder ausgepumpt werden. Das Material kann so nicht wie beim letzten Mal ausserhalb des Hafens deponiert werden. Ebenfall ist der Fischerweg (Zufahrt zum Hafen bzw. auch nationale Veloroute) vom Naturschutzgebiet auszunehmen. 	X X		X	A3. A16. A3.

Nr. Name / Initialen (bei Privatper- sonen)	Kate- gorie Mitwir- kende	Antrag / Bemerkung / Begründung	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
23 Einwohner- gemeinde Hagneck	G	Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Hagneck hat nach den drei öffentlichen Veranstaltungen vor Ort und der dannzumal zur Kenntnis genommenen Äusserungen von Einwohnerinnen und Einwohnern sich der Thematik eingehend angenommen. Er hat anlässlich seiner Ratssitzung und in Absprache mit dem Gemeinderat Täuffelen-Gerolfingen seine Stellungnahme im Mitwirkungsverfahren folgendermassen beschlossen: Aaredelta Hagneck 1. Revision Naturschutzgebiet Aaredelta Hagneck allgemein. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Revision des Naturschutzgebiets Aaredelta Hagneck grundsätzlich einverstanden? Antwort: Nein. Der Gemeinderat befürwortet grundsätzlich alle Bemühungen für einen sorgsamen Umgang mit der Natur. Die vorgesehene Entflechtung von Nutz- und Schutzgebieten erscheint ihm jedoch nicht zielführend. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass im Naturschutzgebiet Aaredelta Hagneck die Schutz-Bemühungen besonders fruchtbar geworden sind, gerade weil dort der Mensch nicht ausgegrenzt, sondern integriert ist. 2. Perimeter des Naturschutzgebiets. Die Revision sieht vor, im westlichen Teil die Insel und einen Teil der Seefläche des Mündungsdeltas in das Naturschutzgebiet zu integrieren. Östlich des Mündungsdeltas soll das Naturschutzgebiet den Unterwasserkanal, den Strandboden und die Täuffeler Bucht umfassen. Der Bereich des Kraftwerks sowie ein Korridor bei der Mündung des Hagneckkanals liegen ausserhalb des Naturschutzgebiets. Sind Sie damit einverstanden? Antwort: Nein. Mit der Revision werden bisherige Fruchtfolgeflächen neu unter Schutz gestellt, was aus Sicht des Gemeinderats inakzeptabel ist. Die Flächen westlich des Kanals sind zudem arrondierte Felder rund um den dortigen Landwirtschaftsbetrieb, die dem Betrieb dadurch ersatzlos verloren gehen würden. Der einzige Seezugang für die Hagnecker Bevölkerung (landseitig vor der Kiesinsel gelegen) würde mit der Revision geschlossen, was der Gemeinderat aus mehreren Gründen so nicht hinnehmen kann: 1. Der bestehende Not-Anlandeplatz für Wassersportler, welche bei plötzlichem Wetterumschwung zur Verfügung steht, würde ersatzlos entfallen. Es würde dadurch zwischen dem Lagerplatz Lüscherz und der Badestelle Täuffelen auf der Strecke von rund 4km kein einziger Zugang zum Land mehr bestehen. 2. Mit dem Neubau des Kraftwerks hatte Hagneck seinen Seezugang auf eigener Gemarkung zugunsten des Naturschutzes aufgegeben. Die nächste Möglichkeit, direkt zum Wasser zu kommen, liegt seither westlich der Kanalmündung am Ufer vor der Schwemminsel. Für viele Einheimische, aber auch Auswärtige, ist dieser Platz ein Kraftort, ein Rückzugsort, an dem wieder aufgetankt werden kann. (Manche nehmen dort auch ein Bad, da durch die Strömung nie mit Entenflößen oder Seegras gerechnet werden muss. Wirkliche Schwimmer und «Wasserratten» meiden diesen Platz jedoch, da die Wassertiefe zu gering ist.) Dieser Seezugang muss der Bevölkerung erhalten bleiben! 3. Am erwähnten Seezugang war bisher auch Zelten und Feuermachen erlaubt. Deshalb fanden dort - unter der strengen Kontrolle des ansässigen Landwirts - auch Zeltlager statt. Nur wer sich bei ihm meldete und sich der Kontrolle stellte, wurde akzeptiert. Dieses Verhalten verhalf dem Naturschutzgebiet Aaredelta Hagneck zur nötigen Ruhe, Sauberkeit und Entwicklungsmöglichkeit. Trotz der Zeltlager hat sich die Vogel-Population rund ums Delta und auf der Schwemminsel vergrössert und vervielfältigt. Die Erfahrung zeigt: Mensch und Natur können sehr wohl gemeinsam in derselben Zone leben, sie müssen nicht getrennt werden. 4. Die Begründung, die Sperrung des Seezugangs sei notwendig, damit Wattvögel auf der Kiesinsel brüten können, stützt sich zwar auf das Gutachten der Vogelwarte Sempach. Dieses hält aber ganz klar fest, dass sich die Kiesinsel nicht dafür eignet (z.B. S.35 und S.44), weil sie im Kernstück der Hochwasserregulierung im Kanton Bern liegt und immer wieder überflutet wird. Die geplante Sperrung des Seezugangs wird deshalb aus unserer Sicht grundlos eingefordert. 3. Seeseitige Schutzgebietsgrenze. Zwischen dem Zeltlagerplatz der Burgergemeinde Lüscherz und dem Hafen Täuffelen verläuft die seeseitige Grenze des Naturschutzgebiets mit einem Abstand von maximal 450 Metern zum Ufer. Der Abstand ist jeweils abhängig von der Empfindlichkeit des Ufer abschnitts. Sind Sie damit einverstanden? Antwort: Nein. Dieser Abstand ist nicht verhältnismässig zu bestehenden Seenutzungen und aus Sicherheitsgründen zu gross. Wassersportler, die von Lüscherz nach Täuffelen gelangen möchten (entlang der offiziellen Kanuroute) würden so in den Bereich jener Zone ausweichen müssen, wo für Motorboote keine Geschwindigkeitsbeschränkungen mehr vorgeschrieben sind, was zu massiven Risiken führen kann. Zudem soll das ANF für diese Schutzgebietsgrenze jederzeit eine Vergrösserung beantragen können. Dies ist ohne erneute Mitsprachemöglichkeit inakzeptabel. 4. Schutz bedrohter und sensibler Arten. Das Seeufer zwischen dem Zeltlagerplatz der Burgergemeinde Lüscherz und dem Hafen Täuffelen ist ein wertvoller Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Hier befinden sich mehrere Biotope von nationaler Bedeutung: Auengebiete, Flachmoore sowie ein Wasser- und Zugvogelreservat. Zum Schutz der Arten sind im Naturschutzgebiet verschiedene Freizeitaktivitäten untersagt. Sind Sie damit einverstanden?	X	X	X	A1., A2., A4.
			X	X	X	A10., A5.
			X	X	X	A6.
			X	X	X	A5.
			X	X	X	A4.
			X	X	X	A2., A14.
			X	X	X	A3., A6.
			X	X	X	A1., A2., A4.

Nr. Name / Initialen (bei Privatper- sonen)	Kate- gorie Mitwir- kende	Antrag / Bemerkung / Begründung	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
		Antwort: Nein. Wie unter Punkt 2 bereits erläutert, wird das Areal des Aaredeltas bereits sehr intensiv für Freizeitaktivitäten genutzt. Zwei nationale Velo- sowie Wander- und Kanurouten führen durch dieses Gebiet. Trotzdem hat sich das Naturschutzgebiet seit seiner Unterschutzstellung gut entwickelt. Die Entflechtung von Nutz- und Schutzgebieten würde von der Bevölkerung nicht verstanden. Die lokale Bevölkerung muss in die Schutzbemühungen eingebunden bleiben. Der aktuelle Ansatz schliesst sie aus. Zudem ist die Fragestellung irreführend, denn im fraglichen Gebiet wären ALLE Freizeitaktivitäten bis auf ein paar wenige räumlich begrenzte Ausnahmen (Fahrwege und Wege) verboten. Seestrand Lüscherz 1. Revision Naturschutzgebiet Seestrand Lüscherz allgemein. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Revision des Naturschutzgebiets Seestrand Lüscherz grundsätzlich einverstanden? Antwort: Eher nein. Die grossflächige Auszonung auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Lüscherz und die Reduktion der Naturschutzzone auf den Seestrand geht auf Kosten des stark frequentierten und für Freizeitaktivitäten und Tourismus bedeutsamen Aaredeltas. 2. Perimeter des Naturschutzgebiets. Die Revision sieht vor, das Seeufer im Siedlungsbereich mit Uferpromenade aus dem Schutzgebiet zu entlassen. Neu soll es ab dem östlichen Siedlungsrand bis zum Zeltla-gerplatz der Burgergemeinde Lüscherz reichen. Sie Sie damit einverstanden? Antwort: Eher nein. 3. Seeseitige Schutzgebietsgrenze. Zwischen dem östlichen Siedlungsrand bis zum Zeltlagerplatz der Burgergemeinde Lüscherz verläuft die seeseitige Grenze des Naturschutzgebiets mit einem Abstand von 130 bis 200 Metern zum Ufer. Sind Sie damit einverstanden? Antwort: Eher nein. Die nationale Kanuroute führt durch dieses Gebiet. Das ANF kann den Abstand ohne weitere Mitwirkung jederzeit erweitern. Eine sichere Freizeitnutzung ist dadurch nicht mehr garantiert. 4. Schutz bedrohter und sensibler Arten. Das Seeufer zwischen Lüscherz und dem Zeltlagerplatz der Burgergemeinde Lüscherz ist ein wertvoller Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Zum Schutz dieser Ar-ten sind im Naturschutzgebiet verschiedene Freizeitaktivitäten untersagt. Sind Sie damit einverstanden? Antwort: Eher nein. Der Schutz besteht aus der Entflechtung von Freizeitnutzung und Schutzgebiet. Das entzieht der Bevölkerung jegliche Möglichkeit, die Übernahme von Verantwortung zu üben, zu lernen und zu tragen. Das ist aus Sicht des Gemeinderats nicht Zielführend. Grundsätzliche Überlegungen Das Aaredelta ist erst durch massive menschliche Eingriffe entstanden und hat über die Jahre immer wieder Anpassungen erlebt. Die Renaturierungsmassnahmen nach dem Bau des neuen Kraftwerks hatten zu erheblichen Verbesserungen für den Naturschutz geführt. Die Gemeinde Hagneck hat sich daran massgeblich beteiligt, indem sie die Auflösung der Bootsanbindeplätze und «ihres» Seezugangs am Unterwasserkanal akzeptiert hat. Sie hat sich auch dafür eingesetzt, dass möglichst viel Fläche des Gebiets der Natur überlassen wird, ohne Abholzung bestehender Bäume und kostenaufwändiger Neupflanzungen, im Wissen darum, dass sich die Natur ihr Gebiet schon zurückholt, wenn man sie lässt. Der Einfluss des Menschen ist trotzdem unübersehbar und wie überall nicht wegzudenken. Aber es sind wir Menschen, die hier eine naturnahe Entwicklung ermöglicht haben, ermöglichen und ermöglichen werden. Es sind Naturschützer, amtlich Vollziehende, Landwirte und Naturgartenliebhaberinnen, die alle am Erhalt einer intakten Natur interessiert sind, denn wir sind alle ein Teil dieser Natur. Der Mensch steht nicht ausserhalb der Natur und soll auch zukünftig nicht von ihr getrennt werden; diese gesetzliche Vorgabe ist aus unserer Sicht längst überholt. Teilgebiet eines Ganzen Der Gemeinderat Hagneck begrüsst grundsätzlich die Bemühungen des Kantons, den Naturschutzgebieten am Bielersee Sorge zu tragen. Er vermisst jedoch ein Gesamtkonzept, welches alle Seennutzenden (Freizeitnutzer, Fischer, Tourismus, Schifffahrt sowie die Vertreter der Vogelwelt, der Fische, Amphibien und Säuger, etc.) gemeinsam einen gangbaren Weg finden lässt, wie mit gegenseitigem Respekt das Gleichgewicht zwischen Nutzen und Schützen erhalten werden kann. Der Schutzbeschluss für die beiden Zonen Seestrand Lüscherz und Aaredelta Hagneck ist aus dem Zusammenhang gerissen. Die Mitwirkung berücksichtigt nicht, dass es nebst den betroffenen Gemeinden Lüscherz, Hagneck und Täuffelen-Gerolfingen noch viele andere Gemeinden und Interessengruppen gibt, welche an der Ausgestaltung dieses Schutzbeschlusses interessiert sind. Auch für Gemeinden ohne Seeanstoss ist das Aaredelta Hagneck ein beliebtes Naherholungsgebiet mit erheblichem Wert auch für den Tourismus. Zudem müssen Gemeinden, die sich bisher für einen sorgfältigen Umgang mit Naturwerten eingesetzt haben, befürchten, dass der vorliegende Schutzbeschluss nur ein erster Schritt zu weiteren Schutzmassnahmen darstellt, welche eine Nutzung des Seeufers immer mehr einschränken. Das Recht auf einen freien Seezugang scheint dadurch ausgehebelt. Es erscheint uns daher nicht angebracht, in der aktuellen Situation - vor der Revision zum Sachplan Seeverkehr und ohne Gesamtkonzept für den ganzen Bielersee diesen Schutzbeschluss für Lüscherz und das Aaredelta "durchzudrücken". Die Anrainer und Anrainerinnen brauchen ergänzende			X X X X X X	A1. A3., A6. A1. A4. A1.

Nr. Name / Initialen (bei Privatper- sonen)	Kate- gorie Mitwir- kende	Antrag / Bemerkung / Begründung	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
		Wir fordern den Kanton auf, Einhalt zu gebieten, die Planung für den gesamten See in Angriff zu nehmen und mit allen Seenutzern den Kontakt aufzunehmen. Wir fordern einen runden Tisch, an dem alle ihre Anliegen einbringen können, und eine fähige Moderation, die es ermöglicht, dass fair und mit gleich langen Spiessen für den gemeinsamen Natur-schutz am und im Bielersee diskutiert, gekämpft und eine Lösung gesucht werden kann. Wir danken für die wohlwollende Prüfung unserer Überlegungen, Kritiken und Anliegen. Der Gemeinderat Hagneck handelt im Namen seiner Einwohnerinnen und Einwohner, denen der Erhalt und die Pflege des Naturschutzgebiets Aaredelta ein wichtiges Anliegen ist. In diesem Sinne hoffen wir auf eine gute Zusammenarbeit mit unserer Bevölkerung und der hiesigen Natur. Gerne stehen wir für den weiteren Austausch zur Verfügung.				
24 Einwohner- gemeinde Lüscherz	G	Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde begrüsst die Durchführung und Organisation einer öffentlichen Mitwirkung zur Revision der Naturschutzgebiete Seestrand Lüscherz und Aaredelta Hagneck. Unsere Mitwirkung besteht aus Bemerkungen und Fragen. Dabei fokussieren wir auf allgemeine öffentliche Interessen und die Verantwortungsbereiche der Behörde. Die spezifischen Interessen von Eigentümern, Landbewirtschaftern, Berufsfischern und Interessengruppen, können in dieser öffentlichen Phase direkt eingebracht werden. <u>Grundsätzlich</u> - Die Lüscherzer Seeufer bieten hohe Naturwerte, aber auch ausserordentliche Freizeit- und Erholungsgebiete. Der Gemeinderat sieht sich verpflichtet diese Werte und Möglichkeiten für seine Einwohner und Gäste zu erhalten und eine gewisse Wertschöpfung zu ermöglichen. - Die Revision geht in die richtige Richtung; die meisten Bestimmungen sind nachvollziehbar; es gibt keine grundsätzliche Ablehnung durch die Einwohnergemeinde Lüscherz. - Das Ziel, die Schutz- und Nutzungsinteressen zu entflechten, entspricht den oben formulierten Grundsätzen. Der Gemeinderat Lüscherz begrüsst insbesondere den pragmatischen Vorschlag, dass der Uferabschnitt vor dem besiedelten Gebiet und beim Lagerplatz der Burgergemeinde aus dem Schutzperimeter entlassen wird. - Lüscherz wird für die besagten Uferabschnitte den Uferschutzplan überarbeiten, mit dem Ziel, den heutigen Status quo (Ufervegetation und Freizeitinfrastrukturen) zu bewahren. - Die Gemeinde steht zu ihren Landwirten und Berufsfischern. Wir erwarten, dass mit diesen, gangbare Lösungen gesucht werden, wie zum Beispiel für ein allfälliges Kormoran-Problem. Landwirte, die durch neue Bestimmungen zusätzlich eingeschränkt werden, sind dafür angemessen zu entschädigen; sie sollen keine betriebswirtschaftlichen Einbussen in Kauf nehmen müssen. <u>Seestrand Lüscherz</u> - Der vorgeschlagene Perimeter landseitig ist nachvollziehbar; das «Wegegebot» auf dem Uferweg erscheint sinnvoll. Es ist zu prüfen, ob es gegen das Ufer hin Abschränkungen benötigt, um den Zutritt konsequent zu verhindern, zumindest in der Anfangsphase. - Der Perimeter seeseitig erscheint für die Wintersaison begründet. In der Sommersaison wünschen wir uns geringere Schilfabstände, damit Paddeln, Fischen, Ankern usw. auch in Ufernähe weiterhin möglich bleiben. Vorschlag: die Regelungen für Sommer und Winter werden differenziert... mit den Wassersportlern wird ein Konsens/Kompromiss gesucht. - Bemerkung: Der Betondamm Höhe ARA (Überflusssleitung) wird im Sommer rege besucht. Wenn er nicht mehr zugänglich sein soll, braucht es Absperrungen. Denkbar wäre aber auch, dort einen diskreten Beobachtungspunkt mit Infotafel zu errichten, und lediglich das Baden und Angeln zu verbieten. - Uferweg: Bisher war die Gemeinde für die Pflege zuständig; auch für das Zurückschneiden des Gehölz-Saums. Ferner wurden nach Absprache mit dem Kanton absterbende Bäume gefällt, wenn sie ein Sicherheitsrisiko für Spaziergänger darstellten. Wie werden diese Massnahmen künftig geregelt? (Verantwortung, Ausführung, Kosten...) - Baumschutz: Seit der Präsenz des Bibers werden zunehmend grosse, alte Bäume von ihm umgelegt. Die EG Lüscherz besteht darauf, dass die markanten Bäume, welche das Landschaftsbild prägen (v.a. Silberweiden), erhalten bleiben. Bisher wurden diese bei Bedarf adhoc durch das Unterhaltsteam des Kantons mit Drahtgeflecht geschützt, wenn aus dem Gemeinderat eine entsprechende Beobachtung gemeldet wurde (<i>Aktennotiz ANF vom 05.01.2022</i>). Wir wünschen, dass eine entsprechende Bestimmung aufgenommen wird. Ferner regen wir an, dass standorttypische Zukunftsbäume nachgepflanzt und gefördert werden. (Seit der Präsenz des Bibers fällt eine Baumgeneration aus.)			X X	A8., A13. A10.
				X		A12.
				X		A3.
				X		A12.
					X	A11.
					X	A11.

Nr. Name / Initialen (bei Privatper- sonen)	Kate- gorie Mitwir- kende	Antrag / Bemerkung / Begründung	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
		- Velos auf dem Uferweg: Das Fahrverbot für Velos war in der Vergangenheit schwer durchsetzbar. Gibt es künftig eine entsprechende Bestimmung? Wir wünschen uns eine Klärung der Zuständigkeiten bei der Durchsetzung des Fahrverbots und die Prüfung baulicher Hindernisse (anstelle der zurzeit improvisierten Abschränkungen). - Neophyten: Wir sind bestrebt, die Neophyten auf dem Lüscherzer Gemeindegebiet konsequent einzudämmen. Deshalb sollen sie auch im Schutzgebiet bekämpft werden. Bisher erfolgte dies in guter Absprache. Eine entsprechende Bestimmung soll dies auch künftig sicherstellen. (Aktennotiz ANF vom 05.01.2022) - Jagd: Während verschiedene Massnahmen und Einschränkungen zum Schutze der Wasservögel ergriffen werden, soll die Jagd auf die Vögel offenbar im bisherigen Rahmen zugelassen bleiben. Dies ist für viele schwer nachvollziehbar und der Bevölkerung schwer zu erklären. <u>Aaredelta Hagneck</u> - Die Perimeter land- und seeseitig erscheinen nachvollziehbar. - Das Ankern und Baden vor der Delta-Insel soll (wie vorgeschlagen) möglich bleiben. - Wir verstehen das Anliegen der Gemeinde Hagneck, für ihre Bevölkerung weiterhin einen Badeplatz in der Nähe zu bewahren. Wir bitten die Abteilung Naturförderung, diesbezüglich auch Optionen am Lüscherzer Seeufer zu prüfen. - Landwirte, die durch neue Bestimmungen zusätzlich eingeschränkt werden, sind dafür angemessen zu entschädigen. Abschliessende Bemerkung zur Umsetzung der Revision - Die Einwohnergemeinde Lüscherz verfügt über keine zusätzlichen Ressourcen zur Um- und Durchsetzung der vorgesehenen Massnahmen. Wenn der Gemeinde zusätzliche Aufgaben erwachsen, ist sie mit entsprechenden Befugnissen und Mitteln auszustatten. - Kommunikation: Unsere Einwohner und Gäste sollen proaktiv informiert werden wann, wo und warum, welche Neubestimmungen in Kraft treten. Die Gemeinde erwartet hierzu Unterstützung und eine Absprache mit dem Kanton. Wir regen an, an den Zugängen und bei Hotspots, Infotafeln (nicht nur Verbote) anzubringen. Die Einwohner, Ferienhaus-Eigentümer und Hafenmieter sollten z.B. mit einem Flyer direkt adressiert werden. Besten Dank für die Kenntnisnahme.		X		A12.
				X		A9.
				X	X	A14. A5.
					X	A10.
			X		X	A12.
25 Einwohner- gemeinde Mörigen	G	Im Rahmen einer Revision sollen die Naturschutzgebiete «Seestrand Lüscherz» (unter Schutz seit 1959) und das «Aaredelta Hagneck» (unter Schutz seit 1954) den ökologischen Veränderungen entsprechend erweitert und die wirtschaftliche und touristische Nutzung eingeschränkt werden. Wenn die Revision für die beiden Nachbargebiete in Rechtskraft erwachsen sollte, hätte diese mit Bestimmtheit mittelfristig auch Auswirkungen auf die Möriger Bucht. Es ist deshalb stossend, dass für die Mitwirkung seitens des Kantons nur die direkten Anstössergemeinden angeschrieben wurden. Zur Interessenwahrung im Hinblick auf Diskussionen bezüglich unseres Seezugangs erlauben wir uns deshalb nachfolgende Stellungnahme im aktuellen Verfahren. Aaredelta Hagneck 1. Revision Naturschutzgebiet Aaredelta Hagneck allgemein. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Revision des Naturschutzgebiets Aaredelta Hagneck grundsätzlich einverstanden? Antwort: Nein. 2. Perimeter des Naturschutzgebiets. Die Revision sieht vor, im westlichen Teil die Insel und einen Teil der Seefläche des Mündungsdeltas in das Naturschutzgebiet zu integrieren. Östlich des Mündungsdeltas soll das Naturschutzgebiet den Unterwasserkanal, den Strandboden und die Täuffeler Bucht umfassen. Der Bereich des Kraftwerks sowie ein Korridor bei der Mündung des Hagneckkanals liegen ausserhalb des Naturschutzgebiets. Sind Sie damit einverstanden? Antwort: Nein. Das unter Schutz stellen von Fruchtfolgeflächen ist aus Sicht des Gemeinderates inakzeptabel. 3. Seeseitige Schutzgebietsgrenze. Zwischen dem Zeltlagerplatz der Burgergemeinde Lüscherz und dem Hafen Täuffelen verläuft die seeseitige Grenze des Naturschutzgebiets mit einem Abstand von maximal 450 Metern zum Ufer. Der Abstand ist jeweils abhängig von der Empfindlichkeit des Uferabschnitts. Sind Sie damit einverstanden? Antwort: Nein. 4. Schutz bedrohter und sensibler Arten.			X	A1.
					X	A1., A2.
					X	A3., A10.
					X	A3.

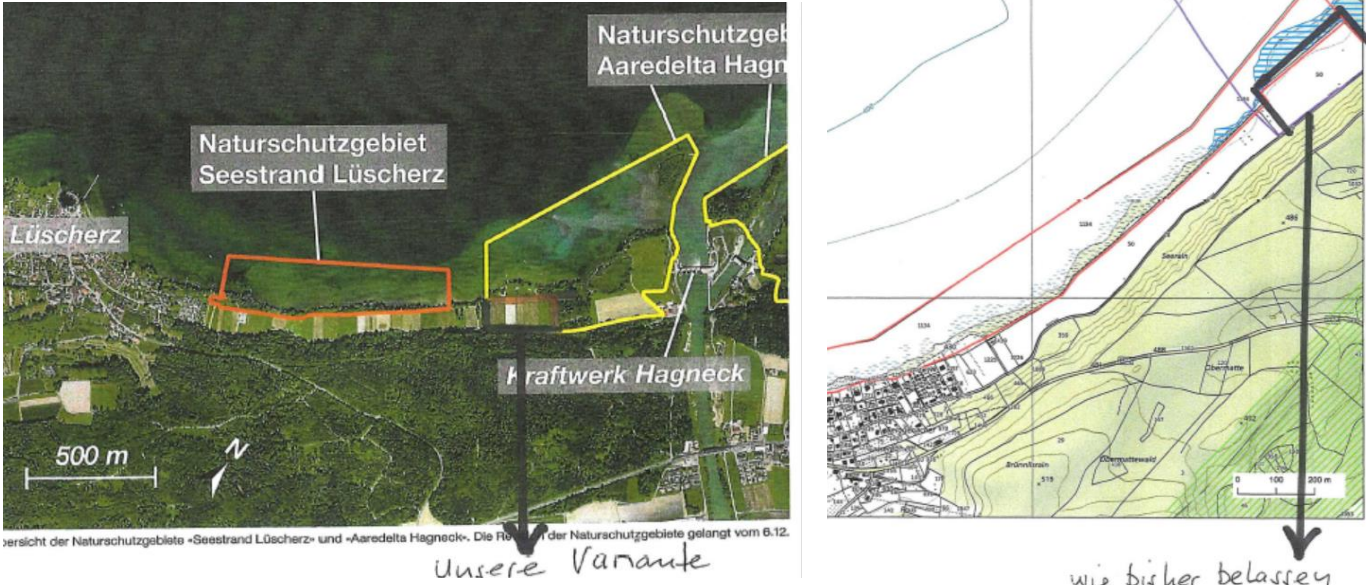
Nr. Name / Initialen (bei Privatper- sonen)	Kate- gorie Mitwir- kende	Antrag / Bemerkung / Begründung	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
		Das Seeufer zwischen dem Zeltlagerplatz der Burgergemeinde Lüscherz und dem Hafen Täuffelen ist ein wertvoller Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Hier befinden sich mehrere Biotope von nationaler Bedeutung: Auengebiete, Flachmoore sowie ein Wasser- und Zugvogelreservat. Zum Schutz der Arten sind im Naturschutzgebiet verschiedene Freizeitaktivitäten untersagt. Sind Sie damit einverstanden? Antwort: Nein. Der Ansatz ist für ein Gebiet mit dichter Nutzungsintensität zu radikal und aus Sicht des Gemeinderates auch nicht zielführend. Die lokale Bevölkerung muss in die Schutzbemühungen eingebunden bleiben. Der aktuelle Ansatz schliesst sie aus. Seestrand Lüscherz 1. Revision Naturschutzgebiet Seestrand Lüscherz allgemein. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Revision des Naturschutzgebiets Seestrand Lüscherz grundsätzlich einverstanden? Antwort: Nein. 2. Perimeter des Naturschutzgebiets. Die Revision sieht vor, das Seeufer im Siedlungsbereich mit der Uferpromenade aus dem Schutzgebiet zu entlassen. Neu soll es ab dem östlichen Siedlungsrand bis zum Zeltlagerplatz der Burgergemeinde Lüscherz reichen. Sind Sie damit einverstanden? Antwort: Nein. 3. Seeseitige Schutzgebietsgrenze. Zwischen dem östlichen Siedlungsrand bis zum Zeltlagerplatz der Burgergemeinde Lüscherz verläuft die seeseitige Grenze des Naturschutzgebiets mit einem Abstand von 130 bis 200 Metern zum Ufer. Sind Sie damit einverstanden? Antwort: Nein. Auch hier kann dieser Abstand ohne weitere Mitwirkung jederzeit erweitert werden. Schon mit 200m ist eine sichere Freizeitnutzung mit Kleinbooten in Frage gestellt. 4. Schutz bedrohter und sensibler Arten. Das Seeufer zwischen Lüscherz und dem Zeltlagerplatz der Burgergemeinde Lüscherz ist ein wertvoller Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Zum Schutz dieser Arten sind im Naturschutzgebiet verschiedene Freizeitaktivitäten untersagt. Sind Sie damit einverstanden? Antwort: Nein. Der Schutz schliesst jede Form der Freizeitnutzung aus. Zugleich entlässt er die Bevölkerung aus der Verantwortung. Die totale Entflechtung setzt falsche Zeichen. "Aaredelta Hagneck" / "Seestrand Lüscherz" / Möriger Bucht Schutz "bestehender Naturwerte" Wenn wir über Schutzgebiete am Bielersee und insbesondere über den Schutz des Hagneckdeltas sprechen wollen, müssen wir auch über seine Entstehung (Genese) sprechen. Das gesamte Gebiet ist durch massive menschliche Eingriffe entstanden. Angefangen beim Bau des Hagneckkanals bis zum Neubau des Kraftwerkes mit seinen Renaturierungsmassnahmen. Der Einfluss des Menschen ist unübersehbar und aus dem Gebiet nicht wegzudenken. Dies soll die hier aktuell bestehenden Naturwerte nicht schmälern oder in ihrer Bedeutung zurückstufen. Aber es soll die Bedeutung des Menschen und seinen Einfluss auf die Dynamik einer naturnahen Entwicklung deutlich machen. Es sind wir Menschen, die hier eine naturnahe Entwicklung ermöglicht haben, ermöglichen und ermöglichen werden. Stehen wir dazu und rücken wir das Geschehen ins richtige Licht: hier wurden und werden als Ausgleich für begangene Zerstörungen künstlich, d.h. durch menschlichen Eingriff, neue Naturwerte geschaffen. Dies heisst nicht, dass dies falsch ist, aber wir sollten uns gut überlegen, was wir schaffen, warum und wo. Die Schutzgebiete als Teilaspekt eines Ganzen Die Gemeinde Mörigen begrüsst im Grundsatz die Bemühungen des Kantons, die Naturwerte auf und um den Bielersee zu schützen. Vermisst wird jedoch ein Gesamtkonzept für das ganze Seegebiet, das die schützenswerten Gebiete mit der gewerblichen sowie der Freizeitnutzung in Relation setzt und verbindliche Verhältnisse schafft. Auch ausserhalb der angedachten Schutzgebiete werden Naturwerte geschützt, dies wird jedoch in keiner Weise in die Überlegungen einbezogen oder in angemessener Weise gewürdigt. Mangelhafte Berücksichtigung sozialer und wirtschaftlicher Aspekte Der Schutzbeschluss ist aus Sicht von Mörigen aus dem Zusammenhang gerissen und viel zu punktuell. Gemeinden, die sich bisher für einen sorgfältigen Umgang mit Naturwerten eingesetzt haben, müssen befürchten, dass der vorliegende Schutzbeschluss nur ein erster Schritt zu weiteren Schutzmassnahmen darstellt, welche eine Nutzung des Seeufers immer mehr einschränken. Das Recht auf einen freien Seezugang wird dadurch ausgehebelt. Dieser konzentriert sich damit immer mehr auf ein paar wenige, schon heute überlastete Hotspots. Der Bielersee und sein Ufer sind gerade auch bei Hagneck, Lüscherz und Mörigen mit Bademöglichkeiten, Wanderwegen sowie nationalen Velo- und Kanurouten ein wichtiges Naherholungsgebiet mit grossem Wert für die Bevölkerung sowie den Tourismus in der Region.			X	A1., A4.
					X	A1., A2.
					X	A3.
					X	A3.
					X	A4.
					X	A1.
					X	A2., A4.
					X	A6.

Nr. Name / Initialen (bei Privatper- sonen)	Kate- gorie Mitwir- kende	Antrag / Bemerkung / Begründung	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
		Durchsetzung ohne Gesamtkonzept Es erscheint uns daher nicht angebracht, in der aktuellen Situation - vor der Revision zum Sachplan Seeverkehr und ohne Gesamtkonzept den Schutzbeschluss "durchzudrücken". Die Anrainer und Anrainerinnen brauchen ergänzende Massnahmen und die Sicherheit, den See und angemessene Teile des Seeufers weiter nutzen zu können. Wir sind der Meinung, dass eine in eine Gesamtsicht eingebettete Revision auch für den Naturschutz ein besseres Ergebnis bringt. Schutzziele Welche Arten sollen speziell geschützt, respektive gefördert werden? Der Schutzbeschluss macht dazu keine Aussagen. Woran soll die Schutzwirkung gemessen werden? Wenn der Flussregenpfeiffer angesiedelt werden soll, woran sind seine bisherigen Brutversuche gescheitert? Entsprechen die gegebenen Verhältnisse überhaupt seinen Bedürfnissen? Lassen sich diese Schutzziele mit der Nutzung des Sees als Ausgleichsbecken für den Hochwasserschutz vereinbaren? Was geschieht bei einem Starkregenereignis mit Hochwasserfolge während der Brutzeit? (siehe auch Gutachten der Vogelwarte Sempach S. 35.) Wie verträgt sich der Vogelschutz mit dem Schutz seltener Fischarten? Ist die Abgrenzung eines Schutzgebietes in dieser absoluten Form wirklich die zielführende Massnahme? Dies sind alles zentrale Fragen, die vor einem definitiven Schutzbeschluss zu klären und auch zu kommunizieren sind. Das dem Schutzbeschluss zu Grunde gelegte Gutachten der Vogelwarte Sempach ist wissenschaftlich mangelhaft, einseitig auf den Vogelschutz ausgerichtet, bezieht sich auf Einzelbeobachtungen und veraltete Grundlagen mit gänzlich anderen Rahmenbedingungen und äussert über weite Strecken Vermutungen an Stelle von belegbaren Aussagen. Entwicklungs-Dynamik Naturnahe Gebiete haben eine eigene Entwicklungs-Dynamik, sie verändern sich. Um die geschützten Werte zu erhalten, müssen die Gebiete gepflegt und gelegentlich mit grösseren Eingriffen wieder auf den erwünschten Entwicklungspfad gebracht werden. Schon heute fehlt dem Kanton das Geld, um in bestehen- den Schutzgebieten eine angemessene Pflege und Kontrolle sicherzustellen. Eine schleichende oder offene Abwälzung der Pflegekosten auf die betroffenen Gemeinden und private Grundbesitzer ist daher absehbar. Die Gemeinden sind nicht bereit und in der Lage, für nationale und kantonale Aufgaben diese finanziellen Aufwände zu tragen. Hochwasserschäden Das durch die wiederkehrenden Hochwasser eingetragene Schwemmholz hat zudem in der bestehenden Ufervegetation inklusive Hagneck-Delta bereits grosse Schäden angerichtet und damit bestehendes Brut- gebiet für die Seevögel auch ausserhalb des vorgesehenen Perimeters zerstört. Der Eintrag von Algen und Schwemmholz aus dem See verursacht der Gemeinde Mörigen schon heute hohe Kosten. Diese bedeuten für das Gemeindebudget eine massive zusätzliche Last. Wer wird in Zukunft dafür verantwortlich sein und wer bezahlt? Wie sollen die Schutzgebiete sowie die Schilfbestände vor Schäden durch Hochwasser und Schwemmholz geschützt werden? Fehlende flankierende Massnahmen und Kontrollen Bei einer Deklaration des Hagneckdeltas als Schutzgebiet von nationaler Bedeutung und entsprechender medialer Aufmerksamkeit ist ein Rebound-Effekt zu erwarten. Es werden nicht weniger, sondern mehr Menschen das Gebiet besuchen wollen. Ohne flankierende Massnahmen werden diese Effekte nicht zu kontrollieren sein. Durch den geplanten Beobachtungsposten an Stelle des bisherigen Bade- und Lagerplatzes, sind zudem Konflikte zwischen (weiterhin) Badenden und Vogelbeobachtern programmiert. Entzug von Fruchtfolgeflächen Es erscheint uns weiter nicht richtig, offiziell registrierte, extensiv bewirtschaftete, Fruchtfolgeflächen in das Schutzgebiet zu integrieren und damit einer landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Ebenso erscheint uns die Aufhebung des vorhandenen Lager- und Badeplatzes im Aaredelta nicht sinnvoll. Er stellt eine zusätzliche Einkommensquelle für den vorhandenen Landwirtschaftsbetrieb dar und wurde bisher auch durch diesen kontrolliert. "Entflechtung" als Argument für gelingenden Naturschutz Die Gemeinden am Südufer des Bielersees haben eine lange Tradition des "Miteinanders". Die vorhandenen Naturwerte wurden geschätzt und in vielen Fällen auch gepflegt. Eine Befestigung mit massiven Bauten am See ist vielerorts ausgeblieben, die vorhandenen Naturwerte werden, unterstützt durch die vorhandenen Verantwortlichkeiten und Interessen, gepflegt und damit erhalten oder sogar verbessert. Dieses Miteinander wird im vorliegenden Schutzbeschluss in keiner Weise gewürdigt. Es entsteht im Gegenteil der Eindruck für die bestehenden Bemühungen noch bestraft zu werden. Der sorgsam gepflegte öffentliche "Garten" wird nun unter Schutz gestellt und der Mensch als schädliche Spezies daraus entfernt. Die strikte "Entflechtung" kann durch die Bevölkerung nicht nachvollzogen werden und ist auch aus erzieherischer oder pädagogischer Sicht in Frage zu stellen. Eine konstruktive und Nutzen stiftende Sensibilisierung für die Bedürfnisse der Natur entsteht nicht alleine durch Beobachtung und intellektuelle Analyse, sondern insbesondere auch aus der tätigen Auseinandersetzung mit der Natur mit allen Sinnen. In diesem Sinne sollte den "Mischzonen", in denen eine aktive Betätigung in und mit der			X X X X X X X X	A1. A1., A14. A2. A11. A11. A12. A10. A5. A4.

Nr. Name / Initialen (bei Privatper- sonen)	Kate- gorie Mitwir- kende	Antrag / Bemerkung / Begründung	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
		Natur stattfinden kann, auch im Interesse des Naturschutzes ein viel grösseres Gewicht beigemessen werden. Insbesondere durch menschlichen Einfluss und Kultivierung entstandene Gebiete können nicht durch Entfernung des Menschen geschützt, geschweige denn erhalten werden. Sie brauchen ein Miteinander von Natur und Mensch. Fazit: Der Gemeinderat fordert parallel zum Schutzbeschluss verbindliche Zusagen für die gewerbliche und die Freizeitnutzung des Sees und seiner Ufer. Der Schutzbeschluss ist in eine Gesamtbetrachtung einzubetten, welche die Seennutzung insgesamt thematisiert und den betroffenen Gemeinden, Nutzern und Nutzerinnen verbindlich auch Gebiete zusichert, die für eine Freizeitnutzung (intensiv oder naturnah) und/oder auch für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung stehen. Bedeutende naturnahe Bade- Rast- und Lagerplätze sind auch für Menschen zu erhalten und sinnvoll für die Kommunikation und Sensibilisierung für die vorhandenen Naturwerte zu nutzen. Zusammen mit der lokalen Bevölkerung sind klare Schutzziele zu definieren und in Kooperation mit dieser umzusetzen. Nur so werden diese lokal auch akzeptiert und mitgetragen. Die Seegemeinden brauchen für ihre Bevölkerung einen attraktiven Seezugang und eine Zusicherung ausreichen-der und attraktiver Flächen für die Freizeitnutzung sowie die touristische und gewerbliche Nutzung. Wir bitten Sie um Kenntnisnahme, danken für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und hoffen auf eine gute Zusammenarbeit für Bevölkerung und Natur.			X X X X	A4., A8. A1., A2. A4, A8., A9., A10. A4., A5. A1.
26 Einwohner- gemeinde Täuffelen- Gerolfingen	G	Mit Mail vom 14.11.2023 geben Sie uns Gelegenheit zu der geplanten Revision der Naturschutzgebiete Aaredelta Hagneck / Seestrand Lüscherz mitzuwirken. Gerne äussern wir uns zu der vorgelegten Fragestellung: Aaredelta Hagneck 1. Revision Naturschutzgebiet Aaredelta Hagneck allgemein. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Revision des Naturschutzgebiets Aaredelta Hagneck grundsätzlich einverstanden? Antwort: Eher nein. Der Gemeinderat begrüsst im Grundsatz die Bemühungen für einen sorgsamen Umgang mit Naturwerten, hält grossflächige Verbote und die Ausgrenzung der lokalen Bevölkerung hierfür aber als ungeeignet. 2. Perimeter des Naturschutzgebiets. Die Revision sieht vor, im westlichen Teil die Insel und einen Teil der Seefläche des Mündungsdeltas in das Naturschutzgebiet zu integrieren. Östlich des Mündungsdeltas soll das Naturschutzgebiet den Unterwasserkanal, den Strandboden und die Täuffeler Bucht umfassen. Der Bereich des Kraftwerks sowie ein Korridor bei der Mündung des Hagneckkanals liegen ausserhalb des Naturschutzgebiets. Sind Sie damit einverstanden? Antwort: Nein. Das unter Schutz stellen von Fruchtfolgefächern ist aus Sicht des Gemeinderates inakzeptabel. Strandboden: Der Gemeinderat hat mit der Burgergemeinde eine extensive Nutzung des Strandbodens vereinbart, was zu seiner ökologischen Aufwertung führte. Werden diese Wiesen nun unter kantonalen Schutz gestellt und damit faktisch enteignet, setzt dies ein falsches Zeichen. 3. Seeseitige Schutzgebietsgrenze. Zwischen dem Zeltlagerplatz der Burgergemeinde Lüscherz und dem Hafen Täuffelen verläuft die seeseitige Grenze des Naturschutzgebiets mit einem Abstand von maximal 450 Metern zum Ufer. Der Abstand ist jeweils abhängig von der Empfindlichkeit des Uferabschnitts. Sind Sie damit einverstanden? Antwort: Nein. Dieser Abstand ist nicht verhältnismässig zu bestehenden Seennutzungen und aus Sicherheitsgründen zu gross. Zudem soll für die Zone von ANF jederzeit eine Vergrösserung beantragt werden können. Dies ist ohne erneute Mitsprache inakzeptabel. 4. Schutz bedrohter und sensibler Arten. Das Seeufer zwischen dem Zeltlagerplatz der Burgergemeinde Lüscherz und dem Hafen Täuffelen ist ein wertvoller Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Hier befinden sich mehrere Biotop von nationaler Bedeutung: Auengebiete, Flachmoore sowie ein Wasser- und Zugvogelreservat. Zum Schutz der Arten sind im Naturschutzgebiet verschiedene Freizeitaktivitäten untersagt. Sind Sie damit einverstanden? Antwort: Nein. Der Ansatz ist für ein Gebiet mit dichter Nutzungsintensität zu radikal und aus Sicht des Gemeinderates auch nicht zielführend. Die lokale Bevölkerung muss in die Schutzbemühungen eingebunden bleiben. Der aktuelle Ansatz schliesst sie aus. Anmerkung zu Frage 4: Diese ist irreführend gestellt. Im fraglichen Gebiet wären ALLE Freizeitaktivitäten bis auf ein paar wenige räumlich begrenzte Ausnahmen (Fahrwege und Wege) verboten. Seestrand Lüscherz 1. Revision Naturschutzgebiet Seestrand Lüscherz allgemein.			X X X X	A1., A4. A10. A3. A1., A4.

Nr.	Kategorie Mitwirkende	Antrag / Bemerkung / Begründung	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
		Sind Sie mit der vorgeschlagenen Revision des Naturschutzgebiets Seestrand Lüscherz grundsätzlich einverstanden? Antwort: Eher nein. Die moderateren Massnahmen gehen zu Lasten des viel stärker frequentierten, für Freizeitaktivitäten und Tourismus bedeutsameren Aaredeltas. 2. Perimeter des Naturschutzgebiets. Die Revision sieht vor, das Seeufer im Siedlungsbereich mit der Uferpromenade aus dem Schutzgebiet zu entlassen. Neu soll es ab dem östlichen Siedlungsrand bis zum Zeltlagerplatz der Burgergemeinde Lüscherz reichen. Sind Sie damit einverstanden? Antwort: Eher nein. 3. Seeseitige Schutzgebietsgrenze. Zwischen dem östlichen Siedlungsrand bis zum Zeltlagerplatz der Burgergemeinde Lüscherz verläuft die seeseitige Grenze des Naturschutzgebiets mit einem Abstand von 130 bis 200 Metern zum Ufer. Sind Sie damit einverstanden? Antwort: Eher nein. Auch hier kann dieser Abstand ohne weitere Mitwirkung jederzeit erweitert werden. Schon mit 200m ist eine sichere Freizeitnutzung mit Kleinbooten in Frage gestellt. 4. Schutz bedrohter und sensibler Arten. Das Seeufer zwischen Lüscherz und dem Zeltlagerplatz der Burgergemeinde Lüscherz ist ein wertvoller Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Zum Schutz dieser Arten sind im Naturschutzgebiet verschiedene Freizeitaktivitäten untersagt. Sind Sie damit einverstanden? Antwort: Eher nein. Der Schutz schliesst jede Form der Freizeitnutzung aus. Zugleich entlässt die Bevölkerung aus der Verantwortung. Die totale Entflechtung setzt falsche Zeichen. "Aaredelta Hagneck" und "Seestrand Lüscherz" Vorbemerkung zum Schutz "bestehender Naturwerte" Wenn wir über Schutzgebiete am Bielersee und insbesondere über den Schutz des Hagneckdeltas sprechen wollen, müssen wir auch über seine Entstehung (Genese) sprechen. Das gesamte Gebiet ist durch massive menschliche Eingriffe entstanden. Angefangen beim Bau des Hagneckkanals bis zum Neubau des Kraftwerkes mit seinen Renaturierungsmassnahmen. Der Einfluss des Menschen ist unübersehbar und aus dem Gebiet nicht wegzudenken. Dies soll die hier aktuell bestehenden Naturwerte nicht schmälern oder in ihrer Bedeutung zurückstufen. Aber es soll die Bedeutung des Menschen und seinen Einfluss auf die Dynamik einer naturnahen Entwicklung deutlich machen. Es sind wir Menschen, die hier eine naturnahe Entwicklung ermöglicht haben, ermöglichen und ermöglichen werden. Stehen wir dazu und rücken wir das Geschehen ins richtige Licht: hier wurden und werden als Ausgleich für begangene Zerstörungen künstlich, d.h. durch menschlichen Eingriff, neue Naturwerte geschaffen. Dies heisst nicht, dass dies falsch ist, aber wir sollten uns gut überlegen, was wir schaffen, warum und wo. Die Schutzgebiete als Teilaspekt eines Ganzen Die Gemeinde Täuffelen-Gerolfingen begrüsst im Grundsatz die Bemühungen des Kantons, die Naturwerte auf und um den Bielersee zu schützen. Vermisst wird jedoch ein Gesamtkonzept für das ganze Seegebiet, das die schützenswerten Gebiete mit der gewerblichen sowie der Freizeitnutzung in Relation setzt und verbindliche Verhältnisse schafft. Auch ausserhalb der angedachten Schutzgebiete werden Naturwerte geschützt, dies wird jedoch in keiner Weise in die vorliegenden Überlegungen einbezogen oder in angemessener Weise gewürdigt. Mangelhafte Berücksichtigung sozialer und wirtschaftlicher Aspekte Der Schutzbeschluss ist aus Sicht der Gemeinde aus dem Zusammenhang gerissen und viel zu punktuell. Gemeinden, die sich bisher für einen sorgfältigen Umgang mit Naturwerten eingesetzt haben, müssen befürchten, dass der vorliegende Schutzbeschluss nur ein erster Schritt zu weiteren Schutzmassnahmen darstellt, welche eine Nutzung des Seeufers immer mehr einschränken. Das Recht auf einen freien Seezugang wird dadurch ausgehebelt. Dieser konzentriert sich damit immer mehr auf ein paar wenige, schon heute überlastete Hotspots. Der Bielersee und sein Ufer sind gerade auch bei Hagneck und Lüscherz mit Bademöglichkeiten, Wanderwegen sowie nationalen Velo- und Kanurouten ein wichtiges Naherholungsgebiet mit grossem Wert für die Bevölkerung sowie den Tourismus in der Region. Durchsetzung ohne Gesamtkonzept Es erscheint uns daher nicht angebracht, in der aktuellen Situation - vor der Revision zum Sachplan Seeverkehr und ohne Gesamtkonzept den Schutzbeschluss "durchzudrücken". Die Anrainer und Anrainerinnen brauchen ergänzende Massnahmen und die Sicherheit, den See und angemessene Teile des Seeufers weiter nutzen zu können. Wir sind der Meinung, dass eine in eine Gesamtsicht eingebettete Revision auch für den Naturschutz ein besseres Ergebnis bringt.			X X X X X X X X	A1., A3. A3. A4. A1. A2., A4. A6. A1.

Nr.	Kategorie Mitwirkende	Antrag / Bemerkung / Begründung	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
		Schutzziele Welche Arten sollen speziell geschützt, respektive gefördert werden? Der Schutzbeschluss macht dazu keine Aussagen. Woran soll die Schutzwirkung gemessen werden? Wenn der Flussregenpfeiffer angesiedelt werden soll, woran sind seine bisherigen Brutversuche gescheitert? Entsprechen die gegebenen Verhältnisse überhaupt seinen Bedürfnissen? Lassen sich diese Schutzziele mit der Nutzung des Sees als Ausgleichsbecken für den Hochwasserschutz vereinbaren? Was geschieht bei einem Starkregenereignis mit Hochwasserfolge während der Brutzeit? (siehe auch Gutachten der Vogelwarte Sempach S. 35.) Wie verträgt sich der Vogelschutz mit dem Schutz seltener Fischarten? Ist die Abgrenzung eines Schutzgebietes in dieser absoluten Form wirklich die zielführende Massnahme? Dies sind alles zentrale Fragen, die vor einem definitiven Schutzbeschluss zu klären und auch zu kommunizieren sind. Das dem Schutzbeschluss zu Grunde gelegte Gutachten der Vogelwarte Sempach ist wissenschaftlich mangelhaft, einseitig auf den Vogelschutz ausgerichtet, bezieht sich auf Einzelbeobachtungen und veraltete Grundlagen mit gänzlich anderen Rahmenbedingungen und äussert über weite Strecken Vermutungen an Stelle von belegbaren Aussagen. Entwicklungs-Dynamik Naturnahe Gebiete haben eine eigene Entwicklungs-Dynamik, sie verändern sich. Um die geschützten Werte zu erhalten, müssen die Gebiete gepflegt und gelegentlich mit grösseren Eingriffen wieder auf den erwünschten Entwicklungspfad gebracht werden. Schon heute fehlt dem Kanton das Geld, um in bestehenden Schutzgebieten eine angemessene Pflege und Kontrolle sicherzustellen. Eine schleichende oder offene Abwälzung der Pflegekosten auf die betroffenen Gemeinden und private Grundbesitzer ist daher absehbar. Die Gemeinde ist nicht bereit und in der Lage für nationale und kantonale Aufgaben diese finanziellen Aufwände zu tragen. Hochwasserschäden Das durch die wiederkehrenden Hochwasser eingetragene Schwemmholz hat zudem in der bestehenden Ufervegetation inklusive Hagneck-Delta bereits grosse Schäden angerichtet und damit bestehendes Brutgebiet für die Seevögel auch ausserhalb des vorgesehenen Perimeters zerstört. Der Eintrag von Algen und Schwemmholz aus dem See verursacht der Gemeinde Täuffelen-Gerolfingen schon heute Kosten in fünfstelliger Höhe. Diese bedeuten für das Gemeindebudget eine massive zusätzliche Last. Wer wird in Zukunft dafür verantwortlich sein und wer bezahlt? Wie sollen die Schutzgebiete sowie die Schilfbestände im restlichen Gemeindegebiet vor Schäden durch Hochwasser und Schwemmholz geschützt werden? Fehlende flankierende Massnahmen und Kontrollen Bei einer Deklaration des Hagneckdeltas als Schutzgebiet von nationaler Bedeutung und entsprechender medialer Aufmerksamkeit ist ein Rebound-Effekt zu erwarten. Es werden nicht weniger, sondern mehr Menschen das Gebiet besuchen wollen. Ohne flankierende Massnahmen werden diese Effekte nicht zu kontrollieren sein. Durch den geplanten Beobachtungsposten an Stelle des bisherigen Bade- und Lagerplatzes, sind zudem Konflikte zwischen (weiterhin) Badenden und Vogelbeobachtern programmiert. Zugleich entfällt durch die Aufhebung der bestehenden Ausnahmegewilligung für den Lagerplatz die aktuell noch vorhandene Kontrolle durch den Pächter des Landwirtschaftsbetriebes. Dieser wird den Hof auf dem Delta auf Grund der Erweiterung der Schutzzone nicht mehr weiter bewirtschaften können. Wer wird das Gebiet, das schon heute ein beliebtes Ausflugsziel darstellt, in Zukunft pflegen und kontrollieren? Die betroffenen Gemeinden haben keine Ressourcen, um diese Aufgaben wahrzunehmen. Entzug von Fruchtfolgeflächen Es erscheint uns weiter nicht richtig, offiziell registrierte, extensiv bewirtschaftete, Fruchtfolgeflächen in das Schutzgebiet zu integrieren und damit einer landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Ebenso erscheint uns die Aufhebung des vorhandenen Lager- und Badeplatzes im Aaredelta nicht sinnvoll. Er stellt eine zusätzliche Einkommensquelle für den vorhandenen Landwirtschaftsbetrieb dar und wurde bisher auch durch diesen kontrolliert. Verbot des Einleitens von Abfällen und Materialien Es besteht ein Konflikt zwischen den Bestimmungen des Schutzbeschlusses und der Einbindung des Länggrabens in den Schutzbeschluss. Der Länggraben entwässert das Täuffelenmoos. Er nimmt dabei auch das Wasser der ARA-Täuffelen auf, welche die Abwässer der ganzen Region reinigt. Bei Starkregen kann es hier zur Einleitung von ungereinigtem Wasser kommen. Der Gemeinderat wünscht eine unbefristete, schriftliche Zusicherung, dass der ARA-Täuffelen sowie der Gemeinde Täuffelen Gerolfingen aus dem Schutzbeschluss keine zusätzlichen Einschränkungen zum Beispiel bei einem Ausbau oder einer Erneuerung des Kanals oder der Anlagen der ARA-Täuffelen oder anderweitige zusätzliche Auflagen erwachsen. "Entflechtung" als Argument für gelingenden Naturschutz Die Gemeinden am Südufer des Bielersees haben eine lange Tradition des "Miteinanders". Die vorhandenen Naturwerte wurden geschätzt und in vielen Fällen auch gepflegt. Eine Befestigung mit massiven Bauten am See ist vielerorts ausgeblieben, die vorhandenen Naturwerte werden, unterstützt durch die			X	A1., A14.
					X	A2.
					X	A11.
					X	A11.
					X	A12.
					X	A5, A10, A12.
					X	A10., A5.
					X	A16.

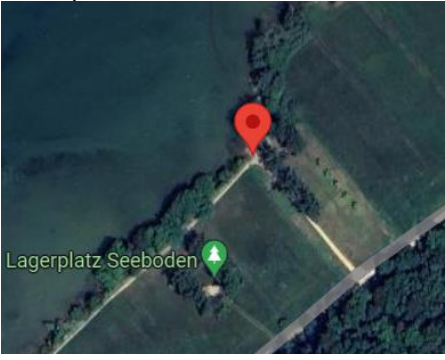
Nr. Name / Initialen (bei Privatper- sonen)	Kategorie Mitwirkende	Antrag / Bemerkung / Begründung	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
						
28 Bürger- gemeinde Täuffelen- Gerolfingen	BG	Die Burgergemeinde Täuffelen-Gerolfingen, ist mit einer grossen Fläche, rund 8 ha Land und einer Strassenlänge von 1.3km, stark betroffen. Mit der geplanten Revision wird ein grosser Teil beeinträchtigt respektive eingeschränkt. Grundsätzliches Bereits jetzt geregelt ist folgendes: Extensive und standortangepasste Bewirtschaftung der Flächen gemäss Art. 35 des Baureglements der Gemeinde Täuffelen Es gibt bereits ein Grabenunterhaltskonzept zwischen der Burgergemeinde und dem ANF. Bestehende Bewirtschaftungsverträge zwischen dem ANF und den Bewirtschaftern sind bereits vorhanden. Bereits jetzt verzichten wir, zu Gunsten der Natur, auf die intensive Bewirtschaftung des Landes, obschon 20% der Gesamtfläche im Sachplan FFF ausgewiesen sind. Folgendes wurde bereits gemacht: - Die Burgergemeinde verzichtete bereits auf den Rückbau der nicht mehr gebrauchten Hechtenteiche und den ausführlichen Begleitmassnahmen zu Gunsten der Natur - Beim Unterhalt der Gräben wurde darauf geachtet, dass die Gelbbauchunken einen geeigneten Laichplatz finden. Mit spezieller Anpflanzung (grosser Wiesenknopf) und Schnittanpassungen auf den Strandböden, wurde ein Platz für den Moorbläuling geschaffen. Die Gelbbauchunke sowie der Moorbläuling sind auf der roten Liste der bedrohten Lebewesen aufgeführt und haben auf unseren Strandböden einen Lebensraum gefunden. Die Burgergemeinde und die Bewirtschafter sind weiterhin bereit, Massnahmen für weitere Ansiedlungen von seltenen Lebewesen zu ergreifen. Bedenken Die bis jetzt zielführende Zusammenarbeit mit dem ANF wird mit der Unterschutzstellung gefährdet, schwerfälliger und ineffizient. Durch die Ausweitung des Naturschutzgebietes entstehen neue Auflagen zum Einsatz für Pflanzenschutzmittel auf der Rüti. Das Aufspüren von Rehkitzen mit Drohnen wäre nicht mehr erlaubt. Die Pflege der Strandböden wäre somit nach Schutzbestimmungen, Art. 4N, nicht mehr gewährleistet. Sämtliche, zusätzliche Massnahmen werden bewilligungspflichtig auf Bundesebene sein. Dies wird schwerfälliger ohne Nutzen für die Natur. Die Hechtenteiche werden zurzeit nicht für die Aufzucht von Fischen benötigt. Werden die Teiche zu einem späteren Zeitpunkt wieder benötigt, ist dies im Naturschutzgebiet nicht mehr möglich. Mit dem angedachten Perimeter, im Bereich Badeplatz Täuffelen, sehen wir ein Problem im Freizeitbereich. Es wird zu Konflikten zwischen Schutzgebiet und Mensch führen. Bei der Schliessung des Badeplatzes Aaredelta Hagneck kommt es zu Konflikten kommen zwischen Badegästen und Vogelbeobachter. Sollte der Bund die Direktzahlungen für Landwirtschaftliche Nutzflächen im Naturschutzgebiet nicht mehr abgelenken, ist die Pflege der Fläche nicht mehr gewährleistet. Will das ANF dann die Pflege finanzieren?	X	X	X	A10. A8. A4., A5. A10.

Nr. Name / Initialen (bei Privatper- sonen)	Kate- gorie Mitwir- kende	Antrag / Bemerkung / Begründung	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
		Forderungen Sollte das Gebiet tatsächlich unter Naturschutz gestellt werden, muss die Finanzierung der Flächenpflege unbedingt, vor Inkrafttreten des Schutzstatus', geregelt und grundbuchlich gesichert werden. Und dies nicht zu Lasten des Grundeigentümers. Die Hechtenteiche müssen auch im Naturschutzgebiet für die Fischzucht weiter genutzt werden können. Auch bauliche Anpassungen müssen möglich sein. Das Betreiben der Teiche und bauliche Anpassungen müssen zwingend vor Inkrafttreten des Schutzstatus grundbuchlich zu Gunsten Parzelle 9, Täuffelen gesichert sein. Mit einem richterlichen Betretungsverbot und einer Hundeleinepflicht können bereits strenge Massnahmen zu Gunsten der Natur gemacht werden, analog BKW-Insel. Es braucht keine Unterschutzstellung. Zwischen dem Badeplatz Täuffelen und dem geplanten Naturschutzgebiet erwarten wir eine Pufferzone von 50 Meter, um Nutzungskonflikte zu vermeiden. Der Badeplatz beim Aaredelta Hagneck muss aufrechterhalten werden. Unabhängig der Tätigkeit (Badegast oder Vogelbeobachter) muss jeder Zugang finden. Die Einschränkungen beim Pflanzenschutz muss finanziell entschädigt werden. Die Bürgergemeinde Täuffelen-Gerolfingen ist klar gegen eine Ausweitung des Naturschutzgebietes. Es bringt der Natur keinen Mehrwert, führt zu Konflikten, Mehrkosten und zusätzlichem administrativen Aufwand. Besten Dank für die Gelegenheit der Mitwirkung und das eingehende Prüfen.	X X X		X X	A10., A11. A8. A1., A3. A5. A1.
35 H. + R. B.	P	Sehr geehrte Damen und Herren, als Pächter/in der Parzelle Nr.35 im Besitze der BKW AG in Burg/Hagneck nehmen wir mit diesem Schreiben an der öffentlichen Mitwirkung teil. Die Schutzbedingungen im Beschluss der Wirtschafts-, Energiedirektion vom 23.10.2023 sind für uns so einschneidend, dass dies für unseren Betrieb zu wesentlichen betrieblichen Einschränkungen und Einnahmensverlusten führt, wie zum Beispiel extensive statt intensive Bewirtschaftung der Parz.Nr.35 oder keine Lager mehr am See. Nachfolgend (nicht abschliessend) einige Punkte, welche vor der öffentlichen Auflage möglichst rasch mit uns im Detail vor Ort geklärt werden müssen: 4 a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen Gilt das auch für Bauten in der Umgebung des heutigen Wohnhauses und des Landwirtschaftsbetriebes? 4 c) dass Verlassen der im Schutzgebiet bezeichneten Wege Gilt das auch für die landwirtschaftliche Nutzung der Parz.Nr.35? 4 r) die intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung Gilt das für die gesamte Parzelle Nr. 35? 4 s) die Verwendung von Düngern und Pflanzenbehandlungsmittel Gilt das für die gesamte Parzelle Nr. 35? 7) Landwirtschaftliche Nutzung Was verstehen sie unter dem Begriff «ist gewährleistet»? Was heisst «angemessen zu entschädigen» Für allfällige Rückfragen stehe wir ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.			X X	A10. A10.
37 A.B.	P	Guten Tag Zu 1. Grundsätzlich unterstütze ich den Schutz der Natur und ihre Arten sehr und ich bin mir bewusst, dass dieser Abschnitt des Bielersees sehr wertvoll ist. Ich liebe ihn sehr. Aber ich wünsche mir mehr Teilhabe. Teilhabe im Sinne, dass mehr Möglichkeiten für interessierte Menschen geschaffen werden, wo zum Beispiel die die Vögel beobachtet werden können. in dieser Revision wurden wir hier lebenden Menschen zu stark ausgeklammert. Am Neuenburgersee gibt es viele Beispiele, wie Vögel in Schutzgebieten in speziell dafür eingerichteten Hochsitzen beobachtet werden können und ebenso der Schilfgürtel, mit dem dahinter liegenden See. Diese Teilhabe würde das Verständnis von uns Menschen für die vielen Einschränkungen, welche das Schutzgebiet mit sich bringt, steigern. Es sollte eine Win-Win Situation werden. Mensch und Natur und Tiere.			X	A4., A5., A12.

Nr. Name / Initialen (bei Privatper- sonen)	Kate- gorie Mitwir- kende	Antrag / Bemerkung / Begründung	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
		Ebenfalls wünsche ich mir mehr als nur den kleinen Badeplatz beim Aareinfluss in den See nach dem Wehr. Die Zone links von der Aare (bei diesem kleinen Badeplatz), dort wo sie gerade in den See kommt und es oft Vogelbeobachtende hat, sollte in Richtung Lüscherz bis zum Beginn vom Schilfgürtel (Wiese von Landwirt Barbey) die Zugänglichkeit für uns Menschen gewährleistet bleiben. Es sind vielleicht 100 – 200 m. Ich bitte Sie sehr, dies zu berücksichtigen. Besten Dank. Zu 2. s. Pt. 1, 3 und 4 Zu 3. 450 Meter sind eine grosse Distanz. Da wird es schwierig, auch mit einem guten Fernglas, von einem Kanu aus die Vögel zu beobachten. Und genau das war bis jetzt eine wundervolle Sache. Das ist sehr schade. Wieso sollen wir das nicht mehr tun dürfen. Es lässt ein Gefühl von "Ausschluss" aufkommen. Diese Vogelbeobachtungen können eine «afrikanische» Erfahrung sein, nur dass kein Flugzeug bestiegen wird und kaum Ressourcen verbraucht werden. Warum können Kanus resp. motorlose Boote nicht bis 300 m ans Ufer im Gegensatz zu motorisierten Booten. Motorisierte Boote sind viel invasiver für die Natur. Zu 4. So wie ich es verstanden habe, ist dann eigentlich alles verboten und das finde ich das Problem. Das Verbieten ohne alternative Angebote. Ich denke es muss eine Möglichkeit geben, dass wir Menschen in irgendeiner Form an dieser Natur von nationaler Bedeutung teilhaben können. Mitbekommen vor Ort, was dort passiert, was dort beobachtet werden kann, was sehr sensibel ist und weshalb. Wenn wir jetzt nur "ausgesperrt" werden und nicht sehen können, was schützenswert ist und wie sich die spezielle Arten entwickeln, sinkt die Compliance. Es geht hier wieder um den Punkt der "Teilhabe". Der immaterielle Wert dieses Gebietes, der für viele von uns Anwohnenden, welche sich regelmässig am und in Seenähe aufhalten, ausmacht. Es ist wahrscheinlich verständlich, dass wir das nicht einfach hinnehmen können. Dieses Naherholungsgebiet hat auch etwas mit Nachhaltigkeit zu tun. Wir können zu Fuss oder mit dem Velo gehen und schonen damit die Umwelt und den Planeten und weitere Ressourcen und vermeiden Lärm.	X	X		A3., A5.
			X			A3.
					X	A4.
43 M. D.	P	Ich beziehe mich auf das Mitwirkungsverfahren und möchte wie folgt meine Meinung als Pächter der Strandböden der Burgergemeinde Täuffelen dazu bekanntgeben. Ueber Jahre haben wir immer mehr Wildschweine, die grosse Schäden verursachen. Der Bestand der Wildschweine hat sich in den letzten 20 Jahren erhöht, so dass wir jedes Jahr enormen Aufwand betreiben müssen und die Schadensauszahlungen decken unsere Kosten nie. Ich brauche dieses Land als Ausgleichsfläche gemäss Verordnungen für Direktzahlungen. Plötzlich werden dann diese Flächen nicht mehr als Ausgleichsflächen anerkannt und es existiert bereits jetzt genügend Biodiversität. Ich bin deshalb gegen jede Ausweitung des Naturschutzgebietes in unserer Gemeinde Täuffelen.			X	A10.
44 M. + Y. D.	P	Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens für das Naturschutzgebiet Aaredelta Hagneck möchten wir als Bewirtschafter betroffener Flächen unsere Bedenken und Fragen zum Projekt äussern. Wir sind der Meinung, dass eine unter Schutzstellung der landwirtschaftlichen Flächen nicht notwendig ist. Die Artenvielfalt wird bereits heute durch die extensive Nutzung und artenspezifische Nutzung sowie weiterer Projekte ausreichend geschützt und gefördert und somit sind die gewünschten Punkte bereits heute erfüllt. Die bis heute ausgeführten Massnahmen werden durch das Direktzahlungssystem und die bestehenden Artenschutz Vereinbarungen abgegolten. Durch die Schaffung eines Naturschutzgebietes ist eine Nutzungsänderung bei Wegfall/Kürzung dieser Beiträge nicht mehr möglich und schränkt somit die Bewirtschaftung stark ein. Aus diesen Gründen können wir das geplante Projekt nicht unterstützen und lehnen dieses ab. Zudem stellen wir uns folgende Fragen: Wird es Abstandsauflagen in Bezug auf Pflanzenschutzmittel bzw. Düngemittel geben? Dies betrifft die angrenzenden Parzellen zum geplanten Naturschutzgebiet, vor allem die Flächen, welche rund um den Rütliweg intensiv bewirtschaftet werden. Falls solche Abstandsauflagen eingeführt werden, wie werden diese Festgehalten? Sind Änderungen in den Folge Jahren ohne Zustimmung möglich?			X X	A1. A10.
					X	A10.

Nr. Name / Initialen (bei Privatper- sonen)	Kate- gorie Mitwir- kende	Antrag / Bemerkung / Begründung	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
		Werden Einzelstockbehandlungen von Problemunkräutern möglich sein? Wird eine Beweidung der Flächen durch Nutztiere möglich sein? Zurzeit wird der Badeplatz vor der Sandbank durch seinen Flachen Einstieg als beliebter Badeplatz für Pferde genutzt. Wird es eine bewilligte alternative für diesen Badeplatz geben? In diesem Gebiet sind die Wildschweine sehr aktiv und graben auf der Suche nach Nahrung regelmässig die Flächen um. In welcher Form werden Nachsaaten, welche eine holperfreie und verschmutzungsarme Nutzung des Grünlandes ermöglichen, zulässig sein und wird dafür spezielles Saatgut zur Verfügung gestellt? Da die Wildschweine auch in angrenzendem Kulturland grossen Schaden anrichten, stellt sich die Frage, ob die Jagt der Wildschweine weiterhin möglich sein wird? Da die Schweine bei einer noch grösseren Population weitaus grösseren Schaden anrichten werden. Gibt es im Falle eines Jagdverbotes, Pläne, um das umliegende Kulturland zu schützen? Vielen Dank für die Berücksichtigung der erwähnten Punkte und Stellungnahme betreffend der erwähnten Fragen			X X	A5. A9., A10.
45 J. + M. D.	P	Wir sind Einwohner der Gemeinde [REDACTED] und möchten unsere Meinung für das neue Naturschutzprojekt Aaredelta äussern. Als Bootsbesitzer und Anwohner sind wir mit dem neuen Projekt gar nicht einverstanden. In den letzten Jahren haben wir festgestellt, dass der Bestand der Schwäne, Haubentaucher und Kormorane extrem zugenommen haben. Gerade letzten Sommer haben wir öfters über hundert Schwäne in der Nähe vom Bootshafen Täuffelen gezählt. Diese «scheissen» alles voll, so dass man kaum ins Wasser gehen kann. Die Haubentaucher kann man gar nicht zählen, da es so viele sind. Tiere müssen ihren Platz haben. Doch wir Menschen brauchen auch unser Erholungsgebiet. Es kann nicht sein, dass wir Menschen uns immer mehr einschränken müssen. Wir denken, bei uns am See hat es genug Naturschutz und ruhige Zonen. Gleichzeitig möchten wir auch die Zone im Wasser anfechten. Wir als Besitzer eines kleinen Bootes müssen wir relativ nah ans Ufer, um ankern zu können. Natürlich halten wir die Vorschriften zum Schilf ein. Wir denken, es reicht, wenn das Naturschutzgebiet bis ans Ufer reicht. Wir bitten Sie, unsere Anliegen zur Kenntnis zu nehmen.			X X X	A13. A1., A2., A3., A4. A3.
47 P. D.	P	VERNEHMLASSUNG Naturschutzgebiet Aaredelta Hagneck Mein Name ist [REDACTED], aufgewachsen und wohnhaft in 2575 Gerolfingen. Mitglied des Fischerverein Täuffelen u Umgebung. Als passionierter Angelfischer befasse ich mich seit Jahrzehnten aktiv mit Oekologie, Biodiversität rund um und auf dem Bielersee. Es ist mir ein Anliegen dies auch weiterhin nachhaltig am Leben zu erhalten. Die Vergangenheit wie Gegenwart zeigt, dass ein Zusammenleben zwischen Mensch und Tier durchaus möglich ist. Der Mensch ist ein Teil der Natur und soll sich in dessen Bereich zusammen aufhalten können. Ebenfalls die freizeitliebenden BootsbesitzerInnen mir ihren Familien, Kinder sollten sich angemessen darin bewegen dürfen. Der vorgeschlagene Sachplan „Aaredelta Hagneck“ muss den gegebenen Verhältnissen angepasst werden. Das heisst: Der Perimeter muss seeseitig mit der Abgrenzungslinie "gelbe Boje", der gegebenen Seegrundstruktur, ablaufende Wassertiefe, Kanten angepasst werden, damit eine Angelfischerei in den Hotspot der Fische auch nachhaltig gewährt bleibt. Es wäre sicher zielführend die zwei Varianten Sommer – Winterschutzzone in Betracht zu ziehen. Zur Prüfung: Im Schutzgebiet Hagneckdelta befinden sich nachweisbar auf der „roten Liste) die vom Aussterben bedrohten Arten Flussneunauge, Rundmäuler, gefährdete Arten Nase, Aesche. Ein Fischschongebiet mit flankierender Massnahme der nachhaltigen Brut-Nistplatz Kormoranregulierung wäre in diesem Zusammenhang ein machbarer Weg..... Mit diesen Angaben zeige ich auf was machbar und möglich ist.	X		X X X	A1., A2. A3. A3. A8., A13.
47 P. D.	P	VERNEHMLASSUNG Naturschutzgebiet Seestrand Lüscherz Mein Name ist [REDACTED], aufgewachsen und wohnhaft in 2575 Gerolfingen. Mitglied des Fischerverein Täuffelen u Umgebung. Als passionierter Angelfischer befasse ich mich seit Jahrzehnten aktiv mit Oekologie, Biodiversität rund um und auf dem Bielersee. Es ist mir ein Anliegen dies auch weiterhin nachhaltig am Leben zu erhalten. Die Vergangenheit wie Gegenwart zeigt, dass ein Zusammenleben zwischen Mensch und Tier durchaus möglich ist. Der				

Nr. Name / Initialen (bei Privatper- sonen)	Kate- gorie Mitwir- kende	Antrag / Bemerkung / Begründung	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntrinsnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
		Mensch ist ein Teil der Natur und soll sich in dessen Bereich zusammen aufhalten können. Ebenfalls die freizeitlebenden BootsbesitzerInnen mit ihren Familien, Kinder sollten sich angemessen darin bewegen dürfen. Der vorgeschlagene Sachplan “Seestrand Lüscherz „muss den gegebenen Verhältnissen angepasst werden. Das heisst : Der Perimeter muss seeseitig nach innen korrigiert werden. Die heute gesetzliche Distanz Uferlinie-Schilf von 25m sollte max. auf 100m (mit Markierung gelbe Boje) ausgeweitet werden. Das gibt die Gewähr, dass in diesem Gebiet die Angelfischerei mit ihren Hotspot Fische noch betrieben werden kann. Im Weiteren sollen sich die freizeitlebenden BootsbetreiberInnen mit ihren Familien, Kinder in zumutbarer Tiefe ankern und sich zum Baden, Tauchen aufhalten können. Mit diesen Angaben zeige ich auf was machbar und möglich ist. Mit freundlichen Grüssen,	X		X	A1., A2. A3.
48 A. D.	P	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Naturschützer*innen, zu welchen ich mich auch zähle, aber als Mensch möchte ich auch noch in diesem Erholungsgebiet leben dürfen. Kein Zutritt mehr zum See wegen Privatgrundstücken und in Zukunft auch nicht mehr dort wo es bis jetzt noch toleriert war finde ich skandalös. Gerade dieses Gebiet ist in den letzten über 50 Jahren zu dem geworden, was es heute ist. Eine Revision ist fehl am Platz. Alles so lassen wie jetzt. Seit über 50 Jahren halte ich mich mit meinem Boot und vielen Gleichgesinnte zwischen Lüscherz und dem Aaredelta auf. Aus meiner Sicht muss folgendes dringend beachtet werden. -Den Booten muss auch in Zukunft Platz zum Ankern und Baden im bisengeschützten Bereich zwischen dem Aareauslauf und Lüscherz gestattet werden. - Das gleiche gilt für Stand Up Paddlern und die Kajakfahrer - 300 m raus auf den See mit Bojenabgrenzung geht zu weit und geht auf keinen Fall. Seit über 50 Jahren beobachte ich den Schilfgürtel mit seinen Wassertieren und stelle fest, dass es überall im Schilf kreucht und fleucht und die Tiere fühlen sich ungestört von den Booten und Paddlern. - Weshalb die Böötlter vertrieben werden sollen, aber der Badebetrieb vom Land aus wird weiterhin gestattet finde ich skandalös. Nicht Die Böötlter stören die Flora und Fauna am Land und im Schilfgürtel überhaupt nicht. Darum muss ihnen wie bis heute erlaubt sein die Wasserfläcje zwischen Aareauslauf und Lüscherz in Zukunft weiter zu nutzen. - Die Zone wo geankert werden kann und man den Boden noch spürt muss erhalten bleiben - Es müssen auch Aussichtstürme und Stege für die interessierten Fussgänger wie z.B. auf dem Heideweg gebaut werden. Was das Gebiet zwischen Aaredelta und Täuffelen betrifft möchte ich auf folgendes aufmerksam machen. - Auch hier macht das Setzen von Bojen auf dem See wenig Sinn (sehe obige Gründe) - Das Naturschutzgebiet muss 100 m westlich vom Badeplatz Täuffelen enden, weil sonst die Entwicklung des Naherholungsgebiet mit Badewiese und des Bootshafens in Zukunft verunmöglicht wird, da bekanntlich von der Aufhebung von Bojebootsplätzen und Bootsstegen in Gerolfingen gesprochen wird und der dort geplante Bootshafen auch nicht mehr zur Diskussion steht. Ein Ausbau des Täuffeler Bootshafens könnte sich anbieten. Vielen Dank für ihre wohlwollende Berücksichtigung der Wasserbenutzer.			X	A1.
			X			A3.
			X		X	A3. A2.
					X	A2., A3.
				X		A5., A12.
			X			A3.
			X			A3.

Nr. Name / Initialen (bei Privatper- sonen)	Kate- gorie Mitwir- kende	Antrag / Bemerkung / Begründung	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
51 Iwona Eberle, Autorin «Gummibootführer Schweiz»	P	Ich bin die Autorin des beliebten Reiseführers «Gummibootführer Schweiz: Spass, Erholung und Abenteuer auf Schweizer Flüssen» Im «Gumibootführer» wird auch eine Gummiboot-Tour vorgestellt, die am Hagneck-Delta vorbeiführt: Man wassert beim Kraftwerk Kallnach in den Kallnachkanal ein und lässt sich ihn ihm zum Hagneck-Kanal treiben. In diesem fährt man zum Bielersee, wobei man das Wehr des Kraftwerks Hagneck umträgt oder das Boot von der Boottransportanlage über das Wehr transportieren lässt. Im Bielersee paddelt man je nach Windrichtung entweder westwärts nach Lüscherz oder ostwärts nach Täuffelen. Diese Tour ist abwechslungsreich, interessant und wunderschön: wegen der verschiedenen Gewässergrössen, der Kraftwerke, des Blicks auf den Jura, der spannenden Boottransportanlage, des natürlichen Seeufers usw. Sie ist eine Bereicherung des Freizeitangebots der Region, besonders für Familien. Beachten Sie bitte den angehängten Tourenbeschrieb aus dem «Gummibootführer». Grundsätzlich begrüsse ich Naturschutz, auch am Hagneck-Delta. Eine Freizeitnutzung der genannten Gewässer soll aber weiterhin möglich sein. Meine dringenden Bitten für die Revision, im Sinne aller GummiböötlerInnen: - Badeplätze erhalten: Es soll weiterhin erlaubt sein, am Badeplatz am linken Ufer der Hagneckkanal-Mündung (Koordinaten: 47.06037 7.17505) anzulanden, sich dort aufzuhalten und dort zu baden. Ebenso soll dies auch wie bisher erlaubt sein an den zwei Badestellen 200 m und 850 m westlich der Mündung (Koordinaten: 47.05896 7.17395 und 47.05417 7.16995)    <u>Begründung:</u> Es gibt kaum Möglichkeiten auf der genannten Strecke (Kallnach bis Lüscherz bzw. Täuffelen), am Ufer einen Picknickhalt zu machen oder das Boot nachzupumpen oder zu flicken (z. B. wegen kleinem Loch im Boot) usw. Im Kallnachkanal und Aare-Hagneck-Kanal gibt es gar keine und am See nur wenige Stellen. Die wenigen verfügbaren Stellen sollen erhalten bleiben. - Durchfahrtsrecht zwischen Mündung und Insel erhalten: Es soll nach wie vor erlaubt sein, mit dem Boot zwischen dem Seeufer und der Insel vor der Hagneck-Kanal-Mündung hindurchzupaddeln. <u>Begründung:</u> Es ist für Familien sehr anstrengend, mit dem Boot, das mit Kindern, Wasservorräten, Schwimmwesten, anderem Gepäck usw. beladen ist, lange zu paddeln. Um die Insel herumzupaddeln, dauert viel länger, als durch die Passage zu paddeln. Ausserdem ist es gefährlich, sich mit einem Gummiboot weit im See draussen aufzuhalten, weil dort oft Motorboote mit hoher Geschwindigkeit unterwegs sind und weil oft starke Winde wehen, die das Gummiboot vom Ufer wegtreiben können. Aus diesen Gründen werden Familien die genannte Passage nach wie vor benutzen, in Unkenntnis des Verbots, und das würde zu viel Ärger und Umtrieben führen. Ranger oder die Seepolizei müssten die Einhaltung des Verbots kontrollieren und Bussen verteilen. Das wiederum würde den Familien den Tag ruinieren und auch Unverständnis auslösen, zumal in meinem Reiseführer in der Auflage, die aktuell in den Buchhandlungen liegt und noch lange liegen wird, kein Durchfahrtsverbot erwähnt ist. - AM WICHTIGSTEN: Grenze des Naturschutzgebiets soll nah am Ufer verlaufen: Gummiboote sollen nur 25 m – oder mehr, aber möglichst wenig, maximal 120 m – Abstand vom Seeufer halten müssen.	X			A5.
					X	A6.
			X			A3.

Nr. Name / Initialen (bei Privatper- sonen)	Kate- gorie Mitwir- kende	Antrag / Bemerkung / Begründung	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
		Gummiboote machen keinen Lärm und stören darum die Vögel nicht, umso weniger, wenn sie 25 m vom Ufer Abstand halten. Ausserdem sind Gummiboote erfahrungsgemäss nur an warmen Tagen im Juli und August unterwegs, also halt wenn es Badewetter ist, und im Juli sind die meisten Vögel schon lange mit Brüten fertig. <u>Begründung:</u> Wie schon erwähnt, ist es für Gummiboote gefährlich, weit im See draussen zu sein, weil dort oft Motorboote mit hoher Geschwindigkeit unterwegs sind und weil weiter entfernt vom Ufer oft starke Winde wehen, die das Gummiboot weit auf den See hinaustreiben können. Im Juli 2010 etwa gab es auf dem Bielersee einen fatalen Unfall: Ein Motorboot rammte ein Gummiboot, und eine Frau starb, mehr dazu siehe hier. Solche Unfälle sollen vermieden werden. Das Risiko wird kleiner, wenn Gummiboote nach wie vor relativ nah das Ufer entlangpaddeln dürfen. Ausserdem: Wenn die Grenze des Naturschutzgebiets weiter als 120 m im See draussen verlaufen würde, würde die genannte Gummiboot-Tour mit den meisten Gummibooten aufgrund der Gesetzgebung <i>verunmöglicht</i>. Das beliebteste Gummiboot der Schweiz ist der «Challenger 2» (Marke Intex), früher gelb, heute blau-gelb, erhältlich bei Migros/SportX und Coop. Er ist 2,36 m lang. Gemäss Binnenschiffverkehrsverordnung (BSV), der auch Gummiboote unterstehen, dürfen Boote mit einer Länge von unter 2,50 m aber nur in der inneren Uferzone (150 m) verkehren (siehe Art. 25 und 42). Die grössere Perspektive: Im Sinne des Naturschutzes der Schweiz und der Welt macht es Sinn, die vielfältige Freizeitnutzung von Naherholungsgebieten zu erhalten (nicht nur Spazieren, sondern auch Baden, Paddeln, Joggen, Biken usw.) Je mehr Aktivitäten verunmöglicht werden und je mehr Betretungs- und Bootsbefahrungsverbote es gibt, desto mehr verliert eine Region für die Erholung für ihre Bewohnenden an Wert und denken sie: «Dann fliegen wir halt nach Australien». Solche Entscheidungen führen zu hohen Emissionen und Energieverbrauch, und das soll heutzutage vermieden werden. In der Region Bielersee nach wie vor eine Gummiboottour unternehmen zu können, trägt zur Attraktivität der Region bei und hilft dabei, die Leute in der Freizeit und in den Ferien in der Region zu «behalten». Die Revision des Naturschutzgebietes «Aaredelta Hagneck» möge dem bitte Rechnung tragen. Vielen herzlichen Dank!			X	A1., A2., A4.
54 B. F.	P	Zu Seestrand Lüscherz Im Grundsatz ist der Bedarf an einer Revision des Schutzbeschlusses des Naturschutzgebietes (NSG) des Aaredelta Hagneck aus den 50er Jahren anzuerkennen. Ich würdige die Bemühungen des Kantons Bern die Entflechtung der Nutzungsinteressen und Schutzinteressen in Uferbereichen mit hoher Empfindlichkeit anzugehen und bin dieser positiv eingestellt. Gewisse seeseitige Vergrösserung zu Gunsten dem Schutz der empfindlichen Vogelarten sind annehmbar. Dennoch kann ich mich mit der vorgeschlagenen Revision des Seestrand Lüscherz der Abteilung NAF nicht grundsätzlich einverstanden erklären, da es mir scheint, dass vorbereitend zu dieser Revision in den Bereichen "Naturschutzprojekte", „Wildtiermanagement“ und „Artenschutzprojekte“ des Kantons, betreffend dem Schutz des Fisches, als ebenso schützenswertes Lebewesen in diesem Ökosystem, über keine «Kompensationsmassnahmen des Kantons» für die dringend anzugehende Bestandesregulierung des Kormorans «verhandelt» wurde. Es liegt kein Gesamtpaket des Kantons von Massnahmen vor, die den Schutz des Fisches im Bielersees vor den in dessen Schutzzonen aufhaltenden Kormoranen erhöhen würden (für die jagdbaren Arten sind primär die Kantone zuständig...). Ebenso sind keine Schutzmassnahmen z.G. der infolge Kormoranbefalls absterbenden Bäume vorgesehen und es liegt kein Gutachten vor, dass beweisen würde, dass der Kormoran trotz seines grossen Platzbedarfes keine anderen Vogelarten verdrängt resp. an deren Ausbreitung hindert, die der Mensch in diesen NSG und nat./int. Wasser- und Zugvogelreservate eigentlich hätte schützen wollen. Begründung der Ablehnung Ich kann es mir in bestem Willen nicht vorstellen, dass die Revision das Schutzbeschlusses in dieser Form eine Klärung der Situation und eine Entschärfung der Konflikte zwischen den Ansprüchen der Nutzer aus den Bereichen Natur, Freizeit, Kraftwerkbetrieb, Landwirtschaft erzielen kann. 1.) Der Handlungsspielraum im Umgang mit dem Kormoran soll in gesamten Schutzperimeter offengehalten und zeitnah vergrössert werden Beschluss der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion, Abs IV, Art. 4. Schutzbestimmungen, Verbote. → Bst. i.) und n.) sind als Ausnahmen im Sinne der Naturförderung mit dem Ziel der Regulierung des Kormorans zu bewilligen gem. Art. 5, da er keine seltene und gefährdetet Vogelart weder in der Schweiz noch in Europa ist. Eine umfassende Studie z.B. basierend auf der Feldforschung des Fischereiinspektorats mit Einbezug von Akteuren würde vermutlich nachweisen können, was der Fischerei bereits seit langem bekannt ist. Der fischereiliche Schaden durch die Kormorane, entweder im ökonomischen Sinn für die Berufsfischer, im ökologischen Sinn für die geschützten Fischarten (Aeschen, See-/Flussforellen & Co.) oder im Sinn der Volksgesundheit (Verringerung der Naherholung durch Verzicht auf Seefischen), sind nicht mehr länger tragbar. Zur Unterstützung der Bestandesregulierung sollen ausserdem Erleichterungen in Aussicht gestellt werden z.B. «Integration der Kormoranjagd ins Basispatent» oder der	X			A13.

Nr.	Kategorie Mitwirkende	Antrag / Bemerkung / Begründung	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
		Drohneneinsatz als nicht tödliche Vergrämungsmittel sowie die Behandlung der Brut- und Übernachtungsstellen des Kormorans im ganzen Schutzperimeters des NSG des Seestrandes Lüscherz 2.) Umwandlung von Gebieten mit geringem landwirtschaftlichem Ertragswert in ökologisch wertvolle Übergangsbereiche Land<->Wasser Beschluss der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion, Abs. V, Ziff. 7 Landwirtschaftliche Nutzung → Angesichts eines heisseren und trockeneren Klimas muss diese Landschaft mehr Wasser speichern können. Dazu braucht es möglichst widerstandsfähige und damit naturnahe Gewässer, deren Auen Wasser über längere Zeit zurückhalten. Dazu sollen aber diejenigen im Perimeter Täuffelen Hafen bis Lüscherz-Zeltplatz vorhandenen Riedflächen, die derzeit als irgendwie irritierend eintönig, extensiv genutzte (Produktions)Kulturlandschaft mit geringem Ertragswert dienen, lieber z.G. funktionierenden Gewässerräumen und mehr Feuchtgebieten umgewandelt werden. → Zum angemessenen Schutz der sensiblen Arten soll der landseitig ökologisch wertvolle Übergangsbereiche zwischen Wasser und Land ausgebaut werden z.B. mit geschützten und schützenswerten Biotopen wozu also auch landseitig ausreichend neue Puffer zu rein ökologischem Zweck ausgeschieden werden. → Zur Reduktion der landseitigen Störungen soll der angrenzende Veloweg mit Baum und Buschbesatz von diesen neuen Biowiesen/Feuchtgebiete «getrennt werden». Ausserdem sollen im ganzen NSG die mit Brombeeren überwucherten Stellen nachhaltig gelichtet werden. 3.) Einverständnis & Fazit → Die fischereiliche Nutzung soll an denjenigen Orten bewahrt werden, wo das Gebiet für die Angel- und Berufsfischerei interessant ist. Als Kompensation können aber anderswo angrenzend wasserseitige Vergrösserung des Schutzgebietsperimeter für Flächen mit Wassertiefen < 5m ausgeschieden werden. Fazit: Die Revision des Schutzbeschluss Seestrand Lüscherz darf nicht hauptsächlich zu einer Einschränkung der fischereilichen Nutzung des Bielersees führen ohne direkte Kompensationsmassnahmen zu ergreifen (z.B. Artenschützerische Massnahmen auch landseitig sowie Sicherstellung von Handlungsspielraum im Umgang mit dem Kormoran im Perimeter des NSG). Überdies darf diese Revision nicht als Präzedenzfall dienen um auch andere NSG analog zu Ungunsten der Fischerei erweitern zu lassen. Oder anders resp. verkürzt ausgedrückt nach Aristide Briand: «Ein Kompromiss ist dann vollkommen, wenn alle unzufrieden sind!»			X X X X	A10. A3. A8., A3. A1.
54 B. F.	P	Zu Aaredelta Hagneck Im Grundsatz ist der Bedarf an einer Revision des Schutzbeschlusses des Naturschutzgebietes (NSG) des Aaredelta Hagneck aus den 50er Jahren anzuerkennen. Ich würdige die Bemühungen des Kantons Bern zur Erarbeitung eines Kompromissvorschlages mit der Sicherstellung der Befahrbarkeit der Aare und Erholungssuche vor der Insel des Aaredelta bei Hagneck. Ebenfalls ist eine gewisse seeseitige Vergrösserung zu Gunsten dem Schutz der empfindlichen Vogelarten annehmbar und gegenüber der Entflechtung der Nutzungsinteressen und Schutzinteressen in Uferbereichen mit hoher Empfindlichkeit bin ich positiv eingestellt. Dennoch kann ich mich mit der vorgeschlagenen Revision des Aaredelta Hagneck der Abteilung NAF nicht grundsätzlich einverstanden erklären, da es mir scheint, dass vorbereitend zu dieser Revision in den Bereichen "Naturschutzprojekte", „Wildtiermanagement" und „Artenschutzprojekte" des Kantons, betreffend dem Schutz des Fisches, als ebenso schützenswertes Lebewesen in diesem Ökosystem, über keine «Kompensationsmassnahmen des Kantons» für die dringend anzugehende Bestandesregulierung des Kormorans «verhandelt» wurde. Es liegt kein Gesamtpaket des Kantons von Massnahmen vor, die den Schutz des Fisches im Bielersees vor den in dessen Schutzzonen brütenden Kormoranen erhöhen würden (für die jagdbaren Arten sind primär die Kantone zuständig...). Ebenso sind keine Schutzmassnahmen z.G. der infolge Kormoranbefalls absterbenden Bäume vorgesehen und es liegt kein Gutachten vor, dass beweisen würde, dass der Kormoran trotz seines grossen Platzbedarfes keine anderen Vogelarten verdrängt resp. an deren Ausbreitung hindert, die der Mensch in diesen NSG und nat./int. Wasser- und Zugvogelreservate eigentlich hätte schützen wollen. Begründung der Ablehnung Ich kann es mir in bestem Willen nicht vorstellen, dass die Revision das Schutzbeschlusses in dieser Form eine Klärung der Situation und eine Entschärfung der Konflikte zwischen den Ansprüchen der Nutzer aus den Bereichen Natur, Freizeit, Kraftwerkbetrieb, Landwirtschaft erzielen kann. 1.) Der Handlungsspielraum im Umgang mit dem Kormoran soll in gesamten Schutzperimeter offengehalten und zeitnah vergrössert werden Beschluss der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion, Abs IV, Art. 4. Schutzbestimmungen, Verbote. → Bst. i.) und n.) sind als Ausnahmen im Sinne der Naturförderung mit dem Ziel der Regulierung des Kormorans zu bewilligen gem. Art. 5, da er keine seltene und gefährdetet Vogelart weder in der Schweiz noch in Europa ist. Eine umfassende Studie basierend auf der Feldforschung des Fischereiinspektorats mit Einbezug von Akteuren würde vermutlich nachweisen können, was der Fischerei bereits seit langem bekannt ist. Der fischereiliche Schaden durch die Kormorane, entweder im ökonomischen Sinn für die Berufsfischer, im ökologischen Sinn für die geschützten Fischarten (Aeschen, See-/Flussforellen & Co.) oder im Sinn der Volksgesundheit (Verringerung der Naherholung durch Verzicht auf Seefischen), sind nicht mehr länger tragbar. Zur Unterstützung der	X			A13.

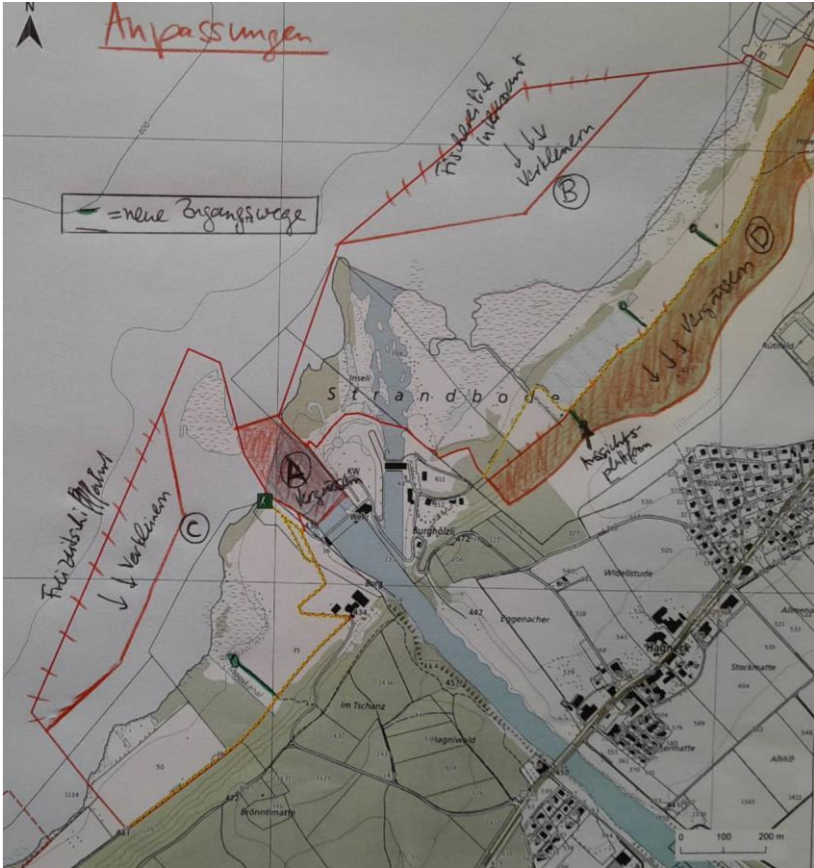
Nr. Name / Initialen (bei Privatper- sonen)	Kate- gorie Mitwir- kende	Antrag / Bemerkung / Begründung	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
		Bestandesregulierung sollen ausserdem Erleichterungen in Aussicht gestellt werden z.B. «Integration der Kormoranjagd ins Basispatent» oder der Drohneneinsatz als nicht tödliche Vergrämungsmittel sowie die Behandlung der Brut- und Übernachtungsstellen des Kormorans im ganzen Schutzperimeters des NSG und Wasser- und Zugvogelreservat (WZV) des Aaredelta Hagneck. 2.) Umwandlung von Gebieten mit geringem landwirtschaftlichem Ertragswert in ökologisch wertvolle Übergangsbereiche Land<->Wasser Beschluss der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion, Abs. V, Ziff. 7 Landwirtschaftliche Nutzung → Angesichts eines heisseren und trockeneren Klimas muss diese Landschaft mehr Wasser speichern können. Dazu braucht es möglichst widerstandsfähige und damit naturnahe Gewässer, deren Auen Wasser über längere Zeit zurückhalten. Dazu sollen aber diejenigen im Perimeter Täuffelen Hafen bis Lüscherz-Zeltplatz vorhandenen Riedflächen, die derzeit als irgendwie irritierend eintönig, extensiv genutzte (Produktions)Kulturlandschaft mit geringem Ertragswert dienen, lieber z.G. funktionierenden Gewässerräumen und mehr Feuchtgebieten umgewandelt werden. → Zum angemessenen Schutz der sensiblen Arten soll der landseitig ökologisch wertvolle Übergangsbereiche zwischen Wasser und Land ausgebaut werden z.B. mit geschützten und schützenswerten Biotopen wozu also auch landseitig ausreichend neue Puffer zu rein ökologischem Zweck ausgeschieden werden. → Zur Reduktion der landseitigen Störungen soll der angrenzende Veloweg mit Baum und Buschbesatz von diesen neuen Biowiesen/Feuchtgebiete «getrennt werden». Ausserdem sollen im ganzen NSG die mit Brombeeren überwucherten Stellen nachhaltig gelichtet werden. 3.) Einverständnis & Fazit → Die fischereiliche Nutzung soll an denjenigen Orten bewahrt werden, wo das Gebiet für die Angel- und Berufsfischerei interessant ist. Als Kompensation können aber anderswo angrenzend wasserseitige Vergrösserung des Schutzgebietsperimeter für Flächen mit Wassertiefen < 5m ausgeschieden werden. Fazit: Die Revision des Schutzbeschluss Aaredelta Hagneck darf nicht hauptsächlich zu einer Einschränkung der fischereilichen Nutzung des Bielersees führen ohne direkte Kompensationsmassnahmen zu ergreifen (z.B. Artenschützerische Massnahmen auch landseitig sowie Sicherstellung von Handlungsspielraum im Umgang mit dem Kormoran im Perimeter des NSG/WVZ). Überdies darf diese Revision nicht als Präzedenzfall dienen um auch andere NSG analog zu Ungunsten der Fischerei erweitern zu lassen. Oder anders resp. verkürzt ausgedrückt nach Aristide Briand: «Ein Kompromiss ist dann vollkommen, wenn alle unzufrieden sind!»			X	A10.
					X	A3.
					X	A8.
					X	A1.
56 / 102 N. F. B. S.	P	Ich erhebe Einsprache gegen die Revision aus folgenden Gründen: - Es besteht bereits jetzt das ausgedehnte Naturschutzgebiet „Aaredelta Hagneck“ und in der Uferzone des Sees besteht eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 Kilometern pro Stunde und ebenso sind Parallelfahrten zum Ufer verboten. Diese Massnahmen schützen die Uferzone bereits jetzt vor Lärm und Störungen anderer Art. Die zu schützenden Arten befinden sich alle an Land, das Naturschutzgebiet in den See hinein zu erweitern ist unangemessen. - Das Naturschutzgebiet so massiv zu erweitern allein aufgrund eines Gutachtens einer Vogelwarte und ohne Gegengutachten ist nicht akzeptabel. - Die Uferzone des Bielersees ist ein essentielles Naherholungsgebiet für uns Menschen. Ich spreche als Bootsbesitzerin, aber sicher auch im Sinne aller die, sei es auf unnnotisierten Schwimmgeräten oder schwimmend auf dem See sind, wenn ich sage, dass diese Uferzone für die körperliche und seelische Erholung unerlässlich ist. Gerade weil die Uferzone zwischen Lüscherz und dem Kraftwerk Hagneck eher flach und sandig ist, eignet sie sich zum Ankern der Boote und verweilen. Es ist gefährlich mit dem Boot einfach mitten im See zu verweilen, ohne zu ankern und das Ankern wäre, die 200m im See ausserhalb der Naturschutzzone, schlichtweg nicht mehr möglich, weil die Wassertiefe schnell auf 15m und mehr absinkt. Ich verstehe, dass die Tiere am Ufer geschützt werden müssen und das werden sie auch bereits, die Uferzone im See ist aber auch für uns Menschen unentbehrlicher Lebensraum und muss offen bleiben. Aus diesen Gründen bitte ich Sie die Revision der Naturschutzgebiete Aaredelta Hagneck und Seestrand Lüscherz aufzuheben.			X	A1., A3.
					X	A2.
					X	A4., A6.
65 J. I.	P	Hiermit drücke ich meine grösstenteils ablehnende Haltung zur Revision Naturschutzgebiet "Aaredelta Hagneck" aus. Die folgenden Gründe verdeutlichen meine Bedenken gegenüber diesem Vorhaben: • Fehlender Seezugang zwischen Täuffelen Hafen und Lüscherz Die Tatsache, dass auf einer Strecke von 2,3 Kilometern Luftlinie (laut Google Maps) kein direkter Seezugang mehr vorhanden wäre, ist in einer dicht besiedelten Region inakzeptabel. Dies stellt eine erhebliche Einschränkung für die Anwohner dar, die den See als Naherholungsgebiet nutzen möchten.	X			A6.

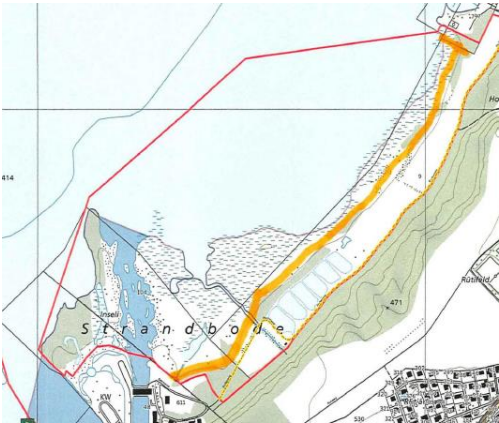
Nr. Name / Initialen (bei Privatper- sonen)	Kate- gorie Mitwir- kende	Antrag / Bemerkung / Begründung	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
		• Starke Einschränkung der Nutzung des Sees für gewisse Freizeitaktivitäten Das Projekt würde zu erheblichen Einschränkungen bei bestimmten Freizeitaktivitäten (Sport, Fischerei, etc.) auf und am See führen. Diese Beschränkungen würden die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich beeinträchtigen und den Zugang zu einem bisher vielfältig und massvoll genutzten Naturraum stark begrenzen. Es fehlen im Projekt sogar Möglichkeiten, an der Natur interessierter Bevölkerung einen Zugang zur Beobachtung zu ermöglichen (z.B. durch kleine Stichwege und Beobachtungsplattformen). • Einseitige Belastung der Bevölkerung zugunsten des Naturschutzes Es erscheint, als versuche der Kanton durch das Projekt einseitig und ohne ausreichende Notwendigkeit ein Gebiet unter Naturschutz zu stellen resp. diesen auszubauen, welches bereits als ausserordentlich naturfreundlich bekannt ist. Dies könnte zu einer unnötigen Belastung der Bevölkerung führen, ohne einen klaren Nutzen für den Naturschutz zu garantieren. Zudem ist zu befürchten, dass mit dem Projekt die Angelegenheit nicht abgeschlossen ist, sondern die entsprechenden Ämter weitere Seeabschnitte ins Visier nehmen werden. • Unnötige Leinenpflicht auf dem Weg zwischen Hagneck und Täuffelen Hafen Die Einführung einer Leinenpflicht auf diesem Weg (als Folge der Einordnung als Naturschutzgebiet) erscheint als überflüssige Einschränkung. Die Strasse sollte ausserhalb des Perimeters des Schutzgebiets liegen, um die Bewegungsfreiheit nicht unnötig einzuschränken. Insgesamt betrachtet überwiegen die negativen Auswirkungen des Projekts auf die Lebensqualität der Bevölkerung und deren Nutzung des Naturraums. Ich appelliere an die Verantwortlichen, alternative Lösungen zu prüfen, die eine ausgewogene Balance zwischen Naturschutz und den Bedürfnissen der Bevölkerung gewährleisten. Eine letzte, aktuelle Anmerkung: Der Kanton würde viel mehr für die Umwelt am Bielersee tun, wenn er es nicht zulassen würden, dass Algen und Schwemmholz die Schilfbestände (zer-)stören. Dort ist er jedoch weit zögerlicher als beim Ausarbeiten neuer Regelungen	X X		X X X	A3., A4. A1., A2. A7. A3. A11.
69 H. K.	P	Aaredelta Hagneck 1. Revision Naturschutzgebiet Aaredelta Hagneck allgemein. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Revision des Naturschutzgebiets Aaredelta Hagneck grundsätzlich einverstanden? Antwort: Nein, weil bereits der östliche Teil des Aaredeltas im Zusammenhang mit dem Neubau dem Wasserkraftwerk der Natur übergeben worden ist. Darum finde ich, der Ostteil des Aaredeltas für die Natur — der Westteil für die Menschen, als Naherholungsgebiet, sei es als Seezugang oder als Landzugang für Wassersportler. Wenn es die Naturschutzverbände nicht geschafft haben, im Zusammenhang mit der Renaturierung des Unterwasserkanals für die Natur genügend Grundlagen zu schaffen, ist das für mich bedenklich. 2. Perimeter des Naturschutzgebiets. Die Revision sieht vor, im westlichen Teil die Insel und einen Teil der Seefläche des Mündungsdeltas in das Naturschutzgebiet zu integrieren. Östlich des Mündungsdeltas soll das Naturschutzgebiet den Unterwasserkanal, den Strandboden und die Täuffeler Bucht umfassen. Der Bereich des Kraftwerks sowie ein Korridor bei der Mündung des Hagneckkanals liegen ausserhalb des Naturschutzgebiets. Sind Sie damit einverstanden? Antwort: eher nein, mit der Unterschutzstellung des östlichen Teils bin ich einverstanden. Aber der westliche Teil aus meiner Sicht für die Menschen offen bleiben. So bleibt 50% für die Natur und 50% für die Menschen. 3. Seeseitige Schutzgebietsgrenze. Zwischen dem Zeltlagerplatz der Burgergemeinde Lüscherz und dem Hafen Täuffelen verläuft die seeseitige Grenze des Naturschutzgebiets mit einem Abstand von maximal 450 Metern zum Ufer. Der Abstand ist jeweils abhängig von der Empfindlichkeit des Uferabschnitts. Sind Sie damit einverstanden? Antwort: Nein, weil die Westseite der Kanalmündung wegen der Strömung immer sauber ist (Entenflöhe etc.), soll sie für den Menschen frei bleiben. 4. Schutz bedrohter und sensibler Arten. Das Seeufer zwischen dem Zeltlagerplatz der Burgergemeinde Lüscherz und dem Hafen Täuffelen ist ein wertvoller Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Hier befinden sich mehrere Biotope von nationaler Bedeutung: Auengebiete, Flachmoore sowie ein Wasser-und Zugvogelreservat. Zum Schutz der Arten sind im Naturschutzgebiet verschiedene Freizeitaktivitäten untersagt. Sind Sie damit einverstanden? Antwort: Nein, siehe Antwort 1. Seestrand Lüscherz 1. Revision Naturschutzgebiet Seestrand Lüscherz allgemein. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Revision des Naturschutzgebiets Seestrand Lüscherz	X		X X X	A1., A3., A4. A3. A3. A1., A3.

Nr.	Kategorie Mitwirkende	Antrag / Bemerkung / Begründung	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
		grundsätzlich einverstanden? Antwort: Nein. Die grossflächige Auszonung auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Lüscherz und die Reduktion der Naturschutzzone auf den Seestrand geht auf Kosten des stark frequentierten und für Freizeitaktivitäten und Tourismus bedeutsamen Aaredeltas. 2. Perimeter des Naturschutzgebiets. Die Revision sieht vor, das Seeufer im Siedlungsbereich mit Uferpromenade aus dem Schutzgebiet zu entlassen. Neu soll es ab dem östlichen Siedlungsrand bis zum Zeltlagerplatz der Burgergemeinde Lüscherz reichen. Sie Sie damit einverstanden? Antwort: eher nein. 3. Perimeter des Naturschutzgebiets. Die Revision sieht vor, das Seeufer im Siedlungsbereich mit Uferpromenade aus dem Schutzgebiet zu entlassen. Neu soll es ab dem östlichen Siedlungsrand bis zum Zeltlagerplatz der Burgergemeinde Lüscherz reichen. Sie Sie damit einverstanden? Antwort: Eher nein. Die nationale Kanuroute führt durch dieses Gebiet. Das ANF kann den Abstand ohne weitere Mitwirkung jederzeit erweitern. Eine sichere Freizeitnutzung ist dadurch nicht mehr garantiert. Wenigstens in den Sommermonaten soll diese Zone für den Wassersport nutzbar bleiben. 4. Schutz bedrohter und sensibler Arten. Das Seeufer zwischen Lüscherz und dem Zeltlagerplatz der Burgergemeinde Lüscherz ist ein wertvoller Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Zum Schutz dieser Arten sind im Naturschutzgebiet verschiedene Freizeitaktivitäten untersagt. Sind Sie damit einverstanden? Antwort: Eher nein. Der Schutz besteht aus der Entflechtung von Freizeitnutzung und Schutzgebiet. Das entzieht der Bevölkerung jegliche Möglichkeit, die Übernahme von Verantwortung zu üben, zu lernen und zu tragen. Das ist aus meiner Sicht nicht zielführend. Grundsätzliche Überlegungen Das Vorgehen für die Mitwirkung ist ein Teil des gesamten See-Naturschutzgebiets. Für mich ist das eine Art «Salamitaktik». Das Verfahren soll als Gesamtpaket als gesamter Bielersee angegangen werden, nicht wie bis heute alle 10 Jahre erneut ein Teilgebiet = ein Stück Salami. Die Naturschutz-Bemühungen am Unterwasserkanal scheinen nicht so gelungen zu sein wie erhofft, da das Aaredelta jetzt auch noch zur Schutzzone dazu genommen werden muss. Zuerst soll nun das Gebiet um den Unterwasserkanal so renaturiert werden, dass die Naturschutzanliegen dort auch glücken.			X X X X X	A1., A2. A3., A6. A4. A1.
69 H. K.	P	Guten Tag Da der alte Auslaufkanal der Natur über geben worden ist (Neubau BKW AG Kraftwerk) bin ich voll überzeugt, dass das Aaredelta für die Menschen ein sehr wichtiges Gebiet ist als Badeplatz und Naherholungsgebiet. Der Mensch und die Natur können sich auch zum aktuellen Zeitpunkt sehr gut finden, d.h. ein Neben- und Miteinander funktioniert bestens. Der Mensch braucht das Aaredelta ja nur vom Juni - August im Jahr.			X	A1.
82 M. M.	P	Im Rahmen der Mitwirkung zu den Naturschutzgebieten "Aaredelta Hagneck" und "Seestrand Lüscherz" übermittle ich euch folgende Anliegen: 1.Bemerkungen zu den zwei Schutzgebieten 1.1. Allgemeine Bemerkungen Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern weist in ihrem Erläuterungsbericht vom 27.11.2023 betreffend die Revision der Naturschutzgebiete "Aaredelta Hagneck" und "Seestrand Lüscherz" richtigerweise darauf hin, dass verschiedene naturräumliche Vorgaben und Nutzungsinteressen zu einem Kompromiss vereint werden müssen. Insbesondere geht es um Flächen, die drei Verordnungen des Bundes unterstellt sind (Auenverordnung, Flachmoorverordnung, Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate). Weiter sind Wildwechselkorridore betroffen. Vermutlich ist die Kompromissfindung zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen einigermassen gelungen. 1.2. Fische im Erläuterungsbericht erwähnen Für mich nicht akzeptierbar ist, dass im Kapitel «Flora und Fauna» des kantonalen Erläuterungsberichts von Vögeln über Amphibien bis zu Pilzen eine Vielzahl von gefährdeten Organismen aufgezählt werden, die für die beiden Schutzgebiete relevant sind. Nicht erwähnt sind jedoch die Fische. Die gefährdeten Fischarten sollten deshalb im Erläuterungsbericht erwähnt werden. 1.3 II. Schutzziele > Text ergänzen ...den Schutz und die Förderung der auf diese Lebensräume angewiesenen Fisch-, Tier- und Pflanzenarten, insbesondere die seltenen und gefährdeten, sowie national prioritären Arten (wie beispielsweise Fische, Amphibien, ...) ...die Sicherstellung einer den Schutzzielen dienenden fischerei-, land- und forstwirtschaftlichen Nutzung			X X X	A1. A8.

Nr. Name / Initialen (bei Privatper- sonen)	Kate- gorie Mitwir- kende	Antrag / Bemerkung / Begründung	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
		1.4 Arten, die von besonderer Relevanz sind: Biber und Kormoran Ergänzend zu den zahlreichen, im Erläuterungsbericht erwähnten gefährdeten Arten sind zwei Arten zu erwähnen, die das Schutzgebiet bewohnen und von besonderer Bedeutung sind: Der Biber hat sich im revitalisierten östlichen Delta-Arm installiert. Seine Aktivität kann allenfalls in Konflikt geraten mit dem Ziel, den freien Fischaufstieg zum Kraftwerk zu gewährleisten. Es sollte deshalb klar formuliert werden, dass in diesem Konfliktgebiet die freie Fischwanderung Vorrang hat. Die Zahl der insgesamt in der Schweiz brütenden Kormorane hat sich in den letzten gut 10 Jahren von rund 11 000 auf 3500 Brutpaare erhöht. Im Bereich des Hagneckdeltas ist er seit dem Sommer 2020 in wenigen Exemplaren am Brüten. Der massive gesamtschweizerische Bestandszuwachs hat die Biodiversität des Ökosystems See nicht vergrößert. Aber in verschiedenen Seen wird heute mehr Fischbiomasse durch den Kormoran entnommen als durch die Berufsfischerei, d.h. das Lebensmittel Fisch ist neu das „Vogelfutter“ für Kormorane und das akzeptieren wir Berufsfischer nicht. Da Kormorane bereits seit 2020 im Hagneckdelta brüten, werden sie dies in den neuen störungsberuhigten Schutzgebieten noch mehr machen. Es besteht die grosse Befürchtung, dass der Kormoranbrutbestand im Hagneckdelta massiv ansteigen wird. Bestes Beispiel ist die Entwicklung im Fanel... Es braucht deshalb im Erläuterungsbericht eine Erklärung, dass die Regulierung im NSG möglich ist und damit den Kormoranbestand nicht weiter ansteigen zu lassen. Es ist unmenschlich, Kormorane ihre Junge aufziehen zu lassen um sie mit viel Aufwand wieder abzuschliessen, da der Konflikt mit der einzigartigen, funktionierenden Fischtreppe, wo gefährdete Fischarten auf und ab wandern, nicht zur Futterstelle für Kormorane gemacht werden soll. 1.5 Monitoring der Gebietsentwicklung Im Erläuterungsbericht muss klar aufgeführt sein, wie das Monitoring der Gebietsentwicklung organisiert wird und wer die Federführung für die verschiedenen Fachbereiche hat. Ebenfalls muss aufgeführt sein, dass die Öffentlichkeit regelmässig informiert wird. 2. Berufsfischerei muss die Schutzgebietsflächen befahren können Als Standard gilt für die seeseitigen Flächen von Schutzgebieten ein Fahrverbot für Boote (u.a. Boote der Angelfischerei). Aber ebenso gilt es als Standard, dass die Berufsfischerei zur Ausübung ihrer Tätigkeit die Schutzgebiete befahren darf. Diese unterschiedliche Behandlung zwischen Berufsfischerei und Angelfischerei basiert auf der Überlegung, dass erstens eine allfällige Störung durch die Berufsfischerei (im Vergleich zu Angelfischerei) selten und zeitlich sehr limitiert ist. Zweitens gilt beider Landwirtschaft und bei der Forstwirtschaft der Grundsatz, dass Nutzungseinschränkungen für eine Berufsausübung möglichst gering ausfallen müssen. Dieser Grundsatz muss auch für die Fischerei gelten. Denn es gibt keine Gründe, weshalb im vorliegenden Fall die Berufsfischerei übermässig streng (mit Verbot) geregelt werden soll (vgl. Situation an anderen Seen). 3. Notwendige Anpassungen der Schutzgebietsregelungen 3.1.Naturschutzgebiet "Aaredelta Hagneck" Im Beschluss der Wirtschafts-, Energie und Umweltdirektion zum Naturschutzgebiet «Aaredelta Hagneck» (Entwurf Stand 23.10.2023) muss es unter Punkt 6. Gewährleistet sind: Buchstabe c), heissen: c) das Befahren und Benutzen der Wasserflächen im Schutzgebiet für die Berufsfischerei, behördliche Fahrten / Arbeiten, sowie durch von Behörden beauftragten Drittunternehmen für alle Fahrten, die im Zusammenhang mit Schwemmholtzräumungen und Bergungsarbeiten stehen; 3.2.Naturschutzgebiet "Seestrand Lüscherz" Im Beschluss der Wirtschafts-, Energie und Umweltdirektion zum Naturschutzgebiet «Seestrand Lüscherz» (Entwurf Stand 23.10.2023) muss es unter Punkt 6. Gewährleistet sind: Buchstabe c), heissen: c) das Befahren und Benutzen der Wasserflächen im Schutzgebiet für die Berufsfischerei, behördliche Fahrten / Arbeiten, sowie durch von Behörden beauftragten Drittunternehmen für alle Fahrten, die im Zusammenhang mit Schwemmholtzräumungen und Bergungsarbeiten stehen und; Besten Dank für die Gelegenheit zur Mitwirkung	X		X	A13. A13.
			X		X	A13. A1. A8. A8.
84 E. M.	P	Betrifft: Revision Naturschutz Aaredelta Der Tourismus wurde durch die EXPO 2002, verstärkte Bekanntmachung des Gemüsepfades, durch den Neubau des BKW- Kraftwerkes, der Sanierung des Hagneck-Kanals und des Bistro M.P., sowie durch die Coronazeit gefördert. Wir wuchsen in der Nähe dieser Region auf und selber leben wir seit 20 Jahren in Hagneck. Dieses ruhige Fleckchen wurde regelrecht vom Tourismus und Hundetourismus überrollt. Somit konnten wir eine stetige, auch vom Kanton gemachte Entwicklung beobachten. Es kann nicht sein, dass wir immer mehr Menschen in unser Land lassen und immer weniger Bewegungsraum haben, in dem man noch mehr wichtige Erholungsgebiete für den Naturschutz einzont. Es ist auch zu erwarten, dass in Zukunft vermehrt im Land selbst Ferien gemacht wird. Das Bewusstsein für	X			A1., A2., A4.

Nr. Name / Initialen (bei Privatper- sonen)	Kate- gorie Mitwir- kende	Antrag / Bemerkung / Begründung	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
		den Green- Hype wird immer grösser. Und somit wird auch immer mehr die Natur beeinträchtigt. Eine klare Einzonung für den Zeltplatz und die Feuerstellen ist in Ordnung. Aber unser Land wächst nicht. Wir brauchen den Erholungsraum. Der Fuss- Pfad am See entlang ist ein sehr wichtiger Ausweichweg wegen den Radfahrern. Der obere Mergelweg wird teils sehr aggressiv von Radfahrern benutzt und somit sehr unangenehm und stressbeladen für Fussgänger. Ein weiterer Ansatzpunkt sind die Hundehalter. Viele Hundebesitzer lassen ihre Hunde von der Leine. (Der Kot liegt überall, nicht nur am See unten). Die Hunde können das Wild erheblich stören. Sowie die Velofahrer, die den öffentlichen Weg verlassen und mitten durch die Natur zischen. Der Zeltplatz bei Barbeis unten, zwischen Kuhweide und See, finde ich NICHT gut. Im Sommer ist er in gewisser Zeit dauerbelegt. Es hat einen Zeltplatz Richtung Lüscherz. Der sollte genügen. Der Zugang zum See sollte aber denn noch für alle zugänglich sein, auch im Sommer. Dies würde mehr Ruhe, vor allem in der Nacht einbringen. Die allgemeinen Fussgänger ohne Velo und ohne Hund, sind ruhig und stören in der Regel die Tiere nicht. Zudem liegt es in der elterlichen Pflicht, den Kindern die Natur erklären, um denen ein Verständnis zu vermitteln, für einen respektvollen Abstand einzuhalten, um die Tiere nicht zu stören. Spezielt, wenn im Frühling das Geflügel auf dem Gelege sitzt. Unser «Erholungs-Strändli» bei Barbeis unten, und der Fusspfad direkt am See Richtung Lüscherz wegnehmen? NEIN, auf keinen Fall.	X			A3., A4.
			X			A5., A6.
			X			A5.
85 R. M.	P	Seit 1981 wohne ich in Hagneck, davon 8 Jahre beim Kraftwerk in einer Personalwohnung. Vor Baubeginn des neuen Kraftwerks (2011?) wurde uns Hagneck-Einwohnern versprochen, dass Hagneck den öffentlichen Seezugang weiterhin behalten werden. «Alles Schall und Rauch». 4 Jahre ertrugen wir den Baulärm und Bauverkehr. Aber im Hinterkopf: einmal wird es vorbei sein und wir können wieder an den See spazieren und baden gehen. Es hat sich gelohnt: Natur, Technik und die Menschen sind sehr zufrieden. Es macht mich wütend und traurig, dass ab 2025 das alles nicht mehr möglich sein wird!	X			A5.
91 M. R.	P	An der Begehung vom 16. Dezember 2023 konnte ich das geplante (und teilweise schon bestehende) Naturschutzgebiet Aaredelta Hagneck unter der Leitung der ANF besichtigen. Hierfür sowie für die bereitgestellten Unterlagen möchte ich mich herzlich bedanken. Aufgrund meiner langjährigen beruflichen Tätigkeit [REDACTED] gehe ich davon aus, dass während der öffentlichen Auflage mehrere Einsprachen eingehen werden – ein langwieriges und verzwicktes Verfahren scheint aus meiner Sicht vorprogrammiert. Um viele Einsprachen (und damit viel Arbeit bei euch) zu vermeiden, ist das Naturschutzgebiet insbesondere in seiner Ausdehnung zu optimieren (vgl. 1. Antrag). Persönlich bin ich oft mit dem Boot auf dem See beim Fischen unterwegs, bin gerne in der Natur, wohne in [REDACTED] und bin daher vom Vorhaben direkt betroffen. Grundsätzlich begrüsse ich die Anpassung des Naturschutzgebiets, da aus meiner Sicht dem Schutz der Natur mehr Beachtung zu schenken ist als bisher. Dennoch fordere ich, nachfolgende Anträge – insbesondere zwecks Kompromissfindung – zu berücksichtigen: 1. Antrag: Das Schutzgebiet Aaredelta Hagneck ist wie folgt anzupassen (vgl. Skizze in der Beilage): • Ausfluss Aare-Hauptstrom --> Schutzgebiet vergrössern (A) • Seite Gerolfingen --> Schutzgebiet verkleinern (B) • Seite Lüscherz --> Schutzgebiet verkleinern (C) • Südseite (Waldgebiet) --> Schutzgebiet vergrössern (D) Begründung: Die Verkleinerung der Schutzgebietsfläche seeseitig bzw. östlich des Naturschutzgebietes ist dahingehend nötig, damit weiterhin auch in dieser für den lokalen Fischereiverein Täuffelen fischereilich sehr interessanten Flachwasserzone gefischt werden kann (Kompromiss mit Fischerei; B). Seeseitig bzw. westlich braucht es eine Anpassung des Naturschutzgebietes, damit die Freizeitschiffahrt weiterhin an diesem sonnigen und bisengesetzten Seeuferbereich ankern kann (sehr beliebtes Ausflugsziel!) (Kompromiss mit Freizeitschiffahrt; C)). Um die durch die geforderten Anpassungen entstehenden «seeseitigen Flächenverluste» zu kompensieren, würde ich die beiden zurzeit noch getrennten Naturschutzgebiete seeseitig verbinden (Berücksichtigung Schutzinteressen; A), wobei Schiffe weiterhin durch den Kanal bis zum Kraftwerk fahren können, nicht jedoch in der Naturschutzzone verweilen oder gar ankern dürfen. Zusätzlich könnte das Naturschutzgebiet gegen Süden hin (Waldgebiet) vergrössert werden (Berücksichtigung Schutzinteressen; D). Gemäss «Buschtelefon» wäre zumindest ein Teil der Besitzer nicht abgeneigt, die Waldflächen der ANF abzutreten. Mit der genannten Lösung würde die Schutzgebietsfläche sogar noch grösser. 2. Antrag: Ein Besucherkonzept ist zwingend nötig und in das Auflagedossier aufzunehmen. Begründung: Es sind beispielsweise Parkplätze für Besucher auszuschildern sowie mit Informationstafeln, welche die Zugangswege darzulegen, sind aufzustellen. Es kann nicht sein, dass einzig in Hagneck im Wald			X	A3.
					X	A12.

Nr. Name / Initialen (bei Privatper- sonen)	Kate- gorie Mitwir- kende	Antrag / Bemerkung / Begründung	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenn- tischnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
		vor der Barriere einige wenige Parkplätze zur Verfügung stehen. Diese sind rasch besetzt, danach erfolgt «wildes» parken. Es braucht weitere Parkplätze, welche entsprechend auszuschildern sind. Eine Anreise mit öffentlichem Verkehr (Haltestelle ASM Hagneck) ist ins Besucherkonzept aufzunehmen. 3. Antrag: Es sind zusätzliche Zugangswege in das Naturschutzgebiet nötig (Vorschläge vgl. Skizze in der Beilage). Begründung: Um das Naturschutzgebiet der breiten Öffentlichkeit noch besser zugänglich zu machen und damit attraktiver zu gestalten, sind weitere Zugangswege zwingend vorzusehen (siehe Skizze, genaue Standorte sind noch zu definieren). Mit weiteren Zugangswegen wird zudem dem illegalen Betreten der übrigen Naturschutzgebietsfläche vorgebeugt. Falls das Naturschutzgebiet gegen Süden (Waldgebiet) hin ausgedehnt werden kann (vgl. 1. Antrag), wäre zusätzlich eine erhöhte Aussichtsplattform in Waldesnähe mit Blick auf den östlichen Teil des Naturschutzgebietes vorzusehen.	X		X	A6. A12.
						
96 / 97 E. S. S. S.	P	Ich danke Ihnen, dass ich die Möglichkeit habe, als Bewirtschafter der Strandböden und Hechtenteiche an der Mitwirkung teilzunehmen. Grundsätzlich ist auf eine Ausdehnung des Schutzperimeters zu verzichten! In den letzten Jahrzehnten wurden genau in diesem erweiterten Perimeter auf freiwilliger Basis grosse Anstrengungen, mit Bewirtschaftungsverträgen, Zonenplan und Baureglement der Gemeinde Täuffelen, zu Gunsten der Natur unternommen. (Moorbläuling, Gelbbauchunke, Amphibien und Fauna.) Die Zusammenarbeit mit dem Amt für Naturförderung war bis jetzt sehr einfach und zielführend. Wird die ganze Fläche mit dem erweiterten Naturschutzstatus belegt wird die Zusammenarbeit viel schwieriger da sie schlussendlich immer auf Bundesebene entschieden wird. Die Bereitschaft mit diesen bürokratischen Abläufen weiterzuarbeiten, wird nicht mehr da sein. Einschränkungen der Nutzung durch den Schutzstatus:	X		X X	A3. A1., A2. A10.

Nr.	Kategorie Mitwirkende	Antrag / Bemerkung / Begründung	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
		Jede Nutzung ist vorgängig mit Gesuchen zu Bewilligen. Mit dem zeitlichen Verzug ist eine Nutzung für Dürrfutter nicht mehr sichergestellt. Das Bereitstellen von Unterständen für eine Weidenutzung ist nicht zulässig. (Art.IV a) Gemäss Tierschutzgesetz wird eine Weidenutzung unmöglich da den Tieren ein angemessener Unterstand bereitgestellt werden muss. Das Aufsuchen von Rehkitz mit Drohnen vor dem Mähen der extensiven Naturwiesen wird für den Bewirtschafter nicht mehr möglich sein. (Art.IV i) Der Verpflichtung zum Bekämpfen von Neophyten nachzukommen ist nicht möglich, da es verboten ist Pflanzen zu entfernen. (Art. IV o) Einer Ausnahme zu erhalten ist nur unter einem extremen Arbeitsaufwand verbunden. (Art.IV s) Unterhalt: Die langfristige Finanzierung für den Unterhalt der Flächen ist nicht gesichert. Wird das heutige DZ-System verändert und keine Direktzahlungen auf Naturschutzflächen mehr ausbezahlt, wäre eine Auszonung nicht mehr möglich und die Kosten werden auf den Grundeigentümer abgewälzt. Deshalb müsste die Finanzierung vorgängig mit Grundbucheinträgen zu Lasten des Naturschutzes (Bund) gesichert werden. Weitere Einschränkungen: Werden die Flächen im Naturschutzgebiet nicht mehr als LN anrechenbar sein, benötigen die Bewirtschafter ausserhalb des Naturschutzgebietes zusätzliche Fruchtfolgeflächen, um die ÖLN-Anforderungen zu erfüllen. Gemäss Stoffverordnung entstehen für die Ackerflächen auf der Rüti neue Abstandsaufgaben. Einkommenseinbussen für die Bewirtschafter sind die Folge. Diese müssten angemessen entschädigt werden und vorgängig mit Grundbucheinträgen zu Lasten des Naturschutzes (Bund) gesichert werden. Hechtenteiche: Die Hechtenteiche werden zurzeit nicht für die Aufzucht von Fischen genutzt. Wird in Zukunft eine Aufzucht nötig werden, ist dies im Naturschutzgebiet nicht mehr möglich. Ein neuer Standort auf Fruchtfolgeflächen und grossen Investitionen zu Lasten des Steuerzahlers wird fällig. Freizeitnutzung: Mit dem angedachten Perimeter im Bereich Badeplatz Täuffelen, entstehen Problem im Freizeitbereich. Es wird zu Konflikten zwischen Schutzgebiet und Mensch führen. Bei der Schliessung des Badeplatzes Aaredelta Hagneck, kommt es zu Konflikten zwischen Badegästen und Vogelbeobachter. Forderungen: Sollte das Gebiet tatsächlich unter Naturschutz gestellt werden, ist der Perimeter gemäss beigelegtem Plan anzupassen. 			X	A10.
					X	A10.
					X	A8.
					X	A4., A5.
			X			A3.
		Die Finanzierung der Flächenpflege muss unbedingt vor Inkrafttreten des Schutzstatus, geregelt und grundbuchlich zu Lasten Naturfonds gesichert werden. Es darf nicht zu Lasten des Steuerzahlers fallen.			X	A10.
		Mit einem richterlichen Betretungsverbot und einer Hundeleinepflicht können bereits strenge Massnahmen zu Gunsten der Natur gemacht werden, analog BKW-Insel. Es braucht nicht unter Naturschutz gestellt zu werden.	X			A1., A2., A7.
		Zwischen dem Badeplatz Täuffelen und dem geplanten Naturschutzgebiet braucht es eine Pufferzone von 30 Metern, um Nutzungskonflikte zu vermeiden.	X			A3.
		Der Badeplatz beim Aaredelta Hagneck muss aufrechterhalten werden. Unabhängig der Tätigkeit (Badegast oder Vogelbeobachter) muss jeder Zugang finden.	X			A5.

Nr. Name / Initialen (bei Privatper- sonen)	Kate- gorie Mitwir- kende	Antrag / Bemerkung / Begründung	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
		Ich bin klar gegen eine Ausweitung des Naturschutzgebietes. Sämtliche Massnahmen, die mit Weitsicht zu Gunsten der Natur auf freiwilliger Basis entstanden sind und zum heutigen Zustand führten, werden vom Naturschutz leider als nicht Zielführend erachtet. Die Beteiligten werden mit einem Schutzstatus bestraft und die Natur hat kein Vorteil. Besten Dank für die das eingehende Prüfen meiner Eingabe. Mit freundlichen Grüssen				
99 R. S.	P	Massnahmen zur Besucherlenkung, welche auch einen pädagogischen und Naturerlebnissorientierten Mehrwert bieten und mindestens ein Badeplatz in Hagneck (evtl. schon Lüscherz) wäre wünschenswert. Siehe Vorschlag. Sonst bin ich mit allem Einverstanden. Zwischen A und B befindet sich ein kleiner Weg welcher von Leuten genutzt wird. Dieser sollte in «geordneter» Form erhalten bleiben. Z.B durch einen pädagogischen Holzsteg mit Informationen zum Gebiet Flora und Fauna etc...Ausserdem wird bei B gebadet. Dort sollte ein offizieller kleiner Badeplatz ausgewiesen werden. Haben die Leute keine offizielle Möglichkeit zwischen Lüscherz und Täuffelen zu baden, werden alle Baden wo es ihnen passt. 	X	X		A5., A12.
111 A. S.	P	Ich danke Ihnen, dass ich die Möglichkeit habe, als Bewirtschafter der Strandböden an der Mitwirkung teilzunehmen. Grundsätzlich ist auf eine Ausdehnung des Schutzperimeters zu verzichten! In den letzten Jahrzehnten wurden genau in diesem erweiterten Perimeter auf freiwilliger Basis grosse Anstrengungen, mit Bewirtschaftungsverträgen, Zonenplan und Baureglement der Gemeinde Täuffelen, zu Gunsten der Natur unternommen. (Moorbläuling, Gelbbauchunke, Amphibien und Fauna.) Die Zusammenarbeit mit dem Amt für Naturförderung war bis jetzt sehr einfach und zielführend. Wird die ganze Fläche mit dem erweitertem Naturschutzstatus belegt wird die Zusammenarbeit viel schwieriger da sie schlussendlich immer auf Bundesebene entschieden wird. Die Bereitschaft mit diesen bürokratischen Abläufen weiterzuarbeiten, wird nicht mehr da sein. Einschränkungen der Nutzung durch den Schutzstatus: Jede Nutzung ist vorgängig mit Gesuchen zu Bewilligen. Mit dem zeitlichen Verzug ist eine Nutzung für Dürrfutter nicht mehr sichergestellt. Das Bereitstellen von Unterständen für eine Weidenutzung ist nicht zulässig. (Art.IV a) Gemäss Tierschutzgesetz wird eine Weidenutzung unmöglich da den Tieren ein angemessener Unterstand bereitgestellt werden muss. Das Aufsuchen von Rehkitz mit Drohnen vor dem Mähen der extensiven Naturwiesen wird für den Bewirtschafter nicht mehr möglich sein. (Art.IV i) Der Verpflichtung zum Bekämpfen von Neophyten nachzukommen ist nicht möglich, da es verboten ist Pflanzen zu entfernen. (Art. IV o) Eine Ausnahme zu erhalten ist nur unter einem extremen Arbeitsaufwand verbunden. (Art.IV s) Unterhalt:	X		X X	A3. A1., A2. A10.

Nr. Name / Initialen (bei Privatper- sonen)	Kate- gorie Mitwir- kende	Antrag / Bemerkung / Begründung	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
		bekannt, dass der erwähnte Bereich mit dem Parkieren nicht Teil des Uferschutzprojekt ist. Er hat allerdings einen riesigen Input auf die Umgebung. Es wird das Problem der Gemeinde sein, hier ein Park Regime zu entwickeln und zu verwalten? Für mich unverständlich, dass mit dem Zugangs Verbot des Uferbereichs gewährleistet sein soll, dass gewisse Tierarten nicht gestört werden und an andere Orte ziehen. Allein die Menge an Personen, die sich an schönen Tagen im Hagneck Delta bewegen, ist gewaltig (inkl. Vogelbeobachter:innen). Dazu die Anzahl Velofahrende, die ein zu Fuss bewegen Richtung Täuffelen oder Richtung Lüscherz zu einem Spiessrutenlauf werden lassen. Für mich absolut unverständlich der getroffene Kompromiss, dass Boote weiterhin vor der Insel im seichten Wasser ankern dürfen, d.h. dass dieser Bereich nach wie vor zugänglich sein soll. Die Begründung, ich zitiere sinngemäss: «die Chance ist damit grösser, dass mit diesem Kompromiss das geplante Uferschutz Projekt eher umgesetzt werden kann». Der Zugang zum Wasser beim Bauer Hans Barbey sei allerdings nicht mehr möglich. Man kann Bootsbesitzer auf einem Schweizer Gewässer wie dem Bielersee als eine privilegierte Minderheit bezeichnen. Wieso diese Minderheit ein Privileg weiter ausüben darf? Verhalten bei der Vogelbeobachtung beim neuen Kraftwerk bei der engsten Stelle beim Maschinenhaus: es gibt Personen, die ihr Stativ nicht an das Geländer stellen, sondern mit Abstand davor. Es bleibt nur noch ein kleiner Bereich übrig zum Passieren zu Fuss oder mit dem Velo. Das kann zu kritischen Situationen führen. Spätestens dann, wenn Feldstecher oder Objektive mit grosser Brennweite Richtung unserem Garten «zielen», weil es dort einen Vogel zu beobachten gibt(?), fühle ich mich nur noch bedingt privilegiert, an diesem Ort zu wohnen. Dass bei der Begehung vor Ort auch die Schiffbarkeit im Kraftwerksbereich (Auflage verbunden mit der Konzession) zumindest in Frage gestellt worden ist, damit der Schutzbereich erweitert werden kann, macht mich persönlich nachdenklich. Fundamentalistische Positionen, egal in welchem Bereich, finde ich zutiefst bedrohlich. Mit freundlichen Grüssen	X	X	X	A3., A5. A4. A5. A4.
117 H. W.	P	Sehr geehrte Damen und Herren Bis am 31. Januar 2024 ist die öffentliche Mitwirkung zur oben erwähnten Revision möglich. Ich habe Kenntnis von der Eingabe der Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen datiert am 9. Februar 2024. Ich habe den Mitwirkungsbericht der Einwohnergemeinde aufmerksam studiert und kann die gemachten Antworten voll und ganz unterstützen. Ich ersuche sie höflich, diesen Mitwirkungsbericht auch in meinem Namen in ihre Auswertung aufzunehmen. Besten Dank!				s. Beantwortung zur Eingabe der Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen (Nr. 26)
118 B.Z.	P	Einschätzungen und Anregungen zur Mitwirkung Naturschutzgebiet Aaredelta Mitwirkung Dez 23 / Jan 24 Text aus den Mitwirkungsunterlagen: "Im neuen Naturschutzgebiet sollen Freizeit und Naturschutz entflechtet werden. So befinden sich im Planungsentwurf etwa der an den Hafen Lüscherz angrenzende Uferbereich und die Uferabschnitte vor den Pavillons nicht mehr im geschützten Bereich. Auch der Täuffeler Hafen und die Badewiese daneben sind auf den neuen Plänen ausserhalb des Naturschutzgebiets. Die Überlegung dahinter: Dort, wo das Ufer bereits stark für Freizeitaktivitäten genutzt wird und sich die damit einhergehenden Störungen im vertretbaren Rahmen bewegen, soll es für diesen Zweck freigegeben werden. Im Gegenzug soll in den anderen Bereichen auch wirklich die Natur Vorrang haben. Dafür soll eine Pufferzone definiert werden, in der Vögel rund um das Ufer nicht gestört werden dürfen. Während im Bereich des Aaredeltas die Pufferzone die Landfläche umfasst, liegt in den Plänen für den «Seestrand Lüscherz» der Strandboden nicht im Schutzgebiet. Dieser Unterschied ergibt sich daraus, dass sich im Gebiet des Aaredeltas Biotop von nationaler Bedeutung befinden, weshalb der Kanton gesetzlich dazu verpflichtet ist, ökologisch ausreichende Puffer auszuscheiden." Bemerkungen dazu: Pufferzonen zum Schutz des «Homo sapiens» im Naturschutzgebiet fehlen allerdings. Leider fühlt sich die geplante Entflechtung bei der Revision ungefähr wie folgt an: 95% Verbote und Hindernisse für die Menschen und 5% Einschränkungen für die Tier- und Pflanzenwelt.	X			A1., A2., A3.

Nr. Name / Initialen (bei Privatper- sonen)	Kate- gorie Mitwir- kende	Antrag / Bemerkung / Begründung	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
		Der Badeplatz westlich vom Aaredelta (vor der Kies-Insel) muss erhalten bleiben und ein Zugang bzw. «Pausenplatz» für Kanufahrer und andere Wassersportler muss gewährleistet werden. In diesem Gebiet sind viele Freizeit-Wassersportler unterwegs. Wenn zwischen dem Täuffeler Hafen und dem Strandboden Lüscherz keine Möglichkeit für eine Landung besteht, bedeutet das Lebens-Gefahr. Am Bielersee ist das plötzliche Auftreten des «Joran» berüchtigt. Es braucht also gut signalisiert Ausstiegsplätze in erreichbaren Abständen. Das stark besiedelte Gebiet am Bielersee-Südufer und dem ganzen Einzugsgebiet der Verwaltungskreise Biel und Seeland sind nicht vergleichbar mit den relativ geringer Besiedlungsdichte am Neuenburgersee zwischen Yverdon und Estavayer. Zur Abdeckung der Freizeitbedürfnisse in diesem dichtbesiedelten Gebiet und für die – seit der Expo 2001 – verstärkten Tourismusaktivitäten (Nationale Velo- und Kanurouten) braucht es den entsprechenden Zugang zum See. Der Verwaltungskreis Biel hatte per 31.12.2022 103'847 Einwohner / der Verwaltungskreis Seeland 77'575 Einwohner – total 181'422. Die Zunahme seit 2015 beträgt 41'000 Einwohner. Bis in 10 Jahren wird die Bevölkerung in dieser Region rund ¼ Million Einwohner betragen. All diese Menschen wollen Zugang zum See. Weitere Einschränkungen durch Erweiterungen der Naturschutzgebiete sind daher nicht verhältnismässig. Naturschutzgebiete versus Uferwege: See- und Flusssufergesetz 6.6.1982 Kanton Bern: Zweck und Inhalt des Gesetzes enthält unter anderem folgende Forderungen: Kanton und Gemeinden schützen die Uferlandschaft und sorgen für öffentlichen Zugang zu See- und Flusssufern. Der Uferweg muss durchgehend sein und in der Regel unmittelbar dem Ufer entlangführen. Bei besonderen Verhältnissen kann der Uferweg ufernah geführt werden. Wo der Uferweg ufernah geführt wird, sind mit Stichwegen öffentliche Bereiche am Ufer zu erschliessen (Freiflächen für Erholung und Sport) in Abständen von rund 300 Metern. Naturschutzgebiete werden anders beurteilt. Jedoch darf es nicht sein, dass in der «Revision Naturschutzgebiete Aaredelta und Seestrand» zwischen dem Badeplatz Täuffelen und dem offiziellen Lagerplatz in Lüscherz – Distanz ca. 4km - kein Zugang zum See bzw. keine Freifläche vorgesehen ist. Einbezug des Wanderweges/Veloroute ins Naturschutzgebiet zwischen Täuffelenhafen und Hagneckdelta bedeutet Leinenpflicht für Hunde. Eine Leinenpflicht in der Brutzeit wäre zumutbar. Eine unbeschränkte Leinenpflicht – währenddessen die lieben Wildschweine die geschützten Grasflächen umpflügen – wird von den Hundebesitzern nicht akzeptiert. Naturschutz versus Natur Naturschutz zerstört die Natur: A) Seit Jahren wird an den Bach- und Flusssufern und in den Bach- und Flussbetten das Fallholz, angeblich zu Gunsten der Biodiversität, liegen gelassen. Bei Hochwasserereignissen wie jetzt im November und Dezember 2023 wird dieses Fallholz logischerweise in grossen Mengen via Aare und Saane in die Schilfgürtel zwischen Hagneck und Sutz-Lattrigen geschwemmt. Die dadurch entstanden Schäden können zurzeit überall besichtigt werden. Das im Schilfgürtel verbleibende Schwemmholz zerstört durch den Wellengang das ganze Jahr über weiter Schilf und die Nester der Wasservögel. Lösungsansatz: koordinierte und weitsichtige Naturschutzmassnahmen. Jetzt im Winter das Schwemmholz aus dem Schilf holen (z.B. durch Fronarbeit von Bürostuben- und Schönwetter-Naturschützer). B) Um die Flachmoore am Neuenburger- und Bielersee zu «bewässern», werden die Pegelstände vom April bis Oktober künstlich hoch- gehalten – um die 429.43 Meter über Meer. Dies bewirkt u.a., dass schon bei geringstem Westwindwetter die Seeufer und die Uferwege überspült und so die Erosion beschleunigt wird. Zudem wird das Hochwasserrisiko gefördert, da durch die konstant hochgehalten Pegelstände der Wasser-Regulierungsspielraum eingeschränkt wird. Lösungsansatz: Die Pegel auf rund 429.25 Meter über Meer belassen und je nach Trockenheit und Wetterlage zu Gunsten der Flachmoore und unter Berücksichtigung der Fischlaiche die Pegel für eine kurze Zeit im Mai/Juni (nach der Schneeschmelze und vor den Sommergewittern) und vielleicht noch einmal im Herbst etwas zu erhöhen. Dank der tiefen Pegel am 14. November 2023 (Bielersee 429.05 Meter über Meer) konnte der Seepegel innerhalb von 7 Stunden um 1 Meter steigen, ohne grössere Überschwemmungen hervorzurufen. Fazit: Statt laufend die Naturgebiete zu Ungunsten der Bevölkerung auszuweiten, sollten die bestehenden Naturschutzgebiete besser geschützt und gepflegt werden. Es braucht also weitsichtige überregionale Koordination der verschiedenen Akteure der Umweltschutz-Behörden und Organisationen.	X	X		A5., A6.
			X		X	A2.
			X			A6.
					X	A2.
			X			A6.
			X			A7.
					X	A11.
					X	A11.
					X	A1.

Nr. Name / Initialen (bei Privatper- sonen)	Kate- gorie Mitwir- kende	Antrag / Bemerkung / Begründung	Keine Anpassung	Anpassung prüfen	Kenntnisnahme	Hinweis auf Antwort-Nr.
118 B. Z.	P	Mit der Revision soll der Konflikt zwischen Erholungsnutzung und Naturschutz entschärft werden. Leider sieht die geplante Entflechtung bei der Revision ungefähr wie folgt aus: 95% Verbote für die Menschen und 5% Einschränkungen für die Tier- und Pflanzenwelt. siehe auch Bemerkungen zum Aaredelta!			X	A1., A2., A4.
118 B. Z.	P	Begründung: der Wildwechselkorridor zwischen Hagneckdelta und Badeplatz Täuffelen muss schmaler sein - darf nicht bis an den Wander- und Veloweg reichen. Leinenpflicht ganzjährig nicht realisierbar und nicht sinnvoll	X X			A3. A7.
118 B. Z.	P	Der Badeplatz westlich vom Aaredelta (vor der Kies-Insel) muss erhalten bleiben und ein Zugang bzw. «Pausenplatz» für Kanufahrer und andere Wassersportler muss gewährleistet sein.	X			A5., A6.